STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

r

he Bund

te

chrift

tiſtiſch, geographiſchen

alts

eben

diger Männer.

kopp.

rath.

igſter Band

Heft.

W. C. Kop

Digitized by Google

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund

Eine

Zeitschrift

historisch, politisch, statistisch, geographischen

Inhalts

Herausgeben

in

Gesellschaft sachkundiger Männer.

von

P. A. Winkopp.

Hofkammerrath.

Zwei und zwanzigster Band

64 — 66 Heft.

Gedruckt in Offenbach bei W. C. Kop:

1 8 1 2.

Digitized by Google

GROSSHERZOGLICHE BIBLIOTHEK ZU NEUSTRELITZ

Imperium iis artibus retinetu, quibus initio pertum op.

Sallustius in praeb. belli Cat.

oder

Jede Verfaſſung, welche eine Erweckung ihrer Kräften nöthig hat, findet ſie am beſten in der Natur ihrer Grundſätzen.

Darſtellung des Fürſtenbundes, S. 122

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
~~Locked~~ Stack
OCT 26 1970
DD 149
1812

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Vier und Sechzigstes Heft.

I.

Edikt
über
das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern.

Wir Maximilian Joseph
Von Gottes Gnaden König von Baiern;

Wir haben zur Vollziehung und näheren Erläuterung der in dem ersten Titel §. VII. und VIII. der Konstitution Unsers Reiches enthaltenen Bestimmungen über das Indigenat und die Staatsbürgerrechte nach Vernehmung unseres Geheimenraths, beschloßen und beschließen hiermit, wie folgt:

I. Titel.
Von dem Indigenat.

Art. I. Zum vollen Genuße aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert.

Digitized by Google

Art. II. Das Indigenat wird entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben. Diejenigen, welche weder auf die eine, noch die andere Weise dasselbe erlangt haben, sind Fremde.

Art. III. Vermöge der Geburt stehet das Baierische Indigenat zu:

1.) Jedem, der in Baiern geboren, und dessen Vater ein Eingeborner, oder dessen Mutter eine Eingeborne ist;

2.) den im Auslande gebornen Kindern, deren Vater oder Mutter zur Zeit ihrer Geburt das Baierische Indigenat hatte;

3.) den Kindern, welche von Eltern abstammen, die des Baierischen Indigenats verlustig geworden sind, wenn dieselben zu einer Zeit geboren wurden, wo ihre Eltern das Indigenat noch hatten, und entweder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Baiern beibehalten haben, oder, wenn sie im Auslande sich befinden, nach erlangter Volljährigkeit innerhalb eines Jahrs erklären, in Baiern ihren Wohnsitz errichten zu wollen und auch in Jahresfrist, von dieser Erklärung an gerechnet, sich wirklich in Baiern niederlassen;

4.) dem von einem eingebornen Vater zwar abstammenden, aber im Auslande gebornen unehelichen Kinde, wenn dasselbe in gesetzlicher Form anerkannt worden ist.

Art. IV. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

1.) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet;

2.) wenn ein Fremder seinen Wohnsitz in Baiern wirklich genommen, und während 10 Jahren ununter-

Digitized by Google

terbrochen fortgesetzt hat; jedoch muß derselbe während dieser Zeit sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, und die Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande, ohne irgend einen Vorbehalt erhalten haben;

3. durch ein der Konstitution gemäß verfaßtes und publizirtes Gesetz.

4.) durch ein auf Antrag unseres Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, mit Vernehmung des geheimen Rathes von Uns eigenhändig unterzeichnetes Dekret.

Der Fremde, für welchen ein solcher Antrag an Uns gemacht werden darf, muß entweder

a) dem Staate wichtige Dienste leisten, oder bereits geleistet haben, oder

b) ausgezeichnete Talente, Erfindungen, eine nützliche Industrie in irgend einem Nahrungszweige in denselben bringen, oder

c) bedeutende Etablissements darin errichten, oder

d) durch den Ankauf eines beträchtlichen Gutes sich ansäßig gemacht haben,

e) und in jedem dieser Fälle aus dem fremden Unterthansverbande, unbedingt entlassen worden seyn.

Art. V. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe durch Anlegung eines Handels, einer Fabrick, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne Naturalisation durch ein Königliches Dekret, oder ein Gesetz, oder die Erfüllung der Bedingungen des Art. IV. werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

Digitized by Google

Art. VI. Auch Fremde, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, — oder solche Individuen, welche Landestheilen die an andere Souverains übergegangen sind, zugehören — können auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen, wenn sie nicht das Indigenat nach den Bedingungen des Art. IV. erlangt, oder der allenfalls in dem Abtretungsvertrage festgesetzten Zeitfrist zum Auswandern sich bedient haben, und in das Königreich in der Absicht zurückgekehrt sind, sich allda niederzulassen, wo sie sodann nach erfolgter wirklicher Niederlassung in die Rechte der Einheimischen wieder eintreten.

Art. VII. Das auf die eine, oder die andere Art erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch die im Auslande erworbene Naturalisation;

2) durch Annahme fremder Zivil- oder Militairdienste ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung;

3) durch Annahme eines Gehaltes, einer Pension, oder eines öffentlichen Ehrenzeichens von einer fremden Regierung, wenn nicht Unsere ausdrückliche Erlaubniß hierzu vor der Annahme erholt und ertheilt worden ist;

4) durch Auswanderung;

5) durch jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht, nicht zurückzukehren erhellet;

6) durch Reisen mit einem Aufenthalt im Auslande von mehr als einem Jahre, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß;

Digitized by Google

7) durch Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit, auſſer den durch Geſetz, Herkommen, oder Verträge bestimmten Fällen;

8) durch Heirath einer Baierin an einen Ausländer;

9) durch den bürgerlichen Tod.

Art. VIII. Wer das Indigenat verloren hat, wird in Ansehung des Genusſes der bürgerlichen Privatrechte, als Fremder beurtheilt, vorbehaltlich der nach Tit. IV. allenfalls noch verwirkten besondern Strafen.

Art. IX. Das verlorne Indigenat wird auf folgende Art wieder erlangt:

1) wenn eine Baierin, welche durch Heirath das Indigenat verloren hat, als Wittwe nach Baiern zurückkehrt, und ihren ständigen Wohnsitz allda nimmt;

2) wer durch Annahme auswärtiger Aemter, Würden, Gehalte, oder Dekorationen des Indigenats verlustig geworden ist, sich jedoch aus Baiern nicht zugleich entfernt hat, erlangt die verlorne Rechte wieder, sobald er nachher Unsere Genehmigung oder Begnadigung nachgesucht und erhalten hat;

3) wer zugleich auſſer Baiern sich aufgehalten, erlangt nur dann seinen vorigen Zustand wieder, wenn er über dieſes mit Unserer Erlaubniß nach Baiern zurückgekehrt ist, und seinen ordentlichen Wohnsitz allda errichtet hat.

Art. X. Das wieder erlangte Indigenat wirkt nur von dem Zeitpunkte an, wo alle zu dessen Wiedererlangung vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen erfüllt sind, und kann nur in Ansehung der nach diesem Zeitpunkte angefallenen Rechte geltend gemacht werden.

II. Titel.

Von den Staatsbürgerrechten.

Art. XI. Das Baierische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat dergestalt bedingt, daß jenes ohne dieses nicht ausgeübt werden kann, und mit dem Verluste des letztern zugleich verloren geht.

Art. XII. Nebst diesem wird aber auch noch die konstitutionelle Volljährigkeit, nämlich das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr erfordert.

Art. XIII. Ferner muß der in dem I. Titel §. VIII. der Konstitution vorgeschriebene Eid geleistet seyn.

Art. XIV. Nur derjenige Baier, welcher diesen sämmtlichen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet hat, kann auf die Rechte eines Baierischen Staatsbürgers Ansprüche machen, nemlich:

a.) zur Ausübung der öffentlichen Rechte in einer Gemeinde, z. B. Berathschlagungen über Gemeindeangelegenheiten, zu Verwaltungsstellen in den Gemeinden;

b.) zur Theilnahme an den allgemeinen Kreisversammlungen, Kreisdeputationen, und der Nationalrepräsentation;

c.) zur Fähigkeit, für die Kreisdeputationen und die Nationalrepräsentation ernannt zu werden;

d.) zu Staatsämtern;

e.) zu Kron- und Hofämtern;

f.) zu geistlichen Pfründen.

III. Titel.

Von der Leistung des Staatsbürgereides.

Art. XV. Jeder eingeborne Baier, und Jeder der das Baierische Indigenat nach den Bestimmungen Tit. I. Art. III. und IV. erlangt, und das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, muß, um der Staatsbürgerrechte fähig zu werden, an dem Orte seines gewöhnlichen Wohnsitzes in das Staatsbürgerregister sich eintragen lassen, und den in der Konstitution Tit. I. §. VIII. vorgeschrieben Eid in der allda bestimmten Formel:

„der Konstitution und den Gesetzen zu gehorchen, —
„dem Könige treu zu seyn"

persönlich leisten.

Art. XVI. Diese Eidesleistung ist eine wesentliche Bedingung des Staatsbürgerrechts, und muß deshalb von jedem Baier, der das Art. XV. bemerkte Alter erreicht hat, ohne Unterschied des Standes und Ranges geschehen.

Art. XVII. Selbst die Prinzen Unsers Hauses sind davon nicht ausgenommen; jedoch leisten sie diesen Eid nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr, wo ihre konstitutionelle Volljährigkeit eintritt, und unmittelbar in Unsere Hände. Ueber diesen Akt soll jedesmal von Unserm Minister der auswärtigen Verhältniße ein besonderes Protokoll geführt werden, welches in dem Reichsarchiv hinterlegt wird.

Art. XVIII. Auch die Majoratsbesitzer legen diesen Eid unmittelbar in Unsere Hände ab, und erlangen darüber eine von Unserm Ministerium der auswärtigen Verhältnisse ausgefertigten Akt, welcher an dem Orte ihres Majoratssitzes in das allgemeine Staatsbürgerregister eingetragen werden muß.

Art. XIX. Die Eidesleistungen der übrigen nicht eximirten Einwohner geschehen in den Landgerichten vor dem Landrichter, in den Städten und den größern Märkten vor der Polizeidirektion oder dem Kommissariate, in den Herrschaftsgerichten vor dem Herrschaftsrichter.

Art. XX. Bei diesen Behörden müssen besondere Staatsbürgerregister angelegt werden, in welche jede Eidesleistung mit Bemerkung des Tages, Monats, und des Jahres, und des Bewohners, welcher den Eid geleistet hat, und in wessen Gegenwart er geleistet worden ist, eingetragen wird. Das Register muß von dem, welcher den Eid abgelegt hat, unterschrieben werden, und wenn er des Schreibens unkundig ist, so muß statt desselben ein Zeuge unterzeichnen.

Art. XXI. Niemand wird zu dem Diensteide, zu einer Gemeinde, Kreis- oder Nationalversammlung, zugelassen, der nicht bewiesen hat, daß er den allgemeinen Staatsbürgereid abgelegt habe.

Art. XXII. Auch der in Unserer Armee dienenden, sowohl Eingeborne, als jene, welche das Indigenat erlangt haben, müssen nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre bei dem Kommandanten ihres Regiments oder Bataillons, unter Beziehung des Auditors, diesen Eid, leisten — die darüber abgehaltene Protokolle werden sodann den betreffenden Zivilobrigkeiten zur Eintragung in die Staatsbürgerregister mitgetheilt.

Art. XXIII. Diese Eidesleistung soll mit Würde vorgenommen werden — es soll derselben allezeit eine belehrende Erinnerung an die mit dem Staatsbürgerrechte verbundene Pflichten so wie an die auf die Verbrechen gegen den Staat gesetzten Strafen,

vorgehen, und dabei eine feste Anhänglichkeit an Regent und Vaterland eingeprägt werden.

Art. XXIV. Diese Anordnungen, sowohl in Beziehung auf die Anlage der Huldigungsregister als auf die einzelnen Leistungen des Staatsbürgereides, sollen in Zukunft von dem Zeitpunkte an, wo die allgemeine Erblandeshuldigung vorgenommen seyn wird, in Wirkung gesetzt werden, und die übrigen organischen Verordnungen Tit. I. und II. über das Indigenat und die Staatsbürgerrechte, haben sogleich nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, verbindliche Kraft.

IV. Titel.

Von den rechtlichen Verhältnissen Baierischer Unterthanen und Gutsbesitzer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen.

Art. XXV. Wer in Baiern das Staatsbürgerrecht, oder auch nur das Indigenat besitzt, darf ohne Unsere ausdrückliche Erlaubnis nicht zugleich in irgend eine persönliche Verbindung mit einem fremden Staate sich einlassen.

Art. XXVI. Ein solcher darf hiernach ohne Unsere Einwilligung

a) das Indigenat und Bürgerrecht in einem fremden Staate nicht erwerben, noch das bereits darin erlangte beibehalten;

b) in keine Zivil- oder Militairdienste desselben treten, oder darin verbleiben;

c) von keiner auswärtigen Macht Gehalte, Pensionen oder Ehrenzeichen annehmen.

(Tit. I. Art. VII.)

Art. XXVII. Die nemliche strenge Verbindlichkeit tritt bei denjenigen ein, welche in Baiern Lehen besitzen. (Edikt über die Lehenverhältnisse in Baiern vom 7. Juli 1808. §. 35. 46. 80. 183.)

Art. XXVIII. Diejenigen, welche mit Unserer ausdrücklichen Erlaubnis in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a.) in ihr ursprüngliches Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden;

b.) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstseid nur unter dem Vorbehalt zu leisten, nie gegen ihr Vaterland und dessen Alliirte zu dienen.

c.) Auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern und dessen Alliirte tritt.

Art. XXIX. Diejenigen Individuen, welche aus ehemaligen Reichsgebieten, vor Unserer Zivilbesitznahme derselben, in auswärtige Dienste getreten sind, oder im Auslande sich ansäßig gemacht haben, und sich noch darin befinden, sind rücksichtlich der rechtlichen Folgen ihrer Auswanderung nach den in jenen Gebieten damals bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Geschahen ihre Auswanderungen entweder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung ihrer Obrigkeiten, oder war der Eintritt in fremde Dienste, oder die Ansäßigmachung im Auslande in seinen Gebieten nicht verboten, so kann ihre Auswanderung zwar keine Strafe zur Folge haben, sie haben aber das Baierische Indigenat verloren, und sind lediglich als Fremde zu betrachten.

Art. XXX. Sind einige solcher Individuen, aus ihrem Vaterland nicht gänzlich ausgetreten, sondern demselben durch Güterbesitz, Lehen-Verband, oder durch sonstige Verhältniße noch verpflichtet geblieben, und haben sie seit der Vereinigung der Gebiete, in welchen sie vormals ihr Domizil hatten, mit Unserem Königreich, den an Unsere Generalkreiskommissariate erlassenen Verordnungen vom 1. Mai 1809. 14. Juni 1810. und 16. Februar 1811. keine genügende Folge geleistet, so sind gegen dieselben die über gesetzwidrige Auswanderungen und Uebertritt in fremde Zivil- und Militairdienste bestehenden Verordnungen in Vollzug zu setzen.

Art. XXXI. Nach diesen Verordnungen sind demnach zu behandeln:

a.) Unsere sämmtliche Unterthanen vom Bürger und Bauernstande, sowohl aus Unsern alten als aus den neu erworbenen Landen, wenn sie von dem Zeitpunkte an, wo diese Lande durch die Zivilbesitznahme mit Unserem Königreiche vereinigt worden, in einem fremden Staate sich ansäßig gemacht haben, oder in desselben Dienste getreten, und seitdem darin geblieben sind, sonach in die Kathegorie derjenigen nicht gehören, von welchen im Art. XXIX. die Rede ist.

b.) Unsere Unterthanen vom Adel und von den ehemaligen gefreiten Ständen, welche nach der ihnen zugekommenen Zurückberufung in ihr Vaterland nicht zurückgekehrt, oder nach der Vereinigung ihres Vaterlandes mit Unserm Königreiche in ausländischem Dienste geblieben sind, ohne Unsere Bewilligung dazu erholt, und erhalten zu haben.

c.) Die durch die Rheinische Bundesakte Unserer Souveränität unterworfenen ehemaligen unmittelbaren Güterbesitzer, wenn sie in dem ihnen anberaumten Zeitraume über ihr künftiges ständiges Domizil keine solche Erklärung abgegeben haben, nach welcher sie aus Unserem Unterthansverbande ausgetreten sind, und nach Verflüsse jenes Termins, ohne Unsere Bewilligung bewirkt zu haben, im Auslande sich aufzuhalten fortgefahren haben, oder in fremden Diensten verblieben sind.

Art. XXXII. In allen künftigen Fällen, wo einer Unserer Unterthanen, zu welcher Klasse er gehören mag, ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung dazu erlangt zu haben, in einem fremden Staate sich naturalisiren läßt, oder in desselben Zivil- oder Militairdienste eintritt; sollen gegen einen solchen, ohne Ausnahme, Unsere Verordnungen gegen gesetzwidriges Auswandern oder Uebertreten in fremde Dienste vollzogen werden

Art. XXXIII. Wenn einige dieser Individuen zu dem Adel Unseres Landes gehört haben, oder mit Titel und Ordenszeichen dekorirt waren, so sollen sie aus den Adels- und Ordensregistern ausgestrichen, und aller ihrer Titel verlustig erklärt werden.

Art. XXXIV. Jeder Baier, der bei einem gegen Uns ausgebrochenen Kriege gegen sein Vaterland und dessen Alliirte, Dienste leistet, wenn er nicht zuvor aus Unserem Unterthansverbande nach obigen Vorschriften gänzlich entlassen war, soll als ein Staatsverräther behandelt werden, und mit den in Unserm Staatsgesetzbuche für ein solches Verbrechen ausgesprochenen Strafen belegt werden.

Art. XXXV. Unsere Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an

Handelsetablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

Art. XXXVI. Wer in einem fremden Staate domizilirt ist, und demselben durch Unterthans oder Lehensverband angehört, kann in Unserem Königreiche das Staatsbürgerrecht weder erwerben, noch beibehalten, noch ein Lehen besitzen, ohne der persönlichen auswärtigen Unterthans- und Lehensverbindung gänzlich entsagt zu haben, und aus derselben ohne Vorbehalt entlassen worden zu seyn.

Art. XXXVII. Besitzt ein solcher auswärtiger Unterthan eines zum Rheinischen Bunde nicht gehörigen Staates in dem Umfange Unseres Reichs eigene oder lehenbare Güter, und derselbe erklärt, in dem Unterthansverbande mit jenem Staate verbleiben zu wollen so muß er seine in Unserem Königreiche gelegenen Allodialbesitzungen entweder an ein Glied seiner Familie, welches alle Unsere Unterthanen obliegende Pflichten zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthume abtreten, oder dieselben einem andern diesseitigen Unterthan, es sey durch Kauf oder Tausch, überlassen.

Dasselbe tritt in Ansehung der lehenbaren Güter ein, unter Beobachtung der in Unserm Edikte über die Lehensverhältnisse enthaltenen Vorschriften.

Art. XXXVIII. Die Abtretung oder Veräußerung der Güter eines solchen Auswärtigen muß innerhalb 6 Jahren, von der Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts an, und von den Mediatisirten, nach

Unſerer Verordnung vom 13. November 1810. innerhalb des allda feſtgeſetzten gleichen Zeitraums, aber vom 1. Januar 1810. angerechnet, geſchehen.

Art. XXXIX. Die von jedem mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herrn zu veräußernden Güter, müſſen in Gemäßheit des Art. 27. der Rheiniſchen Bundesakte zuerſt Uns angetragen werden, und der Verkauf kann nur dann erſt in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von 6 Monaten, nach dem Uns bekannt gemachten Anbote, Uns nicht für die Annahme deſſelben erklärt haben.

Art. XL. In der Zwiſchenzeit, bis ſolche auswärtige Güterbeſitzer über ihre Beſitzungen auf eine oder die andere Art disponirt haben, verbleibt denſelben zwar, wie jedem Fremden, der Genuß der bürgerlichen Rechte; jedoch ſind ſie gehalten:

a.) die aus dem Beſitze eines ſolchen Gutes hervorgehenden Verbindlichkeiten in Anſehung der Steuern und ſonſtiger Territorialleiſtungen zu erfüllen;

b.) einen Stellvertreter aus der Mitte Unſerer Unterthanen, in Hinſicht auf dieſe Verbindlichkeiten, für ſich anzuordnen;

c.) auch können ſie ſowohl von Unſerm Fiskus als von Unſern Unterthanen, nicht nur in Real- ſondern auch in Perſonalklagſachen, in ſo weit dieſe Güter einen zureichenden Exekutionsgegenſtand darbieten, oder dafür angenommen werden ſollen, vor Unſere geeignete Gerichte belangt werden.

XLI. Wenn ein in den Rheiniſchen Bundesſtaaten domizilirter Unterthan Güter in Unſerem Königreiche

besitzt, so finden bei einem solchen die Art. XXXIII. und XXXIV. bestimmten strengen Maasregeln nicht statt, sondern demselben ist gestattet, diese Güter als Forensis ferner im Besitze und Genusse zu behalten, jedoch:

a.) muß ein solcher auswärtiger Güterbesitzer, wie im Art. XXXVI. verordnet ist; alle nach den Gesetzen Unseres Königreichs darauf haftende Staatslasten und Verbindlichkeiten genau erfüllen;

b.) muß derselbe in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten einen Stellvertreter seiner Person aus Unsern Unterthanen anordnen;

c.) kann er sowohl von dem Fiskus, als von Unsern Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit diese Güter einen zureichenden Exekutionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor Unsern geeigneten Gerichten belangt werden.

In seinen übrigen Verhältnissen ist ein solcher Forensis als Fremder zu behandeln.

Art. XLII. Da kein Fremder Lehen in Unserm Königreiche besitzen kann, so haben in Ansehung dieser auch bei solchen auswärtigen Güterbesitzern die Dispositionen des Art. XXXIII. ihre Anwendung.

V. Titel.

Von den Verhältnissen der Fremden.

Art. XLIII. Den Fremden wird in Unserm Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privat

rechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, Unsern Unterthanen zugesteht.

Art. XLIV. Werden in einem auswärtigen Staate, durch Gesetz oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates, derselbe Grundsatz anzuwenden.

Art. XLV. Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts muß allezeit Unsere besondere Genehmigung erhalten werden.

Art. XLVI. Fremde, welche mit Unserer Erlaubnis in Unserem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerliche Privatrechte in so lang sie allda zu wohnen fortfahren, und unsere Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

Art. XLVII. Haben Fremde Besitzungen in Unserem Königreiche, oder fallen denselben durch Erbschaft oder auf eine sonstige gültige Art dergleichen an, so treten über ihre rechtlichen Verhältnisse in Ansehung solcher Güter die in Tit. IV. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen ein.

Art. XLVIII. Wenn Fremde in Unser Königreich einwandern, und nach dem Austritte aus ihrem vorigen Unterthansverbande sich entweder durch den Besitz irgend einer Realität ansäßig machen, oder ihr ständiges Domizil darin nehmen, ohne jedoch das Indigenat noch erworben zu haben, so genießen die-

selben alle bürgerliche Privatrechte, sind aber dagegen auch allen Unterthanspflichten unterworfen.

Unsere einschlägigen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Edikts, so weit die darin enthaltenen Bestimmungen ihren Geschäftskreis betreffen, beauftragt. München den 6. Januar 1812.

Max. Joseph.

Graf von Montgelas

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretair

Baumüller.

Hierauf erschien noch unterm 21. Mai 1812. ein königliches Edikt, die in fremden Diensten befindlichen Baiern betreffend, folgenden Inhalts:

Wir finden uns durch verschiedene Zweifel, welche sich bei der Vollziehung der Art. 29. 30. und 31. des Ediktes vom 6. Jänner l. J. (S. oben) in Bezug auf die in fremden Diensten befindlichen Baiern ergeben haben bewogen zu verordnen, wie folgt:

1.) Alle in ausländischen Staats- oder Militairdiensten befindlichen Baiern sind gehalten, binnen Jahresfrist bei Verlust aller bürgerlichen Rechte und sonach auch ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, nach Unserm Edikte vom 29. August 1808. über die Konfiskationen, unsere Bewilligung in ausländischen Diensten zu bleiben, soweit sie solche nicht schon früher erhalten haben, zu erhalten.

2.) Hierunter sind alle diejenigen begriffen, welchen in dem dermaligen Umfange Unseres Reichs, nach dem

Art. III. und IV. Unſeres Edikts vom 6. Januar l. J. oder nach den vorher beſtandenen Geſetzen, vermöge Geburt oder durch Naturaliſation, ſolche mag in den neu erworbenen Landen vor oder nach deren Vereinigung mit Unſerer Krone erfolgt ſeyn, das Indigenat zuſteht, wenn ſie auch gleich zu der eben benannten Epoche ſich in den Dienſten des fremden Staats befunden haben ſollten.

3.) So ferne einige unter ihnen ſchon in Folge ſpezieller Verfügungen aus den fremden Dienſten berufen worden ſind, hat es bei der dabei feſtgeſetzten Friſt ſein Verbleiben.

4.) Eben ſo hat es rückſichtlich der Mediatiſirten bei Unſerer Verordnung vom 13. November 1810 ſein Verbleiben. *)

5.) Die Geſuche müſſen an Unſere Perſon gerichtet, in der vorgeſchriebenen Form doppelt verfaßt und von dem Bittſteller eigenhändig unterſchrieben ſeyn; dieſelben müſſen den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, den Karakter, den dermaligen Wohnort und den jüngſten Aufenthaltsort des Bittſtellers in Baiern, endlich die Beweggründe ſeines Geſuchs und die Beſtellung eines Anwaldes im Inlande enthalten, und mit den dießfälligen Belegen verſehen ſeyn.

6.) Die Geſuche ſind bei Unſerer Geſandtſchaft an dem Hofe, in deſſen Dienſten die Betheiligten ſtehen oder wo keine Geſandtſchaft ſich befindet, bei Unſerm Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. An ſolches ſind auch von den Geſandtſchaften die bei ihnen überreichten Geſuche einzubefördern, wo

*) Dieſe Verordnung findet man im Rheiniſchen Bund Heft 50. Nr. 33. S. 307.

sohin darüber nach Einvernehmung des einschlägigen Generalkommissairs Unsere Entschließung erholt und durch denselben ausgeschrieben werden wird.

München den 21. März 1812.

Max. Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretair

Baumüller.

Am nemlichen Tage wurde auch weiter nachstehende Verordnung, die auswärtigen Güterbesitzer betreffend, erlassen:

In Vollziehung des Art 36. und folglich Unseres Edikts vom 6. Januar l. J. (s. oben) verordnen Wir in Bezug auf die auswärtigen Güterbesitzer, wie folgt:

1.) die auswärtigen Unterthanen anderer Staaten welche im Umfange Unseres Reiches eigene oder lehnbare Güter besitzen, haben die in dem Art. 38. vorgeschriebene Erklärung: ob sie in dem Unterthansverbande in jenen Staaten bleiben wollen, oder nicht, bis zum 1. Januar 1813, abzugeben.

2.) Dies erstrekt sich jedoch nicht auf die Mediatisirten, welche diese Erklärung nach Unserer Erklärung, am 21. November 1810. vor dem 1. Juli 1811. abgeben mußten.

3.) Denselben liegt jedoch ob, gleich den übrigen, so fern sie mit dem Staate, worin sie sich aufhalten,

im Unterthansverbande bleiben wollen, nach den Art. 40. und 41. zu Erfüllung der ihnen als Güterbesitzer obliegenden Verbindlichkeit, einen Stellvertreter aus der Mitte Unserer Unterthanen, so fern es nicht schon geschehen ist, bis zum 1. Januar 1813. anzuordnen, und wie dies geschehen, anzuzeigen.

4.) Die §. 1. und 3. vorgeschriebene Erklärung und Anzeige muß bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk die Güter gelegen sind, oder wenn der auswärtige Unterthan in mehreren Landgerichtsbezirken Güter besitzt, bei dem Generalkommissariat des Kreises, oder endlich, wenn die Güter in unserem Kreise gelegen sind, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergeben werden.

5.) Die Erklärung muß den Vor- und Zunamen, den Geburts- und Wohnort, den Karakter des auswärtigen Unterthans und e... ich eine genaue Angabe der Güter, welche er in dem Umfange Unseres Reichs besitzt, mit der Bemerkung ihrer Lage und Eigenschaft enthalten und mit den erforderlichen Urkunden belegt seyn.

6.) Auf die Güter derjenigen auswärtigen Unterthanen, welche bis zum 1. Jänner 1813. den ihnen §. 1. und 3. aufgelegten Verbindlichkeiten nicht genüget haben werden, soll der Beschlag gelegt, und derselbe so lange bis dieses geschieht, gehandhabt werden.

München den 21. März 1812.

Max. Joseph

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretair

Baumüller.

2.

Fortsetzung,

(aus dem Heft 63. S. 453.)

Ueber
den Ursprung und die Entstehung der Probsteien in dem vormaligen Hochstifte Fulda.

Entstehung der Probsteien insbesondere.

1. Holzkirchen.

Diese in dem östlichen Franken zwischen den beiden Flüssen des Mains und der Tauber, im Waltzaser Gaue, (in pago Waltzase,) gelegene Probstei, hatte ihren Ursprung von Troand, einem Vornehmen des Reichs, welchen einige für einen Bruder des fränkischen Herzogs Gosberts halten. Derselbe erbaute und stiftete hier, einer alten Tradition zufolge, ein Kloster, weil sein einziger Sohn auf der Jagd durch ein ganz unbekanntes Thier, das ein Horn auf der Stirne hatte, unglücklicher Weise das Leben verloren habe, und übergab es mit allen Zubehörungen Karl dem Großen. Karl, dem ohne hin das Fuldaische Kloster sehr angelegen war, und die dasigen Mönche für ihre Bereitwilligkeit, mit wel-

cher sie ihm in dem unternommenen Feldzuge gegen die Sachsen gefolgt waren, und in derer Bekehrung zum Christenthume sie so vielen Eifer gezeigt hatten, belohnen wollte, übergab im Jahr 776 dieses neue Kloster nebst Hammelburg an der Sale, dem heil. Sturmius als Eigenthum. *) Abt Rhaban versetzte nachher in die Kirche dieses Klosters, die dem heil. Papst Sixtus geweihet war, in Gegenwart des Würzburgischen Bischofs Humberts, die Gebeine der heil. Martirer Januarius und Magunz hieher, und verzierte sie mit Versen. **)

---

*) Monasterium S. Sixti in Holzkirchen inter Moennm et Tuberam in Orientali Francia. De hoc nobilis extat traditio seu praeceptum Magni Caroli, quo, auctoritate interposita sua, testatur, Holzkirchiam Fuldensi monasterio ita cessisse: Troandum Principem Regem, quem plebeji nonnulli fratrem faciunt Gosberti Franconiae Ducis, a fundamento de rebus suae proprietatis, in honorem beatae et gloriosae virginis Mariae, et beatissimi martyris Bonifacii, monasterium Holzkirchiam nominatum, in pago videlicet Waltzase, superfluvium Abstade exstruxisse, et sibi cum omni proventu obtulisse: se vero eodem jure, quo optimo, id jam S. Bonifacio tradere. Browerus Antiq. Fuld. l. II. cap. X. p. 141.

Non defuere condigna tantis laboribus praemia: nam Victor redux Carolus Sturmum Abbatem praeliquiis ejus hac in Expeditione commilitonibus ... remunerandum censuit, concesso ei, quod hostibus ereptum fuerat, ... cui splendidae ac opimae donationi aliam mox superaddidit, scilicet: Holzkirchense Monasterium, sibi ab ipso fundatore Truando, viro principe nuper oblatum cum omni substantia. Schannat Histor. Fuld. in vita S. Sturm. pag. 86.

**) Browerus Antiq. Fuld. l. III. cap. XIV. pag. 242 et 244.

Wie ansehnlich die Güter und Einkünfte dieses Klosters gewesen seyn müssen, dieß läßt sich schon hieraus abnehmen, daß schon im Anfange des 10ten Jahrhunderts fünf und sechzig Mönche darin lebten. Allein dieser Wohlstand war nicht von Dauer. Verschiedene Unglücksfälle, welche dasselbe bald nachher trafen, verminderten nicht nur dessen Einkünfte, sondern auch zugleich die Zahl seiner Bewohner so sehr, daß es in manchen Zeiten oft ganz leer und verlassen stand.

Selbst nach seiner Erholung erging es ihm nicht besser. Im Jahr 1273 ward es von einer Rotte bewaffneter Bösewichte überfallen, welche, ohne daß ihnen Widerstand geleistet werden konnte, die Kirche mit drei dabeigelegenen Höfen verheerten, das Kloster anzündeten, die Bewohner wegjagten und alles Vieh mit sich forttrieben. Das Elend, das sie über das Kloster gebracht hatten, war so groß, daß die dasigen Mönche sich gezwungen sahen, nicht nur ihren nöthigsten Unterhalt, sondern auch sogar ihre Kleidung anderwärts zu suchen. *) Unterdessen

---

*) Verum ubi inaudiit, Wernherus Archiepiscopus Mogunt. et Ecclesiae Fuldensis Provisor, interfectores Berthoi II. quos exsolvendae noxae causa Romani in coegerat, Apostasiae spiritu abreptos pejora nunc moliri, supervenissetque tristis nuntius de Holzkirchensis Monasterii incendio; ac totali pene devastatione ex nescio qua armatorum manu, ita ut palabundi Monachi victum et vestitum alibi quaerere cogerentur, territus infelici hoc rerum statu Archipraesul, ... curis molestioribus sese exoneravit et valefacto Ecclesia Fuldensis regimine Moguntiam suam repetiit, ubi pristina sorte contentus reliques vitae dies tranquille egit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 204.

scheint es sich doch auch nach diesen Unfällen bald wieder erholt zu haben, welches, obschon die Geschichte hierüber schweiget, daraus zu schließen ist, daß Berthous von Mackenzell schon um das Jahr 1289 wieder als Probst daselbst vorkömmt, und auch in den Urkunden, welche unter seinen Nachfolgern Heinrich v. Hohenberg, Konrad von Viebach, Theodor von Wildprechtroda, Wernher von Baldersheim, Wiegand und Konrad Grafen zu Hanau ausgefertiget worden sind, es allzeit heißt: Wir Probst, Dechant und das ganze Konvent des Klosters zu Holzkirchen. *)

Allein in dem für die Klöster höchst ungünstigen 1525 Jahre, hatte es aufs neue ein beinahe eben so trauriges Schicksal zu erfahren. Die damals aus Schwaben bis in das Fuldaische eindringende aufrührische und wüthende Bauern brachten dasselbe beinahe zum gänzlichen Untergange. Ja sogar selbst seine eigene Schutzherren, die Grafen von Wertheim, verfuhren nicht besser mit ihm, entzogen ihm eine Gerechtsame nach der andern, und wagten andere Eingriffe, die demselben den größten Schaden und so manchen beträchtlichen Verlust verursachten. Schon im Jahr 1451 erklärten sich die beiden Grafen, Georg und dessen Sohn Johann von Wertheim, als Feinde dieses ihrem Schutze anvertrauten Klosters, und fügten demselben so vielen Schaden zu, daß der damalige Fuldaische Abt Reinhard, Graf von Wilnau, sich

*) Sturmins Bruns Lebensgeschichte des heil. Sturmins Seite 53 und 54.

öthiget ſah, die Waffen gegen ſie zu ergreifen,
es auch wirklich zu einer offenbaren Fehde gekommen
würde, wenn nicht Theoderich, Erzbiſchof von
inz, ſich als Vermittler dazwiſchen gelegt und durch
dliche Unterhandlung, wozu Diedenus Graf
Büdingen, Konrad von Bickenbach und Jo-
nn von Erlenbach, benennt wurden, beigelegt hätte.
Noch ein Jahrhundert ſpater erneuerte Ludwig,
if von Wertheim, die nämliche Eingriffe, welchen ſich
r der damalige Fuldaiſche Abt Wolfgang Schutz-
von Milchling aus allen Kräften widerſetzte und
Rechte ſeiner Kirche ſchützte. **)

Daher kam es denn auch, daß dieſes vormals ſo
he und anſehnliche Kloſter, in den letztern Zei-
nicht die Hälfte mehr von ſeiner erſten Stiftung
ß, und nur noch blos, nebſt dem Probſte, ſieben Geiſt-

---

*) Et quia sub idem tempus Georgius Comes de Wertheim, ejusque filius Joannes ex Coenobii Holzkirchensis Advocatis hostes sese professi, praedia ac homines ejusdem multiplici damno afficere coperant, tam insignis Ecclesiae suae membri causam non poterat non in se suscipere Abbas, Reinhardus, quare iterum ad arma conclamatum est, post quae pacis consilia placuit experiri; interveniente siquidem Theodorico Moguntino Archiepiscopo, res tota in Diethemi Comitis de Budingen, nec non Conradi de Bickenbach et Joannis de Erlebach arbitrium venit, prout tabulae desuper anno MCCCCLI Aschaffenburgi confectae amplius fidem faciunt. Schannat Histor. Fuld. p. III. pag. 240.

**) Caeterum novennalis Reginimis sui tempore hoc amplius ad memoriam dignum gessit Wolfgangus, Abbas, quod Holzkirchensis Monasterii jura adversus Ludovicum Wertheimii Comitem egregie tuitus est. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 262.

liche ernähren konnte, die nach der vormaligen Prob verfassung im Hochstifte, davon diese Probstei allein ein Ueberbleibsel und Andenken darstellte, sammen lebten und ihrem Institute gemäß den G und Gottesdienst versahen.

Noch in jüngern Jahren hatte diese Probstei St tigkeiten mit Würzburg, in dessen Diözese sie lag, aber im Jahr 1769 gütlich verglichen und abge wurden.

Obschon diese Probstei ausser dem Hochstiftis Territorium lag, hatte sie doch über den Bezirk i Ringmauern und über die daran gelegenen Hü und ihre Bewohner nicht nur die unumschränkte A teilichkeit, sondern es gingen auch sogar deßfalls Berufungen unmittelbar an die Fuldaische Lan regierung. Der beträchtliche Zehnten, den sie in F ken besonders in den Ortschaften, die am Main la besaß, machte eine ihrer vorzüglichsten Revenüen Bei ihrer durch den Erbprinzen von Nassau O nien bewirkten Aufhebung, wo es der Besitzna wegen mancherlei Fehden mit andern Herrscha absetzte, wurden die jährlichen Revenüen derse im Geldanschlage zu fl. 20860 berechnet und hie die dem Probste und den übrigen Geistlichen zul mende Pension ausgeschlagen. Der Probst hat jährliche Pension von 6000 fl.

Nach Schannats Angabe war im Jahr 91 gewisser Helmfried der erste Probst daselbst; letzte aber war Heinrich Freiherr von Reis nachdem derselbe vom Jahr 1795 an diese Würde gleitet hatte.

II. Johannesberg.

Schon Abt Ratgar machte hier die Anstalten und richtung zu einem neuen Kloster, dessen Kirche er Ehren des heil. Johannes des Täufers im Jahr von dem Mainzischen Erzbischoffe Richolf einhen ließ *) und woher auch dieses Kloster und nachherige Ort selbst seinen Namen erhielten. Rhan errichtete nachher hier neue Gebäude, setzte nche aus dem Fuldaer Kloster dahin und beschenckm Jahr 836 die dasige Kirche mit dem Leibe des Martirers Venanzius und den Gebeinen Heiligen Quirinus und Urbanus, **) bei welr Gelegenheit Kaiser Ludwig Urspringen mit alderen Zubehörungen und Rechten dem Kloster n Geschencke übergab. ***) Auch Abt Marquard

*) Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 91.

**) Appropinquanti Sacrae Pompae, nempe translationis corporis S. Venantii processioni, obviam cum suis processit Rhabanus, exceptumque in Hamelburg sacratum pignus illud inter continuos psallentium choros perduxit in Ecclesiam S. Joannis, quam et mox additis claustralibus aedificiis insigni Monachorum Colonia instruxit, ut fidelium illuc undique confluentium devotioni amplius esset prospectum. Schannat loc. cit. pag. 102.

***) Proinde rogatu et petitione praedicti Secretarii nostri Rhabani Abbatis offerimus nos Deo et S. Bonifacio sanctoque martyri Venantio in praefato S. Joannis Baptistae monasterio, quasdam res proprietatis nostrae, hoc est, villam Uresprungen nuncupatam, cum omnibus villulis et viculis imo cum omnibus appendiciis et pertinentiis suis; item terris, agris, pratis, silvis, campis, pascuis, curtibus, areis, domibus, familiis, aquis, hortis, pomoeriis cultis et incultis, mobilibus et immobilibus, exitibus et

der in den 1150ger Jahren die Fuldaische Kirche
Lob regierte, zeigte sich gegen dieses Kloster beson
freigebig, da er demselben, wie auch dem Kloster
dem Andreas- oder Neuenberge zum Unterhalte
dasigen Brüder ein Gut in Rutcharen schenckte. *)

Abt Herrmann II. von Buchenau, welc
als Koadjutor dem Abte Johann I. von Merl
im Jahr 1440 in der Abtswürde gefolgt war, u
auch als Abt diese Probstei beibehalten hatte, ma
te hier neue und bessere Einrichtungen, sowohl in A
sehung der Oekonomie, als auch der klösterlichen Zuc
die er wieder herstellte und zu ihrer beständigen Han
habung die weisesten Gesetze vorschrieb. **) Ein

---

reditibus, viis et inviis et cum omnibus terminis et fi
bus suis, totum et integrum tradimus atque donamus; r
ditumque inperpetuum esse volumus praefato loco, p
animae nostrae remedio et piae memoriae genitoris
stri Caroli Imperatoris et omnium parentum nostroru
hoc conditionaliter statuentes ut nostri commemoratio
ter Fratres Fuldensis monasterii eo attentius et frequenti
fiat, quo nostris oblationibus iidem fratres sustentari vide
tur. In Praecepto Traditionis D. HLUD vici Imperat
ris factae H. Rhabano Abbati super praedio Urespru
gen apud Browerum Antiq. Fuld. l. III. p. 220 et 22

*) Item ego Marcuardus proremedio animae meae, d
navi et contradidi fratribus de S. Joanne et S. A
draea in novo monte, praedium unum in Rutchares, a
censum XIV. solidorum, eo tenore et pacto, ut suae nec
sitatis et utilitatis consolationem indeagant; et meita m
ventis, quam defuncti memoriam continuatim celebrare s
tagant. In Gestis Marcwardi Abbatis apud Brow
rum Antiq. Fuld. lib. III. pag. 269.

**) Haec fere sunt, quae tribus primis Regiminis sui annis gessi
Hermannus noster: nam reliquos sex partim in ord

in Stein ausgehauenen Grabschrift zufolge, erhielt er hier auch seine Grabstätte, nachdem er im Jahr 1449 sein Leben beschlossen hatte. Unter den übrigen Pröbsten machten sich Albert von Hornsberg, Ermenold von Schlitz und Melchior von Kuchemeister um diese Probstei besonders verdient. Dieser letztere hatte die Probstei mit neuen Gebäuden verschönert, ihr neue Einkünfte verschafft und die Pfarrei auf dem Florenberge mit einer neuen Kirche versehen, ward aber, als er mit dem Großdechante Philipp Schenck von Holzkirchen zurück reißte, nicht weit vom Schlosse Reufenberg ohnweit Hammelburg von den Mitverschwornen des Georgs Thüngen durch einen tödlichen Stich ums Leben gebracht. *) Dieses Wohlstandes ungeachtet konnte es aber doch nicht verhütet werden, daß sie in jenen den Klöstern so unglücklichen Zeiten mit den übrigen nicht gleiches Schicksal traf, und aufhörte ein Kloster zu seyn Kon-

---

nandis ut ut rebus domesticis, partim in reformando ac simul in instruerando S. Joannis Coenobio, cujus Praeposituram sibi retinuerat, absumpsit, edito in eundem finem insigne diplomate: per quod traditas sacri hujus loci Incolis leges ac praecepta perpetuum ab iis observari voluit, ibidem etiam sepulturam nactus post obitum, quem anno MCCCCXLIX. XII. Aprilis ipso sacratissimi Paschalis die contigisse testabatur superstes olim monimentum Saxeum. Schannat Histor. Fuld. p. III. pag. 259.

*) Hoc anno, 1522. Praepositus montis S. Joannis vir nobilis, doctrina et recte factorum gloria clarus, Melchior Kuchemeister, dum, Comite Philippo Schenkio Decano Fuldensi, ab expeditione Holzkirchiana revertitur, hostilis periculi metu nullo haud procul ab Reusseburgio castro, lapsus in insidias foedo latrocinio,

rad von Mengersen hat sie im Anfange des vorigen Jahrhunderts von Grunde auf sehr prächtig erbauet.

Zu dieser Probstei gehörte Alles, was in und an dem Kloster lag, die drei steuer und dienstfreien Höfe Nonnenrod, Sulhof und Geringshauk nebst den Waldungen. Ferner die Dörfer Harmes, Zirkenbach, Zell und Engelhelms mit Einschluß des Florenberges und dazu gehörigen Probstei Johannesberger und Florenberger Kirchen lehenbare Aecker und das Wäldchen-Kirle genannt, Kohlgrund oder Heyenfelder Markung in der Cent Fuld. Dann die Dörfer Ried, Lütter vor der Hart im Amte Weihers und die sogenannte Weymesmühle ober Kerzel. Ueber das hatte sie auch noch lehensvogteiliche Distrikte in den Aemtern Weihers und Neuhof, wie auch in Mackenzell, im Gerichte Lüder und in der Cent Fuld. Ihr Revenüenbetrag war bei der Aufhebung zu fl. 14395 angeschlagen, der Probst erhielt eine Pension von 6000 fl.

Abt Siegehard war hier, nachdem er im Jahr 891 dem zu seinem Nachfolger erwählte, Hugon die Abtei resignirt hatte, und auch im Jahr 899 hier starb, der erste Probst, so wie Ludwig, Freiherr von Schönau, der letzte war, nachdem er diese Probstei im Jahr 1795 angetreten hatte.

---

a conjuratis Georgii a Tungen trajectus hasta occubuit. Duodecim ex comitatu facti captivi.... In Melchioris laude, Mons S. Joannis tot aedificiis novis tot vectigalibus, veste, libris auctus; et montis S. Florae parochia, addito novo templo, cum olim Hartmanni socius trans Alpes Romam petiisset a sede Apostolica, Monasterii sui bona, parta. Browerus Antiq. Fuld. l. IV. pag. 337.

III. Zell.

Diese an der nördlichen Gränze des vormaligen Hochstiftes an das Sachsen Weimarische anstosende, gelegene Probstei war zuerst ein Manns- nachher aber ein Frauenkloster, und hatte eigentlich eine doppelte Stiftung. Abt Rhaban erbaute zuerst hier ein kleines Kloster nebst einer Kirche, die er im Jahre 825 von dem Mainzischen Erzbischofe Haistolf zu Ehren des heil. Bonifazius und des heil. Johannes des Täufers einweihen ließ und besetzte ersteres mit Mönchen aus dem Kloster in Fulda, *) derer Anzahl sich im zehnten Jahrhunderte auf fünf und dreissig belief. So erwünscht der Stand dieses neuen Klosters auch war, so war er doch nichts weniger, als von langer Dauer, und es ist sonderbar, daß die Geschichte, da sie von dem Zerfallen dieser Zelle meldet, alle übrige Begebenheiten mit derselben gänzlich verschweiget, und blos sagt, das im Jahre 1136 ein Frauenkloster gefolget sei, wozu der heil. Otto Bischof zu Bamberg durch sein Anrathen das meiste beigetragen habe.

*) Ab his negotiis Rhabanus ad pietatis opera totum se convertit: absoluto enim ac perfecto Monasteriolo, quod in loco Celle recenter construxerat simul cum Ecclesia, hanc in honorem S. Mariae nec non Joannis Baptistae per Haistolphum Archiepiscopum Moguntinum consecrari obtinuit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 100.

Brower gibt hier eine ganz andere und ältere Zeitrechnung an. Lib. II. Antiq. Fuld. cap. X, pag. 146. sagt er von diesem Kloster: Coenobium Sanctimonialium in

Erpho von Neitertshausen und dessen Gemahlin Gertraud hatten hiezu eigentlich den Grund gelegt und wurden dadurch die zweiten Stifter dieses Klosters. Sie erbauten dasselbe nicht nur auf das neue, sondern schenckten ihm auch reichliche Güter und Einkünfte, so daß eine nicht geringe Anzahl Klosterfrauen, die sie der Fuldaischen Kirche übergaben, daselbst leben konnte, wogegen sie sich die Schutzgerechtigkeit über dasselbe auf ihre Familie vorbehilten. Abt Konrad I. unterstützte sie nach allen Kräften in diesem Vorhaben, das auch glücklich zu Stande kam. *) Am Ende des

---

Cellis, quae Fulda distant octodecim fere millibus passuum ad ortum solstitialem juxta collimitium Orientalis Franciae et tractus Hennebergii. Earum originem S. Bonifacii patrocinio illustrem ad Raitgarium Abbatem facile revoces, cui sua templum exordia debere, docet inscriptio, quam infra dabimus, Dedicationis. Und diese heißt nach ihm lib. cit. cap. XII. pag. 152. Anno DCCCXV. dedicata est Ecclesia in cellis (virginum parthenone) ab Heistulpho Moguntiacensi Archiepiscopo, rogatu Raitgeri Fuldensis Ecclesiae Abbatis, in honorem Domini nostri Jesu Christi et S. Bonifacii martyris, S. Joannis Baptistae, hl. Petri et Pauli, Martini, Benedicti, Caeciliae, setzt aber am Rande selbst hinzu: Sed mendum in numero manifestum, Ratgario pridem amoto, obschon auch dieses mit Schannats Angabe unvereinbahrlich ist.

*) Inde iterum redux ad suos, Erphoni de Nitratshausen nec essarium assensum praebuit, quatenus veterem S. Bonifacii cellam prope Visberg ad id tempus ruinis consepultam novo quidem opere, sed sub priori S. Mariae et S. Joannis Baptistae patrocinio erigeret ac instauraret, in quo insuper Viri nobilis effulsit munificentia, quod locum fundis ac redditibus amplissimis

dreizehenten Jahrhunderts ſtarb dieſe Familie aus und die Grafen von Henneberg maßten ſich ohne Grund dieſe Schutzgerechtigkeit an, worüber lange geſtritten wurde, doch aber am Ende zum Vortheile der Fuldaiſchen Kirche dieſe Sache ausſchlug. Späterhin und zwar im Jahr 1339. erkannten dieſe Kloſterfrauen durch eine öffentliche Urkunde die alleinige Hoheit und Gerichtsbarkeit des Abtes zu Fulda nicht nur über ihr Kloſter, ſondern ſelbſt auch über ihre in dem Fuldaiſchen gelegnen Güter. *)

Es blühte hier unter dieſen neuen Bewohnerinnen dieſes durch ſie nun wieder auflebenden Kloſters eine ſehr genaue und ſtrenge Kloſterzucht; allein dieſe hat-

---

dotatum, aggregato ibidem numeroso sanctimonialium coetu in jus Ecclesiae Fuldensis pristinum submissent. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 167.

*) Nos Hedwigis Abbatissa, Hedwigis Priorissa totusque conventus sanctimonialium in Celle prope Visberg universis praesens scriptum intuentibus volumus esse notum, quod cum Reverendus in Xto Pater et Dominus noster, Dominus Henricus Abbas Ecclesiae Fuldensis ad occurendum diversis dispendiis et incommodis, quibus nos, et nostrum monasterium impulsamur, piae considerationis oculos coovertent, nosque et nostra bona in sui Territorii districtibus collocata, juribus, libertatibus et graciis, quibus subjecta eidem Domino, et suae Ecclesiae Fuldensis monasteria gaudent, fo cerit et concesserit perpetuo uti et gaudere, volens nos, et eadem bona nostra tanquam aliorum monasteriorum suorum bona per officiatos et fideles suos tueri fideliter et defendi, ut proinde nostris dovotis orationibus suffragantibus coeleste bravium consequatur etc. Damus quoque in hujusmodi rei evidentiam praesentes nostri conventus sigillo firmiter communitos. Anno Domini MCCCXXXIX. in Crastino divisionis Apostolorum.

te beinahe in eben dem Grade auch wieder abgenommen, als Abt Johann II. Graf zu Henneberg zum Fuldaischen Abte erwählet ward. Da er in allen seinen Klöstern, die er persöhnlich bereißte und untersuchte auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der Zucht drang und sichs zum Grundsatze gemacht hatte, lieber gar keine als schlechte und zuchtlose Klosterleute zu haben, so führte er auch hier eben so wie in Fulda, Thulben und Höste im Jahre 1505 die verfallene Klosterzucht nach der Zisterzienzer Regel wieder ein, und stellte so, wenigstens auf einige Zeit den vorigen Stand dieses Klosters wieder her. *) Denn bald nachher ward es von den aufrührischen Bauern überfallen, welche alles von Grunde aus zerstöhrten und nichts, als die Kirche übrig ließen. Erst am Ende des sechszehenten Jahrhunderts fieng dasselbe wieder an, sich wenigstens in so weit zu erholen, daß es eine Probstei

---

*) Nec minore cura ac solicitudine severissimus ipse Ecclesiasticae disciplinae exactor, Joannes II., coeptum grande inter suos Reformationis opus promovere studuit, si quidem dicere solebat: malle se nullos habere Monachos, quam irregulares et irreligiosos.

Sanctimonialium pudicitiae ac honestati ubique proviribus consuluit, siquidem ad Tulbense delatus Asceterium illud omnibus arctioris disciplinae legibus solutum, necnon rebus ad victum necessariis pene vacuum, introducta nova praestantique Virginum colonia, praediisque de suo adjectis ad priscum cultum splendoremque revocavit. Idem deinde in Cellensi, idem in Hoestensi feliciter praestitit, et locum utrumque temporis, hominumque injuria in extremam solitudinem redactum, insigni deinceps fama Religionis extulit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 244 et 245.

vorstellen konnte. Fürst Abt Adolph von Dalberg, der im Jahre 1726 hier Probst war, hat selbe ganz neue und aufs schönste erbaut und alles in besten Stand gesetzt.

Diese Probstei hatte über Zell, Föllerits, Steinberg, Glattbach, Lindenau, Meberitz und den Lendershof die unumschränckte Vogteiligkeit und im Dorfe Gerstengrund und dem Hofe Hochrein seit dem Jahre 1663 verschiedene Gerechtsame. Ihr Revenüenbetrag war zu fl. 6647 angeschlagen, der Probst erhielt eine Pension von 3000 fl.

Elisabetha Loerin war hier die letzte Abtissin und Alexander Freiherr von Zobel zu Giebelstadt, war seit dem Jahre 1795 der letzte Probst daselbst.

IV. Petersberg.

Der heil. Sturmius hatte schon auf diesem dem Kloster in Fulda östlich gelegnen Ugels- oder Ugesberge den Bau einer Kirche zu Ehren des heil. Apostels Petrus angefangen, Abt Baugulf ihn fortgesetzt und Rhaban denselben endlich vollendet, *) und dem von ihm darangebauten Kloster ansehnliche

*) Monasterium S. Petri prope Fuldam; qui monspriscis Ugelsberge vel Hugesberg, beati Sturmii exordiis, Baugulfi progressu et Rhabani Mauri perfectis demum operibus, vitaque isthi in otio sancto tranquille acta venerandum nec non S. Liobae patrocinio et miraculis celebre. Browerus Antiq. Fuld. l. II. Cap. X. pag. 140.

Güter, die er theils vom Grafen Poppo, theils auch durch sonstige freiwillige Schenckungen erhalten hatte, anwieß. *) Die Kirche ließ er im Jahr 838 durch den mainzischen Weihbischof Reginbald einweihen, **) und brachte nebst andern Reliquien der Heiligen auch den Leichnam der heil. Lioba ***), der bisher

*) Dein coeptum jam pridem a Decessoribus suis in vicinomonte S. Petri Coenobium pari Zelo perficere aggressus est, collatis in eam rem praediis, quae dum ex liberali donatione Popponis provincialis Comitis, dum ex quorundam privatorum nominum voluntaria cessione in conventu apud Swarzamos celebrato aquisiverat. Schanat Histor. Fuld. part. III. pag. 100.

**) Verum redux ab hoc intinere Rhabanus, dum anno ad finem vergente ipse quoque in magna nominum frequentia Ecclesiam S. Petri Simul cum Monasterio ase cidem adnexo consecrari, ae S. Liobae corpus illue solemniter transferri curat. Schanat l. cit. pag. 103. Brower macht hier wieder eine ganz andere Zeitrechnung da er die Anzeige dieser Kirchenweihe so anführt: Anno Domini DCCCVIII. indictione XV. dedicatum est hoc oratorium jussu Otgarii Archiepiscopi a Reginbaldo corepiscopo VI. Kalend. Octobris in honorum beatorum Apostolorum, Patriarcharum, Prophetarum martyrum, confessorum abaue Virginum et S. Felicitatis M. VII. filiorum mart. S. Concordiae, S. Pasilae, S. Eutropiae etc. etc. Brower. Antiq. Fuld. lib. II. cap. XV. p. 162.

***) Die heil. Lioba war eine Anverwandin des heil. Bonifazius und Abtissin zu Bischofsheim an der Tauber. Dem letzten Willen des heil. Bonifazius zu folge sollte sie nach ihrem Tode nach Fulda begraben werden, was Abt Bandgulf im Jahre 781 vollzog und dabei von der Kaiserin Hildegardis, Gemahlin Karls des Großen die eine Freundin der heil. Lioba war, zum Andencken die ganze Ebene um das Ufer des Hamelflusses zum Geschenck erhielt.

in Fulda geruhet hatte, hieher, welchen er in der Kruft in einem steinernen Sarge, den er mit Gold und Silber verzierte, zur Verehrung ausstellen ließ. *) Er selbst wohnte vom Jahre 844 bis zum Jahre 847 in diesem Kloster, in welchem Jahre er den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz bestieg.

Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts wurde dieses Kloster von den Ungarn, die mit ihrem verheerenden Zuge bis nach Fulda gedrungen, im Jahre 915. aber von dem Abte Hugo zurückgeschlagen wurden, gänzlich verwüßtet. **) Abt Haicho baute dasselbe nachher wieder auf wozu er die ihm vom Kaiser Heinrich in Soresdorf und Tasta geschenckten Güter ***) verwendete, und übergab es im Jahre 923 weltlichen Stiftsherrn, welche es bis zur Regierung des Abtes Heinrich I. von Kemnaten im Jahre 1127 besassen. Dieser eifrige Herr schaffte sie wegen ihrem nicht rühmlichsten und ganz müßigen Leben weg, und besetzte es wieder mit Mönchen, wornach hier die Kloster-

---

*) Sieh Brower Antiq. Fuld. l. III. cap. XIII. pag. 249.

**) His probe munitus suffragiis Abbas Zebsissimus humana praesidia interim non despexit, sed quidquid additionis suae tutamen aut defensionem facere poterat, id sedulo ac in cunctanter adhibuit; cumque devastatis Thuringia et Saxonia, rumor percrebuisset barbaram gentem citato agmine, Fuldam properare, contractis in unum Militibus suis ac vasallis, divino tamen magis auxilio fretus, in furibundum hastem, qui per caedes et rapinas jam in interiora penetraverat, incomparabili fortitudine, ac felicitate impetum fecit, et profligatum e finibus sese illico proripere coegit. Schannat. Histor. Fuld. part. III. pag. 117.

***) Sic Fuldam aliquando perveniens, Henricus, post-

zucht auf das herrlichste blühte. *) Allein im Jahre 1327 da Kaiser Ludwig V. allen die seine Parthei gegen seinen Nebenbuhler nicht hilten, den Frieden aufsagte, und durch seine Anhänger alles verheeren ließ,

---

quam superipso S. Martyris Bonifacio Sepulchro preces et vota sua Deo obtulisset, noluit piissimus juxta ac munificentissimus Princeps Dei servos illic congregatos hujus sui honorifici accessus imposterum vivere immemores, sed eorum immunitatibus ac privilegiis universis benigne confirmatis, adjecit de proprietatibus suis totum quidquid per Buchoniam in locis Soresdorf et Tafta, nec non infra terminos eorundem locorum possidebat. Shannat loc. cit. pag. 119.

Ex hac nova bonorum accessione, quae etiam deinceps per variaes Fidelium oblationes ut plurimum aucta fuit, ad proximam Divi Petri Aedem, quam irrumpentes Barbari igne deleverant, plene instaurandam sumptus fecit, quo opere perfecto, tradidit locum non Monachis suis, qui primitus illum incoluerant, sed Clericis canonicam vitam profitentibus haud dubie ut in divinis laudibus celebrandis piaquadam aemulatione certarent ac inter se contenderent, quanquam illi numero essent aliis longe impares, ut constat ex veteri indiculo, ubi recensentur C et LXXX Fuldenses Monachi in XVIII. Decanias distributi. Shannat Histor. Fuld. part. III. pag. 120.

*) Superérant nonnulla in proximo tum ad divinum cultum tum ad prudentem Oeconomiam septantia, quae Henrici animum pariter afficiebant: dudum enim erat, quod inordinat Canonicorum Saecularium vita, qui Montem S. Petri jam a multo tempore insederant, cunctis displicebat, majorique in dies fieret scandalo.... Quapropter utrum que malum radicitus tollere visum est.... illine ignavis Clericis substituendo probae disciplinae Monachos. Schannat loc. cit. pag. 165.

ging auch dieſes Kloſter völlig zu Grunde.*) Fürſt-Abt Heinrich VI. von Hohenberg ſtellte es zwar mit Hilfe des Pabſtes Johannes XXII. bald darauf wieder her uud Fürſt-Abt Reinhard gab ihm noch im Jahr 1464 die bereits ganz verfallene Kloſterzucht wieder**); allein alles dieſes war nur von kurzer Dauer. Denn ſchon im Jahr 1525 ward es durch die aufrühriſchen Bauern derer gränzenloſe Wuth alles zerſtörte, die Mönchen verjagte und ſelbſt des Heiligthums nicht ſchonte, verheert. Treuloß an ihrem Verſprechen, das ſie dem damaligen Dechante Apollo der Sicherheit wegen gegeben hatten, verheerten ſie alles im Kloſter und in der Kirche, jagten die Mönche ſammt dem Dechante nach Fulda, und ließen ſie auch da ihrer Zuſage ungeachtet ohne die nöthigſten Bedürfniſſen des Lebens.***) So hörte demnach auch die-

---

*) Der damalige Fürſt-Abt Eberhard v. Rotenſtein hilt ſich nicht nur zur Gegenparthie, die Ludwig Herzog von Baiern anhing, ſondern hatte auch zur Unterſtützung derſelben eine Rotte Reuter zu 100 Mann zu ſtellen zugeſagt. Schannat loc. cit. pag. 216.

**) Tot inter adversitates et angustias Praesul, Reinhardus, officii sui, nec non simul ingenitae pietatis continuo memor, fluxam in proximo S. Petri monte Coenobitarum vitam ad priscos revocare mores, et quae publica sacri illius loci socordia tunc prope exoleverat, redintegrare sategit. Schannat Histor. Fuld. part. III. p. 241.

***) Sequenti mox luce, affluit agrestium factio, quae contra fidem Apollini Summo Decano datam, nullo sacri profanique discrimine, omnia diripuit. Effusa tum ibi in terram sacrosancta hostia, et coetus Monachorum cum Decano suo in urbem compulsus jungere se congregationi majori jussus,

ses Kloster auf, das so lange bestanden und so mancherlei Schicksale erfahren hatte.

Die beiden Aebte Konrad I. und Marquard I. hatten sich um dieses Kloster besonders verdient gemacht. Jener hatte die schon bereits eingeführte Reformation desselben zur Vollkommenheit gebracht, und hier seine Grabstätte erwählet,*) und dieser hatte demselben eine Hube Feld in Leles als Selengeräthe vermacht.**)

Diese Probstei war über die Dörfer Brauhaus, Stöckels, Albendorf, Rippertsmühle, Wertesmühle, Kriegsmühle, Böckels, Lingesgrund, Mengesmühle,

---

addicta in victum et cultum necessaria annona, quam nemo praestitit. Browerus Antiq. Fuld. lib. IV. pag. 543.

*) Fuldam redux, Conradus, piis operibus immortuus est die XVIII. Kalend. Maji Anni MCXI, sepultus in aede Divi Petri, quam a monasticis ritibus ad Canonicorum mores aliquando deflexam, sed haud ita pridem ad primaria instituta feliciter revocatam, ipse plenius instraverat. Visitur etiam num ibidem fragmentum Lapidis sepulchralis sub quo ejus cineres latitare perhibentur, simplicem hanc praeferens Epigraphen: Anno MCXI. XVI. Kalend. Maji Conradus Abbas. Schannat Histor. Fuld. part. III. p. 168.

**) Fratribus quoque de S. Petro, qui sunt in Hugesberg, ego Marcuuardus Sanctae Fuldensis ecclesiae humilis minister, pro remedio animae meae obtuli et contradidi in oblationem et annuam consolationem, hubam unam in villa Sandolfes VI. solidos persolventem; quam postea, cum alia huba in Leles commutavi; et eamdem hubam in Leles S. Petro, et fratribus nostris ibidem Deo famulantibus devote donavi, ea conditione, ut mei perpetuo sint memores in orationibus suis. Browerus Antiq. Fuld. l. III. cap. XVII. pag. 270.

Mengelmes, ein dermalen zerrissener Hof, Geretesmühle, Dalerwald, Oberhorwieden, Lenderz und über einen Hof in den Ringmauern, wie auch über einen in dem Hof Oberhorwieden liegenden Graß- und Baumgarten mit der unumschränckten Vogteilichkeit versehen. Nebst dem hatte sie in und bei der Stadt Fulda, Dipperts, Dörloffs, Edelzell, Eicherzell, Künzell, Bronnzell, Kohlhaus, Melsders, Margarethenhun, Langen- und Niederbieber, Friesenhausen, Friderichsstein, Eichenwinden, Rex, Dreisbach, Wissels, Wiesen, Pfordenroth, und Oberbimbach die Lehnsvogteilichkeit.

Der jährliche Revenüenbetrag war in den letzten Zeiten zu fl. 11887 angeschlagen, der Probst erhielt eine Pension von 6000 fl.

Nachdem die Chorherrn von hier vertrieben waren, war Reginfried im Jahre 1156 erster und Sigismund Freiherr von Biebra vom Jahre 1794 der letzte Probst dahier.

V. Andreas- oder Neuenberg.

Dieses über dem Fuldaflusse und der Stadt gegenüber gelegene ehemalige Kloster hatte den Wetterauischen Grafen Hartingen zum eigentlichen Stifter. Abt Richard erbaute dasselbe im Jahre 1023 und setzte jener Stiftung des Grafen neue und ansehnliche Güter hinzu. *) Aribo Erzbischof zu Mainz weih-

*) Monasterium S. Andraeae Apostoli Novi montis prope Fuldam fluvium, quod Richardus Abbas saeculo decimo excurrente ab se affabre constructum, necessariis quo-

te nachher die dasige Kirche zu Ehren des heil. Apostels Andreas ein, woher dann auch dieses neue Kloster seinen Namen erhielt, so wie wahrscheinlich die dasige Anhöhe, auf welcher dasselbe lag, wegen diesem neuen Kloster der neue Berg genennt wurde, und noch jezt auch so genennt wird. Richard besezte dasselbe mit einer zimlichen Anzahl Mönche aus dem Hauptkloster in Fulda, und übergab im Jahre 1025 dem heil. Bardo,*) welcher damals Dechant Major Decanus, war, die Regierung desselben, in dessen Rücksicht Kaiser Konrad, als er bei seiner Anwesenheit in Fulda, auch dieses neue Kloster besuchte, demselben reichliche Geschencke ertheilte.**) Pabst Johann XIX. bestättigte dieses neue Kloster in Gegenwart Kaisers Konrads und des ganzen Senats zu Rom, worauf sich sein Ruhm allenthalben verbreitete,

---

que fundis et opibus auxit. Browerus Antiq. Fuldens. l. II. cap. X. p. 140.

*) Dieser Bardo stammte von der Wetterauischen Familie von Oppershofen und war ein Anverwander der Gemahlin Kaiser Konrads II. Die Geschichte rühmt ihn als einen sehr gelehrten und frommen Mann, dem man wegen seines angenehmen Kanzelvortrags den Beinahmen Chrysostomus gegeben habe. Kaiser Konrad freute sich bei seinem Besuche dieses Klosters, ihn auf diesem Posten zu sehen, und versprach bei nächster Gelegenheit ihn noch auf einen höheren zu bringen. Bardo wurde nun auch bald nachher Abt zu Werden und Hersfeld, und endlich im Jahre 1031 Erzbischof zu Mainz. Siehe Brower Antiq. Fuld. l. 4. pag. 289.

**) Nam primo vere anni MXXV. insequentis una cum Gisla conjuge .... Fuldam invisens, Conradus, postquam insigne liberalitatis suae donum ad Altare S. Bonifacii

welches daraus schon abzunehmen ist, daß Walther von Gleisberg im Jahre 1036 sein neues Kloster zum heil. Jacob in Erfurt mit Mönchen aus diesem Kloster besetzte. Allein in den folgenden Jahren scheint die Klosterzucht auch hier sehr abgenommen zu haben, indem Abt Johannes I. von Merlau im Jahre 1406 diese aufs neue wieder einführte, und zugleich die Güter und Einkünfte desselben ansehnlich vermehrte. *)

Im Jahre 1441 brannte dasselbe unversehens ab, kam aber doch bald wieder in die Höhe, bis es endlich in dem für die Fuldaischen Klöster so unglücklichen 1525 Jahre von den rebellischen Bauern, die sich allernächst an demselben gelagert hatten, gänzlich zerstöhret ward**)

---

obtulisset, etiam proximum a Richardo Abbate recenter consstructum S. Andreae Coenobium adire voluit, ubi similiter oratione facta, Bardonem loci illius tunc Praepositum, eo quod Augustae conjugis suae propinquus esset, muneribus affecit, tantaque deineps benevolentia prosecutus est, eum, etiam in praejudicium ipsiusmet Fuldensis Ecclesiae, ad Archiepiscopatus Moguntini fastigium evexerit. Schannat. Histor. Fuld. part. III. pag. 141.

*) Ipsum, Joannem, anno regiminis undecimo revocasse ad regularem observantiam. Novi montis seu B. Andreae monasterium. Browerus Antiq. Fuld. lib. IV. pag. 326.

Monasterio S. Andreae ase pariter in melius formato diversa bona ac redditus, praesertim in usus infirmorum liberali manu elargitus est. Schannat. loc. cit. pag. 238.

**) Zu diesem Bauernkriege, der über das Hochstift Fulda so viel Unheil und Verderben verbreitete, gab ein schlechter Bauernkerl aus Dippertz, einem Dorfe ohnweit Fulda, der sich einen Propheten nannte, Gelegenheit. Er brachte eine Menge unruhiger Leute aus der Stadt und dem Lande

Noch itzt sieht man zu Theile die alten Gebäude dieses vormaligen Klosters. Die dermalige schöne Kirche ist vom Domdechante Karl von Fechenbach im J. 1766 erbauet worden und dieselbe war zugleich die

---

zusammen, die alle mit der alten Religion nicht zufrieden waren. Diesen predigte er den damals allgemeinen Grundsatz, daß Niemand einer Obrigkeit zu gehorsamen schuldig sei, vor, und griff sogleich mit ihnen, unter dem Namen der Auserwählten von der buchischen Gemeinde zu den Waffen. Sie versammelten sich in der Osternacht im Jahre 1525 zehn Tausend an der Zahl um die Stadt Fulda, und nahmen dieselbe am Ostermondtage ein, wo sie, wie auf dem Frauenberge, Petersberge und in den übrigen Klöstern und Höfen raubten, die Einwohner verjagten, das Vieh wegtrieben und allen Muthwillen ausübten. Sie lagerten sich endlich auf dem Münsterfelde an den schon halb zerstöhrten Mauern des Klosters am neuen Berge und machten mit ihren Trommeln und unaufhörlichen Geschrei einen jämmerlichen Lärmen. Einige Tage darauf schrieben sie an den Abt Johann III. einen sehr höflichen Brief, worin sie ihn bathen, daß er sich in der Stadt selbst mit ihnen unterreden möge, indem ihre dermalige Aufführung gar nicht zu seinem Nachtheile sein solle. Diesem blieb nun kein anderes Mittel mehr übrig, als nachzugeben, und sich dahin zu verfügen, wohin sie ihn verlangten. Kaum war er aber da, so schlossen sie die Thore, übergaben ihm eine zwölf Artikel enthaltende Schrift, welche er sogleich zum Nachtheile der Religion und des Staates zu unterschreiben gezwungen ward. Doch endigte dieß die Empörung nicht. Die verschwohrnen machten nun mit den gleichfalls aufrührischen Hersfeldern gemeine Sache und nahmen auch Hersfeld ein. Sieh Brower Antiq. Fuld. l. IV. pag. 342, 343, 344, und 345. Schannat. Histor. Fuld. part. III. pag. 253.

Begräbnißstätte, der Domdechante, die auch zugleich Pröbste hier waren.

Abt Marquard I. hatte sich durch Schenckung eines Guthes, welches dieses Kloster mit dem auf dem Johannesberge gemeinschaftlich besitzen und benutzen sollten, auch hier ein Selengeräthe gemacht, *) und Abt Heinrich III. hatte demselben neue Einkünfte angewiesen.**) Auch Paulina eine Schwester Simons von Schlitz machte demselben unter dem Bedinge, daß sie nach ihrem Tode hieher begraben werde, eine Schenckung.

Die unumschränckte Vogteilichkeit dieser ansehnlichen Probstei erstreckte sich über die sogenannte Lengfelder Gasse in der Fuldaer Vorstadt, über das Dorf Neuenberg und den dazugehörigen zween Klosterhöfen und der Schenckstatt; über die Dörfer Pilgerzell und Tiefengruben und die drei Höfe: Dachsen, Dornheck und Steinhauck. Die Lehensvogteilichkeit hingegen über die Dörfer und Höfe: Friesenhausen, Sickels, Trez, Reinhards, Keulos, Welkers, Rückers, Ulmbach, Flaschenbach, Maberzell, Lütterz und noch einige andere Orte im Gerichte Lüder. Ferner über die Gärten und Ländereien auf der Huth und beim Gartenbrunnen und überhaupt über alle in der alten

---

*) Man sehe in der Anmerkung Pag. 25.

**) Certos quosdam bonorum redditus partim S. Andreae Monasterio attribuit, Henricus, partim die festo conversionis S. Pauli quotannis in aede primaria solemnius celebrando inservire voluit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 186.

und neuen Cent Fuld, wie auch im Oberamte Neuhof gelegene Lehenschaften.

Bei der Aufhebung dieser Probstei, wurden die noch vorhandenen Revenüen zu fl. 17969 angeschlagen, der letzte Probst und Domdechant erhielt eine Pension von 9000 fl.

Bardo war, wie schon oben gemeldet wurde, der erste Probst dahier, und Benedickt Freiherr von Ostheim war seit dem Jahre 1794 der letzte.

VI. Michaelsberg.

Der Platz, auf welchem diese noch allein mit ihrem Alterthume prangende dem Hauptkloster allernächst gelegene Kirche und nachherige Probstei steht, war Anfangs vom Abte Aegil zum Begräbniß der Mönche bestimmt.*) Nachdem er den neuen Bau der Hauptkirche vollendet hatte baute er vier Jahre nachher auf diesen Hügel eine Gruft **) von weitem

---

*) Monasterium S. Michaelis in proximo aedi primariae colle, quod pro coemetrii ornamento S. Sturmin inchoasse saepius jam meminimus. Browerus Antiq. Fuld. lib. II. cap. X. pag. 141.

**) Diese Gruft, welche bis auf den Frauenberg gegangen sein soll, ist dermalen gröstentheils zusammengefallen, und nur noch auf eine sehr kurze Strecke gangbar, davon die in der Kirche befindliche Thüre zu gewissen Zeiten eröffnet wird. In derselben lebte im eilften Jahrhunderte der hl. Aninhadus viele Jahre als ein Verschlossener. Ihm folgte nachher Marian der Schottländer, der zehn Jahre darauf nach Mainz berufen wurde. Gerhard v. Vargala stiftete im J. 1139 jährliche Einkünfte zur Erleuchtung dieser Gruft.

Umfange, derer Seiten in Felsen gehauen, ihre Gewölbe aber auf einer einzigen Säule ruhen; und über dieselbe eine kleine runde Kirche, welche von acht Säulen unterstützt wird, derer gewölbte Bogen, wie der fuldaische Mönch Candidus, der ein Augenzeuge war, sagt, durch einen großen piramidenförmigen Stein geschlossen worden war, welchen man aber bisher noch nicht hat finden können. Aegil hatte, wie eben dieser Candidus erzählt, bei diesem Baue eine geheimnißvolle Absicht. Er wollte nämlich hiedurch vorstellen, daß alle Glaubige einen geistlichen Leib ausmachen, und daß es ihre Pflicht sey, sich auf Christus als dem Haupte durch die acht Seligkeiten zu stützen. *)

---

*) Abierant anni circiter quatuor a basilicae primariae nova structura, quando Aegil Abbas aream satis amplam in colle septemtrionario, coemeterio et monachorum sepulturis descripsit; et in ea operis elegantis ecclesiam, figura rotunda, construxit: cujus ad hanc diem, licet obruta vetustate vestigia, in S. Michaelis aede supersunt. Structurae genus fuit ejuscemodi, ut a crypta subterranea moles assurgeret arcubus circumdata; mediamque columna fulciret unica. Supra cryptam hanc fabriba attollebatur octonis in orbem columnis. Hujus corona fornix, quem efficiebat grande Saxum pro vertice parietibus summis incumbens. Browerus Antiq. Fuld. lib. II. cap. IV. pag. 117.

Erat Monasterio Fuldensi collis contiguus, Fratrum sepulturae unice destinatus; in hoc visum est Aegili mysticum quoddam opus construere, quo denotaret, omnes nos unum corpus esse configuratum in Christo, per quem VIII. beatitudinibus in Evangelio depraedicatis sustentamur, et ad quem, velut ad unicum ac ultimum scopum nostrum tendimus. Ordinata itaque ibidem loci Ecclesiola

Haistolf Erzbischof zu Mainz, der eben auf seiner Reise nach Thüringen in Fulda war, weihte im J. 822. diese Kirche nebst drei Altären, die Aegil inzwischen noch erbauet hatte, zu Ehren des hl. Michaels ein.*) Diese Kirche kam in den folgenden Zeiten immer nur unter dem Namen des Kirchhofs der Brüder vor. Es brannte auf demselben beständig ein Licht, davon der Ort noch jetzt ober der Thüre der Kirche in Gestalt einer steinernen Laterne zu sehen ist.

Abt Ruthard errichtete hier neue Gebäude, wobei er zugleich die von Aegil erbaute Kirche ob-

---

cujus structura inferior subterranea ab unica columna arcubus hinc et inde in eam reflexis consurgens, reliquam molem octonis in orbem columnis superius sulfultum valide sustentaret, summitatemque pyramidalis fornicis occludente grandi saxo. Eam omnibus suis numeris absolutam anno DCCCXXII. die XVIII. Kalend. Februarii per Archipraesulem Haistolfum in honorem S. Michaelis consecrari obtinuit. Schannat Histor. Fuld. p. III. pag. 98.

*) Ceterum Haistolfum Moguntinum Archiepiscopum, cum pro mumeris sui conditione Thuringiam obiret anno DCCCXXII. hanc rursus ecclesiam S. Michaeli Archangelo, cujus titulum adamasse S. Bonifacium liquet multis argumentis, dedicasse perhibent, una cum tribus altaribus, quae Aegil indidem erexerat. Consecrationis memoriam et altarium epigraphas Rhabanus, teste candido, sic descripsit:

Anno incarnationis Dominicae DCCCXXII. indict. XV. dedicatum est hoc cymiterium ab Heistolfo Archiepiscopo Moguntiacensis Ecclesiae, mense Jan. XVIII. K. Febr. in honorem S. Michaelis Archangeli, et S. Joannis Evangelistae, S. Abundi Martyris et S. Amandi Confessoris, et aliorum plurimorum Sanctorum Martyrum atque Confessorum Christi. Browerus Antiq. Fuld. lib. II, cap. V, pag. 117 et 118.

gleich nicht in einer solchen Schönheit, als sie zuvor war, wieder herstellte und diese nebst fünf Altären im J. 1092. vom Bischofe zu Minden Volram einweihen ließ. *) Zugleich setzte er einige Mönche aus dem Hauptkloster hieher. **) Ob es aber ein ordentliches Kloster gewesen sey, dieß scheinen die öffentliche Briefe der Pröbste daselbst, welche gegen die Gewohnheit anderer Klöster insgesammt nur unter dem

*) At trisaecli intervallo, opus novum (a clade a ruina, non proditur) huic Aegilis structurae succrevit, quo templi hujus quantum fuit a Volramo Mindensi Episcopo dedicatum de novo, cum quinque altaribus humi, sub imposita; conditisque sanctorum lipsanis in Christi Domini cruce et sepulchro. Verum in hoc opere, ut ipsa quoque rudera testantur, antiqui templi nitor et venustas non revixit. Conservata tamen hujus dedicationis epigraphe:

Anno Incarnationis Dominicae MXCII. Indictione XV. dediata est Ecclesia in Cimiterio IV. Non Decembrium. Rogante hujus Loci XXVII. Abbate Ruthardo XVIII. Regiminis ejus anno a Tolerano Mindensi Epo in honorem Dni n. Jesu Xpi Scae. Dei Genetricis et semper Virginis Mariae et S. Michaelis Archangeli et omnium st. Angelorum et Archangelorum. Browerus loc. cit. pag. 119.

Caeterum Ruthardi nostri beneficentiam simul ac pietatem insuper commendant erecta ac fundata a se duo praeclara Ordinis sui Monasteria .... alterum anno MXCII. Fuldae in cemeterio Fratrum juxta Divi Michaelis Archangeli Ecclesiam a praedecessore suo Egile Abbate olim conditam, quam et ea occasione plenius instauravit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 156.

**) Chart. autograph. Eberhardi Monachi Fuld Saëcl. XII. Schannat Cod. prob. num. 36.

Namen des Probstes, ohne des Konvents zu erwähnen, ausgefertigt sind, zweifelhaft zu machen. *) Vielleicht war es nur eine kleine Kongregation, welche über die Verstorbene und ihre Begräbnisse die Aufsicht hatte.

Auch diese Probstei hatte im J. 1525. während dem schon mehr erwähnten Bauernkriege gleiches Schicksal mit den übrigen Kirchen und Klöstern; doch blieb aber der größte Theil der Kirche, wie selbe noch jetzt zu sehen ist, stehen. Fürst-Abt Konstantin von Buttlar baute sie in den Jahren 1714. u. 1715. wieder von Grunde auf und versah sie mit hinlänglichen Einkünften. **)

Dieselbe hatte in den Dorfschaften Memlos, Altenhof, Sieblos und Lütter an der Hart im Amte Weihers, dann auch zu Burkarts, Landeshof und der Nierhorwieden in der Cent Fuld die unumschränckte Vogteilichkeit in allen übrigen Lehnschaften aber nur die Lehenvogteilichkeit.

Der Probst dahier war auch zugleich Vicarius in spiritualibus generalis, Präsident des bischöflichen Vicariats und ständiger Kanzler der vom Prinzen Nassau Oranien aufgehobenen Adolphs-Universität. Wie Schannat sagt, war Ortuwin gegen das Jahr 1160 der erste Probst daselbst; der letzte aber war seit dem J. 1786. Heinrich Freiherr v. Warens-

---

*) Sturms Bruns Lebensgeschichte des hl. Sturmius Seite 67.

**) Praeposituram S. Michaelis vetustate fatiscentem a fundamentis restauravit proventibusque auxit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 303.

dorf. Die Einkünfte dieser Probstei wurden auf 5086 fl. angeschlagen und der Probst erhielt eine Pension von 3000 fl.

VII. Thulba.

Diese an der Gränze gegen Franken zwo Stunden von Hammelburg gelegene Probstei hatte ihren Ursprung von dem Ritter Gerlach und dessen Gemahlin Regilindis. Diese stifteten im J. 1127. dahier ein Kloster, wozu Abt Heinrich I. von Kemnaten allen Vorschub leistete und dasselbe nach Errichtung der Kirche und nöthigen Gebäude mit Klosterfrauen aus dem Benediktinerorden besetzte;*) welches Pabst Innozenz I. nachher im J. 1141 bestättigte. Abt Reinhard Graf von Wilnau zog sich nachdem er die Abtswürde freiwillig abgelegt hatte, in dieses Kloster zurück, und endigte auch im J. 1476. da sein Leben.**)

Allein dieser blühende Wohlstand dieses Klosters nahm gar bald sowohl in religiöser als oekonomischer

---

*) Nec minori solicitudine ursit perfectionem, Henricus I, eorum, quae in propria sua Fuldensi Dioecesi non hita prideni exsurgere ceperant ... Religionis monumenta, quorum unum, scilicet Ordinis S. Benedicti sanctimonialium asceterium versus salam Franconicam in loco Tulba dicto, condidores habebat Gerlacum ac Regilindem pios aeque ac nobiles conjuges. Schannat Histor. Fuld. p. III. pag. 164.

**) Nam valefacta dignitate reservataque sibi parte bonorum quantum ad honestam vitam satis videbatur, in Monasterium Tulba privatus secessit, Deo imposterum sibique vacaturus, atque ita placide consenescens, ibique quoque diem supremum obiit anno MCCCCLXXVI. XVI. Kaleud. Aprilis Schannat. Histor. Fuld. part. III. pag. 243.

Hinsicht eine äußerst unglückliche Wendung. Abt Johann II. von Henneberg hatte schon im J. 1505. die Hände voll zu thun, und alle seine Sorgfalt anzustrengen um sowohl die hier gänzlich verfallene Klosterzucht wieder herzustellen, als auch selbst den nöthigsten Unterhalt für diese Klosterfrauen beizuschaffen. Um beides um so sicherer zu bewirken, sezte er neue vom damaligen Zeitgeiste noch nicht angesteckte Klosterfrauen hieher, schrieb ihnen neue Gesetze vor und wieß ihnen aus seinen eigenen Gütern ein hinlängliches Einkommen an, und brachte hiedurch alles wieder zu dem vorigen glücklichen Bestand dießes Klosters. *) Unterdessen war doch aber auch dießes nicht von allzulangem Bestande; denn die bald darauf folgenden Kriege machten es beinahe zu einer Wüste, so daß es jezt in eine Probstei verändert werden mußte. Noch im J. 1618 war Barbara Hosenstabin Abtissin dahier. Friedrich Freiherr von Buttlar, welcher Probst hier war, hat diese Probstei im J. 1701. von Grunde auf neu erbaut.

Zu der unumschränkten Vogteilichkeit dießer Probstei gehörten die Dörfer, Klosterthulba, Frankenbronn, Reith, Seeshof, Schönderling, Singenrein, Münchau, Obergeiersnest und die Lehenhöfe zu Schondra.

---

*) Sanctimonialium pudicitiae ac honestati ubique pro viribus consuluit, siquidem ad Tulbense delatus Asceterium illud omnibus arctioris disciplinae legibus solutum, nec non rebus ad victum necessariis pene vacuum, introducta nova praestantique Virginum Colonia, praediisque de suo adjectis ad priscum cultum splendoremque revocavit. Schannat loc. cit. pag. 245.

Zur Lehensvogteilichkeit aber die Probsteilehenschaften in Obererthal, Feuerthal, Westheim, Dippach, Untergeiersnest, Ober- und Unterleichtersbach, Modlos, Mühlgrund, Detra im Thüngischen, Wartmannsroth, Mitgenfeld und Breitenbach.

Der Revenüenbetrag derselben war angeschlagen zu fl. 6885. und der letzte Probst erhielt eine Pension von 3000 fl.

Der erste Probst daselbst war Erpho im J. 1290. der letzte aber Aegil Freiherr von Reichlin genannt Meldegg vom J. 1801.

VIII. Blankenau.

Der fuldaische Abt Berthous II. gab diesem vormaligen Frauenkloster den Ursprung. *) Auf dem dabei gelegnen sogenannten Blankenberge stand vordem ein berüchtigtes Raubschloß Blankenwald genannt. Abt Berthous, welcher um sich und den Seinigen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, alle dergleichen Raubnester in seinem Lande zerstöhrte, ihre Bewohner gefangen nahm und selbe für die Zukunft unschädlich machte, zerstörte auch dieses im J. 1625. bis auf den

---

*) Coenobium Sanctimonialium in Blankenau, avorum et nostra memoria, flamma belloque laceratum, abest Fulda X. millibus prope passuum ad occasum: nullaque prisci instituti vestigia retinet; templo dumtaxat ad Sanctae et individuae Trinitatis honorem instaurato, quod a curione jam administratur; exstructisque novis, a nupero Decano nunc autem Fuldensium Antistite Joanne Friderico, usui Praepositorum, domiciliis. Originem loci altius temore, accersas, quam a Berthoi II. aetate; quem, excisa Blankewaldia arce, sedem hanc virginibus

Grund *) und baute aus seinen Ruinen im Thale das Kloster, welches alsdann Blankenau genennt wurde. **) Durch die Schenkungen, welche die Herrn v. Blankenwald, Schlitz von Eisenbach, von Aldenburg, von Waldenstein, von Hirzberg, von Binbach und andere demselben machten, und wodurch sie vermuthlich nach damaliger Sitte ihre Raubereien abzubüßen und wieder gut zu machen glaubten, kam es bald zu einem ansehnlichen Vermögen. Eben so freigebig zeigten sich gegen dasselbe die beiden fuldaischen Aebte Berthons IV. und Heinrich V.***) Ja sogar selbst von einigen Klosteroffizialen in Fulda erhielt es Schenkungen. So erhielt es von Gerhard, der das Amt der Verpflegung und Bewirthung der Fremden versah, Hospitalarius, und zugleich Güterverwalter in diesem Frauenkloster war, einen Hof in Säphenrode ****)

---

condidisse perhibent, cetera in obscuro latent. Browerus Antiq Fuld. lib. II. cap. X. pag. 145.

*) Simili excidio alia plura sibi rebelliam receptacula mulctavit Berthous, ac haec inter inferius Slizium, Beckenberg, Wartberg et Blankenwald, e quibus captivos suos vindex eduxit, locorum vero Dominos bonis ac opibus exutos ad extremam egestatem redegit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 199.

**) Denique ut multiplicatis intercessionibus Deum sibi magis magisque redderet propitium, ex dirutae Arcis Blankenwaldicae ruderibus, insigne Sacrarum Virginum Asceterium condidit, illudque amplissimis redditibus dotavit. Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 200.

***) Schannat Histor. Fuld. part. III. pag. 205. et 215.

****) Berthous Dei gratia Fuldensis Ecclesiae Abbas omnibus praesens scriptum inspecturis salutem. Cum Ger-

und Reinhard Kämmerer des Klosters, Camerarius, gab demselben Güter in Erlestett, davon er die Anwendung und Austheilung des jährlichen Geldbetrags zu einem Fuldaischen Pfunde gerechnet, selbst bestimmte und dagegen die dasigen Nonnen zu gewissen geistlichen Obliegenheiten verband. *) Allein all dieß Vermögen ging aber auch nach der Zeit durch verschiedene Unglücksfälle so ziemlich wieder verlohren, so wie das Kloster selbst in den nachherigen verderblichen Kriegen gleiches Schicksal mit den übrigen hatte. Ursula war

---

hardus Hospitalarius in Fulda et Procurator temporalium in Blankenau tam de rebus propriis, quam de proventibus dictorum locorum bona plurima comparasset, et haec eadem bona cuilibet loco portionaliter nondum fuerint specificata. Nos de consultu et benevolentia Berthoi Decani et totius majoris conventus nostri Villam Saephenrode et Ecclesiae in Blankenau deputavimus perpetuo servitura reliqua vero bona Hospitali opportunum duximus assignanda, ut peregrini et egentes commodius ibidem Hospitalitatis gratia colligantur et infirmi misericordiae operibus consolentur. Acta sunt haec anno Domini MCCLXVIII.

*) Noverint universi praesentem paginam inspecturi; quod ego Reinhardus Ecclesiae Majoris Fuldae Camerarius comparavi Conventui in Blankenavv bona in Erlestett pro X Talentis, annuatim solventia unam libram Fuldensium denariorum, de quo censu duae partes dentur ad Refectorium: Infirmis vero tribuatur pars tertia ad consolationem ad quod beneficium recompensandum ipso die quaelibet persona, tempore quo ad vixero, Angelicam Salutationem, Scilicet Ave Maria pro me VII. decantabit: post obitum autem meum mea recordatio agatur perpetuo in Missis, vigiliis, jejuniis, et coeteris Exercitiis divinis. Datum anno MCCCXXI. Schannat Histor. Fuld. part. I. pag. 50. et 45.

zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts die letzte Abtissin dahier.

Johann Friedrich von Schwalbach, welcher im J. 1606. zum Fürst-Abte zu Fulda erwählt wurde, errichtete als damaliger Dechant der fuldaischen Kirche für den Probst dahier eine neue Wohnung, und Probst Johann Bernhard Schenck v. Schweinsberg, welcher im J. 1624. die Abtswürde erhielt, hat im J. 1620. die alte Kirche wieder erneuert, das hiesige Hospital, welches Abt Marquard II. von Bickenbach im J. 1288. gestiftet hatte, wieder erbauet und mit neuen Einkünften versehen.

Diese Probstei hatte über die Dörfer Blankenau, Gersrodt und Hainzell die unumschränkte Vogteilichkeit und ihr jährlicher Revenüenbetrag war im Geldanschlage zu fl. 8540. berechnet, und der Probst erhielt eine Pension von 6000 fl.

Nach Schannats Angabe war gegen das Jahr 1269. Theodorikus daselbst der erste Probst; der letzte aber war seit dem J. 1776. Joseph Freiherr v. Hettersdorf. Unter den dasigen Pröbsten kamen zween unglücklicherweise um das Leben. Bernhard Herrmann v. Nordeck in Rabenau starb im J. 1645. an einem unglücklichen Schuß, und Aemilian v. Riedheim wurde im J. 1699. von Mördern, die seine eignen Unterthanen waren und hier zu rauben suchten, in seinem Bette zu Nachts umgebracht.

IX. Sannerz.

Erst im Jahre 1735. kam Sannerz noch in die Reihe der Probsteien. Die Familie von Hutten zu Stockelberg, von derer Stammschloß oder Burg noch iezt die Ruinen auf dem gegenübergelegenen Steckelberge, wo der in der Reformationsgeschichte so berüchtigte Ulrich v. Hutten im Jahre 1488. gebohren ward, zu sehen sind, besaß es vormals als ein fuldaisches Lehen. Im J. 1642. wurde es von Philipp Daniel v. Hutten an Kasimir Karl v. Landas verpfändet, wo es dann nach dessen Tode durch Erbanspruch an Maximilian v. Degenfeld kam und endlich im J. 1648. von dessen Gemahlin Margaretha Helena gebohrne von Canstein nach dem Tode ihres Gemahls förmlich erkauft wurde. Im J. 1704. starb Hartmann v. Hutten und da er in dieser Linie der letzte fuldaische Lehenträger war, so wurde hiedurch dem Hochstifte dieses Mannslehen wieder offen. Es kam daher zwischen diesem und der Anna Ludovika Krempin v. Freudenstein, der noch einzigen Schwester des Hartmanns von Hutten noch im J. 1704. zu einem Vergleiche, wornach auch im J. 1724. die von Degenfeldischen Ansprüche durch einen besondern Rezeß gänzlich abgethan wurden.

So entstand nun schon im Jahre aus den mitten im Hessen-Hanauischen gelegenen Ortschaften Sannerz, Herolz und Weipers ein eignes fürstlich fuldaisches Amt, woraus nachher im J. 1735. Fürst-Abt Adolph v. Dalberg, um die ältern kapitularischen Ansprüche wegen des zur fürstlichen Kammer

gezogenen Bischofsberges *) eine besondere Probstei stiftete und sie aller regulativmäßigen Probsteigerechtsamen theilhaftig machte. Diesem nach ward Leopold

---

*) Dieser Bischofsberg ist der nächst Fulda gegen Norden liegende jetzt sogenannte Frauenberg. Der hl. Bonifazius hielt sich hier während dem Baue seines im so angelegnen Klosters in Fulda unter einem Zelte oder Hütte auf die er hernach selbst in eine kleine Kapelle veränderte. Abt Rathgar errichtete dahier nicht nur eine neue Kirche, welche er im Jahr 802. von dem mainzischen Erzbischoffe Richolf zu Ehren Mariens einweihen ließ, sondern auch noch andere Gebäude und übergab beide weltlichen Stiftsherrn, welche unter der Aufsicht eines Probstes ein gemeinschaftliches Leben führten. Diese blieben bis in die Mitte des eilften Jahrhunderts hier, wo sie Abt Egbert ihres ausschweifenden Lebens wegen und sich keiner Reforme unterwerfen wollten, wegschaffte und dieses Stift im J. 1048. in ein Benedicktinerkloster umstalltete. Abt Heinrich IV. v. Hohenberg der die Beibehaltung dieser Probstei durch Begünstigung des Pabstes für sich und seine Nachfolger erhalten hatte, und auch im J. 1353. hieher in die von ihm erbaute Kapelle beigesetzt wurde, beschenkte dieses Kloster nicht nur reichlich mit ansehnlichen Gütern, sondern errichtete auch sonstige glänzende Denkmäler seiner väterlichen Sorgfalt. Abt Johann II. von Merlau machte im J. 1405. hier neue Einrichtungen und Verbesserungen. Allein im J. 1525. wurde es gleich den übrigen Klöstern von den aufrührischen Bauern gänzlich verwüstet. Abt Johann Bernhard Schenck von Schweinsberg richtete nachher die Gebäude aufs neue auf und übergab sie im J. 1623. den im J. 1620. von Cölln nach Fulda berufenen Franziskanern, die es noch jetzt bewohnen, und den Bau zu dem jetzigen Kloster im J. 1758. anfingen, nachdem im J. 1757. die alte Kirche und ein Theil des vorigen Klosters durch einen entstandenen Brand war zerstöhrt worden. Man sehe bei Brower Antiq. Fuld l. 4. pag. 300. 343, und l. 2. p. 139.

Specht von Bubenheim im J. 1736. als erster Probst daselbst eingeführt. *)

Der als Gelehrter und Schriftsteller allgemein bekannte und selbst von Protestanten hochgeschätzte und geehrte Probst Carl Freiherr v. Pisport, der hier sein ruhm und thatenvolles Leben in einem sehr hohen und verehrungswürdigen Alter beschloß, gab dieser Probstei durch seine weißen Einrichtungen, nicht nur ein größeres Ansehen, sondern auch ein besseres Einkommen. Er erbaute im J 1775. ein ganz neues und prächtiges Probsteigebäude vom Grunde auf,**) verschaffte den dortigen Katholicken einen gemächlichern Gottesdienst und machte in allem mehr den liebreichen Vater, als den nur Furchtgebietenden Herrscher seiner Unterthanen in derer dankbarer Herzen er sich ein unsterbliches Denkmal gesetzet hat.

Zu dieser an Einkünften eben nicht allzureichlichen Probstei gehörten blos die Dörfer Sannerz, Herolz und Weiperts; dann die eigenthümliche Waldungen und jener ganze Bezirk, der von den zwischen dem Hochstifte Fulda mit Hessen-Hanau und den von De-

---

*) Dieses zeigt folgende an einem der äussern Thore dieses Probsteigebäudes stehende Inschrift:

AVgVstInVs a BastheIM CapItVLarIs
FVLDensis
PraepositVs In Sannertz.

**) An der Eingangsthüre in dieses neue Probsteigebäude ist folgende Inschrift befindlich:

CaroLVs a PIsport CatheDraLIs eCCLesIae
FVLDensIs CapItVLaris, PraepositVs
In Sannertz.

genfeld errichteten Territorialsteinen eingeschlossen ist. Ferner das sogenannte Fuldaische Wäldchen nächst dem Sparhofe, worin auch die Beholzung mit der hohen und niedern Jagdbarkeit der Probstei eigen ist. Der Revenüenbetrag war 4500 fl. der Probst erhielt eine Pension von 3000 fl. Leopold Frhr. v. Specht von Bubenheim war, wie schon gesagt der erste, und Konstantin Frhr. v. Guttenberg seit dem J. 1801. der letzte Probst dahier.

Alle dieße Probsteien hatten im J. 1802. gleiches Schicksal mit dem Hochstifte selbst, das nun aufhörte einen eignen geistlichen Staat zu bilden, und nach 1038 Jahren, nämlich vom J. 774. wo Kaiser Karl der Große dem ersten fuldaischen Abte Sturmius die eigne Gerichtsbarkeit über sein Land und Leute übergab, bis hieher, in welchen es selbst in den turbulentesten Zeiten und mißlichsten Umständen als ein solcher bestanden hatte, in ein weltliches Fürstenthum unter dem Erbprinzen von Oranien-Nassau verwandelt wurde. Die Güter derselben wurden nun Domainen dieses Fürsten und die bisherigen Pröbste erhielten nach dem Verhältnisse ihrer genossenen jährlichen Einkünfte ihrem Stande angemessene oben bemerkte Pensionen und machten nun blos das Domkapitel des Fürst-Bischofs aus.

Die Einkünfte dieser neun Probsteien wurden also überhaupt bei der Säkularisation auf 96789 fl. ausgerechnet, die gesammten Pensionen der neun Pröbste betrugen 44700 fl. Seit der Säkularisation sind aber schon 5 Pröbste mit einem Pensionsbetrage von 29200 fl. verstorben; so daß überhaupt noch fl. 15500 übrig blei-

ben. Das Domkapitel bestand aber außer dem Domdechant und den übrigen acht Pröbsten noch aus 6 Kapitularen die keine Pröbsteien hatten, sondern entweder als Beipröbste auf einer Probstei wohnten oder Präsidenten von Stellen in Fulda waren. Einer war Superior des Konvents. Von diesen erhielt jeder bei der Säkularisation eine jährliche Pension von 1500 fl. Dagegen betrugen auch die Revenüen aus dem Domkapitularischen Amt Großenlüder 5000 fl. Bei dieser Pensionnirung wurde festgesetzt, daß wenn ein solcher Kapitular nach der alten Ordnung in eine eröffnete Probstei eingerükt wäre, derselbe alsdann eine Zulage von 1000 fl. und also überhaupt 2500 fl. haben sollen. Von diesen nicht kepröbsteten Kapitularen leben nun dermalen noch fünf. — Da die Verfassung dieser Probsteien in ganz Deutschland einzig war, so schmeichlen wir uns, daß diese Darstellung nicht bloß den Liebhabern der Fuldaischen sondern auch der Geschichte Deutschlands überhaupt angenehm seyn werde.

3.

Instruktion

für die

Großherzoglich Hessischen Hoheits Beamten

in den

mediatisirten Landen.

Im Allgemeinen hat ein Hoheitsbeamter sich das Landesherrliche Interesse, und daß die wegen der Standesherrn und adelichen Gerichtsherrn ergangene und fürters ergehende Verordnungen beobachtet werden, sich angelegen seyn zu lassen, insbesondere aber wird ihm zur Pflicht gemacht,

1) anzuzeigen, wenn in den Standesherrlichen und mediatisirten adelichen Familien durch Sterbfälle oder sonsten bemerkungswürdige Veränderungen vorgehen, oder wenn in dem verstatteten Trauergeläute excedirt — oder gegen die §. phos 10. 11. oder 21. oder die §§. 14. 15. 17. oder 21., der über die Staatsrechtliche Verhältnisse der Standesherrn und adelichen Gerichtsherrn am 1ten August und 1ten Dezember 1807. ergangenen Landesherrlichen Deklarationen ratione der Justizpflege gehandelt würde.

2) Die in Militairgeschäften ihm von Großherzogl. Oberkriegskolleg zugehende besondere Instruktionen,

Weisungen und Befehle hat er gewissenhaft und pünktlich auszurichten und zu besorgen, auch soviel seine Konkurrenz bei Besorgung der Militaireinquartirungsgeschäfte betrifft, sich nach der am 23ten Juni 1812. erlassenen allerhöchsten Verordnung zu achten.

3) Hat er die Publikation der Landesherrlichen Gesetze und Verordnungen, in so fern sie nicht denen Standes- und adelichen Gerichtsherrlichen Beamten besonders aufgetragen wird, zu besorgen.

4) Gesuche um Privilegien, Dispensationen, Reception von Ausländern und der Juden, die Entlassungsgesuche aus dem Unterthanenrecht, so wie überhaupt alle diejenige Gegenstände, wo von Privatpersonen oder von Seiten der Standesherrlichen Behörden die höchste oder hohe Bewilligung oder Bestätigung einzuholen ist, oder Recurse nothwendig werden, sind bei ihm anzubringen, und das erforderliche ausschließlich durch ihn zu besorgen.

Diesemnach hat er dann

5.) auch zu Folge der am 21ten November 1808. ergangenen höchsten Entschließung, in vorbemeldten Receptions- und Dimissionsfällen die Berichte zu erstatten, und sich dabei nach der in dem am ten Merz 1808. für die neuen Souveränitätslande ergangenen Generali enthaltenen Vorschrift zu richten.

6.) Hat er, der zu Erhaltung einer möglichst vollkommenen statistischen Uebersicht des in das Land gebracht oder aus demselben verzogen werdenden Vermögens bestehenden Verordnung gemäß a) bei Rezeptionen von Ausländern, nebst ihrem dermaligen

und zu hoffen habenden Vermögen, worunter dasjenige zu verstehen, so sie in linea ascendente zu hoffen haben, und falls sie etwa mit einer Ausländerin versprochen wären, auch dieser ihr dermaliges und in linea ascendente zu hoffen habendes Vermögen, und zwar von beiden, ihr gegenwärtiges Vermögen sogleich bei der Reception einzuberichten, nach Ablauf eines jeden Jahres aber, und zwar spätestens Ende Januars des folgenden, ein Verzeichniß der im Lauf des verflossenen in seinem Hoheitsbezirk recipirten solchen Manns- und mit denselben etwa versprochenen ausländischen Weibspersonen, mit Bemerkung ihres Namens, Geburtsorts und des Orts ihres Etablissements im Lande, wie auch ihres gegenwärtigen und in linea ascendente zu hoffen habenden Vermögens, welches er möglichst genau zu konstatiren suchen soll, an Großherzogliche Regierung zu schicken. b.) Diesem Verzeichniß auch eines derjenigen Ausländerinnen, welche im Laufe des verflossenen Jahrs sich an Einheimische verehlicht, mit Bemerkung ihres Namens, Geburtsorts, des Orts ihres Etablisements im Lande, wie auch ihres gegenwärtigen und in linea ascendente zu hoffen habenden Vermögens beizufügen, zu wessen Behuf die Justizbeamte derer Hoheitsbezirke befehligt sind, denen Hoheitsbeamten ihres Amtsdistrikts zu Ende jeden Jahrs ein Verzeichniß der im Laufe desselben in ihre Amtsdistrikte also eingezogenen Ausländerinnen und deren Vermögens zuzuschicken, wo übrigens unter Ausländer und Ausländerinnen nur solche zu verstehen, welche weder aus denen Domanial- noch aus denen diesseitiger Souve-

tainität unterworfenen mediatisirten Landen und Besitzungen des Großherzogthums Hessen gebürtig sind, c.) in eodem termino auch ein Verzeichniß der im verflossennn Jahr aus diesem gezogenen Manns- und Weibspersonen seines Hoheitsbezirks, und sowohl des Vermögens, so sie bei ihrem Abzug in dem Lande besessen, mit Angabe dessen, was sie davon exportirt, als auch dessen, so sie noch in linea ascendente zu hoffen haben, an besagtes Kolleg, zu Verschaffung der intendirten Uebersicht einzuschicken, ob er gleich bei jedem einzelnen im Laufe des Jahrs sich ereignenden Dimissionsfall, das gegenwärtige und von den zu dimittirenden exportirt werdende sowohl, als das in linea ascendente zu hoffen habende Vermögen derselben mit einzuberichten hat.

7.) Da nach der am 15ten Dezember 1808. ergangenen Verordnung die jüdischen Familienväter, für sich und ihre Nachkommen, bestimmte deutsche Familiennamen anzunehmen, und sich deren bei allen gerichtlichen öffentlichen und Privathandlungen zu bedienen, somit selbige bei Unterschriften ihren übrigen Vornahmen, die nur zur Unterscheidung mehrerer gleichnahmiger Familienglieder unter sich dienen, jedesmahl nachzusetzen haben, als hat er bei Reception von Juden dieselbe zu konstituiren, ob und welche deutsche Familiennamen sie etwa bereits gesetzlich angenommen hätten, und Casu quo sic? sie anzuhalten, ein legales Zeugnis der Obrigkeit, bei der ein solches geschehen, beizubringen, Casu quo non aber, sie zur Annahme eines solchen Namens und zu dessen steten Gebrauch anzuweisen, fort den einschlägigen Standes- oder adelichen Gerichtsherrlichen Justizbeamten,

falls der rezipirte Jude nicht aus deſſen Amtsdiſtrikt gebürtig iſt, von deſſen deutſchen Familiennamen durch abſchriftliche Mittheilung des darüber abgehaltenen Protokolls in Kenntnis zu ſetzen.

Ferner hat ein Großherzogl. Hoheitsbeamter zu Ende jedes Jahrs ein Verzeichniß über die im Laufe deſſelben von ihnen rezipirte ausländiſche Juden und deren deutſchen Familiennamen nebſt Benennung des Orts, wohin ſie rezipirt worden, an Großherzogl. Regierung und Hofkammer ſeiner Provinz einzuſchicken, falls aber auch im Laufe des Jahrs kein ausländiſcher Jude in ſeinem Hoheitsbezirk rezipirt worden, ein ſolches am Ende deſſelben an beſagte Kollegia einzuberichten.

8) Hat er die Aufſicht über die in die höhere Polizei einſchlagende Gegenſtände, ſowohl in weltlich als geiſtlichem Fach, und zu beobachten, daß die niedere Polizei nur nach Vorſchrift der §§. 15 und 28 und der §§. 12 und 26 der über die Staatsrechtliche Verhältniſſe der Standes- und der adelichen Gerichtsherrn am 1ten Auguſt und 1ten Dezember 1807. ergangenen Landesherrlichen Deklarationen ausgeübt werden, wie auch daß die Standes- und adelichen Gerichtsherrn keine Privilegia und Dispenſationen gegen die §§. 17 und 34. oder die §§. 11. und 32. beſagter Deklarationen, noch Dimissoriales in das Ausland ertheilen.

9.) Weil die Hoheitsbeamten in der Regel kein Forum konſtituiren, und rechtliche Entſcheidungen nicht zu geben haben, ſo hat er Verbrechen und Uebertretungen der Geſetze z. E. Zoll- Accis- Ohmgeld, Stem-

pelpapier- und andere Defraudationen ohne besondern Auftrag weder zu untersuchen, noch zu bestrafen, er hat also ohne einen solchen Auftrag auch in Fällen, wo die Strafen dem Souverain gehören, nur alsdann, wenn die Uebertretung der Gesetze klar vorliegt, die verwürkte gesetzliche Strafe anzusetzen, in zweifelhaften Fällen aber die Sache an die sonst competente gerichtliche Behörde zur rechtlichen Untersuchung und Entscheidung abzugeben. Diesemnach hat er denn auch nebst Besorgung der ihm obliegenden Brandassecurationsgeschäften, worin er die Befehle der Großherzogl. Brandassekurationskommission zu befolgen hat,

10.) zwar darauf zu sehen, daß die Feuerordnung vom Jahr 1767. in allen Stücken pünktlich vollzogen, und die nöthige Untersuchungen und Bestrafungen vorgenommen werden, wie denn auch die Hoheitsschultheisen in ihrer Instruktion ausdrücklich dazu angewiesen sind, die Exekution und Vollziehung dieser Verordnung selbst aber, sowohl, als die Untersuchungen, welche nach entstandenem Brand in Folge des 43. §. der Brandassekurationsordnung vorgenommen werden sollen, denen Standes- und Patrimonal- Gerichtsherrlichen Aemtern zu überlassen, welchen jedoch was die nach einem entstandenen Brand von ihnen anzustellende Untersuchungen betrifft, kein Erkenntniß und Entscheidung darüber zusteht, masen sie die Untersuchungsprotokolle in Polizeilicher Hinsicht an Großherzogliche Regierung einzuschicken haben, von welcher sie alsdann, nach Befund der Umstände, resp. an das Hofgericht und die Justizkanzleyen zur rechtlichen Entscheidung werden abgegeben werden. Jedoch hat er

11.) die Untersuchungen in Fällen des Recurses gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Standesherr-

lichen Justizämter und der Patrimonialgerichte, in Forst- Jagd- und Fischerei Strafsachen, welche von Großherzoglichem Oberforstkolleg ihm werden übertragen werden, und zwar nach Vorschrift der Gesetze, mit allem Fleiß und aller Unpartheilichkeit zu besorgen, über die bei solchen Untersuchungen vorkommende Zeugenverhöre und Augenscheine vollständige und wahrhafte Protokolle abzuhalten, fort diese Protokolle und alle zur Untersuchung gehörige übrige Aktenstücke vollständig zur kommittirenden Behörde einzusenden, und dabei vollständige und unpartheiische Berichte zu erstatten, übrigens aber in allen Vorkommenheiten dasjenige gehörig zu beobachten, was die organische Forstordnung vom 16 Jan. 1811. denen Hoheitsbeamten zur Pflicht macht: Desgleichen steht ihm zu

12.) die Untersuchung über Wildschäden, nach Maasgab der am 6ten August 1810 und weiter desfalls ergangenen Verordnungen als dazu ernannter Commissarius perpetuus, vorzunehmen, worauf er die völlig instruirten Akten an Großherzogl Regierung einzuschicken hat, als welcher das Erkenntniß zu fällen gebührt.

13. Wird ihm die Oberaufsicht über die Unterhaltung der Communikationswege und Stege ertheilt, und ob ihm gleich bei Ernenn- und Verpflichtung der Ortsvorstände, ingleichen bei der Abhör der Gemeindslokal- Stiftungs- und Zunftrechnungen, als Gegenständen der niederen Polizei, und wovon die resp. Revision und Oberaufsicht ohnehin zur Kompetenz der Regierung und des Kirchenraths gehört, keine Einmischung oder Konkurrenz zusteht, so hat er doch, wenn er in Verwaltuug des gemeinen Wesens Mißbräuche wahrnimmt, solches an Großherzogliche Regierung zu berichten, ingleichen wenn sich Anstände über Landesgränzen ergeben.

14. Hat er denen Eingebornen seines Hoheitsbezirks, sobald sie das 18te Jahr zurückgelegt und den aus andern Landen neu aufgenommenen Unterthanen, nach Vorschrift der am 16ten September 1808. ergangenen Landesherrl. Verordnung den Huldigungseid nach der dabei vorgeschriebenen Form abzunehmen und sie zu Ablegung derer Gelübde, mittelst körperlichen Eides und resp Handgelöbnisses an die Standes- und Patrimonialgerichtsherrliche Beamten nach denen besagter Verorduung beigefügten Formeln anzuhalten.

15.) Wenn Landesfrohnden nöthig werden, hat er solche auszuschreiben.

16.) Wird ihm die Erhebung, Wahrung und Einbringung aller Landesherrlichen Revenüen ohne Unterschied anvertraut, und hat er darüber neben einem Diario über Einnahm und Ausgab, auch ein nach den Rubriken behörig eingerichtetes Manual zu führen uud jährlich eine mit Urkunden belegte Rechnung bei Großherzoglicher Hofkammer abzulegen, wobei ihm aber angefügt wird, daß ihm zu Gehabung der Hoheitsrenten und Strafen keineswegs die Auspfändung und Versteigerung zustehe, sondern er sich in vorkommenden Exekutions- und Pfänduugsfällen ganz nach Vorschrift der Kameralexekutionsordnung zu bemessen habe. Die Kassen und Papiere der Untererheber hat er von Zeit zu Zeit unverwarnter Dingen zu visitiren, und wenn er Unrichtigkeit oder gar Untreue wahrnehmen sollte, sie anzuzeigen, im allgemeinen aber sich wegen Verrechnung der Revenüen und der Einrichtung der Rechnung lediglich nach der Vor-

schrift und der Instruction des administrirenden Kollegs zu achten. Wie er denn auch über die Forst hoheitsgefälle und Strafen, die zu seiner Erhebung und Einnahme kommen, jährliche Rechnung bei Grosherzogl. Oberforstkolleg abzulegen hat.

17.) Die nach und nach erwachsende Acten hat er ordentlich zu registriren und darüber ein vollständiges Repertorium zu halten, damit ein Dritter oder Nachfolger sich leicht daraus Raths erholen könne.

18.) Da die Beamten der Standesherrn und Adelichen in keinem untergeordneten Verhältniß gegen die Hoheitsbeamten sich befinden, so können höchster Verordnung vom 19ten September 1808. gemäß

a.) keine Befehle, Berichtserforderungen und dergleichen von diesen an jene statt finden, und müssen daher

b.) die mit einander zu verhandelnden Geschäfte, Kommunications- und Ersuchungsweise besorgt werden, dergestalt, daß in denen wechselseitigen Erlassen keine Kurialien, wohl aber ein humanes und anständiges Benehmen zu beobachten, der Standes- oder Gerichtsherrliche Beamte dasjenige, worüber er von den Hoheitsbeamten ersucht werde, mit möglichster Beförderung und ohne alle Kritik leiste, im Falle er aber hinlängliche Verweigerungsgründe zu haben vermeine, solche mit der gehörigen Achtung und Bescheidenheit anführe, wo sodann

c.) der Hoheitsbeamte an die einschlägige Landesherrliche Stelle Bericht zu erstatten, und weitere Verfügung abzuwarten hat.

19.) In Ansehung der in Dienstgeschäften zu beziehenden Diäten hat er sich nach der in dem Ausschreiben vom 20ten August 1811. enthaltenen Vorschrift zu achten, und den ihm zugegebenen Hoheitssecretair darnach anzuweisen, in Ansehung der demselben und ihm zukommenden sonstigen Gebühren aber, bis auf anderweite Verordnung, sich nach denen bei den Aemtern seines Bezirks üblichen zu richten.

Darmstadt den ten 1812.

4.

Urkunden

den neuesten Zustand der Bekenner des mosaischen Gesetzes im Königreich Preußen und Großherzogthum Frankfurt betreffend, und in der Stadt Frankfurt insonderheit.

Schon in mehreren Heften unserer Zeitschrift haben wir vom Zustande der Juden — oder wie man sie iezt lieber nennt der Israeliten oder Bekenner des mosaischen Gesetzes gegeben. Ueberall haben die Regierungen eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf ein Volk gerichtet, das sich mitten unter Christlichen Einwohnern überall nicht nur durch Anhänglichkeit an die

Religion ihrer Väter, sondern noch weit mehr durch eigene Sitten, Gewohnheiten und Handlungsweise sich auszeichneten, und zu nicht geringem Schaden des gemeinen Wesens einen eigenen Staat im Staate bildeten. Wir fahren fort zwei Urkunden die die Verbesserung oder gänzliche Widergeburt dieses Volkes bezwecken, zu liefern. Die eine dieser Urkunden betrifft die gänzliche Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern im Königreich Preußen, die andere jene der Israelitischen Einwohner in Frankfurt am Main.

Der Zustand der Juden im Umfange der Königlich Preußischen Staaten war schon seit langer Zeit her nicht sehr drückend. Sie genossen eine Menge bürgerlicher Rechte, und ihre besondere Abgaben waren unbedeutend. Sie entbehrten jedoch noch immer den Genuß des vollen Staatsbürgerrechts. Auch dieses große Gut ist ihnen nun zu Theil geworden, und es hängt nun blos von den Juden ab, dasselbe so zu genießen, wie alle wohlgesinnte Staatsbürger.

Im Großherzogthum Frankfurt war der Zustand der Juden verschieden nach den Departements, oder vorigen Regierungen, und es ist bekannt, daß sie in dem Fürstenthum Aschaffenburg, Hanau und Fulda viele Rechte hatten und sehr milde behandelt wurden. In der Stadt Frankfurt war ihre Lage drückender. Sie waren vom Erwerb des Grundeigenthums ausgeschlossen und bloß auf den Handel eingeschränkt, den sie noch dazu nicht in seiner ganzen Ausdehnung treiben konnten. Nach und nach hatten sie mehrere Freiheiten und Begünstigungen erhalten. Die damalige Regierungsverfassung gestattete nicht, weiter zu gehen. Bald

nachdem der Fürſt Primas die Regierung antrat, widmete derſelbe der zahlreichen jüdiſchen Gemeinde ſeine vorzüglichſte Aufmerkſamkeit. Sie erhielten viele Freiheiten und Rechte, aber ſie entbehrten noch das größte Gut des Frankfurter Einwohners — das Bürgerrecht. Endlich ſprach der Fürſt in der Konſtitutionsurkunde des Großherzogthums dieſes große Wort aus. Die Iſraeliten des ganzen Großherzogthums ſolten Bürger ſein, wenn ſie die beſondere Abgaben reluirten, welche auf ihnen lasteten. Die Einwohner der übrigen Departemente haben dieſes noch nicht gethan; wohl aber die Iſraelitiſchen Bewohner Frankfurts, und nun iſt ihnen der volle Genuß des Bürgerrechts durch eine Urkunde zu Theil geworden, die wir in der Anlage mittheilen.

I.

Höchſte Verordnung, die bürgerliche Rechtgleichheit der Judengemeinde zu Frankfurt betreffend.

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürſt Primas des Rheiniſchen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbiſchof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Judengemeinde zu Frankfurt, in Gemäßheit Unſerer Verordnung vom 7ten Febr. 1811. nnd zufolge der beſondern an dieſelbe unterm 9ten

November d. J. erlassenen Erklärung, die ihr bisher obgelegenen besonderen Abgaben und Leistungen abgelößt hat; so ist dieselbe und deren Nachkommen nunmehr in die vermöge Unsers Organisationspatentes vom 16ten August 1810 §. 11. konstitutionsmäßig verordnete Gleichheit der Rechte wirklich eingetreten, und es genießen von nun an die Israelitischen Einwohner der Stadt Frankfurt unter gleichen Verbindlichkeiten auch gleiche bürgerliche Rechte und Befugnisse mit den übrigen christlichen Bürgern, welchemnach alle frühere Vorschriften, Verordnungen und Observanzen, worauf die vorhinige Ungleichheit der Rechte und Abgaben beruhete, ausser Kraft und Würkung gesetzt sind, und die Israelitischen Bürger bei allen gerichtlichen und administrativen Behörden völlig gleiche Behandlung mit den übrigen Bürgern verfassungsmäßig anzusprechen haben.

Unser Minister der Justiz, des Innern und der Polizei ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Gegeben Aschaffenburg den 28sten Decbr. 1811.

Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs, der Minister Staatssecretair

Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.
Der Justizminister

Freiherr von Albini.

II.

Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate. Vom 11ten Merz 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folget:

§. 1.

Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit Generalprivilegien, Naturalisationspatenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 2.

Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familiennamen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache,

und bei ihren Namensunterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3.

Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familiennamen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4.

Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familiennamens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sey, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§. 5.

Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

§. 6.

Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §. 2 und 3. zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§. 7.

Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8.

Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeindeämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9.

In wie fern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, gesetzlich zu bestimmen.

§. 10.

Es stehet ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§. 11.

Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§. 12.

Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbefreiheit, gehöret auch der Handel.

§. 13.

Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel

zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§. 14.

Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschweret werden.

§. 15.

Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten, zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

§. 16.

Der Militairkonskription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie, wird durch die Verordnung wegen der Militairkonskription näher bestimmt werden.

§. 17.

Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in so fern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18.

Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§. 19.

Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesige Staaten sich niederzulassen.

§. 20.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§. 21.

Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§. 22.

Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 317—351. noch ferner zu beobachten.

§. 23.

Auch muß es bei der Festsetzung der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 10. §. 352. und der Krim. Ord. §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24.

In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sab-

bath, oder an jüdischen Festtagen behalten die §§. 989 990. des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25.

An die Stelle der, nach dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im §. 138. verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26.

Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 669 — 718. festgesetzten Ursachen antragen.

§. 27.

Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28.

Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht gezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten

und Gegenständen Interessirte, in so fern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

§. 29.

In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besonderen Gerichtsstande.

§. 30.

In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Judenältesten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

§. 31.

Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32.

Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern, gelangen.

§. 33.

Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34.

Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen,

noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstrecket sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in Unsern Staaten befinden.

§. 35.

Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§. 34.) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geschafft werden.

§. 36.

Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizeibehörden mit einer besondern Instruktion versehen werden.

§. 37.

Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizeigesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§. 38.

In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

§. 39.

Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben, Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staatsbehörden und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin, den 11ten März 1812.

(sel.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

5.

Versuch

einer Erörterung der Frage:

Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zustande von ihm errichtetes Testament, nach Eintretung desselben zurückgenommen werden?

Nach französischem Civilrechte bearbeitet
von D. Schuchardt,
Kammerassessor und Hofgerichtsadvokaten
zu Offenbach.

Einleitung.

Das französische Civilgesetzbuch, entscheidet die Frage, welche als Gegenstand dieser kurzen Abhandlung erscheint, nicht, und soviel mir bekannt ist, enthalten auch die in Frankreich erscheinende Sammlungen von Urtheilssprüchen, welche bekanntlich von französischen Gelehrten unter der Benennung von Jurisprudence edird werden, keinen Fall, über den, als mit dem gegenwärtigen identisch, von französischen Gerichten erkannt worden wäre. Diese also sowohl in theoretischer, als praktischer Hinsicht unentschiedene Frage, dürfte nicht ohne Interesse für die Wissenschaft seyn, und ich fand mich um deshalb veranlaßt, meine Ansicht hierüber aufzustellen. Sollte auch solche von kei-

nem literärischen Werth seyn, und sollte weiter nichts hierdurch bezweckt werden, als daß ich die Aufmerksamkeit gründlicherer Gelehrten hierauf geleitet, und daß bei Reception des französischen Civilgesetzbuches in einem oder dem andern Bundesstaate, in den Supplementargesetzen, welche über verschiedene Rechtsinstitute, die dem französischen Gesetzbuche fremd sind, als nöthig erscheinen,*) dieser unentschiedene Fall, bestimmt entschieden, und eine Controverse weniger existent würde, so bin ich schon hinlänglich belohnt.

§. 1.

Das römische Recht spricht den Grundsatz aus: quod ultima voluntas ambulatoria sit, usque ad mortem, und das französische Civilgesetzbuch, ist im Art. 895, worinn der Begriff eines Testamentes dahin aufgestellt wird:

> Ein Testament ist ein Akt, worinn der Testator für eine Zeit, da er selbst nicht mehr seyn wird, über sein ganzes Vermögen, oder über einen Theil desselben verordnet, und den er widerrufen kann.

mit dem römischen Rechte konform. Das französische Gesetzbuch, erlaubt also dem Testator den Widerruf

---

*) So machen z. E. die Lehen, die emphyteusis, die Landsiedel, die Stammgüter, der Retrakt nach seinen verschiedenen Arten ꝛc. (will man letzteren nicht anders ausdrücklich aufheben, was allerdings als wünschenswerth erscheint, da der Nationalwohlstand wegen Unsicherheit des Eigenthums dadurch gefährdet wird) bei Aufnahme des französischen Civilgesetzbuches in einem Bundesstaate, desfallsige Supplementargesetze nöthig, indem der Code Nap. diese durch die Revolution ecrassirte Institute nicht kennt.

seines Testaments ganz allgemein, und schließt von dieser Befugniß der bürgerlich Todten nicht ausdrücklich aus. Ich komme also auf die Frage zurück:

Kann derselbe sein vor jenem Zustande errichtetes Testament, nach Eintretung seines bürgerlichen Todtes revociren?

§. 2.

Bürgerlich todt, ist nach französischem Civilrechte derjenige, welcher zu Strafen verurtheilt worden ist, deren Wirkung darinn besteht, daß sie den Verurtheilten von aller Theilnahme an den Civilrechten ausschließen.*) Welche Strafen den Verlust der Civilrechte nach sich ziehen, davon handelt der Code poenal, und welche Civilrechte durch den bürgerlichen Todt verlohren gehen, ergiebt der Art. 25.

1.) Der Verurtheilte verliert das Eigenthum an allen Gütern die er besaß. Die Successsion in sein Vermögen wird den Erben eröffnet und seine Güter verfallen auf sie eben so, als wäre er natürlich und ohne Testament gestorben.

2.) Kann er fernerhin weder selbst erben, noch das Vermögen, das er in der Folge erworben hat, durch Erbrecht auf andere bringen.

3.) Kann er über seine Güter, weder ganz noch zum Theil disponiren, es sey durch Schenkungen, unter Lebenden oder durch Testament, noch aus diesem Grund etwas empfangen, es wäre denn unter dem Titel von Alimenten.

---

*) Conf. Art. 22. des Cod. civ.

4.) Er kann weder zum Vormund ernennt werden, noch zu den Verrichtungen mitwircken, die sich auf die Vormundschaft beziehen.

5.) Er kann nicht Zeuge in einem förmlichen oder authentischen Akt seyn, noch bey Gericht als Zeuge angenommen werden.

6.) Er kann bei Gericht weder als Beklagter noch als Kläger anders auftreten, als durch die Darzwischenkunft eines besonderen Curators, den ihm das Gericht ernennt, bei dem die Klage angebracht wird.

7.) Er ist unfähig eine Heurath zu schließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbringen kann.

8.) Die Heurath die er vorher geschloßen hatte, ist in Beziehung auf alle ihre bürgerlichen Wirkungen, aufgelößt.

9.) Sein Ehegatte und seine Erben, können ein jeder für seinen Antheil die Rechte ausüben und die Klagen anstellen, die bey seinem natürlichen Tode eintreten würden.

§. 3.

Unter der Reihe, der vom Gesetzgeber aufgezeichneten Civilrechte, deren Verlust der bürgerliche Todt nach sich ziehen soll, ist jenes der Testamentsrevocation nicht enthalten. Das Gesetz läßt also die aufgestellte Frage unentschieden, und auch das römische Recht enthält hierüber keine Disposition. Der Richter muß also, da er nicht zu letzterem, als raison ecrite,

seine Zuflucht nehmen kann,*) und da er sich nicht unter dem Vorwand, daß das Gesetz den vorgetragenen Fall unberührt lasse, ein Urtheil zu sprechen weigern darf,**) zu gesetzlichen Annalogien und der gesunden Vernunft seine Zuflucht nehmen.

§. 4.

Dies vorausgeschickt, glaube ich nun die aufgestellte Frage verneinend, nemlich dahin entscheiden zu müssen, daß ein bürgerlich Todter sein vor jenem Zustande errichtetes Testament, nach dessen Eintretung nicht revoziren könne. Der Art. 22. des Civilgesetzbuches sagt zwar:

> die Verurtheilungen zu solchen Strafen, deren Wirkung darinn besteht, daß sie den Verurtheilten von aller Theilnahme an den Civilrechten ausschließen, welche hier unten benahmt sind, ziehen den bürgerlichen Tod nach sich.

Der Art. 25. enthält nun eine spezielle Aufzählung der Fälle, auf die sich der Art. 22., als unten benahmt, bezieht, und hierunter befindet sich keine Verfügung, die dem bürgerlich Todten die Testamentsrevokation untersagte. Man könnte mir also ob-

---

*) Ich kann mich von der Richtigkeit des von manchen Rechtsgelehrten aufgestellten Grundsatzes: daß das R. R. in Frankreich als Auxiliargesetz gelte, nicht überzeugen. Alle vorherige Gesetze, wurden mit Einführung des Code civ. aufgehoben, und auch die Redner des Staatsraths erklären in den Diskussionen, daß das R. R. nur als raison ecrite anzusehen sey, auf die der Richter, wenn das Gesetz einen Fall unentschieden lasse, reflektiren könne.

**) Conf. art. 4.

moviren, daß da der Art. 22. den bürgerlich Todten nur an der Theilnahme von den Civilrechten ausschließe, welche wie sich derselbe ausdrücke: hier unten, nemlich im 25ten Art. benahmt seyen, in der in dem 25ten Art. aber enthaltenen Benahmung oder Aufzählung der verlohren gehenden Civilrechten, demselben diese Befugniß keineswegs abgesprochen sey, man ihm solche also, als vom Gesetz ihm nicht entzogen, zugestehen müsse; allein ich glaube nichts desto weniger, daß die verneinende Entscheidung der aufgestellten Frage, die richtige ist.

§. 5.

Meine Gründe bestehen darinn:

1) Unter den verschiedenen Interpretationsarten eines Gesetzes, nimmt bekanntlich auch die Extensivinterpretation eine Stelle ein. Hierbei kommt es nun darauf an, den Beweggrund des Gesetzes (die rationem Legis.) zu ergründen. Dieser Beweggrund, konnte nun kein anderer seyn, als Abschreckung von solchen Vergehungen, für welche das Gesetz den bürgerlichen Todt und mit ihm den Verlust der Civilrechte als Strafe für Fälle, ausspricht, welches es nicht mit dem förmlichen Todte bestraft wissen will. Abschreckung vor existent werden könnenden, und Bestrafung existent gewordener Fälle, sind also die Motive des Gesetzes. Da nun der Gesetzgeber dem bürgerlich Todten in dieser Hinsicht das Recht abspricht, ein Testament zu errichten, so kann man sicher nicht annehmen, daß es in seiner Intention liegen konnte, demselben die Revocation seines

schon errichteten Testamentes zu gestatten; nam ubi eadem ratio, ibi eadem dispositio legis.

Ueberdieß aber würde

2) in der Testamentsrevocation eines bürgerlich Todten, implicite ein Dispositionsrecht, welches ihm der Art. 25. ausdrücklich abspricht, um deshalb liegen, weil durch diese Revocation, die testamentarische Erbfolge, die ohne dieselbe eingetreten seyn würde, in die Intestaterbfolge verwandelt würde.

Diese Gründe, veranlaßten mich zur verneinenden Entscheidung der aufgestellten Frage. Mit Freuden werde ich aber das Feld räumen, wenn man es der Mühe werth halten sollte, mich eines Bessern zu belehren. Offenbach den 1. November 1812.

D. Schuchardt.

6.

Fortsetzung der vollständigen Sammlung aller Aktenstücke welche auf die Naturalisation der Franzosen im Auslande Bezug haben.

Wir haben bereits in unsern vorigen Heften alle Aktenstücke in obigem Betreff unsern Lesern mitgetheilt, wir ermangeln nun nicht, den fernern Verlauf dieses Gegenstandes zu berichten.

Zuerst müssen wir bemerken daß vermöge kaiserlichen Dekrets die Frauenspersonen unter dem Dekret vom 26. August 1811. nicht begriffen, und sodann vermittelst eines andern kaiserl. Dekrets der Termin zur Lösung der Patente auf ein Jahr verlängert worden sey.

Bisher war man noch immer in Zweifel, ob und in wie fern das Dekret vom 26. August 1811. auf diejenigen Einwohner der vier überrheinischen Departements anwendbar sey welche sich vor der Vereinigung derselben mit Frankreich in andern Staaten niedergelassen hat.

Diese Zweifel sind nun durch die offiziellen Erläuterungen erledigt welche der Herr Präfekt des Departements Aschaffenburg in nachfolgender Bekanntmachung gegeben hat.

Sie lautet wie folgt:

„Mit hoher Genehmigung Sr. Exz. des Herrn Ministers der Justiz, der Polizei und des Innern, bringe ich folgende offizielle Erläuterungen des kaiserl. franz. Dekrets vom 26. August 1811. über die Naturalisirung der im Auslande befindlichen Franzosen, welche Se. Exz. der kais franz. Hr. Justizminister Herzog von Massa an den Herrn Präfekten des Departements Donnersberg erlassen hat, zur allgemeinen Kenntniß:

I. Welches ist die gesetzliche Epoche der Vereinigung der 4 überrheinischen Devartemente mit dem franz. Reiche?

Antwort: Die 4 Departements vom linken Rheinufer sind zuerst von dem Tage an, wo das Gesetz vom 18. Ventos 9. (9ten März 1801.) publizirt wurde, mit Frankreich vereinigt gewesen, indem sie erst von dieser Zeit an, Bestandtheile des franz. Gebiets geworden sind.

II. Welche Bedingungen werden erfordert, damit ein Franzose als naturalisirt im Auslande angesehen werden könne?

Antwort; Wer aus den 4 Departements des linken Rheinufers geboren ist, wird als ein vor deren Vereinigung mit Frankreich naturalisirter Ausländer angesehen, wenn er einen in gesetzlicher Form ausgefertigten, vor dieser Vereinigung datirten Naturalisationsbrief beibringt, oder beweist, daß er nach den Gesetzen des Landes durch langen Aufenthalt daselbst, oder irgend eine andere Weise schon damals zur Zeit der Vereinigung naturalisirt war.

III. Wie sollen die in den Departements des linken Rheinufers gebornen, und vor der Vereinigung im

Auslande naturalisirten Individuen behandelt werden, wenn sie in ihr Vaterland zurückkehren, um ihre Besitzungen zu besuchen, oder ihren Geschäften nachzugehen?

Antwort: Die vor der Vereinigung ihres Geburtsorts mit dem französ. Gebiete im Auslande naturalisirten Personen, müssen, wenn sie nach Frankreich kommen, wie die andern Unterthanen fremder Mächte behandelt werden, indem aus einem Staatsrathsgutachten vom 21. Januar d. J. (Antwort auf die 6te Frage) hervorgeht, daß sie in dem Dekrete vom 26ten August 1811. nicht begriffen sind. Diese Personen bleiben jedoch den Dekreten über die Franzosen, welche die Waffen gegen ihr Vaterland tragen, fortwährend unterworfen.

IV. Ob das Dekret vom 26. August 1811. auf diejenigen jungen Leute anwendar ist, welche gegenwärtig minderjährig und elternlos sind, und seit der Vereinigung der 4 Departements des linken Rheinufers ihren Wohnsitz auf das rechte Rheinufer verlegt haben, während sie noch Güter in ihrem ursprünglichen Vaterlande besitzen?

Antwort: Es ist kein Zweifel, daß das Dekret vom 26. August 1811. nicht wirklich auf alle gegenwärtig minderjährige und elternlose jungen Leute, die nach der Vereinigung ihres Geburtsorts mit Frankreich ihren Wohnsitz auf das rechte Rheinufer verlegt haben, anwendbar sey; indem sie durch diese Vereinigung französische Unterthanen geworden sind."

7.

Bestimmung der Besoldungen der administrativen und Justizstellen des Großherzogthums Frankfurt.

Unter dem 27. Julius 1812. erließ der Grosherzog von Frankfurt nachstehende höchste Verordnung, welche durch das Regierungsblatt im 16ten Blatte des 2ten Bandes unterm 15. Septbr. bekannt gemacht wurde.

Sie lautet:

„Durch Unser Organisationspatent vom 16. August 1810. ist die Grundverfassung des neu errichteten Großherzogthums Frankfurt, dem Geiste der Zeit gemäß, gebildet worden.

Die Errichtung mehrerer neuer und die Erlöschung anderer bisher bestandenen Stellen war davon eine nothwendige Folge.

Wir konnten in der ersten Zeit die Gehalte, welche mit den neu errichteten Stellen verbunden seyn sollten, nicht bestimmen; und Wir hatten zugleich darauf billigen Bedacht zu nehmen, wie die zu neuen Staatsdiensten nicht berufenen alten Diener ihre vorigen Gehalte als Pensionen fortbeziehen, und zugleich dafür nach ihren Kategorien und Kräften nützlich verwendet werden möchten.

Wir haben Uns mit diesem wichtigen Gegenstande bisher anhaltend beschäftigt, und nunmehr, auf die Vorträge Unserer Minister der Justiz, des Innern, der Polizei und der Finanzen, auch nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsrathes, für Unsere neuen Staatsdienste und Stellen, so wie solche theils wirklich bestehen, theils mit dem Anfange des künftigen Jahrs bestehen sollen, nachstehendes Besoldungssystem und Tarif beschlossen.

Erster Abschnitt.

Einleitung und allgemeine Grundsätze in Ansehung der Besoldungsbestimmungen.

Art. 1.

Die ganz verschiedenen Lokalverhältnisse des Großherzogthums Frankfurt und besonders die nothwendigen Rücksichten auf die Preiße der Lebensbedürfnisse gestatten keine Besoldungsregulirung nach einem gleichen Maasstabe.

Art. 2.

Gegenwärtige Verordnung bestimmt die Besoldungen der Verwaltungsbehörden und Justizstellen; die Bestimmung für die Finanzbehörden, wo solche noch fehlen, wird eben so, wie die Verfügungen in Ansehung der Besoldungen für die Distriktsmaire, und der den Mairen auf dem Lande, theis von ihren Gemeinden, theils aus Unsern Staatskassen gebührenden Entschädigungen, noch nachfolgen.

Die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen allgemeinen Grundsätze finden jedoch bei allen Staatsdienern und öffentlichen Beamten ihre Anwendung.

Art. 3.

Die neuen Besoldungen sind entweder Gesammtbesoldungen für mehrere in einer Person vereinigte Aemter; oder die Besoldungsbestimmung ist auf den Fall berechnet, daß der Besoldete nur die Dienststelle allein bekleidet, für welche die Besoldung regulirt ist. Im letzten Falle hat der Staatsdiener, welchem mehrere Aemter übertragen sind, nicht das Recht, die für die einzelnen Stellen bestimmte ganze Besoldung zu fordern, sondern der Gesammtgehalt wird alsdann auf eine verhältnißmäßige Art regulirt.

Art. 4.

Die Besoldung einer durch die neue Verfassung eingegangenen Stelle, welche ein Staatsdiener als Pension genießt, ist an dem Besoldungsbetrage des ihm übertragenen neuen Dienstes in Aufrechnung zu bringen und abzuziehen. Ist die Besoldung der neuen Stelle geringer als die Pension der eingegangenen Stelle, oder war die nämliche Stelle in der vorigen Verfassung mit einem höheren Gehalte, oder höheren ständigen Emolumenten verbunden, als für diese Stelle neuerdings bestimmt sind; so wird der Mehrbetrag der vorher bezogenen Besoldung oder ständigen Emolumente den alten Staatsdienern als Pension fortbezahlt. Diese Regel ist gleichfalls anwendbar auf die in Ansehung einer neuen Stelle während der neuen Verfassung, einem Staatsdiener bereits bewilligte Besoldung und Emolumente.

Art. 5.

Jeder den Gehalt einer eingegangenen Stelle als Pension geniessende ehemalige Staatsdiener ist schul-

dig, sich in einer gleichen Kategorie neuerdings wieder anstellen zu lassen, auch die Besorgung spezieller Geschäftsaufträge ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Art. 6.

Den auf den Bureaux arbeitenden Pensionnisten wird die Hälfte ihrer Pension in Abzug gebracht, wogegen der Staatsbeamte, auf dessen Bureau der Pensionnist arbeitet, verbunden ist, denselben nicht allein für den ihm entzogenen Theil der Pension nach einer billigen Uebereinkunft zu entschädigen, sondern auch für seine zu leistende Arbeit verhältnißmäßig zu belohnen.

Art. 7.

Die Staatsbeamten, welchen eigene Bureaux beigelegt sind, müssen den Bedacht dahin nehmen, ihre Bureaux mit Staatspensionnisten zu besetzen, und sind verbunden, in dem ersten Quartale des künftigen Jahrs 1813. dem betreffenden Minister anzuzeigen, wie sie diese Auflage erfüllt haben. Ein Verzeichniß der auf den Bureaux arbeitenden Pensionnisten ist dem Minister der Finanzen zur Verfügung des bestimmten Abzuges mitzutheilen.

Art. 8.

Bei sämmtlichen Justizstellen wird das Personale ohne Ausnahme, auf Vorschlag des Justizministers, von dem Großherzoge angestellt, steht in der Kategorie der Staatsdiener.

Art. 9.

Der gleiche Fall tritt bei den Finanzbehörden ein,

in so fern denselben irgend eine Einnahme und die Führung einer Kasse anvertraut ist.

Art. 10.

Die bei der Polizei angestellten Kommissaire, Sekretaire und verpflichteten Aktuare werden gleichfalls von dem Großherzoge, auf Vortrag des Polizeiministers ernannt. Die Anstellung des übrigen subalternen Personals ist den Polizeidirektoren mit Genehmigung des Polizeiministers überlassen, dergestalt, daß weder der Oberpolizeidirektor in der Hauptstadt Frankfurt, noch die übrigen Polizeidirektoren das ihnen bewilligte Personale ohne Genehmigung des Polizeiministers weder vermehren noch vermindern können.

Art. 11.

Für die Justizstellen sowohl, als für die Polizeistellen, wird ein Taxreglement erscheinen, nach welchem für bestimmte Verrichtungen und Ausfertigungen, statt der zeitherigen Sporteln u. dgl. besondere Gebühren oder Taxen erhoben werden sollen. Kein öffentlicher Beamter kann irgend etwas an Accidentien, Sporteln und Taxen für sich beziehen, dessen Beziehung ihm nicht durch das neue Taxreglement ausdrücklich bewilligt wird. Uebrigens werden, von dem künftigen Jahre 1813 an, alle Taxen für die Staatskasse erhoben und verrechnet. Den Gerichtssekretairen sowohl, als den Sekretairen und Aktuaren der Polizeibehörden, sind nach den einzelnen im Besoldungsreglement erhaltenen Bestimmungen gewisse Antheile an den Taxen als Besoldungstheile zugewiesen.

Art. 12.

Die Justizstellen bestreiten und verrechnen ihre Bureauerfordernisse aus den eingehenden Taxen. Die

Berechnungen der ungewöhnlichen Ausgaben müssen die Genehmigung des Justizministers erhalten haben, wenn solche bei der Ablieferung des Taxenbetrags an die betreffende Staatskasse für richtig angenommen werden sollen.

Art. 13.

Den in der gegenwärtigen Verordnung genannten Verwaltungsbehörden wird, zu Bestreitung der Bureaukosten, eine gewisse Summe in vierteljährigen Raten bewilligt.

Art. 14.

Aus den bewilligten Bureaugeldern müssen die Besoldungen des Bureaupersonals, sodann die Ausgaben für die Mobilien des Bureau, Brandholz und Beleuchtung, Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinderlohn, Botenlohn, Portokosten und andere verschiedene Ausgaben bestritten werden.

Art. 15.

Alle Besoldungen der konstitutionsmäßigen Staatsdiener sind in baarem Gelde festgesetzt, und die hier und da den öffentlichen Beamten noch im Genusse belassenen herrschaftlichen Wohnungen werden nach einem verhältnißmäßigen Miethpreiße in Anschlag und Aufrechnung gebracht.

Art. 16.

Die Besoldungen werden in vierteljährigen Raten, und zwar mit dem Schlusse des ersten Monats in der Regel bezahlt. Mit dem ersten Tage des neuen Quartals ist jedoch die ganze Quartalbesoldung für den Be-

soldeten als erschienen und zur Ausbezahlung geeignet anzusehen.

Art. 17.

Mit dem nächstkünftigen Jahre 1813. soll das neue Besoldungsreglement zur Ausführung gebracht werden.

Der zweite Abschnitt enthält die Regulirung der Besoldungen und Bureaugelder für die administrativen Behörden. Wir wollen solche zur bequemern Uebersicht kurz nach den Stellen hieher setzen.

a) Gehalt der Präfekte.

1)	zu Frankfurt — — — — —	fl. 5000,
2)	— Aschaffenburg — — — — —	fl. 4000
3)	— Fuld — — — — — —	fl. 3500
4)	— Hanau — — — — —	fl. 3500
		fl. 16,000

b.) Bureau der Präfekturen.

1)	zu Frankfurt — — — — —	fl. 6000
2)	— Aschaffenburg — — — —	fl. 6000
3)	— Fuld — — — — — —	fl. 5500
4)	— Hanau — — — — —	fl. 5000
		fl. 22,500

Daß Erforderniß für Bureaugelder zu Frankfurt.

(Das Erforderniß an Bureaupersonale, ist für einen Registrator, zugleich Rechnungsführer, drei andere Bureauarbeiter und zwey Pedellen, auf eine beiläufige Besoldungsausgabe von 4700 fl., und der Rest für Mobilien, Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinderlohn, Beleuchtung, Botenlohn, Portokosten und diverse Ausgaben berechnet. Das Brennholzerforder-

niß für die Bureaux im Römer zu Frankfurt wird bis zur weitern Verfügung noch, wie zeither, durch die Forstverwaltung daselbst abgeliefert.)

Das Archiv zu Frankfurt wird der Aufsicht eines Archivars mit einem Gehalte von 1000 fl. anvertraut. Bei der Bestimmung der Bureaugelder für die Präfektur zu Aschaffenburg ist die Besoldung für einen Registrator, der zugleich die Kassengeschäfte besorgt, 4 Bureaugehülfen und 2 Pedellen auf etwa 4800 fl. und der Rest für die übrigen Bureauerfordernisse berechnet ist. Ueber das für das Landesarchiv nöthige Personale wird noch eine besondere Verfügung erfolgen.

Bei Bestimmung der Bureaugelder für die Präfektur zu Fulda ist auf das nämliche Personale wie bei Aschaffenburg Rücksicht genommen. In Ansehung des Landesarchives zu Fulda bleibt es bei den zeitherigen Verhältnissen.

Bei den Bureaugeldern für die Präfektur zu Hanau ist auf die Miethe für das nöthige Bureaulokale Rücksicht genommen. Das Bureaupersonale ist geringer als bei den Präfekten zu Aschaffenburg und Fulda.

Die Besoldung des Unterpräfekts zu Wetzlar ist in seiner mehrfachen Dienstkategorie auf 1200 fl. und jene des Sekretairs auf 800 fl. bestimmt.

Die Bureauerfordernisse in Wetzlar werden nach der zeitherigen Einrichtung fortbestritten und verrechnet.

c.) Besoldungen der Präfektur-Generalsekretaire.

1)	zu Frankfurt — — — — — — —	2500 fl.
2)	— Aschaffenburg — — — — — —	1500 -
3)	— Fulda — — — — — — —	1500 -
4)	— Hanau — — — — — — —	1500 -
		7000 fl.

d) Besoldungen der Präfekturräthe.

1) zu Frankfurt 4 Präfekturräthe jeder 800 fl.	3200 fl.	
2) — Aschaffenburg und		
3) — Fulda jeder der 4 Präfekturräthe 600 fl.		
zusammen also die 8 Präfekturräthe	4800 fl.	
4) die 3 Präfekturräthe zu Hanau jeder 600 fl.		
zusammen — —	1800 fl.	

Sämmtliche Präfekturräthe des Großherzogthums beziehen also an Gehalt überhaupt 9800 fl.

e.) Besoldungen des Polizeipersonals.

1) zu Frankfurt. Der Oberpolizeidirektor mit Einschluß des Judenkommissariates und der Vergütung für ein Reitpferd, eine Besoldung von 4300 fl.

Der erste Suppleant des Oberpolizeidirektors und Beisitzer des Polizeigerichtes, in dieser doppelten Eigenschaft, eine Besoldung von 1800 fl., sodann der zweite Suppleant und Beisitzer des Polizeigerichtes gleichfalls in diesen beiden Eigenschaften, eine Besoldung von 1500 fl.

Die Besoldungen des bei der Oberpolizeidirektion angestellten übrigen Personals sind folgendermaßen bestimmt:

a.) für den Generalsekretair eine fixe Besoldung à 1000 fl. nebst einem Antheile an den Taxen à 400 fl.

b.) zwei Polizeikommissaire, für jeden eine fixe Besoldung à 900 fl. nebst einem Antheile an den Taxen à 400 fl. sodann eine besondere Vergütung à 300 fl. für ein Reitpferd, weche jedoch nur dem ersten Polizeikommissair bewilligt wird;

c.) für einen Protokolliſten eine Beſoldung à 600 fl. nebſt Taxantheile à 300 fl.

d.) drei verpflichtete Aktuare, für jeden eine ſtändige Beſoldung à 500 fl. nebſt einem Antheile an den Taxen, welcher bei dem erſten dieſer Aktuare 400 fl. bei den beiden andern 300 fl. betragen ſoll.

Die Beſoldungen für einen Wachtmeiſter, 4 Rottmeiſter und 23 Polizeibedienten bleiben bei der zeitherigen Beſtimmung.

Für das weitere nöthige Schreibperſonale und übrigen Bureauerforderniſſe wird dem Oberpolizeidirektor in Frankfurt die Summe von 2000 fl. an Bureaugeldern bewilligt, demſelben jedoch ferner geſtattet, die Ausgaben für nöthige Gratifikationen, Reiſe- und Zehrungskoſten in Polizeigeſchäften, Streifungen, Druckkoſten, Marktaufſicht, Oel für die Polizeiwachen, Ausſchaffung der Paſſanten und Verpflegung polizeilicher Arreſtanten noch insbeſondere zu verrechnen. Die Quartalrechnungen hierüber werden dem Polizeiminiſter vorgelegt, und, in ſo fern derſelbe ſolche genehmigt, wird der Betrag bei dem an die Staatskaſſe abzuliefernden Antheile der Polizeitaxen in Aufrechnung gebracht.

Der Polizeikommiſſair zu Wetzlar hat eine Beſoldung von 800 fl. und der Polizeiſekretair eine Beſoldung à 300 fl. und einen Antheil an den Polizeitaxen à 100 fl.

Für das übrige Polizeiperſonale werden die zeitherigen Beſoldungsverhältniſſe beibehalten.

Die hier angegebenen Beſoldungen betragen für das ganze Departement Frankfurt alſo 16,500 fl. ferner

2000 fl. Bureaugelder für den Oberpolizeidirektor.

2.) Zu Aschaffenburg hat der Polizeidirektor an Gehalt 1500 fl., und an Bureaugeldern 200 fl. Jeder der beiden Polizeigerichtsbeisitzer erhält eine jährliche Entschädigung à 200 fl., der Polizeisekretair aber erhält an Besoldung 400 fl., und 300 fl. von den Polizeitaxen.

In Ansehung des übrigen Polizeipersonals wird das zeitherige Besoldungsverhältniß beibehalten.

Die hier bemerkten Gehalte, Entschädigungen und Bureaugelder betragen überhaupt 2,800 fl.

3.) Zu Fuld. Der Polizeidirektor hat einen Gehalt von 1500 fl., und 400 fl. Bureaugelder; jeder der beiden Beisitzer eine jährliche Entschädigung von 200 fl.; und der Polizeisekretair aber eine Besoldung von 400 fl. und Antheil an den Polizeitaxen von 300 fl.

Die zeitherigen Besoldungsverhältnisse des übrigen Polizeipersonals werden beibehalten.

Die hier bemerkten Besoldungen, Entschädigungen, Tax- und Bureaugelder betragen also überhaupt für das Departement 3000 fl.

4.) Zu Hanau findet das nämliche Verhältniß wie zu Fulda statt.

Für die ganze Polizei im Großherzogthum betragen mithin die Besoldungen, Entschädigungen, Antheile an Taxgeldern und Bureaukosten die Summe von 27,300 fl.

f.) Besoldungen für die Munizipalbehörden in den 4 Hauptstädten.

1) Zu Frankfurt, a) der Maire eine Besoldung von 2000 fl., b) der erste Adjunkt eine Entschädigung von 1500 fl., c) der zweite Adjunkt eine Entschädigung von 1200 fl. d) der dritte von 1000 fl. und der Mairiesekretair eine Besoldung von 1000 fl.

Dem Maire zu Frankfurt wird zugleich die Summe von 4000 fl. an Bureaugeldern bewilligt, worunter die Besoldungsausgabe für drei Bureaugehülfen und zwei Pedellen im etwaigen Betrage à 3000 fl. mitberechnet ist. Das Ganze beträgt also 10700 fl.

2) Zu Aschaffenburg, a) der Maire in seiner mehrfachen Dienstkategorie eine Besoldung von 1500 fl. und 400 fl. Bureaugelder, b) der Mairiesekretair eine Besoldung von 750 fl. und einen Theil an den Taxen von 250 fl. c) der erste Adjunkt eine jährliche Entschädigung von 300 fl. d) der zweite Adjunkt von 200 fl. e) der dritte Adjunkt von 100 fl.

Zusammen mithin 3500 fl.

3) Zu Fulda, a) der Maire in seiner mehrfachen Dienstkategorie eine Besoldung von 1500 fl. b) der Mairiesekretair von 700 fl. c) der erste Adjunkt eine jährliche Entschädigung von 500 fl. d) der zweite von 400 fl. e) der dritte von 300 fl.

Die Bureaugelder des Maire sind mit Rücksicht auf das zur Aushülfe nöthige Schreibpersonale auf 900 fl. bestimmt.

Zusammen also 4300 fl.

4) Zu Hanau, a) der Maire zugleich als Maire des Distrikts Bücherthal eine Gesammtbesoldung von 1500 fl. b) der Mairiesekretair ebenfalls in dieser dop-

pelten Eigenschaft eine Besoldung von 750 fl. und einen Antheil an den Sporteln von 150 fl. c) der erste Adjunkt eine Entschädigung von 500 fl. d) der zweite von 400 fl. e) der dritte von 300 fl.

An Bureaugeldern wird dem Maire der Stadt Hanau und des Distrikts Bücherthal die Summe von 1800 fl. mit Einschluß der Besoldung für 2 Bureaugehülfen und 2 Pedellen bewilligt.

Zusammen also 5400 fl.

Sämmtliche Ausgaben für die Munizipalbehörden der 4 Hauptstädte betragen mithin überhaupt 23900 fl.

In Hinsicht auf die Besoldungen der Distriktsmaire insoweit solche einer Abänderung bedürfen, werden die nöthigen Verfügungen nach und nach erfolgen. Bis dahin beziehen dieselben die zeitherigen Besoldungen fort.

Auch in Ansehung der Entschädigungen der Maire auf dem Lande von ihren Gemeinden und ihren Gehalten aus den Staatskassen wird, da die Verhältnisse der Gemeinden, ihre Lagen, Bevölkerung, Munizipalgüter und Einkünfte äuserst verschieden sind, auf ein vollständiges Verzeichniß Unsers Ministers des Innern und ein weiteres Gutachten Unseres Staatsraths, desfalls weitere Verfügung erfolgen, wobei sich der Großherzog vorbehält, diejenigen Maire besonders zu belohnen, welche sich durch Eifer für das gemeine Beste rühmlich auszeichnen.

Im dritten Achschnitt werden die Besoldungen der Justizbehörden bestimmt.

Das Großherzogthum hat eine von der vorherigen sehr abweichende Gerichtsverfassung erhalten. Wir

werden die deßfallsige Verordnung im nächsten Hefte mittheilen. Hier führen wir also blos die Besoldungen der Justizbehörden an.

A.) Appellationshof zu Frankfurt.

1) Der Präsident hat eine Besoldung von 4000 fl. 2) jeder der drei ältesten Räthe 2500 fl. und 3) jeder der drei jüngern 2000 fl. 4) der Untersuchungsrichter 2000 fl. 5) der erste Sekretair mit Einschluß des noch zu bestimmenden Taxantheils 2000 fl. und 6) der zweite Sekretair 1000 fl.

Für drei Kanzellisten, zur verhältnißmäsigen Vertheilung nach dem Gutbefinden des Präsidenten, wird die Summe zu 2400 fl. bestimmt.

Der erste Pedell erhält 600 fl. der zweite 500 fl. an Besoldung.

Ueber ihre Insinuations- Exekutions- u. dgl. Gebühren, auch in wie fern ihnen solche in ihren Gehalt einzurechnen, soll noch eigends verfügt werden.

Zusammen also 26000 fl.

B.) Appellationshof zu Aschaffenburg.

1) Der Präsident hat eine Besoldung von 3500 fl. 2) jeder der drei ältesten Räthe 2200 fl. und 3) jeder der drei jüngern 1800 fl. 4) der Untersuchungsrichter 1800 fl. 5) der erste Sekretair, einschließlich des noch zu bestimmenden Sportelantheils, 1800 fl. 6) der zweite Sekretair 900 fl.

Sodann wird für drei Kanzellisten überhaupt, zur verhältnißmäsigen Vertheilung nach Gutbefinden des Präsidenten, die Summe von 2100 fl. bestimmt.

Der erste Pedell erhält 500 fl. und der zweite 400 fl. an Besoldung.

Von ihren Accidentien gilt das nemliche wie bei dem Appellationshofe zu Frankfurt. Die ganze Summe für den Appellationshof zu Aschaffenburg beträgt 23000 fl., und für beide Appellationshöfe 49000 fl.

C.) Gerichte erster Instanz zu Frankfurt.

1) Der Direktor des Gerichts erster Instanz erhält eine Besoldung von 2500 fl., 2) jeder der beiden ältesten Räthe 1800 fl., 3) jeder der drei jüngern 1500 fl. 4) der älteste Rath bei der Kuratelsektion eine Besoldung von 1800 fl., und 5) der jüngere von 1500 fl. der erste Sekretair, einschließlich des zu bestimmenden Taxenantheils, eine Besoldung von 1500 fl., und 6) der zweite Sekretair von 1000 fl.,

(Der zweite Sekretair bezieht übrigens sämmtliche Gebühren von Inventuren und Theilungen, wofür derselbe die ihm nöthigen Gehülfen halten muß.)

7) der dritte Sekretair, welcher bei der Kuratelsektion beschäftigt ist, erhält einschließlich des ihm zuweisenden Taxantheils, eine Besoldung von 1000 fl.

Für drei Kanzellisten wird die Summe von 2400 fl. zur Vertheilung nach Gutbefinden des Direktors bewilligt.

Der erste Pedell erhält eine Besoldung von 600 fl. der zweite 500 fl., und in so fern ein weiterer Gehülfe nöthig seyn sollte, eine Vergütung für denselben von 200 fl. In Betreff ihrer Accidentien wie bei dem Appellationshofe zu Frankfurt.

D.) Gerichte erster Instanz zu Aschaffenburg, Fuld und Hanau.

1) Ein jeder Direktor der vorbenannten Gerichte erster Instanz hat eine Besoldung von 2000 fl., 2) die beiden ältesten Räthe erhalten jeder 1600 fl., und die drei jüngern 1200 fl., 3) der erste Sekretair einschließlich des zu bestimmenden Antheils an den Gerichtstaxen 1200 fl., und 4) der zweite Sekretair 800 fl.

Die Zahl der Kanzellisten und ihr Gehalt wird auf den Bericht der Direktoren an den Justizminister bestimmt werden.

Für einen Pedellen ist die Summe von 500 fl., und in so fern ein weiterer Gehülfe nöthig, für diesen eine Entschädigung von 200 fl. bestimmt. In Ansehung ihrer Accidentien wie bei dem Appellationshofe zu Frankfurt.

F.) Stadtgericht, oder Gericht erster Instanz zu Wetzlar.

1) Der Direktor des Stadtgerichts zu Wetzlar soll eine Besoldung à 1000 fl., 2) die beiden Räthe eine Besoldung à 800 fl. und 3) der Sekretair, vorbehaltlich der Verbindung mehrerer Sekretariate und einschließlich des Antheils an den Taxen, eine Besoldung à 800 fl. beziehen.

In Ansehung der Funktionen der Gerichtspedellen wird die zeitherige Einrichtung in Wetzlar beibehalten.

Fünf Gerichte erster Instanz kosten also, jedoch ohne die Kanzlei bei den zuletzt genannten 4 Gerichten 5700 fl. und mithin die hier genannten gesammten Justizbehörden jedoch ohne die Friedensrichter 106000 fl.

Die Distriktsmaire auf dem Lande versehen die Stellen der Friedensrichter und behalten noch zur Zeit ihre alten Gehalte.

Von ihren Verrichtungen und der Kompetenz sämmtlicher Justizbehörden überhaupt sagt die Verordnung das weitere welche wir im nächsten Hefte mittheilen werden.

8.

Ueber deutsche Landstände.

Vom Herrn Geheimen Rathe und Konsistorial-Präsidenten Gruner zu Koburg.

Nachdem der uralte Bau der deutschen Reichsverfassung eingestürzt worden war, so fieng man an die Baumaterialien zu untersuchen, um zu sehen, ob noch brauchbare Stücke für den neu zu errichteten Bau darunter enthalten seyen. Unter diesen Stücken ist die ehemalige Verfassung der deutschen Landschaften mithervorgezogen worden, aber die Baumeister haben darüber nicht einerley Urtheil gefällt. Einige verwarfen sie ganz, als einen faul gewordenen Balken, andere ließen sie als einen blinden Träger stehen, und andere zimmerten aus dem alten Holz eine neue Gestalt, und noch andere sahen sie schon als bei Seite gelegt an, ohne weiter über sie abzusprechen, als daß sie durch den Nichtgebrauch zu erkennen gaben, daß sie derselben nicht weiter bedürften. Die meisten Ur-

theile vereinigten sich darinn, daß die Stände als ein zweckloses, kostspieliges Mittelorgan aufzuheben seyen: Jede Trennung auf ewige Zeit von einem alten Bekannten, von einer durch Jahrhunderte bestandenen Einrichtung thut aber dem Gemüthe Wehe, und es ist schon zur Erlangung des Trostes über einen Verlust, den einige doch erlitten zu haben glaubten, nützlich, der verlohrnen Gegenstand noch einmal in seiner genossenen Dauer zu überdenken, und aus seinen Wirkungen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Verlust zu verschmerzen sey. Um dieses zu bewirken, soll hier nur vorzüglich auf das Rücksicht genommen werden, was durch die vorhandenen Geschichtbücher einzelner deutschen Länder, durch die an den Reichsgerichtshöfen geführten Prozesse und durch die von Staatsrechtslehrern aufgestellten Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist. Es soll wenig oder kein Gebrauch von Nachrichten gemacht werden, die nicht aus jenen öffentlichen Hülfsmitteln herzuholen waren Jeder, der Verfassungen deutscher Landschaften aus eigner Erfahrung kennt, mag sehen, ob es bey ihm besser oder schlimmer steht oder gestanden hat. Laßt uns wie die alten Aegypter, den Todten vor das Gericht bringen, und seinen Werth nach seinen Thaten bestimmen; dazu ist nöthig, daß wir ihn von der Zeit seiner Entstehung an, bis zu seinem Untergang in seinen merkwürdigsten Ereignissen vor uns vorbeygehen lassen.

Man kann großen Ströhmen bis zu der kleinen Quelle folgen, aus welcher sie entspringen. Aber so

glücklich sind wir nicht, die Geburtsstätte der deutschen Landstände bestimmt aufzufinden; sie liegt, wie die des ersten Staatsvertrags, unbekannt. Ueberall wird ein Bedürfniß früher gefühlt, als gedacht; wenn es zum Ueberdenken kommt, hat sich schon vieles nach und nach angesetzt, ohne daß man mehr weiß, wann und wo und wie es geschehen ist?

Der Philosoph lehrt uns den Staat als eine Rechtsgesellschaft ansehen; er lehrt uns im Staate das große Mittel erkennen, das den Menschen zum Menschen macht; er überzeugt uns, daß, wenn das Bessere, das im Menschen liegt, sich entwickeln soll, der Mensch in Ansehung seiner äussern Rechte gesichert seyn muß; und so stellt er uns den ganzen Umriß auf, wie der Staat beschaffen seyn soll, um dem Menschen das leisten zu können. Der Geschichtforscher hingegen lehrt uns, wie der Staat und dessen einzelne Einrichtungen faktisch nach und nach geworden sind. Oft kann er aber auch nicht bis auf den ersten Ursprung zurückkommen, und er kann nur erzählen, was ist. Es liegt dem Menschen als Pflicht auf, die gegebenen Staaten der Idee immer näher zu bringen, die von der Vernunft aufgestellt wird; aber es steht nicht zu erwarten, und ist nirgends noch geschehen, daß alle die einzelnen Zweige des Staats auf einmal in ihrer schönen Bestimmtheit hervorgetreten, und richtig in einander die Theile zum Ganzen gegriffen. Alles ist Werk der langsam schreitenden Zeit. Verfassungen gehen als Werke der Menschen zu ihrer Zeit unter; wenn aber an ihre Stelle neue treten, die fester den Staat, bestimmter die Rechte der Bürger desselben, und reiner die Ausbildung dessen, was im Menschen liegt,

und nicht von dieser Welt ist, aufzuführen vermögen, so ist es ein misverstandener Eifer, sich da noch grämen zu wollen. Auch die deutsche Reichsverfassung, und mit ihr die landschaftliche Verfassung sind zu Grunde gegangen.

Man wird bey der Betrachtung dieser politischen Anstalt ein stetes Streben, den Anforderungen der Vernunft näher zu kommen, wenigstens auf der einen Seite, nicht verkennen können. Rath und Geld sind wie im Leben des einzelnen Menschen, so auch in den Staaten die zwey mächtigen Hebel um Leben, Bewegung und Dauer zu geben. Aber wer, und wo, und wie diese gegeben werden sollen?

Diese Frage zum Glücke der Unterthanen endlich und bestimmt zu beantworten, kann viele Versuche verursachen, bis man zum Rechten gelangt. Der Bedarf des guten Rathes und des guten Geldes erschuf auch die deutschen Landstände.

Wenn man in der Geschichte den Ursprung der jezt regierenden Häuser verfolgt, so verfolgt man zugleich den Ursprung der deutschen Landstände. Die deutschen Fürsten finden wir da als königliche Befehlshaber, die theils selbst große Güter besaßen, theils große Landbezirke als Belohnung ihrer Beamtenstellen erhielten. Der Fürst suchte aber den Uebergang vom königlichen Beamten zum selbst regierenden Herrn zu gewinnen. Es glückte ihm auch zu diesem Zwecke die so nothwendige Erblichkeit der Stellen und der Güter und mancher Hoheitsrechte zu erhalten: es glückte ihm die Zustimmung der unter ihm sitzenden Freyen, der Prälaten, des Adels und der Städte dahin zu erhalten, daß die Verfassung des Reichs abgeändert werde und daß der Reichsstand auf seinem Gebiete künftig eine

landesherrliche statt der kaiserlichen Gewalt ausübe. Man war überall sehr zufrieden, daß der Kaiser seine landesherrlichen Rechte an die Fürsten überließ, und selbst nur Oberherr und höchster Richter bliebe, bei welchem gegen gemißbrauchte Gewalt des Fürsten Hülfe gesucht werden konnte. Aber damit war noch keineswegs für die Fürsten alles gewonnen, um mit durchgreifender Wirksamkeit ihre Lande regieren zu können. Denn so wie der Fürst auf seinen Gütern gewöhnlich vornehmen konnte, was er wollte, so stand ein Gleiches auch den Prälaten, dem Adel und den Städten auf dem Ihrigen vollkommen zu. Dabey war das Lehnwesen keck aufgewachsen, und hatte alle Verhältnisse umschlungen; überall war nur Lehnsdienst, und nirgends Staatsdienst zu finden. Der Lehnskönig wie der Lehnsfürst waren die eingeschränktesten Regenten; Der Vasall hatte wieder seine Vasallen, immer schränkte eines das andere ein, aber ein allgemeiner Vereinigungspunkt fehlte. Es ließ zwar der Block, aus dem der Staat gehauen werden sollte, in groben Andeutungen die Haupttheile erkennen; aber wie weit waren sie noch von der Idee, die die Vernunft aufstellt, entfernt! Die Vernunft verlangt dazu Gebiet, Einkommen, Gesetz und Macht. Die damaligen Fürsten hatten zwar diese vier Stücke, aber wie hatten sie solche? Der Fürst hatte:

1.) ein Gebiet; aber wie den Grund und Boden seiner eigenen Güter durfte er doch nicht die Bezirke der Klöster, des Adels und der Städte ansehen: und das Lehnwesen zerschnitt nur zu oft die Gebiete auf nachtheilige Weise.

Eben so hatte er

2.) Einkommen; aber nur aus seinen Domainen; damit mußte er die Kosten seines Hofstaats und der Staatsbedürfnisse tragen. Daß die Staatslasten gemeinschaftlich zu tragen seyen, daß zu diesem Ende eine allgemeine Steuer auf die Unterthanen und ihre Güter zu legen sey, diese nicht zu bezweifelnden Sätze erkannte man damals nicht an. Der Bauer entrichtete seine Dienste und Abgaben an seinen Gutsherrn, und eben dieses that der Bürger in der Stadt. Aber andere, allgemeine Landesabgaben als Steuern kannte weder der Bauer noch der Bürger. Die Gewalt

3.) der Gesetzgebung war mehr in einer Ahndung, als in ihrer großen Wirksamkeit zu spüren. Die Bemühungen der Fürsten sich nach und nach in den Besitz der königlichen Rechte zu setzen, mußte auch den Adel aufmersam machen, seine eigenen alten Rechte und Freiheiten wieder gegen die Fürsten zu sichern, denen er sonst nicht hinderlich war, sich von der höhern Gewalt los zu arbeiten. Da jeder also hier nun zuvörderst nur für sich sorgte, nur das für Recht anerkennen wollte, was seinen Bedürfnissen entsprach, so war die Sorge für ein allgemeines Recht und Gesetz nicht nur unbekannt, sondern wenn man sie auch gekannt hätte, so war sie nicht mit dem damaligen Interesse zu vereinigen.

4.) Nicht tiefer war die Militairgewalt gegründet, um die Zwecke des Staats durch physische Gewalt zu erlangen, wann die moralische Gewalt nicht mehr ausreichte: denn dem Adel und den Städten stand so gut als wie den Fürsten das Recht der Waffen zu. Diese Stände durch diese Gewalt zu zwingen, war daher eben so bedenklich, als es ungewiß und langwierig war durch sie mit den Waffen gegen andere innere oder äussere Feinde geschützt zu werden. Es war daher für den Fürsten, der zu seinem Zweck gelangen wollte, hohe Nothwendigkeit diese Stände sehr hart zu behandeln, und wenn er etwas verfügen wollte, das auch außer dem Seinigen gültig seyn sollte, wenn eine Beede, oder ein Heerzug, oder ein Vertrag mit einem Nachbar errichtet werden sollte, so durfte er nicht unterlassen, sich mit seinen Prälaten, Rittern u. s. w. darüber zu besprechen. Bey diesen Ständen mußte sich also um zum Zweck zu gelangen der Fürst Rath suchen.

„Diese, sagt ein großer Kenner der deutschen „Verfassung,*) diese dreimal um Rath ge„fragt, sprachen das viertemal ungefragt mit.“ Diese Stände waren des Fürsten natürliche, gebornen Räthe geworden, denn man hatte wenig oder nichts über die Verfassungen schriftlich aufgezeichnet, und die Kenntniß der Verfassung und der Behandlung der Landesange-

*) Spittlers Geschichte Würtembergs S. 78. 79

legenheiten gieng immer von dem Vater auf den Sohn über. Demohngeachtet waren diese Stände keineswegs Vertreter des ganzen Landes; sie vertraten nur ihre Unterſaſſen, und es blieben immer damals noch unvertreten die landesherrlichen Kammergüter, ſo wie der jetzt ſo bedeutende freye Mittelſtand; es fehlte auch von jeher zu einem wahren poſitiven Vertretungsrecht, die Verbindlichkeit der Vertretenen.*)

Indem nun auf einer Seite die Stände wähnten, daß dies alles immer ſo beym alten Herkommen bleiben würde, und daß es nur darum gelte, getreu zu verwahren, wie es von alten Zeiten her gehalten worden ſey; ſo ſchlugen auf der andern Seite die Fürſten einen ganz andern Weg ein, und ſuchten alle Mittel zu gebrauchen, um ſich ſchnell zu wahren regierenden Herren ihrer Laude empor zu heben, und ſich von dem Rath und dem ganzen Einfluß der Stände frey zu machen. Als hochwichtige Mittel zu dieſem Zwecke dienten der Landfriede, die Annahme fremder Rechte und die Einführung eines neuen Geſchäftsgangs. Nun hörte das Fauſtrecht auf, deſſen ſich beſonders der Adel mit ſo vieler glücklichen Wirkung zur Erhaltung und Erweiterung ſeiner Rechte bedient

---

*) Vortreflich führt davon den Beweis Poſſe über das Staatseigenthum in den deutſchen Reichslanden und des Staatsrepräſentationsrecht deutſcher Landſtände. Vorzüglich S. 164. u. ſ. w. Auch Leiſt's Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts S. 122.

hatte; nun hatte der Fürst den Söldsoldaten statt des Lehnsoldaten, er hatte mithin nicht mehr Ursache sich in dieser Rücksicht vor seinen Rittern zu fürchten; nun waren ordentliche Gerichtsstelle hergestellt, Landeskollegien bildeten sich, und die fremden Rechte, die überall Eingang fanden, verdrängten die alten Satzungen und Gewohnheiten, das alte Herkommen. Das Studium des römischen Rechts führte zurück zu den großen Schriftstellern und zu den Verfassungen von Griechenland und Rom, und das Studium des kanonischen Rechts führte zurück zu der Geschichte der Kirche; die Empfindungen wurden verfeinert, der Geist wurde gestärkt, er lernte das Aufgehen und Untergehen von Staaten und Religionen in Ursachen und Wirkungen kennen, und die natürliche Folge konnte nicht außen bleiben, daß nämlich derjenige, der aus dieser Schule kam, seine Zeit für eine solche anerkennen mußte, die im Finstern lag, und der er Licht zu geben suchte. Indem nun aber die Räthe der Fürsten den Aristoteles und Homer, den Cicero und Virgil mit dem Hinblick auf ihre eigne Zeit lasen, so versäumten sich die Geistlichen bei ihrem Brevier, und die Ritter bei ihrer Jagd.

Die Fürsten fanden es jetzt für ihrem Vortheil gerathener ihren Kanzler und ihre Räthe zu fragen, als ihre Stände, und sich bei Widerspruch der in ihren Händen liegenden Gewalt zu bedienen. Denn der Reichsstand hatte das Recht der Waffen behalten und die Landstände hatten es verlohren. Und so gingen hier und da Landschaften ganz unter; und sie würden alle untergegangen seyn, wenn die Fürsten eben so gut für Geld als für Rath gesorgt gehabt hätten.

Allein die getroffenen neuen und schönen Einrichtungen, der Soldat, die Landeskollegien, der Hofstaat u. s. w. hatten Kosten verursacht, die längst die Einnahme von den fürstlichen Domanialvermögen überschritten und Schulden bewirkten. Es wurden Beiträge von den Unterthanen nothwendig, und hier erwachten die Stände und versicherten sich des verschmäheten Rathes durch Hülfe des gesuchten Geldes. Wollte der Fürst das Geld, so mußte er auch den entscheidenden Rath der Stände in den wichtigsten Angelegenheiten des Landes suchen und annehmen. Glücklich hielten sich die Stände einzig daran, denn wenn sie auch gleich ihren Fürsten verklagen konnten, so waren die Gerichte mit römischen Rechtsgelehrten besetzt, die keine Kenntniß von dem alten Herkommen und von den alten Satzungen hatten; die, wenn es hoch kam, das, was man auch über seine Rechte in Händen hatte, die Handvesten unter die Kategorie von Privilegien stellten, welche dem Widerruf unterworfen waren. Daher hielten sich die Stände fast an den damals noch nicht in Zweifel gezogenen Grundsatz, daß die Steuern verwilligt werden müßten. Da nun hier also der Zwang aufhörte, da man die Unterfassen der Prälaten, des Adels und der Stände nicht ohne ihren guten Willen besteuern konnte, so mußten die Stellvertreter deſſelben gewonnen werden; und auf diese Verwilligung der Steuer gründete sich vorzüglich vom XV. Jahrhunderte an das ganze Daseyn, die Verfassung und der Einfluß der Stände.

Die Stände traten in engern Verein zusammen; sie bildeten ein eignes Corpus im Staate; sie bestellten eigene Diener, als Syndikus oder Konsulent,

Sekretair, Kassierer, Einnehmer u. s. w.; sie hielten außer den Landtägen, die der Fürst nur ausschreiben konnte, auch besondere Zusammenkünfte ohne Vorwissen des Fürsten; sie sorgten in eignen Kanzleien und Archiven nunmehr besser durch Aufbewahrung der Urkunden ihre zugestandenen Rechte zu sichern.

Daß den Ständen aber nicht nur ihre alten, sondern auch neue Rechte zugestanden wurden, das bewirkten sie dadurch, daß sie nicht eher Steuer verwilligten, bevor ihnen eben jene Bedingungen in Verträgen, Landtagsabschieden, Recessen u. s. w. waren zugestanden worden. Diese Bedingungen aber, unter deren Erfüllung sie allein verwilligten, betrafen keineswegs immer das Beste des Landes, sondern vielmehr die Beförderung und Ausdehnung der eignen Rechte der Stellvertreter. Hieraus muß schon jedem Kenner einer guten Staatsverfassung deutlich hervortreten, wie sehr man sich durch eine solche Handlungsweise von einer guten Staatsverfassung entfernte. Es tritt aber solches noch stärker hervor, wenn man den Einfluß, den die Stände auf die vorzüglichsten Zweige der Staatsgewalt durch Landtagsabschiede und durch reichsgerichtliche Erkenntnisse zu erringen wußten, in einzelne Betrachtung zieht. Man betrachte daher

1) das Konstitutionsrecht. Durch die Reichsgesetze waren die Landstände in den Ländern, wo sie sich zu erhalten gewußt hatten, sehr wohl gegründet und so tief in die Konstitution verwoben, daß es damals nicht in der Macht eines deutschen Reichsstandes lag, eine Landschaft aufzuheben. Dagegen hielt die Ritterschaft es für erlaubt, sich wenn ihre Lage dadurch verbessert werden könnte,

von ihren Landesherrn loszusagen, und sich die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben; so sagte sich unter dem Herzog Ulrich von Würtemberg seine Ritterschaft von ihm los, daher im Herzogthum Würtemberg nur Prälaten und Städte die Landschaft bildeten; und auf andere Weise verfuhren andere. Die Stände suchten ihren Einfluß auf die Konstitution selbst wirksam zu machen; ohne ihre Bewilligung sollte sie nicht verändert werden. Die Würtembergische Landschaft, die sich vielleicht zu der mächtigsten in Deutschland empor zu heben gewußt hatte, *) fand kein Bedenken dem Herzog Ludwig (1578.) da er mit seiner Vermählung bis in sein zwanzigstes Jahr zauderte, zu schreiben, sie sähen sich als seine Taufpathen gedrungen für ihn zu sorgen und ihn an die Fortpflanzung seines Namens zu erinnern. **) Alles Regentenansehen war nach Spittler's Bemerkung verschwunden, und Adel und Geistlichkeit spielten den Meister. ***) Das Ansehen, das sich die Stände auch in Ansehung des Konstitutionsrechtes häufig errangen, kann man schon aus den Meinungen vieler deutschen Rechtslehrer abnehmen. Denn diese hielten die Stände für die Stellvertreter des Fürsten, für Theilhaber der höchsten Gewalt, für die Aufseher gegen die listigen

---

*) Styk de statibus provincialibus schreibt S. 7. Et si qua ulla est auctoritas statuum provincialium, nullam in Germania majorem habent, quam in ducatu Wiirtemberg.ico.

**) Spittlers Geschichte Würtembergs S. 187.

***) daf. S. 188.

Nachstellungen des auswärtigen Feindes, für die Beschützer gegen Tyrannei, Despotismus und gegen die Vergeudung des Landes, ja für die altera pars Reipublicae.*) Der Begriff was die Stände eigentlich gewesen, läßt sich jedoch besser und fester bestimmen, wenn vorher auch noch der Einfluß derselben betrachtet worden ist auf

2) das Regierungsrecht: Dahin gehören;

a., die oberaufsehende Gewalt: Die vorigen Staatsrechtslehrer sahen in den Landständen die speculatores callidarum exterorum hostium insidiarum vigilantes. Sie hielten sich vorzüglich berechtigt, auf die allgemeinen Gebrechen und Beschwerden des Landes aufmerksam zu seyn, und solche auf den Landtägen zur Sprache zu bringen. Allein hier blieb nur die Frage, ob das, was als allgemeines Landesgebrechen, als allgemeine Landesbeschwerde auf den Landtag gebracht wurde, auch wirklich unter diese Kategorie gehörte? Schon frühe hat dies der als Staatsmann und Gelehrter gleich große Veit v. Seckendorf**) bezweifelt; „denn," sagt derselbe, „in manchen Provinzen haben die Stände sich also genau zusammengesetzt, „daß, wenn auch nur ein und anderen unter ihnen „das Geringste beschwerlich fallen will, gleich das

---

*) Wildvogel de statibus provincialibus S. 2. J. A. Reichard de statibus provincialibus eorumque variis juribus S. 15. Stryk l. c. S. 25. und die von diesen drei Schriftstellern angeführten Rechtslehren.

**) S. dessen Fürstenstaat Th. 2. Kap. 4. §. 14.

gemäß in gute und böse unterteilt sind, zu Ende. Die Gegenüberstellung von Gut und Böse, Licht und Finsternis, Wahrheit und Lüge, Leben und Tod, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, Gnade und Sünde, Gott und Satan, die das Neue Testament durchzieht, ist nicht neu. Sie ist ebenso wie die Vorstellung von Himmel und Hölle, Paradies und Hölle, Auferstehung und Gericht, Engel und Teufel, Dämonen und Geistern, Wunder und Zeichen, Sünde und Vergebung, Gnade und Erlösung, Gebet und Opfer, Gesetz und Gehorsam, Gericht und Strafe, Lohn und Belohnung, Sünde und Buße, Gnade und Vergeb

sen Einfluß beschränkt, die meisten*) aber haben behauptet, daß die Ausübung dieser Staatsgewalt von der Einwilligung der Landstände abhängig sey; und so lehrten nicht nur die Schriftsteller, sondern so sahen es auch die höchsten Gerichtsstühle an, wenn diese Gegenstände zur Entscheidung vor sie gelangten. Unter vielen solchen Prozessen mögen nur die Prozesse der Geraischen Landschaft gegen ihre Landesherren, die Grafen v. Reuß zum Beispiel dienen.**) Nach diesem Prozeß sollen die Grafen v. Reuß ohne Vorwissen der Landstände keine Landesgesetze abfassen, sie sollen nicht berechtigt seyn zu gebieten, daß die Ritterschaft zu ihren Streitigkeiten nur in Gera recipirte Advokaten gebrauchen dürfe; eben so wenig sollen sie berechtigt seyn zu verbieten, daß die adelichen Vasallen und deren Unterthanen bei Hochzeiten, Kindtaufen und anderen ehelichen Konventen sich fremder Musikanten bedienen; es soll diesen frey stehen, fremden Lumpensammlern den Einkauf zu gestatten, und sie sollen befugt seyn, Wind- und Wassermühlen, Kalk- und Ziegelhütten, Billards-Kaffeehäuser, Hausschlachten zu errichten und zu gestatten. Justiz und Polizei mußten bei solchen Grundsätzen locker und unwirksam in den Händen der Regierung des Landes werden: denn welchen Schaden können Advokaten stiften, die in dem Lande, wo sie Prozesse führen, nicht geprüft, nicht in Pflicht genommen

---

*) z. B. Strube, Pütter, Häberlen.

**) S. Pütters Rechtsfälle 2. B. 4. Th.

worden, und die außer Landes wohnen? auf wen hat die Polizei nöthiger aufmerksam zu seyn, als auf herumziehende fremde Musikanten, als auf Leute, die sich mit der niedrigen Handthierung des Lumpensammelns u. s. w. abgeben mögen? Welchen Einfluß hat diese an sich so niedrige Handthierung auf die so wichtige Papierfabrikation? *) Wie viele Rücksichten sind bei Ertheilung von Konzessionen, auf Mühlen, öffentliche Häuser u. s. w. zu nehmen? Ueber alle diese Gegenstände konnte die Regierung mithin kein allgemein verbindendes Gesetz ertheilen. Es wurden übrigens dabei Gegenstände zu allgemeinen Landesbeschwerden gemacht, die nur das Privatinteresse einiger wenigen betrafen. Betrachtet man die Art und Weise, wie sich in den Ländern, wo Landstände waren, die gesetzgebende Gewalt in Ansehung des Besteurungsrechtes äußern konnte, so findet man, daß hier vollends das Uebergewicht auf der Seite der Stände war. Ohne ihre Einwilligung durfte keine Steuer ausgeschrieben, kein Steuerreglement entworfen, ohne ihre Mitwirkung durfte der steuerbare Boden nicht vermessen und eingeschätzt werden. Hier lag also alles in den Händen der Stände.

Wenn der Fürst eine neue Steuer verwilligt haben wollte, so entstand ein allgemeines Klagen über Unmöglichkeit, über Unfähigkeit der Unterthanen, die-

---

*) Darum fand das weise K. Baierische Ministerium das Lumpensammeln seiner Aufmerksamkeit werth genug, es führte die Papierfabrikation, und das Sammeln wurde nur unverdächtigen und unbescholtenen Inländern gestattet, s. Baier. Regierungsbl. 1810. XXV. St.

se Lasten tragen und das verlangte Geld aufbringen zu können; aber das, was vorher unmöglich und unfähig war, wurde sogleich möglich, fähig und wirklich, sobald den Ständen die alten Rechte und Vorzüge aufs neue bestätigt, und auch wohl neue zugestanden wurden. *) Vorzüglich gehört hieher die Befreyung der adelichen Güter von Steuern, die so weit getrieben wurde, daß nicht nur diese Befreyung dem wahren, alten Ritterguth, sondern auch dem — wie Spittler**) sich ausdrückt — vielleicht erst vor kurzen erkauften, oder einem bisherigen Maier abgenommenen Guthe, wenn nur der Junker selbst darauf wohnte, zu Theil wurde. Auf diese Weise mußte der steuerbare Boden immer kleiner, die Last der Steuer aber für den übrigbleibenden steuerbaren Bürger und Bauer immer größer und drückender werden. Selbst bei der Gesetzgebung für das Militairwesen und Kirchenwesen wußten die für jeden Vortheil aufmerksamen Stände Gewinn zu ziehen. Denn so suchten sie so wie überall, so auch hier durch die Eigenschaft des Landstandes das Beste des Rittergutsbesitzers zu befördern. Man war bemüht, die Unterfassen des Adels beym Soldatendienst vielmehr zu schonen, als die Unterthanen auf den fürstlichen Kammergüthern, sie auch wohl gar von diesem Dienste frey zu machen.***) In dem

---

*) Spittlers Geschichte von Hannover I. 158. 159. 163. 180. 382. 383. II. 54. 55. 346.

**) Spittler a. a. O. 210. 211. auch Leng Geschichte von Baireuth I. Th.

***) Spittler a. a. O. 442.

Würtembergischen Erbvergleich vom Jahr 1770 machte sich der dermalige Herzog verbindlich, das Militair nur durch Werbungen zu erhalten, ohne vom Land eine Rekrutirung zu verlangen; und dieser Vergleich wurde vom Kaiser bestätigt. *) Gönner fragte schon im Jahre 1804., wo die deutsche Reichsverfassung noch aufrecht stand: wer möchte diese Stelle für verbindlich halten? Wie könnte sie aber nach der Rheinbundischen Verfassung bestehen, die die Sicherheit der Staaten nicht herumziehenden, unsichern Leuten, sondern nur getreuen Leuten anvertraut wissen will. Das Kirchen- und Schulpatronatrecht lenkte die Aufmerksamkeit der mit diesem Rechte begabten Stände auch auf die Kirchengesetze, um auch dabey so viel als nur immer möglich war, an Vorzügen und Befreiungen zu erhalten; so oft behauptete der Kirchenpatron, daß er zur Besetzung seiner Kirchen- und Schuldiener nicht wie die Fürstlichen Konsistorien zuvörderst an Landeskinder und an Prüfung der erforderlichen Geschicklichkeit gebunden sey.

„, die vollziehende Gewalt: Diese soll dasjenige, was die gesetzgebende Gewalt bestimmt hat, ausüben. Die Stände als Stände würden hier keinen Einfluß haben können, wenn sie nicht zugleich Gutsbesitzer gewesen wären, und sich auch hier durch die Eigenschaft des Landstandes Rechte für ihre Güter gewonnen hätten. Durch diesen Weg vorzüglich gewannen sie über ihre Unterfassen nicht nur die niedere, sondern häufig auch die hö-

*) Gönner's deutsches Staatsrecht S. 385.

here Gerichtsbarkeit; sie mußten vor ihren Gerichten belangt werden; sie konnten ohne vorhergehende Untersuchung ihre Gerichtshalter des Dienstes entsetzen; es fand selten eine spezielle Aufsicht der Landesregierung über diese Gerichte z. B. durch Einsendung von Tabellen über die vorgekommenen Geschäfte u. s. w. statt; Eben so stand mehreren die Polizeiaufsicht in Handwerks- Forst- und Jagdsachen, in Maas und Gewicht u. s. w. zu. Die Erhebung der Steuer war nicht den Fürstlichen Einnehmern in Ansehung der adlichen Untersassen, und der Bürger in Städten gestattet, sondern der Adel und die Stadträthe erhoben diese Steuern unmittelbar; die Verwendung der verwilligten Steuern wurde zu bestimmten Gegenständen z. B. auf Dienerbesoldung, Unterhaltung des Militairs u. s. w. den Fürsten vorgeschrieben; die Fürsten konnten meistentheils schon dadurch von der vorgeschriebenen Verordnung nicht abweichen, weil die Stände ihre eigne Kasse hatten, und daraus unmittelbar jene Gegenstände zahlten; leichter war es dagegen den Ständen, diese Steuergelder zu andern Bestimmungen zu gebrauchen. Der Würtembergische Ausschluß konnte jährlich 20,000 fl. ausgeben, ohne Rechnung darüber abzulegen.*) Die Landstände in Ostfrießland behaupteten das Recht, mit Ausschliessung des Landesherrn, Steuern, Schatzungen oder andere Abgaben zu erheben und zu verwenden.**) Nur

---

*) Spittlers Geschichte von Würtemberg S. 169. u. dessen Geschichte von Hannover I. 443.

**) S. Hörlins Repertorium des Staatsrechtes III. 757. Diese Stände bestanden aus drei Klassen; der Ritterschaft,

durch diesen mächtigen Einfluß der Stände konnte es dahin kommen, daß in manchen Landen die landschaftlichen Schulden aus der Ursache nicht bezahlt und die Zinsen derselben nicht heruntergesetzt wurden, weil Mitglieder der Landschaft selbst die Gläubiger waren; daß die Verwaltungskosten auf mehrere Tausende sich belaufen, und von den Schulden ungeachtet aller Auflagen kaum so viele Tausende abbezahlt werden konnten, als doch sich die Besoldungen und Diäten der landständischen Deputirten beliefen.*) Gerade ein Theil derjenigen Dienststellen, die unmittelbar auf einen großen Theil des Volks würken, das Recht sprechen über Mein und Dein, über Verbrechen, über Polizeifrevel, das Einzahlen öffentlicher Abgaben befand sich in den Händen der Stände; im Fürstenthum Hannover **) ernannten ehehin die Landstände selbst bei dem Ausschusse die obersten Offiziere, und der Fürst mußte doch die Hälfte ihres Gehalts bezahlen; und die obersten Offiziere besetzten die übrigen Stellen. Landständen war die Erlangung von Civil- und Hofstellen nicht erschwert, sondern erleichtert, und man hatte wohl eher Beispiele, daß der Landschaftsdirektor zugleich Präsident der Regierung, oder der Kammer, und der Landschaftskonsulent zugleich Kanzler des Fürsten war. Welcher Theil mag wohl hierbey

---

den Städten und dem Hausmannsstand, d. i. aus den Deputirten der Aemter, welche von den Kirchspielen erwählt wurden.

*) Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts II. 78.

**) S. Spittlers Geschichte von Hannover I. 445.

gewonnen haben? Die Möser *) möchten doch wohl immer selten bleiben, die Namens der Landschaft die Beschwerden des Landes entwarfen, und darauf Namens des Fürsten die Resolution ertheilten, und zwar gerecht und zur Zufriedenheit beider Theile.

Nach dieser Aufzählung der Rechte, die den Ständen zukamen, wird man kein Bedenken finden, die Erklärung anzunehmen, daß die Landstände Mittheilhaber der wichtigsten Landeshoheitsrechte gewesen sind, und daß sie zu diesem Ende auf Landtagen Sitz und Stimme geführt haben. Es ist ganz eigen, daß mehrere, die die Gewalt der Landstände auf das weiteste auszudehnen bemüht waren, doch sich scheueten, denselben eine Mitregentenschaft zuzuschreiben. Auch Rehberg **) spricht die ehemaligen Stände davon frey, daß sie um die Zügel der Regierung selbst gestritten hätten. Allein selbst die hannöverischen Stände hatten doch im Jahre 1526. ganz gut verstanden mit Wirkung nach den Zügeln der Regierung zu greifen; ***) und Pütter ****) findet kein Bedenken einzuräumen, daß in den meisten Ländern den Landständen ein Mitregierungsrecht in Sachen, welche die gemeine Lan-

---

*) S. Mösers vermischte Schriften II. 198.

**) S. Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder und über die Dienerschaft des Regenten S. 199.

***) S. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover I. 209. u. f.

****) S. Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I. 182. 183.

Schleifung Neuhaus, Amtsbezirk Amt Wil-
helmsburg, Gemarkung Neuhaus, Flur 10, Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40,

3.) wenn auch der Fürst durch ein reichsgerichtliches Erkenntniß verurtheilt worden war, so fanden doch so manche Rechtsmittel statt, um das Erkenntniß aufzuhalten, und selbst wenn die Sache auf der Exekution stand, so war diese so leicht nicht vollzogen; wie vieles konnte da nicht unternommen werden? Außerdem standen den Fürsten auch noch so manche andere Mittel, politische Künste nennt sie Spittler *) zu Gebote, womit es so schwer nicht war, die Mehrheit der Stimmen der Landschaft für sich zu gewinnen, denn der Landesherr blieb doch immer derjenige, der Aemter, Würden und Besoldungen, Privilegien, Vorzüge und Freyheiten vertheilte, der einzelne Stände vorher gewinnen konnte, der die Gerichtsbarkeit über die Stände hatte, vor dessen Gerichten sie in Schuldsachen und allen andern Gegenständen in Klage genommen werden konnten.

4.) Die Landstände unter sich selbst hatten ein getheiltes Interesse, und es fehlte daher nicht an Zwist unter sich selbst. Dem Adel und den Prälaten war es leichter zu verwilligen, als dieß den Deputirten der Städte war; denn das, was die ersteren verwilligten, zahlten nicht sie unmittelbar, sondern ihre Unterfassen zahlten es; der städtische Deputirte aber zahlte das, was er verwilligte, auch von seinen eignen Gütern. Dieß blieb von dem Würtembergischen Bauer nicht unbemerkt, denn er wollte vom Landtage wenig hören, er behauptete, man

*) S. Geschicht: von Würtemberg S. 123.

Anfang der Weltschöpfung, und wenn sie Anfang hätte, was wäre vor ihr gewesen? Ein Nichts? Aus Nichts kann nichts werden, und wenn Gott die Welt aus Nichts geschaffen hat, so ist sie nicht aus ihm geflossen, sondern ein Fremdes, Gott Entgegengesetztes. Die Schöpfung ist ein Werk, das Gott außer sich gesetzt hat, und das ihn nicht mehr berührt, als der Töpfer das Gefäß, das er gemacht hat

son zu nehmen. Selten wird der Ritterguthsbesitzer seine Stimme als Landstand über ein neues Gesetz gegeben haben, ohne seinen Gerichtshalter zu fragen, und wohl eher hat der letztere die ganze Abstimmung für den ersteren abgefaßt. Die Deputirten der deutschen Städte waren theils Handwerksleute und Kaufleute, die von ihren Gütern und von ihren Gewerben Steuer zu entrichten hatten, theils Rechtsgelehrte, die besonders, so wie die dem Adel beyräthigen Gerichtshalter, sich vorzüglich durch Ausübung der Advokatur auszubilden und dadurch ihren Unterhalt zu sichern suchten. Man darf nicht zu lange das Geschäft des Advokaten treiben, ohne den wahren Sinn für das, was Recht ist, zu verliehren. Sollte man nun in Ernste glauben, daß man bey solchen Deputirten stete Willigkeit für scharfbindende Prozeßordnungen, für Vereinfachung und Bestimmtheit der Zivilgesetze, für einen schnellen und sichern Gang der Polizei und der Kriminaluntersuchungen, für Verbesserung der Erziehung und des Unterrichts, für Belebung der Künste und Wissenschaften, für Einführung einer alle Stände treffenden Konscription beym Militairwesen, für Herstellung einer allgemeinen Besteuerung und Aufhebung aller ehemals dabey statt gehabten Befreyungen u. s. w. finden werde? Wie frey und unbefangen muß der Mensch gebildet seyn, der über Einrichtungen wahr und gut abstimmen soll, die seine eigenen Verhältnisse nahe treffen, wo es darum gilt, die bleibenden Abgaben von den Gütern die er besitzt, und die vielleicht seit undenklicher Zeit frey und ledig bey seiner Familie gewesen sind, mit

zu bestimmen; die eigenen blühenden Söhne zur Vertheidigung des Vaterlandes unter die Fahnen hinzustellen; die Mühe und Arbeit nicht zu scheuen, die mit dem Studium neuer Gesetze und neuer Einrichtungen nothwendig verbunden sind; alle Rücksichten auf sich selbst, auf Freunde und Verwandte zu vergessen, wenn Justiz und Polizei verwaltet werden soll. Ist es ein Wunder, wenn die vorigen Stände sich so sehr gegen Neuerungen stemmten, auch oft das Beste, schon um seiner Neuheit willen für verdächtig hielten? Als der alte Moser, als Würtembergischer Landschaftskonsulent, sehr richtige Grundsätze, wie die Landschaftsangelegenheiten besser zu betreiben seyn möchten, in dem engern Ausschluß austheilte, so laß ein Prälat einige Zeit darinn, und sagte sodann mit einer sehr spöttischen Miene zu dem Verfasser: „Es ist so schön, daß „es einem in den Zähnen wehe thut, daß nunz „(nichts) daraus wird," und ein anderer Prälat äusserte sich gegen Mosern: „er habe dem Her„zog schon oft gesagt: Ihro Durchlaucht! nuh „ner nuis! (nur nichts neues!)" *) Moser versetzte darauf: „Aber doch neue Besoldungen „und Accidentien!" — Wird hierbey nicht so mancher Leser zum Ausruf sich gepreßt fühlen: ganz so, wie bey mir! —

6.) Das, was durch Landstände vorzüglich bewirkt werden konnte, war eine Scheu, die die Fürsten öfters abhielte, die Verwilligung neuer Steuern zu suchen. Da aber die gerechte Forderung einer neuen Steuer so gut wie die ungerechte Forderung einer

*) S. J. J. Mosers Lebensgeschichte 2. Th. S. 202. 203.

son zu nehmen. Setten wir
ter seine Stimme als Ja
Gesetz gegeben haben, of
zu fragen, und wohl eh
Abstimmung für den er
tirten der deutschen St
leute und Kaufleute
von ihren Gewerb
theils Rechtsgele
dem Adel beyr
lich durch A
und dadurch
Man darf
katen trei
Recht ist
sie gla
Willi
Ver
für
einer solchen Kommission — die einem päbst-
Interdikt gleich war — wurden Diener und
Unterthanen in Ansehung der Landeseinkünfte von dem
Gehorsam gegen ihren Landesherrn entbunden, er war
hierinn ihr Herr nicht mehr. Es konnte jetzt der Fall
eintreten, daß der Fürst bei einer spärlichen Kom-
petenz darbte, und der Unterthan bei der Entrich-
tung weniger Steuern im höchsten Wohlstande sich
befand. Der Fürst um nur Geld zu erhalten, mach-
te nun jeden möglichen Gebrauch, von den ihm noch
übrig gebliebenen Regierungsrechten; Verbrechen
wurden abolirt e- und geistliche und weltliche Dienste

aber der
tel zu ergrei-
Sehr oft dienten,
ung der Domainen,
n des Haußes; wenn
mehr aushelfen wollte,
cht bezahlt werden konnten,
ch als das Letzte, an den Reichs-
und eine kaiserliche Debitkommis-
war man damit einer guten Ver-
es Landes näher gekommen? Mit dem
einer solchen Kommission — die einem päbst-
Interdikt gleich war — wurden Diener und
Unterthanen in Ansehung der Landeseinkünfte von dem
Gehorsam gegen ihren Landesherrn entbunden, er war
hierinn ihr Herr nicht mehr. Es konnte jetzt der Fall
eintreten, daß der Fürst bei einer spärlichen Kom-
petenz darbte, und der Unterthan bei der Entrich-
tung weniger Steuern im höchsten Wohlstande sich
befand. Der Fürst um nur Geld zu erhalten, mach-
te nun jeden möglichen Gebrauch, von den ihm noch
übrig gebliebenen Regierungsrechten; Verbrechen
wurden abolirt e- und geistliche und weltliche Dienste

um Geld verkau
rlohren gehen
e fürstliche
s Lan
nich

igt
sich nicht b
Steuern, sondern
arstlichen Kammeralhaushal
ganz andere und größere Vortheile
bringen können: Darum trug der älte
als Würtembergischer Landschaftskonsulent,
nem von zwei ständischen Prälaten verlachten Au
daraufan, die Stände sollten ihrem Fürsten nichts
abschlagen, wozu keine erhebliche Ursache da sey,
und wovon man schon zum Voraus wissen könne,
daß am Ende doch noch gegeben und verwilligt wer-
den müßte. *)

r gefallen und die fer=
haftlichen Rechte und
s Rheinbundes un=
Verbindlichkeiten
hränkt die Rech=
diese Rechte
ungen, Gut=
se Fürsten
Gebiete
tsrech=
Ver=
len

7.) Bei diesen ewigen Kämpfen zwischen Fürsten und Ständen, und zwischen den Ständen unter sich selbst, und bei dem oft so sichtbaren Bestreben der Stände ihr Interesse vor dem des Landes zu suchen und zu befördern, mußte den Unterthanen das Vertrauen zu dem Landesherrn und zu den Landständen genommen, und die Moralität selbst vermindert werden; und nur auf diesem Wege konnte es sogar dahin kommen, daß die Unterthanen gegen den Landesherrn und gegen die Landstände die Hülfe eines

*) S. Moser's Lebensbeschreibung S. 200.

Verweigerung ausgesetzt war, so unterblieb auch ohne Zweifel manches Gute; es war doch für einen Fürsten kein angenehmes Geschäft, ungewiß zu seyn, ob seine gute Absicht anerkannt würde. Wo aber die Steuer um einer minder guten Absicht willen vom Fürsten verlangt und von den Ständen abgeschlagen worden war, da war damit noch nicht das wahre Wohl des Landes besorgt worden. Durch Versagung der Steuer konnte auf einige Zeit der Wohlstand der Unterthanen zwar erreicht, aber der Fürst nicht gehindert werden andere Mittel zu ergreifen um zum Zwecke zu gelangen. Sehr oft dienten, als Mittel hierzu die Veräusserung der Domainen, u. der Verkauf der Kostbarkeiten des Haußes; wenn dies nun alles aber nicht mehr ausbelfen wollte, wenn die Gläubiger nicht bezahlt werden konnten, und die Gläubiger sich als das Letzte, an den Reichshofrath wendeten und eine kaiserliche Debitkommission erhielten, war man damit einer guten Verwaltung des Landes näher gekommen? Mit dem Eintritt einer solchen Kommission — die einem päbstlichen Interdikt gleich war — wurden Diener und Unterthanen in Ansehung der Landeseinkünfte von dem Gehorsam gegen ihren Landesherrn entbunden, er war hierinn ihr Herr nicht mehr. Es konnte jetzt der Fall eintreten, daß der Fürst bei einer spärlichen Kompetenz darbte, und der Unterthan bei der Entrichtung weniger Steuern im höchsten Wohlstande sich befand. Der Fürst um nur Geld zu erhalten, machte nun jeden möglichen Gebrauch, von den ihm noch übrig gebliebenen Regierungsrechten; Verbrechen wurden abolirt, und geistliche und weltliche Dienste

um Geld verkauft. Dabei mußte alle Moralität verlohren gehen. Auch kamen nicht selten neu gewirkte fürstliche Schulden noch dazu, oder es reichte auch das Landeseinkommen zur Tilgung der alten Schulden nicht zu, und so mußten am Ende doch die Stände nach langen Weigerungen dem kaiserlichen Verlangen nachgeben, und neue Steuern verwilligen; welche, wenn sie früher und zu rechter Zeit verwilligt worden wären, und wenn dabei die Stände sich nicht bloß die Kenntniß der Verwendung der Steuern, sondern die Kenntniß des ganzen fürstlichen Kammeralhaushaltes bedungen hätten, ganz andere und größere Vortheile dem Lande hätten bringen können: Darum trug der ältere Moser, als Würtembergischer Landschaftskonsulent, in seinem von zwei ständischen Prälaten verlachten Aufsatz darauf an, die Stände sollten ihrem Fürsten nichts abschlagen, wozu keine erhebliche Ursache da sey, und wovon man schon zum Voraus wissen könne, daß am Ende doch noch gegeben und verwilligt werden müßte. *)

7.) Bei diesen ewigen Kämpfen zwischen Fürsten und Ständen, und zwischen den Ständen unter sich selbst, und bei dem oft so sichtbaren Bestreben der Stände ihr Interesse vor dem des Landes zu suchen und zu befördern, mußte den Unterthanen das Vertrauen zu dem Landesherrn und zu den Landständen genommen, und die Moralität selbst vermindert werden; und nur auf diesem Wege konnte es sogar dahin kommen, daß die Unterthanen gegen den Landesherrn und gegen die Landstände die Hülfe eines

*) S. Moser's Lebensbeschreibung S. 100.

Reichsgerichts suchten.*) Den großen Einfluß der privilegirten Stände fand man fast überall drückend, er führte zu Bewegungen, die endlich eine ganz veränderte Verfassung bewirkten. Auch in Deutschland hörte der Glaube an eine wohlthätige Vertretung durch Stände auf. „Die Völker — sagt ein großer politischer Seher **) — Die Völker kommen nach und nach zur Bestimmung. Eine Zeitlang schob man alle Schuld des despotischen Drucks auf die Monarchen, und betete Stände als Schutzengel der Freiheit an. Längst hat sich die Meinung geändert: man wird dem Monarchen gut, und findet, daß viele Stände aus Unkunde, oder aus Bosheit, oder Feigheit des Volks, ihre Kommittenten konstitutionsmäßig verrathen haben.“

Die Fugen der Theile zum Ganzen waren also schon langeher locker geworden, und weder für das Ganze noch für den einzelnen Theil war Heil und Vortheil mehr daraus zu erwarten. Mit dem Jahre 1806. löste sich die deutsche Reichsverfassung auf, und ein ansehnlicher Theil vormaliger deutscher Reichsstände trat durch den Rheinbund unter dem Schutze des Kaisers von Frankreich näher und fester zusammen. Mit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung mußten aber auch die deutschen landschaftlichen Verfassungen als aufgelöst angesehen werden; denn von nun an fehlte den letztern der rechtliche Grund ihres Daseyns.***) Die

---

*) S. Bönners deutsches Staatsrecht. S. 382.

**) S. Schlözers Staatsanzeigen, Heft 71. S. 311.

***) S. Bönners Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, 1. B. 1. Heft. S. 1.

Abtrag für die Kaffeekiste am 4ten und 5ten Mai.

Die Kaffeekiste, welche am 4ten und 5ten Mai in allen Kirchen des Landes abgetragen wird, ist eine Stiftung des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten, und zwar zu folgendem Zwecke. Diese Kiste soll nämlich in jeder Kirche des Landes stehen, damit jeder Christ, der Gott für seine Wohlthaten danken will, sein Scherflein hineinlegen kann. Es ist nämlich eine Pflicht der Dankbarkeit, daß wir Gott, der uns so viele Wohlthaten erzeigt hat und noch erzeigt, dafür danken. Wir können diesen Dank auf mancherley Art ausdrücken. Wir können ihn mit Worten ausdrücken, wenn wir Gott in unsern Gebeten für seine Wohlthaten danken, und ihn darum bitten, daß er uns ferner beschützen und segnen möge. Wir können ihn auch durch unsere Handlungen ausdrücken, wenn wir nämlich Gutes thun, und Gott dadurch zeigen, daß wir seine Wohlthaten nicht vergessen. Auch durch Geschenke können wir unsere Dankbarkeit gegen Gott ausdrücken, wenn wir nämlich Geschenke geben, die zu seinem Dienste gebraucht werden. Solche Geschenke sind z. B. Bücher, die zum Unterrichte der Jugend in der Religion gebraucht werden, Kirchenbücher, Kirchenlichter, Kirchenschmuck, Altarbekleidungen, Taufbecken, Orgeln, Glocken, Uhren, Kirchhofsmauern, Kirchhofsthore, Kirchhofsbäume, Kirchhofsbänke, Kirchhofsgitter, Kirchhofsbegräbnisse, Kirchhofsleichensteine, Kirchhofsleichenkreuze, Kirchhofsleichenkränze, Kirchhofsleichenblumen, Kirchhofsleichenbäume, Kirchhofsleichenbänke, Kirchhofsleichengitter, Kirchhofsleichen

findet seine Anwendung bei der Beybehaltung der alten Verfassungen der deutschen Landstände. Die Besorgniß, daß mit der Aufhebung der Landstände die Gesetzgebung nicht so zweckmäßig ausgeübt, die Steuern nicht so sehr nach dem Vermögenszustand der Unterthanen und nach dem Bedürfniß des Staates bestimmt und verwaltet werden könnten, diese Besorgniß verschwindet, sobald man den Gegenstand unbefangen beurtheilt.

Bei dieser Beurtheilung muß man zuvörderst das nicht übersehen, was dem menschlichen Gemüthe begegnet, wenn es einen Freund oder Geliebten durch den Tod verlohren hat. Alle Fehler, alle Schwachheiten des Abgeschiedenen werden weggewischt, und nur die gute Seite desselben tritt mächtig und hochverschönert hervor. Eben so geht es uns mit alten Verfassungen, die wir aufgeben sollen. Wir sollten uns daher zuvörderst doch aufrichtig gestehen, daß alle deutschen Landstände uns nicht zu einer guten, am wenigsten vollkommenen Gesetzgebung verholfen haben; die Gesetze liegen vor, und können noch beurtheilt werden. Die bessere Bestimmung und Verwaltuug der Steuern dürfte nach dem, was vorher nachgewiesen ist, wohl schwerlich den alten Landständen aufzurechnen seyn. Auf den Fürsten kommt es immer hauptsächlich an, wie das Land regirt werden soll. Zu der Zeit als man es für nöthig fand, die Stände bei der Abfassung eines neuen Gesetzes, bei dem Ausschreiben einer neuen Steuer u. s. w. mit ihren Gutachten nicht nur zu hören, sondern wo die Einführung eines neuen Gesetzes, einer neuen Steuer u. s. w. auch großentheils von der Genehmigung

der Stände wirklich abhieng, da befanden sich auch großentheils die deutschen Landesregierungen noch nicht in dem Zustand, in welchem sie sich jetzt befinden, mit Sicherheit über die Güte und Brauchbarkeit eines neuen Gesetzes, über die mögliche Leistung und Erträglichkeit einer neuen Steuer u. s. w. urtheilen zu können. Die Regierungen wußten nicht, wie sich der Bauer des Edelmanns und des Klosters, wie sich der Bürger der Stadt befand; sie kannten weder Reichthum noch Armuth, weder Sittlichkeit noch Verdorbenheit, ja nicht einmahl überall die Anzahl dieser mittelbaren Unterthanen. Die Stadt Hannover verweigerte im Jahre 1594 ihrem Fürsten die Anzahl der Bürger anzugeben *) und behaupteten, das sey ein Geheimniß, das Bürgermeister und Rath allein wissen dürften.

Jetzt haben die Regierungen alle die Mittel in Händen, welche zu einer vollkommenen Kenntniß von dem Zustande der Unterthanen führen; und wird davon kein Gebrauch gemacht, so ist es Schuld der Regierung. Denn jetzt

I. kann jede Regierung die Größe und Güte ihres Gebieters und die Anzahl ihrer Unterthanen und der Wohnungen derselben wissen. Es muß doch wohl gewiß ein gutes Zeichen für eine Regierung seyn, wenn die Volkszahl immer zunimmt, wenn der Fremde gern sich da niederläßt? Und sehr wahr ist es, was der Minister von Bernstorf sagt **) man bauet keine neue Häuser und putzt nicht die alten auf,

*) S. Spittlers Geschichte von Hannover I. 296. 297.

**) S. von Eggers Reise durch Franken, Baiern, Oesterreich Preußen und Sachsen. Leipzig. 1810. 1. Th. S. 18.

wenn man nicht faſt iſt; ob der Landmann nach dem menſchenfreundlichen Wunſche Heinrichs IV. Sonntags ſein Huhn eſſe, ſieht man nicht, aber aus ſeiner Wohnung iſt beſtimmt zu wiſſen, ob er ſich gütlich thun kann.

2.) Aus dem Verzeichniſſe über die anhängigen Konkurſe und Schuldprozeſſe, über die begangenen Kriminalverbrechen und Polizeifrevel;

3.) aus den Rechnungen über den Eingang der Steuern und andern öffentlichen Gefälle;

4.) aus den Konſumtionstabellen über Fleiſch, Bier, Wein, Brandewein u. ſ. w.

5.) aus dem Verkehr des Handels, aus dem der Vollkommenheit ſich nähernden, oder davon ſich entfernenden Handwerkern und Künſtlern;

6.) aus dem Zuſtande der Gelehrſamkeit, der Wiſſenſchaften, der hohen und niedern Schulen, der Geiſtlichkeit u. ſ. w.

Aus allen dieſen Nachrichten, wenn ſie mit Umſicht und Zuverläſſigkeit eingezogen werden, müſſen doch wohl die Regierungen vollkommen in Stand geſetzt werden, beurtheilen zu können, ob ein neues Geſetz nothwendig, ob eine neue Steuer zu tragen ſey? Die Landſtände beurtheilten dies aus dem Geſichtspunkt ihrer Hufe, aber die Ueberſicht des Ganzen fehlte, und ſo konnte es nicht fehlen, daß ſo oft widerſprechende Abſtimmungen ſich ergeben mußten. Was die Verwendung der Steuern zum Staatszweck betrifft, ſo kann auch jetzt ohne Stände durch öffentliche Bekanntmachung der Rechnung über die Staats-

Einnahme und Ausgabe die Verwendung nachgewiesen werden. Aber man ängstige sich nur nicht wenn es nicht geschieht, und glaube nicht, daß es sonst um deswillen besser war, weil in manchen Ländern (in allen geschahe es zu keiner Zeit) den Ständen die Berechnung der Verwendung der Steuern vorgelegt wurde. Denn aus der Vorlegung der Rechnung über die Verwendung der Steuern konnte man noch nicht die Verwaltung des ganzen Staatshaushaltes beurtheilen; Die Steuern konnten richtig nach der Bestimmung verwendet worden seyn, und der Staatshaushalt konnte doch nichts taugen; es blieb ja immer sehr möglich, daß das Einkommen aus den Domainen, aus den Regierungsrechten u. s. w. eine solche Summe einlieferte, daß die Hälfte der Steuern nicht nothwendig gewesen wäre; aber über das Einkommen dessen, was außer den Steuern in den fürstlichen Kammern statt fand, konnten die Landschaften keine Vorlegung der Rechnung verlangen. Darum ist wie Lueder sehr richtig bemerkt, niemals etwas von großem Nutzen aus der Vorlegung der Rechnung über die Verwendung der Steuern die den Ständen geschahe, hervorgegangen.

Wenn also die ehemaligen Landstände, als wahre Vertreter des Volks für das Beste des ganzen Staatshaushaltes hätten wachen wollen und sollen, so mußten sie sich auch nicht nur einen Theil des Staatseinkommens und Ausgebens sondern das Ganze vorlegen lassen. Ueberhaupt aber erleichtert es dann die Last bey denen, die sie tragen müssen, wenn man ihnen den Berg in der Ferne zeigt, der begangen werden muß? Erleichtert es, wenn dem Unterthan allgemei-

ne Ueberschriften vorgelegt worden, wofür die Abgaben haben ausgegeben werden müssen? Und wenn er sonst seiner Regierung nicht traut, wird er Vertrauen durch jene vorgelegten Resultate erhalten? Der gute Glaube an die Regierung hängt wahrlich nicht von offener Staatsrechnungsführung ab, sondern von etwas ganz andern. Auch hier heißt es: an ihren Werken sollt ihr sie erkennen! Die Wirklich gute Verwendung entscheidet. Wenn der Unterthan sieht, daß die Gränzen des Landes mit Umsicht gedeckt sind; wenn er fühlt, wie sicher sein Eigenthum jeder Art gehalten wird, wie die Rechtspflege schnell und unpartheyisch gehandhabt wird, wie man den wahren Armen verpflegt und den Vermögenslosen zur Arbeit und zum Unterhalt verhilft, wie für Wissenschaft und Kunst gesorgt wird, und wie bei der Entrichtung der Abgaben keine Ausnahmen, keine Befreiungen statt finden, sondern jeder nach Verhältniß beitragen muß; wenn er das alles vor sich sieht, so muß sich ihm die Ueberzeugung aufdringen, daß diese wohlthätigen Anstalten Geld kosten, welches der Staat von denen, die diese Wohlthat genießen, zu nehmen berechtigt ist.

Aber die bessere Erhaltung des Kredits, sagen einige, verlangt schon die Beibehaltung der Stände. Allein war denn zur Erhaltung dieses Kredits nicht nöthig, die ehemalige Befugniß der Stände, angesonnene Steuern zu verweigern, mithin ein wahres veto, sodann das Daseyn von Reichsgerichten, vor welchen auf dem Fall, daß die verweigerte Zustimmung zur Ausschreibung der Steuer nicht geachtet werden sollte, die Beschwerde anzubringen war, und endlich das Daseyn eben dieser Gerichte, um die

Johann Matthias, dem Gerichtsdiener, [illegible] [illegible] [illegible]

Dagegen muß jetzt weit mehr, als ehedem, dem Fürsten auf das höchste daran gelegen seyn, den Kredit des Landes und den Wohlstand des Landes auf das festeste und dauerhafteste zu gründen; er kann nicht mehr die Verantwortlichkeit auf die Stände hinschieben, und seine Räthe können dieß eben so wenig. Man hat sich nunmehr überzeugt, daß die letzte Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nicht vielen, sondern nur wenigen Köpfen anvertraut werden kann, und daß das, was für das gemeine Beste geschehen soll, seine letzte Entscheidung doch vom Regenten erhalten muß. Wo dieß nicht geschieht, da veroffenbart sich eine fehlerhafte Regierung, die nicht zum Zweck kommen kann. Merkwürdig möchte es doch wohl seyn, daß dieß selbst Pütter *) eingesehen, denn bey der Schilderung des Lehenswesens führt er es als Fehler auf, daß man bei der Lehnsverfassung kaum daran gedacht habe, daß die höchste Gewalt in einem Staate zu allem, was die gemeine Wohlfahrt erforderte, berechtigt sey, und daß die Könige sich begnügen mußten wenn geistliche und weltliche Fürsten, Prälaten und Grafen, Edle und Ritter, die Lehen von ihnen hatten, nur ihren schuldigen Lehnsdienst thaten, und nur ihrer Lehnspflicht halber sich nichts zu Schulden kommen ließen, aber weitere Aufforderungen kein Gehör zu geben brauchten. Pütter hat aber dabey vergessen, daß eben dieß auch der Fall bei Ständen ist, und daß auch bei diesen, wenn von ihrer Einwilligung die Ausübung der vorzüglichern Hoheitsrechte abhängt, nicht immer zum Zweck zu gelangen ist.

---

*) S. dessen Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht I. 112.

Man will Ehre und Ruhm haben, der Andere Reichthum. Beide gleichmäßig und gerathen Beide dem Einen nicht, dem Andern nicht. Der Eine hat Ruhm, doch keine Ehre, der Andere Ehre, doch keinen Ruhm. Der Eine hat Reichthum, doch keine Ehre, der Andere Ehre, doch keinen Reichthum. Beide haben Ehre und Ruhm, Reichthum und Ehre, Ruhm und Reichthum, Ehre, Ruhm und Reichthum, Beide haben Nichts, Beide haben Alles, Beide haben Nichts, Beide haben Alles, Beide haben Nichts, Beide haben Alles

gen z. Aufgab. heft. 21. 28 f. Zu 6 und 10. Hilfs-
mittel: Tabellen, Rechenmaschine. Zu 7. Hilfsmittel:
Tabellen, Rechenmaschine, Zeichenmaschine. Zu 8.
Hilfsmittel: Tabellen, Zeichenmaschine. Zu 9. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichenmaschine, Rechenmaschine.

Zu Aufgabe 10. Hilfsmittel: Die Abstände können
graphisch oder rechnerisch ermittelt und kontrolliert
werden. Zu Aufgabe 11. Hilfsmittel: Tabellen, Zeich-
nungen. Zu Aufgabe 12. Hilfsmittel: Tabellen, Zeich-
nungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 13. Hilfsmittel:
Tabellen, Zeichnungen. Zu Aufgabe 14. Hilfsmittel:
Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe
15. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine.
Zu Aufgabe 16. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Wie eine Tangente konstruiert
werden kann, ist in Aufgabe 17 angegeben. Zu Auf-
gabe 18. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechen-
maschine. Zu Aufgabe 19. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 20. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 21. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 22. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 23. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 24. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 25. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 26. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 27. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 28. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 29. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 30. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 31. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 32. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 33. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 34. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 35. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 36. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 37. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 38. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 39. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 40. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 41. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 42. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 43. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 44. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 45. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 46. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 47. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 48. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 49. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 50. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 51. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 52. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 53. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 54. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 55. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 56. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 57. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 58. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 59. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 60. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 61. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 62. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 63. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 64. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 65. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 66. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 67. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 68. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 69. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 70. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 71. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 72. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 73. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 74. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 75. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 76. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 77. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 78. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 79. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 80. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 81. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 82. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 83. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 84. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 85. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 86. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 87. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 88. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 89. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 90. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 91. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 92. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 93. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 94. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 95. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 96. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 97. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu Aufgabe 98. Hilfs-
mittel: Tabellen, Zeichnungen, Rechenmaschine. Zu
Aufgabe 99. Hilfsmittel: Tabellen, Zeichnungen,
Rechenmaschine. Zu Aufgabe 100. Hilfsmittel: Tabellen,
Zeichnungen, Rechenmaschine.

Herbstlied erwartet hat der Architekt.

Ich habe mich nicht getäuscht. Ich habe mich nicht getäuscht. Ich habe mich nicht getäuscht.

das sonderbarste ist, es konnte ein und derselbe Besitzer mehrerer stimmenfähiger Güther seine eigene Stimme so vielmahl gelten und aufzählen lassen, als er solche Güther hatte. Eine solche Stimme zog daher nicht durch das Gewicht der Wahrheit, sondern durch die Zahl der Besitzungen die Zunge in der Waage über Staatenwohl. Bey der Berathung über Wohl und Wehe des Staates, muß das eigene Interesse, die Rücksicht auf das eigene Vermögen, schweigen. Dieses ledige Interesse zum schweigen zu bringen, muß bei einem Landeskollegium viel glücklicher bewirkt werden können, als auf einem Landtag oder auf einem landschaftlichen Convent. Wenn auch einer oder einige der Räthe Besitzungen haben, die das neue Gesetz beschränkt, oder die die neue Steuer trifft, so wird das Gleichgewicht durch die übrigen Nichtangesessenen leicht für die gute Sache erhalten; der angesessene Theil wird schon durch eine unvermeidliche Scheu gegen die übrigen in den nöthigen Schranken gehalten. Ganz anders aber ist es in einer Versammlung, wo alle gleiche Rechte, gleiches Interesse haben, wo so leicht der eine von dem andern in der Ansicht der Dinge angesteckt wird; wo es so leicht dahin kommt, daß das Privatinteresse sich hinter ein angebliches allgemeines Landesinteresse zu verstecken und damit zu bekleiden weiß; wo die Scheu und die Furcht gerade im umgewandten Falle wirken; wo eben durch diese Gemüthszustände entweder alle freie Wahl und Ansicht unterdrückt wird, oder wo so viele individuelle, sonderbare, auf eines jeden Privatinteresse berechnete Abstimmungen erscheinen, daß daraus für das, was allgemein beschlossen werden

soll, nichts als Verwirrung und Aufhaltung gewonnen werden kann.

Will man noch einwenden, daß ohne ständische Verfassungen es nothwendig werde, daß ein gerechter Fürst und einsichtsvolle und das Gute wollende Räthe im Dienste des Staates stehen müssen; so wird dieß sehr gern zugegeben. Aber ist dieß denn nicht eben so nothwendig, wenn ständische Verfassungen statt finden? und was haben diese vermocht, und was vermöchten diese besonders jetzt, wenn Fürst und Diener das Gute nicht wollten? Hat man wohl je von Ständen das zu rühmen gewußt, was der große Geschichtschreiber von Hannover *) von den Fürsten und Ministern dieses Landes zu rühmen gefunden hat: „Daß wirs fühlen möchten, sagt er, wem wir den glücklichern Genuß unserer ungekränktesten Freiheit einzig zu danken haben! Nicht der Nationalgeist ist's, der uns sichert, nicht die Verfassung ist's, die den Verlust unserer Freiheit unmöglich macht, nicht ein allgemein reger Patriotismus ist's, der das Freiheitsschicksal unsers Landes so ausgezeichnet merkwürdig seyn ließ, unsere Fürsten selbst waren's, die uns schützten, die Minister unserer Könige waren's, die den Despotismus verabscheuten, der unvergleichbar beglückende Freiheitston war es, der in allen Theilen der Landesregierung selbst herrschte."

*) S. Spittlers Geschichte von Hannover, II. 308. 309.

9.

Königlich Würtembergische Generalverordnung, die Aufhebung von Steuerbefreiungen und Nichtzulassung dießfallsiger Entschädigungsgesuche betreffend; d. d. 13. Dezember. 1812.

Wir haben höchstmißfällig zu vernehmen gehabt, wie wenig die von Uns bei der Organisation Unseres Reichs zu Grund gelegte Gleichheit des Abgabensystems, und somit die nothwendig daraus fließende und von Uns verfügt e Aufhebung vorher bestandener Steuerbefreiungen nach dem einzig wahren Sinn und der reinen, jene Anordnung vollkommen rechtfertigenden Absicht aufgenommen und in Ausführung gesetzt, und wie solche irrige Vorstellungen damit verknüpft worden, daß noch jetzt hin und wieder von Einzelnen Einsprüche dagegen haben erhoben, und selbst prozessualische Verhandlungen dießfalls eingeleitet werden können.

Nicht das Staatsbedürfniß und eine darauf gegründete Finanzoperation gab die Veranlassung und den Grund jener Aufhebung aller Steuerbefreiungen sondern Wir wurden einzig durch die richtige Begriffe der vollkommensten Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetz und der allgemein sich erstreckenden, keine Ausnahme duldenden gleichen Verpflichtung der-

selben zu Entrichtung sämmtlicher Staatsabgaben, mithin durch Gerechtigkeit, Billigkeit und die schonende Rücksicht geleitet, die Wir dem weit größeren Theil Unserer Unterthanen, welche vorher durch fehlerhafte Verfassung, Mißbrauch der Gewalt und ungerechte Begünstigung ungleich angelegt waren, nach Unsern Regentenpflichten schuldig zu seyn überzeugt waren. Wenn es sich durchaus in keinerlei Hinsicht rechtfertigen läßt, daß zu Gunsten irgend eines Unterthanen einer Befreiung von Staatsabgaben, zu ungerechter Beschwerung der Uebrigen, statt gegeben werde, so läßt sich eben so wenig mit den strengen Forderungen der Gerechtigkeit eine Entschädigung von Seiten des Staats für vermeintliche Ansprüche auf jene Befreiung vereinigen, indem diese Entschädigungslast nur von den übrigen Unterthanen durch erhöhte Steuern getragen werden müßte. Da diesemnach mit dem klaren Sinn der kraft Unserer Souverainitätsrechte erlassenen, von der Gerechtigkeit so laut und streng geforderten Verordnung einer allgemein gleichförmigen Besteurung jede Exemtions- oder Entschädigungsforderung in dieser Beziehung geradezu im Widerspruch stände: so erklären Wir aus allerhöchster Machtvollkommenheit hiermit auf das Bestimmteste, daß weder Geburt, Stand, Rang, höhere Chargen, noch vorherige Verhältnisse, Privilegien oder Verträge, überhaupt kein Titel oder Rechtsgrund, von welchem Namen oder Beschaffenheit er seyn möge, irgend eine Befreiung von Staatsabgaben, direkten oder indirekten, eben so wenig als irgend eine Entschädigungsforderung rücksichtlich der allgemeinen Besteurung, insbesondere von Seite

Recension. Rhemnii Fannii Palæmonis Artis Grammaticæ libri tres. Ex recognitione Henrici Keilii. Lipsiæ, in aedibus B. G. Teubneri. 1880. 8. (XII, 64 S.) M. 1,60.

Rhemnius Fannius Palämon, ein Zeitgenosse des Persius und Lucan, hat eine Ars grammatica verfasst, welche, wie Keil in der Praefatio nachweist, nicht nur in Italien, sondern auch in Gallien, Britannien und Irland verbreitet war. Die Ars ist in drei Bücher eingetheilt, deren erstes die Lehre von den Buchstaben, Silben, Füssen, Versmassen, Accenten, Interpunctionszeichen, das zweite die Lehre von den Redetheilen, das dritte die Lehre von den Barbarismen, Solöcismen, Tropen und Figuren enthält. Keil hat die Ars nach 5 Handschriften, welche sämmtlich aus Frankreich stammen, herausgegeben. Die Ausgabe ist mit Sorgfalt gemacht und wird den Bedürfnissen der Schule vollkommen genügen.

Wien. Dr. Karl Schenkl.

Anzeige. Verlag von Wilhelm Engelmann in Leipzig.

Soeben erschien:

Die Alkestis des Euripides

in ihrer ursprünglichen Gestalt. Ein Beitrag zur Kritik und Exegese des Euripides von Dr. Hermann Weil. Gr. 8. (VIII, 104 S.) M. 2,40.

2.

Am 12. November 1812. wurde zwischen den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Westphalen und Sr. K. Hoheit des Großherzogs von Frankfurt ein Vertrag wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und widerspenstigen Konskribirten in beiderseitigen Staaten abgeschlossen.

3.

Se. K. Hoheit der Großherzog von Baden hat am 26. Dezember 1812. als an dem Namensfeste J. K. Hoheit der Frau Großherzogin, einen dritten Orden unter dem Namen des Ordens vom Zähringischen Löwen, gestiftet, auf dessen Insignien das ebengenannte Wappenbild und die Ruine des ehemaligen Stammsitzes Ihrer Ahnherrn abgebildet erscheint, der an einem grünen Bande mit orangefarbener Lisière getragen wird.

4.

Durch ein Herzogl. Nassauisches Edikt vom 21. Dez. 1812. ist der Einführungstermin des Code Napoleon im Herzogthum Nassau auf unbestimmte Zeit prorogirt worden. Im Edikte selbst heißt es: „Da es bei der Aufnahme jenes Gesetzbuchs Unsere Absicht ist, zur Vermeidung aller Unordnungen die administrativen und gerichtlichen Einrichtungen Unsers Herzogthums mit möglichster Beibehaltung der vaterländischen Institute mit den Voraussetzungen des französischen Civilgesetzbuches in eine vollständige und im

Voraus umsichtsvoll berechnete Uebereinstimmung zu setzen, und da die zu diesem Zweck nöthigen mannigfaltigen Vorarbeiten noch nicht vollendet sind; so finden Wir Uns weiter bewogen, indem Wir den ganzen Inhalt des Edikts vom 1. und 4. Februar v. J. nochmals bestätigen, den Einführungstermin so lange zu prorogiren, bis die organischen Einrichtungen, welche der Codex Napoleon als bestehend voraussetzt, gehörig werden vorbereitet worden seyn.

Aus Versehen des Korektors wurde das Motto auf der Rückseite des Haupttittels nicht korrigirt, und muß wie nachstehendes heisen:

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est

Sallustius in praef. belli Cat.

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes, S. 122.

Der

Rheinische Bund.

Fünf und Sechzigstes Heft.

II.

Königlich Würtembergisches General-Reskript, die Anordnung einer allgemeinen Vermögens- Besoldungs und Pensions-Steuer für das Jahr 1813. betref:

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Um den großen Aufwand bestreiten zu können, welchen der durch die neuesten Kriegsereignisse erlittene bedeutende Verlust herbeiführt, sehen Wir Uns gezwungen, um so mehr zu ausserordentlichen Hülfsmitteln zu schreiten, als die Ausgaben, die seit dem Anfang des gegenwärtigen Kriegs auf Unserer Staatskasse haften, die gewöhnlichen Einnahmsquellen erschöpfen.

Wenn Wir hierdurch unsern guten und getreuen Unterthanen unverschuldete neue Lasten aufzulegen genöthigt sind, so fühlen Wir nur zu sehr, wie schwer ihnen unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Opfer werden müssen.

Wir haben daher zum Beweiß, daß Wir die nothwendig gewordenen Entbehrungen mit ihnen theilen und nichts fordern wollen, was nicht unentbehrliches Staatsbedürfniß ist, bei Unserer Königl. Hofhaltung, dem Marstall und den übrigen dahin gehörigen Behörden die größte Sparsamkeit angeordnet, und auch in allen Zweigen der Staats Administration solche Vorkehrungen getroffen, wodurch die Ausgaben nur auf das Nothwendigste beschränkt werden.

Wir sind überzeugt, daß weder Staatsanlehen, deren verderbliche Folgen die Erfahrung zur Genüge bestätigt, noch eine Steuer-Erhöhung, die allein den durch vorangegangene Kriegsjahre ohnehin sehr belasteten gewöhnlichen Steuerfonds träfe, dem Staatswohl und der Dringlichkeit der vorliegenden Bedürfnisse entsprechen würde, und haben Uns daher entschlossen, durch eine allgemeine Vermögens-Steuer, in Verbindung mit einer nur die höhern Klassen betreffenden Besoldungs- und Pensions-Steuer der Staatskasse die ihr nöthigen ausserordentlichen Zuflüsse zu verschaffen, und dadurch alle Mitglieder des Staats zu einer verhältnißmäßigen Mitleidenheit an den dermaligen Kriegskosten unmittelbar beizuziehen.

Wir verordnen in dieser Gemäßheit

I. In Absicht auf die Vermögens-Steuer

A. Umfang derselben:

§. 1.

Der gegenwärtigen Vermögens-Steuer sind alle Landeseinwohner und Unterthanen, wes Standes sie seyn mögen, ohne irgend eine Ausnahme, so wie die Communen und andere Gemeinheiten, die Familien-Stiftungen, Zunftkassen und andere dergleichen öffentlichen- und Privat-Anstalten, im ganzen Umfange des Königreichs unterworfen, und es ist hievon allein das Staats- und Kron-Eigenthum, namentlich all dasjenige Vermögen ausgenommen, welches unter der administrativen Leitung der drey Abtheilungen der Kron-Domainen-Section des Königl. Finanz-Departements, und der Königl. Hof- und Domainen-Kammer steht.

§. 2.

Nicht weniger unterliegen der Vermögens-Steuer alle diejenigen Ausländer, welche auf längere oder kürzere Zeit ihr Domicilium im Königreich genommen, so wie im Auslande sich aufhaltende Würtemberger, welche das Landes-Unterthanenrecht sich vorbehalten haben, beide jedoch nur in so weit, als ihr Vermögen im Königreich, mithin unter dem Schutze des diesseitigen Staats befindlich ist. Eben so sind auch diejenigen Ausländer zu behandeln, welche zwar sich nicht im Königreich aufhalten, hingegen einen Theil ihres Vermögens in demselben stehen haben, wohin insbesondere auch alle auswärtigen Corporationen und Stiftungen, keineswegs aber die Staats- und Privat-

Besitzungen derjenigen Souverains gehören, von welchen gleiche Freiheit dem diesseitigen Staats- und Kron-Eigenthum zugestanden ist.

§. 3.

Die Vermögens-Steuer umfaßt in gleicher Maße alle Vermögenstheile der Contribuenten, das bewegliche wie das unbewegliche; das rentirende wie das nichtrentirende Eigenthum, also namentlich:

a.) Alles unter Unserer Souverainität stehende Grund-Eigenthum, an Gebäuden, Feldgütern, Waldungen, Seen ꝛc.

b.) alles Mobiliar-Vermögen, baares Geld, Kostbarkeiten, Vieh, Naturalien-Vorräthe, Waarenlager und gemeinen Hausrath aller Art

c.) Capitalien, Zieler, Ausstände, und alle andern verzinßliche und unverzinßliche Aktiv-Posten, jedoch in der Maße, daß die im Ausland stehende Aktiv-Posten nur bey Innländern und wirklichen Unterthanen, nicht aber bei den §. 2. genannten Fremden zu dem Steuer-Vermögen zu rechnen sind.

§. 4.

Nach dem Begriff der Vermögens-Steuer trifft dieselbe nur den reinen Vermögens-Stock, und es ist daher zugestanden, von der Summe des Aktiv-Vermögens alle verzinßlichen und unverzinßlichen Passiv-Schulden in Abzug zu bringen. Es gehören jedoch hieher keineswegs laufende Ausgaben und Kosten, insofern sie nicht zu den Passiv-Rückständen vergangener Jahre zu rechnen sind; auch versteht es sich von

Ausgabe, Auflagenzahl, Erscheinungsjahr, Seitenzahl und Preis der Bücher, die in den Jahren 1911 und 1912 in Deutschland erschienen sind.

	Ausgabe	Auflagenzahl	Erscheinungsjahr	Seitenzahl	Preis
1.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
2.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
3.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
4.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
5.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
6.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
7.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
8.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
9.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
10.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
11.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
12.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
13.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
14.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
15.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
16.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
17.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
18.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
19.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
20.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
21.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
22.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
23.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
24.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
25.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
26.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
27.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
28.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
29.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
30.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
31.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
32.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
33.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
34.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
35.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
36.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
37.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
38.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
39.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
40.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
41.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
42.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
43.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
44.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
45.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
46.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
47.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
48.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
49.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
50.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
51.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
52.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
53.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
54.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
55.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
56.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
57.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
58.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
59.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
60.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
61.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
62.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
63.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
64.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
65.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
66.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
67.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
68.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
69.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
70.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
71.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
72.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
73.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
74.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
75.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
76.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
77.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
78.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
79.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
80.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
81.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
82.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
83.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
84.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
85.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
86.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
87.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
88.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
89.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
90.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
91.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
92.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
93.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
94.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
95.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
96.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
97.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
98.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.
99.	Bibel	Die Heilige Schrift	1911	1000	10 M.
100.	Bibel	Die Heilige Schrift	1912	1000	10 M.

Die Bibel ist die meist übersetzte Schrift der Welt.

allzugroßen Spielraum zu lassen, noch auf der andern, durch allzudetaillirte urkundliche Vermögens-Aufnahme, Verzögerung, Kosten-Vermehrung und Beschwerlichkeiten in das Geschäft zu bringen, befehlen Wir, daß bei dem Grund-Vermögen die urkundliche Taxation, bei den übrigen Vermögenstheilen aber eine möglichst kontrolirte Selbstschätzung in Anwendung gebracht werden soll.

§. 7.

Das Vermögen wird nach dem Stande, wie es sich am ersten Januar 1813. verhielt, aufgenommen. So wie daher die gegenwärtige Verordnung bei dem Königlichen Oberamte einläuft, hat dasselbe in Hinsicht auf das Grundvermögen folgende Anordnung zu treffen:

a) Der Stadtschreiber in der Stadt und die Amtsschreiber und Substituten auf den Amtsorten haben unverweilt, und mit Hintansetzung all anderer Geschäfte, ein Verzeichniß über alle Grundeigenthümer, mit kurzer Anführung ihres Gebäude- und Güter-Eigenthums (wobei keine Nebenlieger, Anstößer oder andere Verhältnisse beizusetzen sind) dergestalt aufzunehmen, daß zu Beifügung des taxirten Werths Raum gelassen wird. Hierzu ist ihnen ein Termin von 8 Tagen anzusetzen.

b) In der Zwischenzeit bestellt und beeidigt der Oberamtmann, je nach der Größe des Oberamtsbezirks, zwei, drei, oder mehrere Taxations-Kommissionen, deren jede aus 1 Aktuar und

Lichtstrom 2,5 mHK/Watt, und bis 80 Proz. Lichtstrom 2,0 mHK/Watt. Die Lampen werden in Größen von 100 bis 1000 Watt gebaut. Die Lampen sind mit Glasglocken versehen, die sie gegen Luftzutritt schützen. Die Glasglocken sind mit Quecksilber gefüllt, das die Lampe kühlt und ihre Lebensdauer verlängert. Die Lampen werden in Reihenschaltung betrieben. Die Lampen sind mit Glasglocken versehen, die sie gegen Luftzutritt schützen. Die Glasglocken sind mit Quecksilber gefüllt, das die Lampe kühlt und ihre Lebensdauer verlängert. Die Lampen werden in Reihenschaltung betrieben. Die Lampen sind mit Glasglocken versehen, die sie gegen Luftzutritt schützen. Die Glasglocken sind mit Quecksilber gefüllt, das die Lampe kühlt und ihre Lebensdauer verlängert. Die Lampen werden in Reihenschaltung betrieben. Die Lampen sind mit Glasglocken versehen, die sie gegen Luftzutritt schützen. Die Glasglocken sind mit Quecksilber gefüllt, das die Lampe kühlt und ihre Lebensdauer verlängert. Die Lampen werden in Reihenschaltung betrieben. Die Lampen sind mit Glasglocken versehen, die sie gegen Luftzutritt schützen. Die Glasglocken sind mit Quecksilber gefüllt, das die Lampe kühlt und ihre Lebensdauer verlängert. Die Lampen werden in Reihenschaltung betrieben. Die Lampen sind mit Glasglocken versehen, die sie gegen Luftzutritt schützen. Die Glasglocken sind mit Quecksilber gefüllt, das die Lampe kühlt und ihre Lebensdauer verlängert. Die Lampen werden in Reihenschaltung betrieben.

Fig. 1. Die Lampe hat eine Leistung von 1000 Watt und eine Lebensdauer von 1000 Stunden. Sie ist mit einer Glasglocke versehen, die sie gegen Luftzutritt schützt. Die Glasglocke ist mit Quecksilber gefüllt, das die Lampe kühlt und ihre Lebensdauer verlängert. Die Lampe wird in Reihenschaltung betrieben.

Die größte Zeit hat die Menschheit in der Nacht verbracht. Die Nacht ist dunkel. Die Dunkelheit ist unangenehm. Die Menschen haben sich daher immer bemüht, Licht zu machen. Die Nacht ist dunkel. Die Dunkelheit ist unangenehm. Die Menschen haben sich daher immer bemüht, Licht zu machen. Die Nacht ist dunkel. Die Dunkelheit ist unangenehm. Die Menschen haben sich daher immer bemüht, Licht zu machen. Die Nacht ist dunkel. Die Dunkelheit ist unangenehm. Die Menschen haben sich daher immer bemüht, Licht zu machen. Die Nacht ist dunkel. Die Dunkelheit ist unangenehm. Die Menschen haben sich daher immer bemüht, Licht zu machen. Die Nacht ist dunkel. Die Dunkelheit ist unangenehm. Die Menschen haben sich daher immer bemüht, Licht zu machen.

genstheile einzusetzen haben, oder wo dieß nicht anwendbar ist, werden sie vorgerufen und zur mündlichen Angabe aufgefordert, welche sofort zu Protocoll zu nehmen ist. Dieses und das Einsammeln der Fassionszettel geschieht durch eine aus dem Amts-Aktuar des Orts, dem weltlichen Ortsvorsteher und einer Urkunds-Person bestehende Lokal-Kommission, welche sofort das Allgemeine Vermögens-Register unter ihrer Unterschrift zu fertigen, übrigens bei dem Geschäft jedem die nöthige Belehrung zu geben und strenge gegen Unrichtigkeiten zu wachen hat.

§. 9.

Diejenigen Aktiv-Kapitalien, welche der Kontribuent bei solchen öffentlichen Kassen anliegen hat, durch welche die bisherige Kapitalsteuer am Zinsbetrag unmittelbar abgezogen und zur General-Steuerkasse eingeliefert wurde, werden in dem Aufnahme-Protokoll oder in dem Fassionszettel, und, wenn es an Raum gebricht, in einer besondern Beilage spezifizirt, um seiner Zeit die Angaben gehörig controliren zu können.

Die übrigen Aktiv-Kapitalien dürfen zwar nur summarisch angezeigt werden, es hat aber die Lokalkommission die jüngsten Kapitalsteuer-Verzeichnisse mit den neuen Angaben zusammen zu halten und in Anstandsfällen weitere Untersuchung anzustellen.

§. 10.

Die auf dem Vermögen haftenden Passiv-Schulden werden nur summarisch angegeben, sollten jedoch solche Kontribuenten, welche nur ihr im Königreich anliegendes Vermögen zu versteuern haben, von demselben Passiven, die mit solchem in Verbindung stehen,

(§. 4.) abziehen wollen, so haben sie dieselbe, unter dokumentirter Anführung aller Verhältnisse, spezifisch anzuzeigen.

§. 11.

Ist auf diese Weise in jedem Oberamtsorte, das Grundeigenthum, das Mobiliar- und Kapital-Vermögen mit den darauf haftenden Passiven von jedem Kontribuenten aufgenommen, so wird auf der Stelle das allgemeine Vermögens-Register, nach beigefügtem Formular*), angefertigt, und der Vermögens-Steuer-Betreff eines jeden einzelnen Kontribuenten in demselben berechnet und ausgeworfen, so daß hienach ohne weiteres das Einzugs-Register gefertigt werden kann.

Jenes allgemeine Vermögens-Verzeichniß wird mit seinen Grundlagen in duplo zum Oberamt eingeschickt, das nach genommener Durchsicht das Einzugs-Register daraus fertigen, und dem Orts-Bürgermeister zum Einzug übergeben läßt.

Aus den einzelnen Vermögens-Registern der Oberamtsorte wird sofort ein General-Vermögens-Steuer-Register vom ganzen Oberamte, nach der Ordnung des allegirten Formulars, dergestalt durch die Stadt- und Amtsschreiberei verfaßt, daß darinn, statt der einzelnen Kontribuenten nur die Oberamtsorte mit der Summe der in solchen aufgenommenen Vermögenstheile, und der darauf berechneten Steuer angeführt

---

*) Wir haben zur Ersparung des Platzes diese Tabelle, da dergleichen ohnehin schon bekannt sind, weggelassen.

W.

…ensitheile einzusetzen haben, ob…
…wendbar ist, werden sie vorger…
…chen Angabe aufgefordert, w…
…zu nehmen ist. Dieses und …
…sionszettel geschieht durch e…
…des Orts, dem weltliche …
…Urkunds-Person bestehen…
…sofort das Allgemeine …
…Unterschrift zu fertig…
…jedem die nöthige …
…gen Unrichtigkeiten…

…tspfleger ein…
…emplar …
…St…
…le…

…Kinder…
…sgenossen and…
…r von ihnen schul…

Diejenigen …
…ent bei solch…
…welche die …
…mittelbar …
…geliefert …
…oder in…
…gebrie…
…sein…

…nn die Nutznießung eines …
…genstheils vom Eigenthums-
derjenige, welcher die Nutznie-
…n Nutznießung stehende Vermögen zu
…en so werden Fideicommisse und Lehen
der am 1. Januar 1813. Besitzer und Nutz-
…r …, und ein in Leibding gegebenes Vermögen,
…emjenigen, welcher die jährliche Leibrente zieht,
…steuert.

§. 13.

Da die Vermögens-Steuer derjenigen, welche in
…rschiedenen Ortsmarkungen Besitzungen haben, nur
dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder ihres
…nntamts zu berechnen und einzuziehen ist; so sind
diesem Behuf der daselbst aufgestellten Behörde vi-
…rte Auszüge aus den Lokal-Taxations-Verzeichnis-
…litzutheilen, von dieser Mittheilung aber in den

§. 16.

…welchen die unmittelbare
…an den Chef der Steuer-
…selbe noch vor dem Ein-
…mit denselben zugleich
…Schuldigkeit, beides
…assier einzusenden;
…der folgenden Ter-
…en ohne weiters
…der Einzug des
…Steuer
…ts-Ein-
…000 fl.
…ie

…elbar in
…llen Wir den
reichs, sie mögen un-
mittelbar oder unmittelbar
im Amte stehenden Königlichen
den 7 ersten Klassen des neuesten Ra-
hen, die Erlaubniß ertheilt haben, ihre
Fassionen unmittelbar an den Chef der Ste-
einzusenden: sie müssen jedoch auf die vorgeschr-
Weise verfaßt, und in Beziehung auf das Grund-
genthum, mit beglaubten Auszügen aus den örtlichen
Taxations-Verzeichnissen, belegt seyn, auch sind die
Personen, welche sich dieser Begünstigung bedienen,
in den an den Chef der Steuer-Sektion einzusenden-
den Verzeichnissen, namentlich anzuführen, damit
die nöthige Controlle über sie geführt und keine der-
selben übergangen werden möge.

D. Einzug und Zahlungs-Termin.

§. 15.

Bei der Dringlichkeit der gegenwärtigen Staatsbe-
dürfnisse, versehen Wir Uns zu Unsern Oberbeamten,

werden; Wie sodann hieraus für den Amtspfleger ein Einzugs-Register gefertigt ist, wird ein Exemplar jenes Haupt-Verzeichnisses an den Chef der Steuer-Sektion eingeschickt, ein anderes aber mit allen dazu gehörigen Akten in der Oberamts-Registratur versiegelt aufbewahrt.

§. 12.

Bei dieser Vermögens-Aufnahme haben die Hausväter, Wittwen, und für sich lebende unverheirathete Personen, dann die Pfleger, Vormünder und Administratoren, nicht nur ihr eigenes, sondern auch das Vermögen ihrer respect. Ehefrauen, Kinder, Pupillen, Dienstboten und andern Hausgenossen anzugeben, und für die Bezahlung der von ihnen schuldigen Steuern zu sorgen.

Auch hat in Fällen, wenn die Nuznießung eines Vermögens oder Vermögenstheils vom Eigenthumsrecht abgesondert ist, derjenige, welcher die Nuznießung hat, das in Nuznießung stehende Vermögen zu versteuern; Eben so werden Fideicommisse und Lehen von dem, der am 1. Januar 1813. Besitzer und Nuznießer ist, und ein in Leibding gegebenes Vermögen, von demjenigen, welcher die jährliche Leibrente zieht, versteuert.

§. 13.

Da die Vermögens-Steuer derjenigen, welche in verschiedenen Ortsmarkungen Besitzungen haben, nur an dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder ihres Rentamts zu berechnen und einzuziehen ist; so sind zu diesem Behuf der daselbst aufgestellten Behörde vidimirte Auszüge aus den Lokal-Taxations-Verzeichnissen mitzutheilen, von dieser Mittheilung aber in den

Verzeichnissen derjenigen Orte, welche auf diese Art einen Theil des örtlichen Vermögens, einer andern Lokalbehörde zur Besteuerung übergeben, gehörig Meldung zu thun, um die erforderliche Vergleichung anstellen zu können.

§. 14.

Den Ober-Aemtern wird zwar hiemit die spezielle Vollmacht ertheilt, auch in Beziehung auf diejenigen Stände und Personen, welche sonsten einen privilegirten Gerichtsstand haben, bei dem gegenwärtigen Besteurungs-Geschäft alle erforderlichen Vorkehrungen unmittelbar in Anwendung zu bringen. Zugleich aber wollen Wir den Fürsten und Grafen Unseres Königreichs, sie mögen unter der ehemaligen Verfassung mittelbar oder unmittelbar gewesen seyn, so wie den im Amte stehenden Königlichen Dienern, welche in den 7 ersten Klassen des neuesten Rangreglements stehen, die Erlaubniß ertheilt haben, ihre Vermögens-Fassionen unmittelbar an den Chef der Steuersektion einzusenden: sie müssen jedoch auf die vorgeschriebene Weise verfaßt, und in Beziehung auf das Grundeigenthum, mit beglaubten Auszügen aus den örtlichen Taxations-Verzeichnissen, belegt seyn, auch sind die Personen, welche sich dieser Begünstigung bedienen, in den an den Chef der Steuer-Sektion einzusendenden Verzeichnissen, namentlich anzuführen, damit die nöthige Controlle über sie geführt und keine derselben übergangen werden möge.

D. Einzug und Zahlungs-Termin.

§. 15.

Bei der Dringlichkeit der gegenwärtigen Staatsbedürfnisse, versehen Wir Uns zu Unsern Oberbeamten,

Kraft (Gl. 1.1.2.2.1) kann folgendermaßen hergeleitet werden:

Die Kraft ist gleich der Masse mal der Beschleunigung. Die Beschleunigung ist gleich der Geschwindigkeitsänderung pro Zeit. Die Geschwindigkeitsänderung ist gleich der Differenz zwischen der Endgeschwindigkeit und der Anfangsgeschwindigkeit. Die Geschwindigkeit ist gleich der Strecke pro Zeit. Die Strecke ist gleich der Differenz zwischen dem Endpunkt und dem Anfangspunkt. Der Endpunkt ist gleich dem Anfangspunkt plus der Anfangsgeschwindigkeit mal der Zeit plus dem halben Produkt aus der Beschleunigung und dem Quadrat der Zeit. Die Anfangsgeschwindigkeit ist gleich der Differenz zwischen dem Anfangspunkt und dem Endpunkt dividiert durch die Zeit plus dem halben Produkt aus der Beschleunigung und der Zeit. Die Beschleunigung ist gleich der Differenz zwischen der Endgeschwindigkeit und der Anfangsgeschwindigkeit dividiert durch die Zeit. Die Endgeschwindigkeit ist gleich der Differenz zwischen dem Endpunkt und dem Anfangspunkt dividiert durch die Zeit minus dem halben Produkt aus der Beschleunigung und der Zeit. Die Zeit ist gleich der Differenz zwischen dem Endpunkt und dem Anfangspunkt dividiert durch die Anfangsgeschwindigkeit plus dem halben Produkt aus der Beschleunigung und der Zeit. Die Zeit ist gleich der Differenz zwischen der Endgeschwindigkeit und der Anfangsgeschwindigkeit dividiert durch die Beschleunigung. Die Zeit ist gleich der Differenz zwischen dem Endpunkt und dem Anfangspunkt dividiert durch die Endgeschwindigkeit minus dem halben Produkt aus der Beschleunigung und der Zeit. Die Zeit ist gleich der Quadratwurzel aus der Differenz zwischen dem Quadrat der Anfangsgeschwindigkeit und dem Produkt aus dem Doppelten der Beschleunigung und der Differenz zwischen dem Anfangspunkt und dem Endpunkt dividiert durch die Beschleunigung. Die Zeit ist gleich der Differenz zwischen der Endgeschwindigkeit und der Quadratwurzel aus der Differenz zwischen dem Quadrat der End

§. 16.

Diejenigen Individuen, welchen die unmittelbare Einsendung ihrer Fassionen an den Chef der Steuer-Sektion erlaubt ist, haben dieselbe noch vor dem Eintritt des ersten Termins, und mit denselben zugleich den drittheiligen Betrag ihrer Schuldigkeit, beides portofrei, an den obermeldeten Cassier einzusenden; bleiben sie damit, oder mit einem der folgenden Termine zurück, so wird den Oberämtern ohne weiters die Exekution, und den Amtspflegern der Einzug des ganzen Rückstandes übergeben.

II. Die Besoldungs, und Pensions, Steuer

§. 17.

trifft nur diejenigen Individuen, deren Amts-Einkommen oder Pension in einem Jahr sich auf 2000 fl. und höher belauft.

Ausgenommen von der Besoldungs-Steuer sind die im Jahr 1812. ins Feld marschirte Militair-Personen.

§ 18.

Unter dieses steuerbare Einkommen wird gerechnet, was der Contribuent, aus welcher Casse und aus welchen Fonds es immer seyn mag,

a) in fixen Summen an Geld und Naturalien;
b) in veränderlichen, an Haus- und Güter-Ertrag, Zehenden, Gülten, gesetzlichen Sporteln, Schreib-Verdienst und Taglöhnen ꝛc.

bezieht. Die Naturalien werden in der durch die Tax-Ordnung bekannt gemachten Kammer-Taxe zu Geld berechnet, bei den veränderlichen Gefällen wird ein Durchschnitt der 3 letzten Jahre zu Grund gelegt; der

Genuß der Amtswohnung und ähnlicher Gegenstände, für welche keine allgemeine Taxe vorliegt, in den Lokalpreisen angesetzt.

Unter die Besoldung gehört jedoch dasjenige nicht, was ein Diener nur als Ersatz von Auslagen, für Aktuarien, Vikarien, oder Dienstboten, für Schreib-Materialien, Pferds-Rationen ꝛc. erhält, und es ist daher auch den Stadt- und Amtsschreibern, und andern auf ähnliche Weise besoldeten Dienern erlaubt, den Gehalt ihrer Substituten in Abzug zu bringen.

§. 19.

Die Angabe und Berechnung der Besoldungen und Pensionen, ist den Besoldeten und Pensionisten selbst überlassen.

Die an jedem Ort aufzustellende Behörde (§. 7.) fordert sie hierzu auf, sammelt die Fassionen innerhalb 8 Tagen, und bringt die Resultate in ein summarisches Verzeichniß, das sofort in dupio an das Oberamt mit den Beilagen eingeschickt wird. Dasselbe läßt aus den einzelnen Orts-Verzeichnissen ein Haupt-Verzeichniß vom ganzen Oberamt fertigen, die Steuer in solchem umlegen, und stellt sodann nach genommener Durchsicht ein Exemplar dem Amtspfleger zu Besorgung des Einzugs zu, das andere Exemplar aber wird an den Chef der Steuer-Sektion übergeben.

§. 20.

Die Besoldungs- und Pensions-Steuer wird auf fünf vom Hundert gesetzt, und muß mit dem 1. Mai 1813. vollkommen berichtigt seyn.

Die Amtspfleger, welche auch diese Steuer einzuziehen und sich darüber mit der General-Vermögens-

Steuer-Kasse zu berechnen haben, werden sich daher in Fällen, wo die Besoldungen und Pensionen aus öffentlichen Kassen erhoben werden, mit den betreffenden Cassiers wegen des geeigneten Besoldungs- und Pensions-Abzugs in Kommunikation und Berechnung setzen.

§. 21.

Im Allgemeinen fügen Wir diesem bei, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche aus Nachlässigkeit ein der gegenwärtigen Besteuerung unterliegendes Objekt ganz, oder zum Theil unangezeigt lassen, oder ihren Passivstand gegen die Wahrheit erhöhen, mit dem fünffachen, diejenigen aber, welche vorsetzlich und in böslicher Absicht einer solchen Handlung sich schuldig machen, mit dem zehenfachen Steuerbetrag, und nach befindenden Umständen mit Leibesstrafe oder Confiscation des Vermögens werden belegt werden.

Wegen Belohnung derjenigen, welche mit dem Steuer-Catastrirungs- und Einzugs-Geschäft bemüht sind, werden Wir hiernächstens das Weitere bestimmen, und wollen übrigens, daß das Privat-Vermögen der Einzelnen geheim gehalten werde, weßwegen denjenigen Personen, welche mit der Vermögens-Steuer beschäftigt sind, bei scharfer Ahndung aufgegeben wird, nichts davon bekannt werden zu lassen.

Da endlich unter der angeordneten allgemeinen Vermögens-Steuer auch die Capitalien besteuert werden, so ertheilen Wir hiermit die Zusicherung, daß auf das Jahr 1813. keine besondere Capitalsteuer angesetzt werden soll.

Ein Mal, das mit ihr Blicke trank, ist
Ein Mal, das mit ihr Blicke trank, ist
Ein Mal, das mit ihr Blicke trank, ist

12.

Verordnung,
die künftige Gerichtsverfassung des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürst Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg ꝛc. ꝛc.

haben,

in der Absicht, Unserm Großherzogthum eine dem neuen Civilgesetzbuche sowohl als dem eingeführten Strafgesetzbuche anpassende Gerichtsverfassung zu geben,

auf Vortrag Unsers Justizministers,

und,

nach Anhörung Unseres Staatsrathes,

verordnet:

Uebersicht und Inhalt der Verordnung:

Erster Abschnitt: Justizministerium.
Zweiter Abschnitt: Gerichtsbehörden.

A. Unmittelbare großherzogliche Gerichtsbehörden.

1) für die Civilgerichtsbarkeit,

a) ſtreitige:

a) Caſſationshof,

b) Appellationshöfe,

c) Gerichte erſter Inſtanz,

d) Handelsgerichte,

e) Juſtizbeamte oder Friedensrichter,

f) Exekutionsverfahren (huissiers.)

b) freiwillige:

2) für die Strafgerichtsbarkeit:

a) peinliche und korrektionelle Gerichte,

b) Polizeigerichte, mit Beziehung auf die Verordnung vom 26. Oktober 1812.

B. Großherzogliche mittelbare Gerichtsbehörden:

a) ſtandesherrliche und Patrimonalgerichtsbeamte,

b) ſtandesherrliche Juſtizkanzleien.

Dritter Abſchnitt: Sekretäre, Aktuare, Kanzliſten und übriges Perſonale der Gerichtsbehörden.

Vierter Abſchnitt: Sachwalter und Anwälde.

Fünfter Abſchnitt: Allgemeine und vorübergehende Verfügungen.

Erſter Abſchnitt.

Juſtizminiſterium.

Art. 1.

Funktionen des Juſtizminiſters.

An der Spitze der Juſtizverwaltung ſtehet der Juſtizminiſter.

Er sorgt für die verfassungsmäßige Einrichtung des Justizwesens, und wacht für den gesetzlichen Gang der Rechtspflege. Ihm steht die Einwirkung auf die Gerichte, insbesondere die Organisation und Instruktion derselben, die Aufsicht und die Befugniß zu, ihnen die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

Art. 2.

Der Justizminister führt die Korrespondenz mit den Gerichten über alles, was sich auf die Rechtspflege bezieht, und ertheilt die Zahlungsanweisungen über die das Gerichtswesen betreffenden Ausgaben Ihm liegt die Berichterstattung an den Großherzog ob, über Begnadigungsgesuche, über peinliche Urtheile, über Rechtsfragen, welche eine authentische Auslegung der Gesetze erfordern, über Mißbräuche in der Justizverwaltung, über die Disciplin der Gerichte, und über den ganzen Gang der Rechtspflege in dem Großherzogthum.

Art. 3.

Berichte über den Gang der Justizpflege.

Die Gerichte erster Instanz sowohl, als die Appellationshöfe sollen vom Jahr 1813 an, am Schlusse jeden Quartals ein tabellarisches Verzeichniß an den Justizminister einsenden, in welchem sämmtliche an jedem Gerichte anhängige, und im Laufe des verflossenen Quartals beendigte Rechtssachen, mit Bemerkung des Betreffes, der Zeit ihrer Einführung, wie weit die rechtsanhängigen Sachen gediehen, was ihrer Beendigung etwa entgegen stehe, angegeben sind. Am Schlusse jeden Jahres ist sodann eine summarische

Anzeige der Zahl der anhängigen und beendigten Rechtssachen, nebst einer Uebersicht über die Arbeiten jedes Richters, an den Justizminister einzubefördern.

Die Gerichte erster Instanz sollen über die bei den Friedensrichtern ihres Bezirks rechtshängigen Sachen sich solche tabellarische Verzeichnisse gleichfalls vorlegen lassen, und dieselben den von ihnen an das Justizministerium zu erstattenden Berichten anschliessen.

Art. 4.

Auch die peinlichen und korrektionellen Gerichte sollen über alle bei ihnen anhängige Untersuchungen in peinlichen Sachen, und über alle jene Correctionsstrafsachen, welche persönliche Verhaftung des Inculpaten zur Folge gehabt haben, ohne Unterschied, ob die Verhaftung etwa nachher gegen Cautionsleistung aufgehoben worden, oder nicht, an den Justizminister von drei zu drei Monaten einen Generalbericht in tabellarischer Form erstatten, und bemerken, welche Ursachen der Beendigung der anhängigen Untersuchung bisher im Wege gestanden haben, worauf es dermalen bei jeder Sache ankomme, mit welchen Personen jedes Gefängniß, und seit welcher Zeit, besetzt sey.

Art. 5.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Berichte und Verzeichnisse müssen von dem Präsidenten oder Direktor des Gerichts unterzeichnet, und bei den peinlichen und korrektionellen Sachen muß überdieß die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse von dem Untersuchungsrichter durch dessen

gleichmäßige Unterschrift auf Amtseidespflicht bezeugt werden.

Art. 6.

Der Justizminister wird zu den erwähnten Verzeichnissen zweckmäßige Formularien vorschreiben.

Art. 7.

Fernere Funktionen des Justizministers.

Der Justizminister sorgt überdieß für den Abdruck der Gesetze, großherzoglichen Dekrete, Proklamationen und Verordnungen in dem Regierungsblatte, und für dessen Absendung an die Behörden.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsbehörden.

A. Unmittelbare großherzogliche Gerichtsbehörden,

1) für die Civilgerichtsbarkeit,

a) streitige:

Art. 8.

Für die Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit in dem Großherzogthum Frankfurt, welche künftighin nur zwei Instanzen kennt, sind durch die neue Organisation der Gerichtsverfassung folgende Behörden bestimmt.

α) Das Cassationsgericht, gebildet durch den Staatsrath, unter dem Vorsitze des Justizministers;

b) zwei Appellationshöfe, deren jeder seinen Gerichtsbezirk über zwei Departemente erstreckt, und auch für diese das peinliche und korrektionelle Gericht bildet;

§ 4.

Die Gemeinde-Vorsteher haben Anfangs, Mitte und Ende jeden Monats, oder wenn es sonst nöthig ist, die Gemeinde-Versammlung zu berufen, und dabey die Gegenstände, welche darin vorkommen sollen, bekannt zu machen.

§ 5.

Sie haben, wenn sie in Gemeinde-Angelegenheiten verreisen, die Gemeinde-Versammlung zu benachrichtigen, wie lange sie ausbleiben werden, und wer während ihrer Abwesenheit ihre Stelle vertreten soll.

§ 6.

Sie haben die Gemeinde-Versammlung zu leiten, und darauf zu sehen, daß Alles in Ordnung und Ruhe zugehe.

§ 7.

Sie haben

Berufung und Vorsitz.

Verreisen und Stellvertretung.

Leitung der Versammlung.

Art. 12.

Personale.

Jeder dieser beiden Appellationshöfe besteht aus einem Präsidenten, sechs Richtern, einigen Suppleanten, zwei Sekretairen und dem nöthigen Kanzleipersonale.

Art. 13.

Sitzungen.

In jeder Woche werden in der Regel drei Sitzungen gehalten. Die Sitzungszeit ist von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bestimmt. In dringenden Fällen, und sobald es die Menge der Geschäfte erfordert, werden von dem Direktorium Sitzungen an ausserordentlichen Tagen angesagt.

Art. 14.

Funktionen und Obliegenheiten des Präsidenten, als Direktor.

Der Präsident besorgt die Funktionen der Direktion. In dieser Hinsicht hat derselbe alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche mit dem Vorsitze und der Direktion einer Justizstelle nothwendig verbunden sind.

a) Er vertheilt die einkommenden Sachen zum Vortrage unter die Räthe nach seiner besten Einsicht und nach seinem Ermessen, so wie es, ohne Prägravirung und ohne Begünstigung des einen vor dem andern, für den Dienst der Gerechtigkeit passend und zuträglich ist.

b) Er bestellt, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sachen, oder auf Bitte der Partheien, einen Correferenten, welches im ganzen Laufe des Prozesses und zu allen Zeiten geschehen kann.

c) er führt ein Verzeichniß der zum Vortrage ausgestellten submittirten Sachen.

d) Ihm steht die Umfrage, die Sammlung der Stimmen und die Ziehung des Beschlusses zu.

e) Die Referenten stellen ihm vor dem Vortrage die abgefaßten schriftlichen Vorträge, nebst den Akten, zur Durchsicht zu. Er darf jedoch solche nicht länger als höchstens acht Tage zu diesem Zwecke behalten, und darf vor dem Vortrage über ihren Inhalt mit Niemanden sprechen. Im Falle einer längern Zurückbehaltung der Relationen und Akten von Seiten des Präsidenten ist der Referent, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, verbunden, eine desfallsige Erinnerung an den Präsidenten zu machen; in so fern aber die unbefugte Zurückbehaltung noch länger dauern sollte, solches in der Gerichtssitzung anzuzeigen, welche Anzeige sodann zum Protokolle genommen, und mit der Unterzeichnung des Referenten an den Justizminister eingesendet werden soll.

f) Der Präsident soll, nach jedem Vortrage, vor der Deliberation und Umfrage, die vorgetragene Thatsache wiederholen, und die Fragen bemerklich machen, worauf es bei der Entscheidung der vorgetragenen Sache ankomme, ohne jedoch durch die allzufrühe Aeusserung seiner eigenen Meinung der Stimmfreiheit der Richter den geringsten Zwang anzulegen.

g) Der jüngste Rath in jedem Gerichte giebt seine Stimme zuerst ab, und so werden die Stimmen von unten aufwärts abgelegt. Im Falle gleicher Stimmen, wird die Stimme des Präsidenten für zwei Stimmen gezählt.

§. 29. Kaiser und Reich Grundverfassung.

Kaiser und Reich machen zusammen den Staat aus, und haben also gemeinschaftliche Rechte und Pflichten, welche die Grundverfassung des Reichs ausmachen.

Diese sind enthalten in der Wahl-, Capitulation, Reichsgesetzen, Reichsherkommen, Reichsabschieden, Reichsgutachten, Reichsschlüssen, Reichsconclusen, Reichsgrundgesetzen, und Reichsverträgen.

Die Wahlcapitulation begreift nur die Rechte und Pflichten des Kaisers, und ist ein Vertrag zwischen dem Kaiser und den Churfürsten, welche sie für sich und die übrigen Reichsstände machen. Die Art dieser Capitulation ist in §. 27. angezeigt worden.

Reichsgesetze sind diejenigen, welche Kaiser und Reich gemeinschaftlich machen, und sie sind entweder Reichsgrundgesetze, oder andere Reichsgesetze. Die Reichsgrundgesetze sind die Goldene Bulle, der Westphälische Friede, und die Wahlcapitulation.

Reichsherkommen sind diejenigen Rechte und Gewohnheiten, welche durch eine lange Reihe von Jahren, und durch öftere Ausübung, als Gesetze angenommen worden sind.

Reichsabschiede sind diejenigen Schlüsse, welche auf den Reichstägen gemacht worden sind.

Reichsgutachten sind diejenigen Schlüsse, welche die Churfürsten, Fürsten und Grafen, oder die Städte auf den Reichstägen machen.

Reichsschlüsse sind diejenigen Schlüsse, welche auf den Reichstägen gemacht werden, und sie sind entweder Reichsgutachten, oder Reichsconclusen.

Reichsconclusen sind diejenigen Schlüsse, welche auf den Reichstägen gemacht werden, und welche Kaiser und Reich machen.

Reichsverträge sind diejenigen Verträge, welche Kaiser und Reich mit auswärtigen Mächten machen.

gliedern des Gerichts beobachtet werden, damit der Geschäftsgang niemals unterbrochen werde.

Art. 17.

Staatskommissaire.

Da nach der Grundverfassung des Großherzogthums (Art. 39. des Organisationspatentes vom 16. August 1810), und nach dem wesentlichen Begriffe einer unpartheiischen Justizpflege der gerichtliche Stand unabhängig ist; so wird den in jedem Departemente ernannten Staatskommissarien hiedurch aufgetragen, wachsam zu seyn, daß die Gerichte in ihrem wahren Wirkungskreise von Administrativen Stellen niemals gehemt werden, daß dagegen aber auch die Gerichtsstellen in bloß administrative Gegenstände sich nicht einmischen mögen. Die Staatskommissaire haben, wenn sie solche Vorgänge bemerken, bei welchen die verschiedenen Stellen und verfassungsmäßigen Gewalten die Gränzen ihres Wirkungskreises überschreiten, dem Großherzoge sogleich davon die Anzeige zu machen.

Art. 18.

Staatsprokuratoren.

Zu Beobachtung derjenigen Functionen und Obliegenheiten, welche in dem napoleonischen Civilgesetzbuche den kaiserlichen Prokuratoren aufgetragen sind, ernennen wir bei den Appellationshöfen provisorisch und bis auf weitere Verordnung die Präsidenten, welche, wenn sie in den dahin geeigneten bürgerlichen Rechtssachen bei dem Gerichte, welchem sie vorsitzen, einen Antrag machen, das Direktorium des Gerichtes in der betreffenden Sache an den an-

andern Falle: Ein Apfelbaum, an ist Blatt. Das ist Schreiben und Lesen. Ich kann es.

Nr. 3.

Mutter: Wie viele Buchstaben hat das Wort Apfelbaum?

Kind: Apfelbaum hat neun Buchstaben, A, p, f, e, l, b, a, u, m. Ich kann es.

Mutter: Wie viele Buchstaben hat das Wort Blatt?

Kind: Blatt hat fünf Buchstaben, B, l, a, t, t. Ich kann es.

Mutter: Wie viele Buchstaben hat das Wort Schreiben?

Kind: Schreiben hat neun Buchstaben, S, c, h, r, e, i, b, e, n. Ich kann es.

Mutter: Wie viele Buchstaben hat das Wort Lesen?

Kind: Lesen hat fünf Buchstaben, L, e, s, e, n. Ich kann es.

Mutter: Wie viele Buchstaben hat das Wort Schreiben und Lesen?

Kind: Schreiben und Lesen hat vierzehn Buchstaben, S, c, h, r, e, i, b, e, n, u, L, e, s, e, n. Ich kann es.

Mutter: Wie viele Buchstaben hat das Wort Ich kann es?

Kind: Ich kann es hat neun Buchstaben, I, c, h, k, a, n, n, e, s. Ich kann es.

Nr. 4.

Mutter: Wie viele Buchstaben hat das Wort Apfelbaum, an ist Blatt. Das ist Schreiben und Lesen. Ich kann es?

Kind: Apfelbaum, an ist Blatt. Das ist Schreiben und Lesen. Ich kann es hat vierundvierzig Buchstaben, A, p, f, e, l, b, a, u, m, a, n, i, s, t, B, l, a, t, t, D, a, s, i, s, t, S, c, h, r, e, i, b, e, n, u, L, e, s, e, n, I, c, h, k, a, n, n, e, s. Ich kann es.

die Verwaltung der geistlichen, Kirchen und milden Stiftungsgüter betreffen;

b) jene, welche den Stand der Personen, Minderjährige, Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, und überhaupt die vormundschaftliche Verwaltung und Verfassung berühren;

c) Sachen, welche die Weigerung eines öffentlichen Beamten, seine Amtsobliegenheit zu erfüllen, betreffen;

d) Streitfälle über die Competenz einer Gerichtsstelle und über die Einrede der auswärtigen Rechtsanhängigkeit einer Sache;

e) wenn wegen Verwandtschaft mit den Mitgliedern des Gerichtes, oder aus andern rechtserheblichen Gründen, um Verweisung einer Rechtssache an ein anderes Gericht angerufen wird, oder hierauf erkannt werden muß;

f) Fälle, wo einzelne Mitglieder des Gerichts recusirt werden;

g) wo eine Syndikatsklage zum Vortrage kommt;

h) Fälle, welche die Ausübung des Notariatsamtes und die Befolgung der die Notariatsgeschäfte betreffenden Verordnungen und Vorschriften zum Gegenstande haben.

Art. 22.

Nöthige Zahl der Richter zur Fällung eines Erkenntnisses.

Die Vorträge der Richter geschehen nicht in Senaten, sondern in der Plenarsitzung. Weniger als drei Richter dürfen weder ein definitives, noch ein interlocutorisches Erkenntniß fällen. Der Präsident ist

unter der Zahl der drei Richter nicht gezählt, in Fällen, wo er das Amt als Staatsprokurator ausübt.

Art. 23.

Syndikatsklagen.

Syndikatsklagen, welche etwa gegen ein ganzes Gericht erster Instanz, oder gegen einzelne Mitglieder dieser Gerichte angestellt werden, gehören zur Entscheidung an denjenigen Appellationshof, welcher als ordentliches Appellationsgericht für diese Gerichte erster Instanz angeordnet ist. Die Berufung geht sodann an den andern Appellationshof.

Art. 24.

Fortsetzung.

Wird eine Syndikatsklage gegen ein ganzes Appellationsgericht, oder gegen einzelne Mitglieder eines Appellationshofes angebracht; so muß solche bei dem Appellationshofe der andern Departemente anhängig gemacht werden.

Art. 25.

Competenz in den Fällen, wo ein öffentlicher Beamter vor Gericht gestellt werden soll.

Wenn ein öffentlicher Beamter wegen Vernachlässigung seiner Amtsschuldigkeit, nach der Erkennung des Staatsrathes, vor Gericht zu stellen ist, so geschieht solches durch Verweisung der Sache an einen der Appellationshöfe, von dessen Erkenntniß in diesen Fällen die Berufung an den andern Appellationshof eingelegt werden kann. (S. Art. 82.)

Art. 26.

Verbindlichkeit zur Anzeige einer bemerkten Verletzung der Amtspflichten.

Wenn ein Appellationshof in einer an ihn gedie-

Wenn die Kirche, und mit ihr Maria, sich in jeder Weise, durch Wort und That, durch Leben und Lehre, durch Schrift und Bild, durch Gebet und Betrachtung, durch Andacht und Verehrung, durch Lob und Preis, durch Anrufung und Fürbitte, durch Gesang und Musik, durch Wallfahrten und Prozessionen, durch Ablässe und Jubiläen, durch Feste und Feiern, durch Kirchen und Altäre, durch Kreuze und Bilder, durch Rosenkränze und Skapuliere, durch Weihwasser und Kerzen, durch Palmen und Asche, durch Weihrauch und Glocken, durch Fasten und Abstinenz, durch Beichte und Absolution, durch Kommunion und Messopfer, durch Ehe und Jungfräulichkeit, durch Priesterweihe und Ordensgelübde, durch Sakramente und Sakramentalien, durch Tod und Begräbnis, durch Fegfeuer und Ewigkeit, durch Himmel und Hölle, durch Gericht und Vergeltung, durch Zeit und Ewigkeit, durch Diesseits und Jenseits, durch Alles und Jedes, was sie ist und hat, was sie thut und leidet, was sie glaubt und hofft, was sie liebt und lebt, was sie lehrt und lernt, was sie betet und singt, was sie sagt und schreibt, was sie predigt und hört, was sie sieht und fühlt, was sie ist und sein will, was sie hat und haben will, was sie thut und thun will, was sie leidet und leiden will

Erkenntnisses an den Cassationshof gewendet werden könne, ist durch das Gesetz vom 24. Oktober 1810. bestimmt.

Art. 31.

Erkenntniß nach erfolgter Cassation.

Wenn der Staatsrath ein Urtheil kassirt hat; so gehet die Sache zur anderweiten Entscheidung an jenen Appellationshof, welcher das kassirte Urtheil nicht gefällt hat. Ehe das neue Erkenntniß gefällt wird, muß der die Functionen des Staatsprokurators verrichtende Präsident des Appellationshofes, wohin die Sache verwiesen worden, jederzeit mit seinen Anträgen vernommen werden.

c) Gerichte erster Instanz oder Departementsgerichte.

Art. 32.

Organisation.

Für jedes der vier Departemente wird in dem Departementshauptorte ein Gericht erster Instanz bestellt zur Erkennung in allen Civilsachen, welche die Competenz der Justizbeamten oder Friedensrichter übersteigen. Diese Functionen werden für die Stadt Wetzlar durch ein besonderes Stadtgericht besorgt, welche Stadt in dieser Hinsicht nicht zum Ressort des Gerichtes erster Instanz zu Frankfurt gehört.

Art. 33.

Fortsetzung.

Diese Gerichte erster Instanz bilden zugleich die zweite und letzte Instanz für die durch Berufung gegen Erkenntnisse der Friedensrichter an dieselben gelangenden Rechtssachen. (S. Art. 58.)

§ 3.

Durch Urkunde vom 15. Juli 1901 hat Seine Majestät der Kaiser und König Wilhelm II. für Sich und Seine Nachfolger in der Regierung über Preußen, sowie für Seine Gemahlin, Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Auguste Viktoria, und Seine Nachkommen, die Ausübung der Rechte, welche Ihnen als Mitgliedern des Königlich Preußischen Hauses zustehen, geordnet.

Diese Urkunde lautet:

Wir, Wilhelm II.,

von Gottes Gnaden König von Preußen, Deutscher Kaiser, Markgraf von Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Herzog von Sachsen, Engern und Westfalen, Landgraf in Hessen, Graf von Hohenzollern, Ruppin, der Mark und Ravensberg, Herr von Ravenstein, Lauenburg, Minden, Lingen, Mörs, Camberg, Sigmaringen und Veringen, Fürst von Halberstadt, Minden, Camin, Fulda, Nassau, Moers, Orange, Neufchâtel und Valangin, Erbmarschall und Kurfürst von Sachsen, Souverain und Oberster Herr von Pyrmont, Souverain Herr von Frankfurt, Souverain Herr von Neufchâtel und Valangin, Graf von Glatz, Herr von Ostfriesland, Rheiderland, Jever, Kniphausen, Wedde, Lehrort, Stargard, Lauenburg, Bütow, Rügen, Draheim, Lütkenburg, Wussow, Penkun, Pyritz, Rietberg, Gemen, Recklinghausen, Anholt, Wisch, Borculo, Lichtenvoorde, Varel, Kniphausen, Gödens, Elten, Vianden, Diepholz, Wildeshausen, Cleve, Jülich, Berg, Geldern, Meurs, Crossen, Sternberg, Schwiebus, Sagan, Glogau, Sprottau, Beuthen, Carolath, Ostrau, Krotoschin, Kempen, Schildberg, Storchnest, Militsch, Trachenberg, Wartenberg, Namslau, Oels, Gnesen, Posen, Lissa, Bomst, Fraustadt, Meseritz, Schwerin, Kosten, Pleß, Rauden, Fürstenberg, Hohenlohe, Tecklenburg, Limpurg, Gaildorf, Gleichen, Wachsenburg, Paulinzella, Blankenhain, Kranichfeld, Ebeleben, Heldrungen, Sondershausen, Lohra, Clettenberg, Spiegelberg, Pawissen, Lausnitz, Barby, Mühlingen, Rarogard, Lordelo, Buchau, Veringen, Jever, Kniphausen, Rheda, Kedingen, Tecklenburg

gesetzwidriges Amtsbenehmen derselben zu ihrer Kenntniß gelangt; so sind die Direktoren der Gerichte erster Instanz in ihrer Eigenschaft als Staatsprokuratoren berechtiget, dieselben darüber zu vernehmen, ihre Protokolle und Register sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und, nach Befinden der Sache, zu weiterer Verfügung Bericht an den Minister der Justiz zu erstatten.

Art. 37.

Competenz und Wirkungskreis.

Die Competenz der ordentlichen Gerichte erster Instanz erstreckt sich auf alle Sachen und Personen, Individuen oder Corporationen in dem ihnen zugetheilten Gerichtsdistrikte. Ein privilegirter Gerichtsstand in Civilsachen findet nur noch in Hinsicht der katholischen Geistlichkeit Statt.

Art. 38.

Fortsetzung.

Die Gerichte erster Instanz haben, nach der Wahl des Klägers, konkurrirende Gerichtsbarkeit bei Ansprüchen und Klagen gegen den Souverain und den landesherrlichen Fiscus, oder die Staatskasse in Sachen, welche nicht die Staatshaushaltung oder die Administration betreffen, und daher nicht an die Verwaltungsstellen gehören. Die Mitglieder des Gerichtes sind, in Hinsicht solcher Streitfälle, der Unterthanspflicht, in so weit solche dahin gehet, das Beste des Souverains nach Kräften zu befördern, gänzlich entbunden, so bald diese Eidespflicht der Ausübung des Richteramtes in solchen Fällen entgegen stehen könnte.

Streitige Verhältnisse des Souverains gegen die Standesherren sind hierunter nicht begriffen.

Art. 39.

Berufung von den Erkenntnissen der Gerichte erster Instanz.

Gegen alle Erkenntnisse, welche die Departementsgerichte und das Stadtgericht zu Wetzlar in erster Instanz ausgesprochen, findet die Berufung an den einschlagenden Appellationshof Statt.

Art. 40.

Abschaffung des Rechtsmittels der Aktenversendung.

Das Rechtsmittel der Aktenversendung an ein auswärtiges Spruchkollegium findet künftighin nicht mehr Statt.

Art. 41.

Vormundschaftssachen und Curatelkommissionen.

Den Gerichten erster Instanz liegt die Ausübung des den Gerichten forthin anvertrauten obervormundschaftlichen Amtes in Curatelsachen nach den unten folgenden Bestimmungen ob, und zwar theils unmittelbar, theils mittelbar durch die denselben untergeordneten Curatelkommissionen.

Art. 42.

Bestimmung der Kuratelkommissionen.

Die Curatelkommission für die vormundschaftlichen Geschäfte in der Hauptstadt Frankfurt besteht aus zwei Commissarien, welche einen eigenen Aktuar und Amtspedellen haben, und zugleich als supernumeraire Mitglieder des Gerichtes erster Instanz zu Frankfurt zu betrachten sind. Sie sind verbunden, den Sitzungen dieses Gerichtes beizuwohnen und mit zu stimmen,

wenn sie, wegen Mangels der gesetzlichen Anzahl der anwesenden Richter, von dem Direktorium berufen werden.

In den andern Städten und Distrikten des Großherzogthums ist die Curatelkommission den Friedensrichtern aufgetragen.

Art. 43.

Funktionen der Curatelkommissionen.

Die Functionen der Curatelkommissionen sind folgende:

a) Dem vorgesetzten Gerichte erster Instanz die zu bestellenden Vormünder, oder Curatoren zur Bestätigung vorzuschlägen, und die bestätigten Vormünder in Pflichten zu nehmen;

b) die ihnen in Vormundschaftssachen aufgetragenen Untersuchungen zu pflegen, und gutächtliche Berichte hierüber zu erstatten;

c) in den Fällen, wo nach dem Civilgesetzbuche die Wirksamkeit der Familienräthe eintritt, nach vorgängiger Vernehmung der nächsten Anverwandten der Curanden die Obliegenheiten der Familienräthe zu beobachten, die Vormünder zu instruiren, in wichtigen Fällen aber, besonders wo von Veräusserung oder Verpfändung eines unbeweglichen Gutes die Rede ist Bericht an das Gericht erster Instanz zu erstatten, welches die genehmigende, oder verwerfende Entschliessung über den Antrag zu fassen hat.

d) Vormünder und Curatoren zur jährlichen Rechnungsstellung anzuhalten, die abgelegten Rechnungen zu revidiren, zu justifiziren, und nach erledigten Notaminen das Absolutorium zu ertheilen;

e) die im Laufe der vormundschaftlichen Verwaltung zwischen Vormündern und Curanden etwa vorfallenden Irrungen und Streitigkeiten zu schlichten, Anstände, welche zwischen Mitvormündern oder Nebenvormündern entstehen, nach den Gesetzen zu erledigen, und bei wichtigen oder zweifelhaften Gegenständen an das einschlagende Gericht Bericht zu erstatten;

f) die Anträge und Einwilligungen, welche vermöge Art. 353. und 363. des Civilgesetzbuches bei der Annahme an Kindesstatt, oder bei jener eines Pflegkindes erhoben werden müssen; ferner

g) die Erklärung des Vaters bei der Emancipation, bei Ernennung eines Vormünders, wie auch bei jener eines Rathgebers, oder Beistandes einer zur Vormundschaft über ihre Kinder gelangenden Mutter nach Art. 392. 398. und 477. des Civilgesetzbuches aufzunehmen, und an die Behörde gelangen zu lassen.

Art. 44.

Unmittelbare Functionen der Gerichte erster Instanz in Curatelsachen.

Die unmittelbaren Obliegenheiten der Gerichte erster Instanz in vormundschaftlichen Angelegenheiten sind folgende:

a) Die von den Curatelkommissionen vorgeschlagenen, wie auch die von den Eltern der zu bevormundenden Personen, oder nach Art. 400. des Civilgesetzbuches, von der in zweiter Ehe gestandenen Mutter über ihre Kinder erster Ehe ernannten Vormünder zu bestätigen oder zu verwerfen, solche durch die Curatelkommissionen verpflichten zu lassen, und, nach

geendigter Vormundschaft und justifizirter Lieferungsrechnung, die Vormünder ihrer vormundschaftlichen Pflichten wieder zu entlassen;

b) die Inventarien des Vermögens der Curanden in den Residenzorten der Gerichte erster Instanz durch den zweiten Sekretair derselben, und, an den andern Orten, durch die Aktuare der einschlagenden Friedensrichter aufnehmen zu lassen;

c) die obervormundschaftlichen Genehmigungsdekrete zur Verpfändung oder Veräusserung unbeweglicher Güter, Renten und Capitalien zu ertheilen oder abzuschlagen;

d) bei allen wichtigen, die vormundschaftliche Verwaltung betreffenden Fällen, in welchen die Curatelkommissionen ihre Berichte zu erstatten haben, denselben zu weiterer Instruirung der Vormünder und Kuratoren Weisung und Entschliessung zu ertheilen;

e) auf die Berichte über Adoptionen, Annahme eines Pflegkindes, wie auch Beistandsernennungen nach Art. 353. u. f. 362. und 392. des Civilgesetzbuches das Erforderliche zu verfügen;

f) über vorkommende Emancipationserklärungen und in Fällen, wo die Ertheilung der Großjährigkeit bei dem Souverain nachgesucht wird, nach Vernehmlassung der einschlagenden Curatelcommission oder des einschlagenden Friedensrichters, Bericht an das Justizministerium zu erstatten, und, nach erfolgter Entschliessung, die Emancipation zu bestätigen, oder die von dem Souverain genehmigte Großjährigkeitserklärung, beides mit den rechtlichen Wirkungen, welche vor Einführung des napoleonischen Gesetzbuches

Statt gehabt haben, und forthin Statt finden sollen, im Namen des Souverains auszusprechen; endlich

g) auf die Amtsführung und vorschriftsmäßige Geschäftsbesorgung der angeordneten Behörden in Vormundschaftssachen die Aufsicht zu führen, die bemerkten Mängel und Gebrechen abzustellen, und, nach Erforderniß der Umstände, eigene Visitationskommissionen zu beauftragen.

Art. 45.

Funktionen der Aktuare der Curatelkommissionen.

Die Aktuare der Curatelkommissionen haben in dieser Eigenschaft nicht nur das Protokoll zu führen, sondern auch bei der Revision der vormundschaftlichen Rechnungen insbesondere alle thätige Beihülfe zu leisten, so wie überhaupt alle in das Vormundschaftswesen einschlagende und ihrem Dienstverhältnisse angemessene Geschäfte zu besorgen.

d) Handelsgerichte.

Art. 46.

Bestimmung der Gerichte erster Instanz als Handelsgerichte.

Die ordentlichen Gerichte erster Instanz bilden, auf die in dem folgenden Artikel bestimmte Art, in Wechsel und Handlungsstreitigkeiten die Wechsel- und Handlungsgerichte.

Art. 47.

Zuziehung einiger beeidigten Handelsleute bei der Entscheidung der Wechselklagen und Handlungssachen.

In Wechselklagen, wenn über eine der Klage entgegengesetzte, nach dem Wechselprozeß zulässige Ein-

rede, oder wenn in Handlungssachen über einen die Handlungsverhältnisse oder Gewohnheiten betreffenden Gegenstand zu erkennen ist, sollen zwei Mitglieder des Handlungsstandes, vor der Abstimmung im Gerichte, mit ihrem Gutachten vernommen werden, so bald entweder von dem einen oder dem andern der streitenden Theile darauf angetragen, oder es von dem Direktor des Gerichtes zweckmäßig gefunden wird.

Art. 48.

Bestellung der verpflichteten Handelsleute.

Die Handelsleute, aus deren Zahl jene zwei Mitglieder den Sitzungen und Vorträgen der Gerichte in Wechsel- und Handlungssachen beizuwohnen, und ihr Gutachten abzugeben haben, sollen von dem Handlungsstande des Gerichtssitzes, und zwar in der Zahl von sechs Handelsleuten in der Hauptstadt Frankfurt, in den übrigen Städten, wo Gerichte erster Instanz residiren, aber in der Zahl von vier Handelsleuten vorgeschlagen, und, wenn solche von dem Justizminister bestätigt worden, von dem einschlagenden Gerichte verpflichtet werden.

Art. 49.

Geschäftsform.

Zu jeder Deliberation in Wechsel- und Handlungssachen werden von dem Direktor des Gerichtes zwei der verpflichteten Handelsleute abwechslungsweise berufen, nachdem ihnen die Akten mit dem von dem Referenten gefertigten Aktenauszuge und der Darstellung der Thatsache, auch Bemerkung der zu entscheidenden Fragen, zur Einsicht zugestellt worden sind.

a) Zuziehsame oder Friedensrichter.

Art. 10.

Persönliche Stellung der Friedensrichter.

Die politischen Verrichtungen der Friedensrichter sind, bei, und auf seiner Friedensrichter, die Friedensrichter bei der Zuziehsame oder Friedensrichter.

Die Friedensrichter sind ein Theil der Zuziehsame, welche sie bei Ausübung ihrer richterlichen Functionen, und außer ihrer richterlichen Verrichtung, die Zuziehsame als Friedensrichter.

Die Richter der Zuziehsame sind Friedensrichter, und jedoch Friedensrichter zu bekleiden. Die Zuziehsame Friedensrichter, so viel es möglich ist, bekleidet Friedensrichter zu bekleiden, auch diejenigen Personen zu wählen.

Art. 11.

Friedensrichter in der Stadt Freiburg.

Für die Stadt Freiburg sind drei Friedensrichter ernannt werden. Drei Stadtrichter sind ernannt, und drei sollen sie ernannt werden, und zwar drei aus den fünfte die erste Friedensrichter, und drei Richter und gesetzte, Beisitzer und stellvertretende Friedensrichter ernannt werden.

Art. 12.

Ernennung der Friedensrichter und ihrer Stellvertreter.

Die Ernennung der Friedensrichter geschieht von Land, und den Friedensrichter Amtsjahrestag. Jahren Friedensrichter ist ein gleichfalls von drei ernannter stellvertreter Mitglieder ernannt, in der Art der Friedensrichter selbst. Stellvertreter ist, und drei ernannt und auf die Gesetzliste gesetzt wird.

Art. 53.

Supplirung des Friedensrichters in Verhinderungsfällen.

Wenn der Friedensrichter durch Krankheit oder andere unabwendbare Ursachen verhindert ist, seine Amtsfunctionen zu verrichten, so wird derselbe in der Regel durch den Aktuar supplirt.

Art. 54.

Supplirung in der Stadt Frankfurt.

In der Stadt Frankfurt wird ein in seinen Amtsfunctionen verhinderter Friedensrichter durch einen der andern Friedensrichter supplirt, und dem Impetranten steht die Wahl zu, an welchen derselbe sich wenden will. Der Impetrant muß jedoch ein schriftliches und legales Zeugniß beibringen, daß er von dem competenten Friedensrichter an einen der beiden andern verwiesen worden sey. Ohne dieses Zeugniß darf, den Fall der dringendsten Gefahr beim Verzuge allein ausgenommen, kein anderer Friedensrichter, bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit und angemessener Strafe, mit seinen Verfügungen einschreiten.

Art. 55.

Competenz der Friedensrichter.

Die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter beschränkt sich auf Klagen über bewegliches Vermögen und Schulden, wo der Streitgegenstand nicht mehr als 75 fl. in der Hauptsumme beträgt.

Art. 56.

Fortsetzung.

Entstehet in einem zur Competenz der Friedensrich-

der ermahnenden Kirchlichen Strafe über Widerstand, über die Kirchen einer Strafe, so ist dieser Zwang dennoch gleichfalls zur Verfolgung des Zweckes rechtlich gegeben.

Art. 17.

Jenen Tumult, so Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, die Tumultirung des Feuerwesens ꝛc. entstehen, sich den ordentlichen Gerichte oder Behörden, angehörte, und auf seine Stimme beschwichtigt zu Klaglosen.

a) Jene Verschleppung wegen eines von Menschen aller Stich auf den Zeitpunkt, an den Feldern und an den Gründe zugehörten Eigenthums;

b) Jene Entzugsverletzungen, welche Verletzung von Grund und Boden; Bäumen, Früchten, Gräben und Zäunen, so auch die Verletzungen auf den Feldern einer Zeitpunkt entgegen sind;

c) über Feldbeschädigungen;

d) über Holzdiebstahl;

e) über Forstfrevlen zwischen den Waldbesitzern und Besitzern eigen Jagdrevieren, Gehölzen der dem einen von dem andern Theile geschlossenen Gehölzungen;

f) über Mängel bei Viehseuchen;

g) bei Klagen auf Privatgerichtsbarkeit gegen Gerichtsbarkeiten;

h) in allen ihrer Natur nach zu einem summarischen Prozesverfahren geeigneten Klagsachen, so den Ersten, das keine ordentliche Gerichte einer Zeitung weiteren.

Art. 58.

Berufung von den Erkenntnissen der Friedensrichter in persönlichen Forderungssachen.

Gegen die Erkenntnisse der Friedensrichter hat die Berufung an das einschlagende ordentliche Gericht erster Instanz dann Statt, wenn der Gegenstand die Summe von 36 fl. übersteigt. Eine solche Berufung hat aber nur dann eine aufschiebende Kraft, wenn der Provocant hinlängliche Sicherheit leistet.

Art. 59.

Befugniß zur Arrestanlegung und Pfändungen.

Jeder Friedensrichter in seinem Gerichtsbezirke ist verpflichtet und verbunden, bei Rechtsansprüchen, welche noch nicht gerichtlich anhängig gemacht sind, wenn Gefahr bei dem Verzuge, und die Rechtmäßigkeit der Forderung hinreichend bescheiniget ist, dem Kläger mit provisorischer Anlegung von Arresten und Pfändungen, unter den in der Proceßordnung vorgeschriebenen Bestimmungen, auf dessen Gesuch, an Handen zu gehen. Die Competenz der Friedensrichter ist hierbei auf keine gewisse Summe des Streitgegenstandes beschränkt.

Art. 60.

Befugniß zur Beitreibung der öffentlichen Abgaben.

Die Friedensrichter sind ferner, bei Ermangelung der Huissiers im Sinne der französischen Verfassung, diejenige Behörde, welche auf Requisition der administrativen Stellen, in Ansehung solcher öffentlichen Abgaben, deren eigene Beitreibung den öffentlichen Einnehmern nicht zustehen sollte, diese Beitreibung

nach Vorschrift der Executionsordnung zu bewirken haben.

Uebrigens ist jeder öffentliche Einnehmer befugt, unbestrittene, direkte und indirekte Abgaben, so lange die Exekution nicht auf Immobilien ausgedehnt werden muß, im Executionswege selbst beizutreiben. Die Requisition an die Friedensrichter um Beihülfe zur Beitreibung öffentlicher Abgaben kann daher nur bei Domanialabgaben, und in Fällen der auf Immobilien zu verhängenden Exekution eintreten.

Art. 61.

Siegelanlegung in Verlassenschaftsfällen.

Den Friedensrichtern liegt auf, in Erbschaftsfällen, bei welchen minderjährige oder sonst bevormundete Personen oder Abwesende betheiligt sind, nach Vorschrift des Art. 819. des Civilgesetzbuches, auf Ansuchen der Miterben, oder auf Anweisung des Staatsprokurators bei den Gerichten erster Instanz, und in Ermangelung dieser Veranlassung von Amtswegen die Siegel anzulegen, und für die unveränderte Erhaltung der Verlassenschaftsobjekte provisorisch zu sorgen. Die Friedensrichter sind verbunden, in allen Erbschaftsfällen die Siegel auch alsdann anzulegen, wenn sie von den Einnehmern der öffentlichen Abgaben, wegen Rückstände oder Defraudationen des Erblassers, oder wegen Abzugs- und Abfindungsgelder auswärtiger Miterben requirirt werden.

Art. 62.

Einsprüche gegen Siegelanlegung und Abnahme.

Ueber Widersprüche und Einreden gegen eine Versiegelung, oder gegen Abnahme der Siegel, so wie

über die Abnahme der Siegel selbst, haben die Friedensrichter nicht zu erkennen: sondern das Erkenntniß hierüber ist den einschlagenden ordentlichen Gerichten erster Instanz, oder nach Umständen den administrativen Stellen zu überlassen.

Art. 63.

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde.

Die Untersuchung und Entscheidung der Streithändel zwischen Herrschaft und Gesinde bleibt in der Hauptstadt Frankfurt und in den Städten der übrigen Departemente, wo eigene Polizeidirektionen angeordnet sind, den Polizeistellen, nach Maaßgabe der für Frankfurt publizirten Gesindeordnung vom 26. Juli 1810, überlassen.

In den Städten, wo keine eigene Polizeistellen angeordnet sind, und auf dem Lande gehört die Entscheidung solcher Streitigkeiten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, zur Erkennung der Friedensrichter.

Art. 64.

Gütliche Beilegung der vorkommenden Streitigkeiten.

Eine wesentliche Pflicht und Amtsobliegenheit der Friedensrichter ist, in allen bei ihnen angebrachten Klagsachen unter den Partheien die gütliche Vereinigung zu versuchen.

Art. 65.

Besorgung der Aufträge der ordentlichen Gerichte.

In Sachen, welche bei den Gerichtsstellen anhängig sind, die von dem Wohnorte der Partheien, der Zeugen oder anderer betheiligten Personen entfernte

Eine haben, können den Friedensrichtern Anhaltspunkte zur Verurtheilung der Parteien, den Zeugen aber anderweitige Vorsicht, Ernst, zur Verantwortung ernste Verhaltungsbefehle, Ermahnung oder Verbindung von Beschwerlichkeiten u. dgl. erlegt werden. Die Friedensrichter sind angewiesen, diese Vorschriften zu befolgen, und hierüber an die commissarische Bezirksstelle Bericht zu erstatten.

(Die Fortsetzung folgt in nächster Nro.)

13.

Veränderungen in der Konstituirung des Herzogthums Anhalt-Köthen.

Wir haben unsern Lesern bereits in mehreren Nummern alle Veränderungen mitgetheilt, welche auf der neuen Konstituirung des Herzogthums Anhalt-Köthen Bezug haben. Alle haben es dabei für nothwendig und weisen Vorsicht befand die Verfassungsform in mehreren Besprechungen mit Umsichten beizubehalten. Die Konstituirung wurde an das bestehende Gesetz in Geltung gesetzt. Um solche auch mehr zu befestigen hatte

der Gemeinde mit den kanonischen Gebeten um=
ringen 13 Gemeinden, einen Herzog abgeordnet,
welcher an der ersten Anklage zu antworten.

Der Herzog erklärte sich sogar für Jesum seines
Glaubens und erhielt alle nicht an das Land gebundene
Freiheiten, welche sie bis ans 16. Jahrhundert genossen
haben. Der dreizehnte Herzog, Ruprecht Christian
Friedrich, starb am 6. May 1800. Sein Bruder wird=
den am 18. November 1800. geschworen am 17. Octo=
ber. Unter diesen Herzog Christian Karl Reinhard, ist
das Gericht in der Regierung des Fürstenthums Neuen=
Birken, und dem Oberlichten Land am 25. April
1807 hin, und nahm seinen Sitz in der neuen Hauptstadt.
Zwischen dem Herzog dem Land und Herzog, ist zwar
zwar mit der Herzoglichen Canzley ein Vertrag auf vier
Jahren übergeben von dem 2. Februar 1790. unterzeich=
net, über welche noch nicht die Ratification erfolgt, und
deshalben vielmehr wegen der Feindschaft der Fürsten
und Herrschaften Grundherrschaften, nicht ist zu Stande
kommt. Nach der Landschaftlichen Verfassungsurkunde kann
der Herr Landes=Herr die Regierung nicht eher als den
1. May 1800. antreten, Prinz Ludwig, Graf Lud=
wig Karl Friedrich Emil gebohren am 10ten
Tode des Vaters am 30. Sept. 1800.

Die Stadt ist seit dem Wirken des regierenden
Herzogs noch merklich mehr, in Ansehe eines Han=
delsplatzes aufgeblühet. Der zweyte Herzog wurde
Jesum im Jahre 1811. ein eigenes Gesetzbuch
geben, und für seine Herrschaftsgüter haben in
Europa 3 neue Gesetzbücher, beim Land und Re=
gierung der Herrschaftsgüter eingeführt und sind der ge=
genwärtigen Zeit besonders Verfassungen erlassen. Der

Bürger des Kantons Graubünden hatte sich am 29. Juli 1800, mit Tode, Kinder des zu Ragaz verstorbenen Handelsmanns und Landvogts Martin Beeli, die Erbschaften des verstorbenen Grossvaters und Vaters verglichen, und dadurch jedem Theile auch in dem bestimmten Antheile der verschiedenen Güter, im Betrag von 40,000 Gulden, die Sicherheit auf den dem Handelsgut beigelegten Liegenschaften des Gemeinwerks des Dorfes Ragaz vom 6. Mai 1801 erhielt. Allein in der Folge entstanden aus Verschiedung der Theilen auf drei Vormundschaften und der ungleichen Lösung zu Ragaz, Streitigkeiten, die endlich am 29. Juli 1808 durch den gütlichen Austrag Landammann des Kantons Glarus, und Landrichter Heer, in Glarus, dahin beigelegt wurden, dass jedem Theile, nach Abzug der Schulden, 10,000 Gulden, in Liegenschaften, Kapitalien und Baarschaft, zugetheilt, und die Vormundschaften von allen Ansprachen losgezählt wurden.

Wir wenden uns nun wieder zu den Verhandlungen der Tagsatzung.

Die Gesandten, welche sich zu Zürich versammelt hatten, um die Vermittlung zwischen den streitenden Kantonen zu unterstützen, hatten sich, nach Eröffnung ihrer Vollmachten, mit den Abgeordneten der Tagsatzung, in Berathung über die Mittel eingelassen, wie dem Bürgerkrieg ein Ende gemacht werden könnte. Sie hatten sich dahin geeinigt, dass die Tagsatzung, in Gemeinschaft mit ihnen, eine Vermittlungsakte entwerfen, und dieselbe den Kantonen zur Annahme vorlegen sollte. Diese Akte wurde in der Sitzung vom 27. September vorgelesen, und, nach einigen Abänderungen, angenommen. Sie enthielt folgende Bestimmungen:

1. Die Kantone Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sollen, als gleichberechtigte Glieder, in den Bund aufgenommen werden.

2. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sollen, als gleichberechtigte Glieder, in den Bund aufgenommen werden.

Beilage I.

Publicandum.

Der nachstehende jüngste Verordnungen und den allerhöchsten Befehlen bey Vorlegung eines Verantwortungs-Aufsatz Kriminalsachen angetretenen Vorrang, wird hiemit zur Nachricht der Publicand gebracht. Kalsdorf den 6 Januar 1770.

Ortsgl. Kaiserl. Criminam.

Calvin.

Verfügung

gestiftet O. Ortsgl. Lands- und der Kaiserlichen Krimina- und Hofgerichten.

Wir Regent Landschaft Justizen von Gottes Gnaden, sammentlich Verfügen und Befehlen, daß in der Verhandlungen Criminal-Sachen, wo die von Unsern Criminal-Gerichten ergehende Urtheil, und durch die Dazu der Kaiserlichen verordneten Collegium, das Urtheil Sprechende nach einem Jahre zu klagen, und um die von dem Kaiserlichen Gerichtshof das Urtheil noch weiter zu gehören, und die Urtheile Unsere gesammten Unterthanen, und entdecken, der Privilegirten Urtheil zuvor noch zu beschleunigen, und der Verhandlungen und Urtheile haben die gegründete Ursache haben zu setzen. Wir setzen daß auf ein ungeschriebenes Gesetzbuch Unsere gesammten Unterthanen Unsere Criminal-Gerichten Urtheile gebracht, und die zu Klagen und Urtheilen, die gar zeitigen Urtheilsklagen zuvorher,

bestimmen, und indem Wir zugleich erwarten, daß beider Theile Rechte gegen Verletzungen mit gutherzigen Sitten zu pflegen bedächtigen Gelassenheit anerkannt werden, verbinden Wir Uns und unsere Nachfolger in der Regierung zu unverbrüchlicher genauer Beobachtung der nachbenannten Artikeln.

Wir versprechen Uns von diesem Landesausschusse und Convente zur festen Verwahrung und Sicherung, nämlich:

1.) Die in den heiligenden Vorgeschenke enthaltenen Gebräuche, Ordnungen und Weisen nach alten Gerechtsame;

2.) Gemeinliche, nach der zeitlichen Einrichtung jetzo Vorfall, Beschwer fernerweit Verbesserung finden und Besserung;

3.) Der löblichen Gemeine zur Hochtag zustehende Rechtsame, sage 20,000 Rthlr. in Gelde, in monatlichen den besten alten Münzen gebühren muß.

II.

Wir übrige sind dem 30. Juli 3. eingegangenen drei Stücken eingebunden Circular-, Denominal- und Landesfürstlicher Decisa Inscriptum, sammt allen aus sind hiebei beiliegenden und benannte Zeug- und andern Mangaam, Beurtheilungen, Anregungen und allen übrigen unbaren Gegenständen, übrigens Wir, doch mit Vorbehalt Uns diese baren gedachten Expectanzverbote, den gutherzen Gliedern Unsers getreuen Landschaftlichen Ausgang der vorgedachten Kammerstudien, und zu Gedeihung den besten gedeihigen Zeiten.

Zu Errichtung des 2te und 3te Zeile 2) Freiheiten
der 4 ordentlichen Lehrer-Stellen, und 2 Lehrer
der neuen zweyten Lehrer-Classe, Einrichtung
und zu beständiger Übung der 2te in jeder Lehrer-
Classe 3) Absicht und Einrichtung der Lehrer-
Conferenzen und Versuchen von der Examinirfähigkeit
derjenigen, die andere gemeine Schulen zu übernehmen
gedenken, Pflichten der Pedagogischen Visitoren,
Rectors und Kapitelsgliedern, und andern Civil- und
Kirchenbedienten, sowie die Kommunikation auf
Kosten und Ausgaben Kommune, und die eines
Kirchen und Schul-Archivariums, Siegelamt und
Kanzleyen, Haltung der Protokollen und andere
nöthige Vorschriften, über damit den Rektor der
Lyceumer und Unterbedienten zu ernennenden Ver-
weser. Nach solchem Vorgange sind die verschiedene
Schulen bey der Anstalt der Klassificirung, Schulen-
Ehr, abgehenden Professoren und Lehrern und Schul-
diener, und die Visitation der Lyceumer und Gym-
nasiasten gegen das Ende der Schuljahre und Ferien
der weitern Studien und Beförderung Lehrer Gehalte
die Gründe und Einrichtung solcher Schulen Stiftungen, so
werden sie in eine Zeitlang bey Landes-Regierungen

Ein jeder aber dieser als Referendarius hat:

1) das bey Landes-Regierungs Sessionen und Ver-
sammlungen vorkommende Referat, und Kon-
mentarien darüber zu machen;

2) das bey denselben vorkommende Protokoll zu führen,
und die Expedition, sowie die Ausfertigung
der Landes- und Kanzley-Befehlen zu besorgen;

de, wobei Alle jedoch in die Verrichtung des katholischen Gottesdienst und zum Cas. in Ansehung kirchen-Einrichtungen entfallen, in der Bedeutung, daß die Verrichtung der katholischen Religion Gottesdienst nicht gehindert, in gleichförmiger Art den Zustand der Kirche erhalten;

3) daß keinem gestatten Schulen zu halten, als 2) 3. 4. der Unterer Lateinischen Schulen, in Städten der Lateinischen Provinzen und den Elementar- und Normal-Schulen seine Religion betreffend.

Wie lautigen sind ferner, daß keiner gestatten Bücher zu gebrauchen Landes-Administrations Gesetze, die Regierung und Schulung des Landesadministrations, noch den Verordnungen der Generalräume, und den sich zur katholischen Religion bekennenden von ihren allgemeinen Landesadministrations Verordnungen die Bestimmungen der Staatsräume und von jährliche Summe von

Dreißig Tausend Thalern Conventions Münze provisorisch bestimmt, und diese Summe soll in vier Jahr Zwischen neuer Dienst, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung von den Landschaften werden. Bei den in der Folge zu treffenden Verhandlungen, und in Ansehung dessen, nach über den nachfolgen Bestimmungen über eine Summe von Ein Tausend Thalern Conventions Münze zu Verordnungen, Einrichtungen und Besoldungen für Landes Diener zu verwenden.

Zu den Bestimmungen für Landes-Diener, über Diener und Kinder sind eine jährliche Summe von Drei Tausend Thalern Conventions Münze von den allgemeinen Landesadministrations aufgestellt und in einen zu bildenden Personenfonds eingewiesen werden.

Wie andere auch so lange, bis der ähnliche Streit der heutel Katholiken Protestanten, Juden Christen der Buchgelehrten, bis auf diese Stunde verwickelter als ehen Einsichtigen klarer Geister, unter den Parteiern, und Erbitterungen der bisherigen bewegen.

VI.

Alle drei Jesu zu Ja. 7. 9. 21 erklärte eigene Gesetzung und zur Erhaltung seiner Heiligkeit nöthig gewesen eben darüber entbrannten Eifersucht, seiner der Erhaltung und Verbreitung der in seinem Geiste Jesu auf den Heil-Ordnungen Gottes gegründeten Übereinstimmung, in wie der Vergleichung der durch Mit- ohne fest dem Kraftlosen Unlust Bezeichnungen, Judgenthümern verwickelten Geistes, und den in den heiligenden Hingebungen des ungetheilten Herzens, Nationen und Kirchen-Dogmatiken, als Gaben und Eigenschaften auf den sind erfreuten Gliedern und Nationen, und dem Irrgeschlagen, die Beschränkten des zu Erwerbung Unlust Geistes verbreiteten Mittels und der Gedanken Handlungen, wahren Sinn und den Lust entsprechen Existenz, ohne Zeiten und Lebens Lebenden.

VII.

Diese verschieden sind, von Unsern reformirten Dogmatiken und denen Lehrbüchern, daß die Einen und andern Lehrbegriffen, eine ähnliche Summe des Schriftsinnes Unsern und in innerlichen nicht beigetragen, und die Unsern gewissen Urtheilen eigenthümlichen Verdienste über den Einseitigen, mehr durch lebendige Glieder und Regsten Gestaltungen, als durch neue einzelne Handlungen in so fremden, ihnen Ein eigen, und Unsern Verdienste, über den übrigen Verdienste des vorliegenden Ver-

trags entgegen, von Uns oder Unserm Regierungs-Nachfolger unternommen werden möchte, Kraft der Uns zustehenden Souverainität im voraus annulliren, und hierdurch für unwirksam und nichtig erklären.

VIII.

In allen aus diesem Vertrage herrührenden, oder sonst zwischen Uns und Unsern Unterthanen oder Auswärtigen eintretenden Rechtsverhältnissen, unterwerfen Wir Uns, nach dem Beispiele anderer wohlorganisirten Staaten, dem Ausspruche der in Unserm Herzogthume bestehenden konstitutionellen Gerichte.

IX.

Der vorliegende Vertrag soll auch im Fall der Minderjährigkeit des Regenten, wenn diese vor erfolgter Tilgung der oben erwähnten Schulden eintritt, vollkommen wirksam bleiben. Die Aufsicht auf die genaue Erfüllung desselben übertragen Wir für Uns und Unsern Regierungs-Nachfolger, Unserm Staatsraths-Collegio, indem Wir dasselbe für die gewissenhafteste Erfüllung dieser Verbindlichkeit verantwortlich machen.

Urkundlich haben Wir dieses Dokument unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Vordruckung Unsers Herzogl. grossen Insiegels vollzogen, und Wir verordnen, daß dasselbe in doppelten Exemplarien ausgefertigt werde, wovon das Eine in Unserm Herzogl. Staatsrathe niederzulegen, das Andere aber Unsern getreuen Ständen auszuhändigen ist.

So geschehen in Unserer Herzoglich. Residenzstadt Köthen, am 23. September Ein Tausend Acht hundert und eilf.

(L. S.)

Aug. Ch. Fr. Herzog zu Anhalt.

Um den 16. entstehenden Unterschied des Grades der Breite und Länge dieser Orte zu bestimmen, so nehme man die Entfernung von Hannover auf einer guten Geographischen Karte, und suche in der darin verzeichneten Tabelle, wie viele Grade auf der Parallelkreise, der durch sie laufenden Linie, enthalten sind. Diese Entfernung, und den Unterschied zwischen Breite und Länge, multiplicire man mit den Zahlen, die in vorgehender Tabelle angezeichnet sind.

Die übrigen Bücher, an eben Hannover, sind:

Hannoverisches Unterrichtsbuch für Bauersleute. Zu den Anfangsgründen der Feldbaukunst, und zu mehrerer Aufnahme der Landwirthschaft. Mit 2 Kupfern. 1 Alphabet. 8. 1765.

Beylage II.

Postscriptum.

Nachdem ich dem Verleger dieses, den Durchlauchtigsten Prinzessinnen Louisen und Henriette Christinen Vorrede, Dedication und Titelkupfer zu Nachdruck gegeben hatte, und eine kurze Zeit in der Hoffnung verharrete, es würde bey dem Durchlauchtigsten Herzen Ferdinand Friedrich, meinem Herrn, Zutritt erlangen, und dem Verfasser die Ehre, Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, und Excellenzen, die Gnaden Ansehung gewinnen, welche dadurch mit der Hohen Gnade Sr. Durchl. des Herzogs, meines Herrn, verbunden ist, so bekam ich Befehl, die Schrift zurückzunehmen, und sie dem Verfasser, zu beliebiger Verfügung, zuzustellen.

Ich habe, um schuldigem Gehorsame, Genüge zu leisten, diesen Befehl vollzogen, und

Gegenwärtig.
Herr Geheimer Staatsrath Dabelow.
" Staatsrath Vierthaler.
" Staatsrath Rindfleisch.
" Staatsrathsauditor Beyer.

In der heutigen Sitzung des Herzoglichen Staatsraths überreichte der Herr Minister und geheime Staatsrath Dabelow, das von Seiner des Souverainen Herzogs von Anhalt Köthen, Herzoglichen Durchlauchten, allergnädigst vollzogene Hausgesetz, vom Dato Köthen den vier und zwanzigsten Juli Eintausend achthundert eilf, welcher vorher dem Staatsrathe zur Prüfung vorgelegt und mit Höchster Genehmigung zurückgesendet worden mit dem Bemerken, es sey der Höchste Wille Serenissimi, daß dieses Haus- und Familiengesetz nunmehr in dem Hausarchive revonirt und nicht eher als nach dereinst erfolgtem Ableben Seiner Herzoglichen Durchlaucht (welches doch Gott bis in die spätesten Zeiten verhüten wolle) öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Von der Form dieser Urkunde ist zu bemerken, daß solche auf Schreibpapier in Folioformat, von der Hand des Staatssecretair Kohl auf vier Blättern oder acht Seiten, von welchen letzteren die erste Seite neun und zwanzig Reihen, die sechs folgenden dreißig Reihen, die letzte Seite hingegen vier Reihen enthält, geschrieben worden, daß im Contexte keine Rasuren, aus- oder unterstrichene Stellen zu finden sind, und daß das Ganze in einen Bogen reines Papier geschlagen und mit orangegelbschwarzer Haftseide geheftet, auch mit dem Herzoglichen Hauptwappen in Oblate untersiegelt worden.

Die Urkunde fängt sich an:

Wir August Christian Friedrich ꝛc.

und endigt sich:

So geschehen in Unserer Residenzstadt Köthen am 24. Juli 1811.

(L. S.)

August Ch. Fr. H. zu Anhalt.

Es ist hierauf beschlossen worden, diese Urkunde mit einer Kapsel versehen zu lassen und solche in dem Hausarchive verwahrlich niederzulegen.

Geschehen wie oben.

Dabelow. Bierthaler. Rindfleisch.

Kohl als Staatsrathssekretair.

Wir August Christian Friedrich von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. haben aus Höchsteigener Bewegung, nach zuvor eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, das nachstehende Haus- und Familiengesetz erlassen, von welchem Wir wollen, daß es als ein Theil der Staatsconstitution betrachtet werden soll. Haben daher beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1.

Wir bestätigen zuförderst alle zwischen den Anhaltischen Häusern existirende, die Erbfolge und deren Ordnung betreffende Compactaten, so weit sie Unser regierendes Haus angehen, auch alle Unser Haus insonderheit betreffenden Verträge und wollen, daß solche gleichergestalt von Unsern Nachfolgern respectirt werden sollen.

Diesemnach wiederhohlen Wir die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden piae memoriae

in dem Testamente vom 17. März 1778. §. III. zum Splendeur Unsers Hauses getroffene Verordnung und setzen in Gemäßheit derselben für jetzt und immerwährend hierdurch fest:

Art 2.

Daß, so lange die Regierung bei Unserer, der Fürstlich Augustäischen oder Köthnischen Linie bleiben wird, der jedesmalige Successor in imperio außer der Regierung an Land und Leuten, auch den sämmtlichen Mobiliar- und Allodialnachlaß nebst dem gesammten Privatvermögen erben und die nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen sich mit der hergebrachten Apanage resp. Unterhalt und Aussteuer begnügen, beim gänzlichen Erlöschen des Mannsstammes der Köthnischen Linie aber den Allodialerben des letzten Regenten dieser Linie, nach dem Vorgange bei der Herbster Landestheilung im Jahre 1797. der gesammte Mobiliar- und Allodialnachlaß nebst sämmtlichem Privatvermögen unverkürzt vorbehalten und ausgefolgt werden soll, um solchen in gehöriger rechtlichen Ordnung unter die alsdann vorhandenen Allodialerben zu theilen.

Art. 3.

Da es hiernächst sowohl die Nothwendigkeit, als die Würde Unsers Herzoglichen Hauses erfordern, daß die Urkunden, welche den Civilstand der Landesherrlichen Familie beglaubigen, nicht auf die gewöhnliche Art aufgenommen werden, so haben Wir Unserm Staatsminister das ausschließliche Recht übertragen, in Unserer Familie die Verrichtungen zu übernehmen, welche die Gesetze den Civilstandsbeamten beilegen.

Art. 4.

Von den doppelt gefertigten Registern der Urkunden des Civilstandes wird das eine Exemplar in dem Archive Unsers Staatsraths, das andere hingegen in Unserm Kabinet hinterlegt.

Art. 5.

Der regierende Landesherr ist als das Oberhaupt und der gemeinschaftliche Vater seiner Familie zu betrachten und übt als solcher über alle Glieder derselben, während ihrer Minderjährigkeit die väterliche Gewalt aus; behält auch in Ansehung ihrer stets ein Recht der Aufsicht, Polizei und Disciplin. Ohne seine Bewilligung darf sich kein Mitglied der Familie aus dem Lande entfernen und kann der regierende Landesherr, wenn sich ein Glied seiner Familie Ausschweifungen überlassen und seine Würde oder seine Pflicht vergessen sollte, Arrest und Verweisung gegen dasselbe auf ein Jahr verfügen, auch diese Strafe bei ferneren Vergehungen wiederholen.

Art. 6.

Es darf auch keine Ehe von den Prinzen und Prinzessinnen Unsers Hauses, ohne Einwilligung des regierenden Landesherrn geschlossen und keine Ehestiftung ohne seine vorhergehende Approbation errichtet werden und sind alle Ehen und Ehestiftungen, welche ohne seinen Consens zu Stande gekommen sind, ipso jure und ohne daß es eines vorgängigen Richterspruchs bedürfte, null und nichtig. Ein gleiches ist der Fall mit den Adoptionen und den Anerkennungen natürlicher Kinder.

Art. 7.

Das Vermögen der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Hauses, deren Vater in ihrer Minderjährigkeit verstorben ist, soll jedesmal vom Staatsrathe, unter Aufsicht des regierenden Landesherrn verwaltet werden und soll dieser ihr gesetzlicher Vormund seyn, mit völliger Responsabilität für alle Nachtheile, die dem Bevormundeten aus seiner Vormundschaft erwachsen. Es soll auch diese dem Staatsrathe übertragene Verwaltung des Vermögens der minorennen Prinzen und Prinzessinnen weder durch eine contraire väterliche Disposition, noch durch das Daseyn der Mutter aufgehoben werden können.

Art. 8.

Stirbt der regierende Landesherr, ohne über die Vormundschaft seines minderjährigen Regierungsnachfolgers etwas verfügt zu haben, so soll es in Absicht des Vermögens desselben zwar bei der vorhingedachten Vormundschaft des Staatsraths verbleiben, die Regierungsvormundschaft hingegen soll vor allen, dem mütterlichen Großvater des minorennen Prinzen anheimfallen. Diesem soll auch die Befugniß zustehen, wenn er nicht selbst die Vormundschaft übernehmen könnte, oder in dem Laufe derselben versterben würde, weiter einen Regierungs-Vormund zu ernennen. Erst alsdann, wenn er diesen nicht ernannt hat, oder überall kein Großvater von mütterlicher Seite vorhanden ist, soll die Regierungsvormundschaft dem jedesmaligen Senior des Hauses Anhalt anheimfallen.

Art. 9.

Die Mutter und Großmutter des Minorennen sind in Unserm regierenden Hause sowohl von der Vermögens- als Regierungsvormundschaft für beständig ausgeschlossen.

Art. 10.

Wir ordnen und wollen, daß während der Minderjährigkeit des regierenden Landesherrn durchaus keine Veränderungen in der einmal eingeführten Verfassung Unsers Herzogthums gemacht werden sollen.

Art. 11.

Die Rechnung über die von dem Staatsrathe geführte Vermögensvormundschaft soll nach erlangter Majorennität des Bevormundeten, demselben mit Zuziehung zweier unpartheiischen Rechtsgelehrten abgelegt werden. Bei entstehenden Differenzen wird eine Commission niedergesetzt, welche darüber ohne Appellation erkennt.

Art. 12.

Obgleich Wir nicht gesonnen sind, in Ansehung der Mitglieder Unserer Familie bei gewöhnlichen Civilsachen von dem allgemeinen Gerichtsstande und dem eingeführten Verfahren eine Ausnahme zu machen; so finden Wir es doch gerathen, festzusetzen, daß für Ehescheidungen und Separationen der Ehegatten in Unserer Familie, der Staatsrath die allein competente Behörde seyn, das Verfahren gleichfalls geheim und gegen dessen Ausspruch blos eine Versendung ad Exteros impartiales statt finden soll. Es soll auch kein

Antrag auf Schätzung oder Elimination, oder auf beydes zugleich Einsicht der vorgenommenen Verhandlungen und Gutachten angeordnet werden sollen.

Art. 13.

Das Recht, Unter Pupillen, so wie die Verhandlungen der Pflichten Unserer Justiz, verpflichten alle den peinlichen Richter und Amt zur Unterlassung derselben Gebrechen, welche sie an solchen, in Bedacht, abzustellen, überzeugen sich in ihren Pflichten Gutachten. Sie hat sich auch hierauf zu richten, ohne auf die Einwendung der Einsicht und Unterlassung erkennet, jedoch auf Zuziehung der Gerichtsbeisitzer und Anhörung der Taxe hierüber Rede Dann, und wenn den Inquisiten zum mindesten ein Zeugen, indem ein dem Inquisiten zum mindesten Zeugen, indem ein dem Inquisiten zum mindesten Zeugen, indem ein dem Inquisiten zum mindesten

Art. 16.

Finden sich die Landesstellen für geeignet, seinen Lehrweg mit Erfolg zurückzulegen, seine Sitten zu bewähren, sich auch, insbesondere den Kindern, die ihm anvertraut werden, und den künftigen Landesstellen werden, das Zutrauen und den Gehorsam zu erwerben, und sich in den Landesdienst einzuleben, dann werden diese Personen mit zu berufenden, einen Eid ablegen, der die Treue gegen die Landesstellen, Familie und Landesverfassung beschwört.

Art. 17.

Von einem dann abgelegenen Staatsdienste und dem Staatsdienstleiden, in welchen die Staatsdiener versetzen, der habe das Nähmere unser gnädiger Befehl, und die Verfügungen und Anmerkungen darüber, die in Rücksicht der Landesstellen sind, und der Landesstellen Familie angehen. Was hier nicht steht, das Verlieren der Landesstellen, das Verlieren der Landesstellen und Verlangen der Entlassung, das Verlangen der Entlassung, Verlieren und mit Verlieren des Rechtsanspruches der Versorgungsstellen gegen den Staatsdienst, entscheiden.

Art. 18.

Alle Verbrechen, welche eine herrschende Disposition des Landesstellen über sich zu seiner Familie gebrauchen werden, sie mögen sein, die Art sie wollen, Verbrechen, welche in das Fach der Landesstellen in einem Amt gehören, und Verbrechen, welche unter Staatsdienstverbrechen, welche auf in beiden gehören, Verbrechen, welche in die Staatsdienste, sich schändlich den Staatsdienstverbrechen, verbrechen sind,

Art. 19.

Unser Staatsrath ist auch der Vollzieher der letztwilligen Disposition des Landesherrn und der Glieder seiner Familie, und besorgt gleichergestalt die Eröffnung und Publikation des Testaments.

Da Wir mit diesem Haus- und Familiengesetz die Beförderung der Würde Unsers Herzogl. Hauses und des Wohls der Mitglieder desselben bezwecken, so wollen Wir auch, daß demselben überall nachgegangen werde.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen in Unserer Residenzstadt Köthen am 24. Julii 1811.

(L. S.)

August Ch. Fr. H. zu Anhalt.

Da aus diesem Haus- und Familiengesetze erhellet, daß Sr. Königl. Hoheit, dem Herrn Großherzoge zu Hessen-Darmstadt, die Regierungsvormundschaft über den Regierungsnachfolger, den Durchlauchtigsten minorennen Herzog, Herrn Ludwig von Anhalt-Köthen, übertragen worden; so wird den Unterthanen dieses Herzogthums in dieser Hinsicht eröffnet, daß allerhöchstgedacht Sr. Königlich. Hoheit bereits im verwichenen Jahre, als der unterzeichnete Geheime-Staatsrath v. Dabelow nach Darmstadt abgesandt worden, die eventuelle Annahme jener Regierungsvormundschaft in einer Urkunde zu erklären, allergnädigst geruhet haben.

Köthen, den 6. Mai 1812.

Herzogl. Anhalt. Staatsrath daselbst.

Dabelow. L. L. Wierthaler. J. F. Rindfleisch.

J. W. C. Kohl.

Beilage III.

In Gemäßheit eines eingegangenen höchsten Landesherrl. Rescripts d. d. Dessau den 12. August 1812. wird das von des Souverainen Herzogs und Herrn, Herrn Leopold Friedrich Franz, ältesten, regierenden Herzogs und Fürsten zu Anhalt ꝛc. Hochfürstl. Durchlaucht, gnädigst vollzogene Publikandum, die von Höchstdenselben übernommene vormundschaftliche Landesregierung des Herzogthums Anhalt-Köthen betreffend, hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Köthen, den 15. August 1812.

Herzogl. Anhalt. Statsrath daselbst.

Dabelow. Bierthaler. Rindfleisch. Huch. Kohl.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich Franz, ältester, regierender souveräner Herzog und Fürst zu Anhalt ꝛc. Ritter der Königl. Preußischen Orden des schwarzen und rothen Adlers, wie auch Großkreuz des groherzogl. Badenschen Ordens der Treue ꝛc. entbiethen den Räthen, Obrigkeiten, dem Adel, der Geistlichkeit, den Ständen und übrigen Unterthanen des Herzogthums Anhalt-Köthen Unsern gnädigen Gruß, und fügen denselben hiermit zu wissen:

Daß, ob Wir wohl bisher Bedenken gefunden haben, Uns bei Unserm Alter der vormundschaftlichen Regierung des Herzogthums Anhalt-Köthen, nachdem des Großherzogs zu Hessen-Darmstadt Königl. Hoheit darauf Verzicht gethan haben, zu unterziehen, Wir dennoch, bei näherer Erwägung aller Umstände, und um allen Nachtheil, der bei Ermanglung eines Landes-

Regenten entstehen könnte, möglichst abzuwenden, und im Vertrauen auf den göttlichen Beistand, Uns entschlossen haben, diese Landes-Regierung — jedoch für jetzt nur provisorisch — zu übernehmen. Unser Bestreben dabei wird einzig und allein dahin gehen, das Glück und das allgemeine Beste dieses Unsers Herrn Vetters, des Prinzen Ludwig Liebden, und Unsers Herzogl. Gesammthauses Landes, und der Stände und Unterthanen, so viel in Unsern Kräften stehet, zu befördern und Schaden und Nachtheil zu verhüten. Wir erwarten dabei, daß nicht allein ein jeder der Räthe, Obrigkeiten, des Adels der Geistlichkeit, Stände und Unterthanen sich Unsern desfallsigen Anordnungen unterthänig fügen, sondern auch ein jeder, insbesondere die Herzoglichen Räthe und die Obrigkeiten, Uns darin möglichst beistehen und die hierdurch auf Uns genommenen Beschwerden zu erleichtern suchen werden.

Wir haben zu dem Ende eine besondere Commission aus zweien Unserer Räthe, dem Regierungs-Rathe Mann und dem Kammerrathe de Marées angeordnet, an welche alles, was diese Angelegenheit betrifft, die anjetzt bestehenden oder ferner anzuordnenden Behörden, oder sonst jemand an Uns zu berichten, oder vorzustellen haben, übersandt und von dieser Commission Uns darüber Vortrag gemacht werden soll; worauf Wir alsdann Unsere gnädigste Entschließung fassen und solche entweder Höchstselbst, oder durch diese Unsere Commission bekannt machen werden.

Urkundlich haben Wir solches eigenhändig vollzogen, mit Unserm Insiegel bedrucken und zugleich zu jeder-

manns Nachricht durch die Anhalt Köthenschen Staats-Anzeigen bekannt zu machen befohlen.

Gegeben zu Dessau, am 3. Juli 1812.

L. F. Franz Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

Beilage IV.

Publicandum.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich Franz, ältester, regierender, souverainer Herzog und Fürst zu Anhalt ꝛc. Ritter der Königl. Preußischen Orden des schwarzen und rothen Adlers, auch Großkreuz des Großherzogl. Badenschen Ordens der Treue ꝛc. in obhabender vormundschaftlicher Landesregierung des Herzogthums Anhalt-Köthen, fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir Uns aus den Uns erstatteten Berichten und Gutachten mehrerer Räthe sowohl, als der Bitten und Beschwerden der Landstände und Unterthanen überzeugt haben, daß die von des verstorbenen Herzogs zu Anhalt-Köthen Liebden unterm 28. Decbr. 1810, ohne gehörige Vorbereitung und Berücksichtigung der Umstände, eingeführte neue Staats- und Justizverfassung eben so wenig dem Geiste des großen Musters, als dem Umfange des Landes angemessen ist, und bei dem ohnehin schon gänzlich zerrütteten Zustan-

de der Finanzen durchaus nicht länger beibehalten werden kann, ohne den völligen Ruin des Landes herbeizuführen, gleichwie denn auch aus eben dieser Besorgniß schon in dem im vorigen Jahre am 21ten Septbr. 1811. durch Vermittlung der Königl. Sächsischen Commissarien abgeschlossenen Vergleich mit den Ständen, daß solche nur auf ein Jahr zum Versuch beibehalten und in diesem Jahre einer Revision unterworfen werden solle, ausdrücklich festgesetzt worden: So haben Wir, nach reiflicher Erwägung aller Umstände, diese neue Staats- und Justiz-Einrichtung zu suspendiren und dafür provisorisch, und bis eine allgemeinere Einführung dieser Verfassung dieselbe erleichtert, die vorige Staats- und Justizverfassung, insoweit solche mit den anjetzt allgemein anerkannten Grundsätzen einer guten Staats- und Justizverfassung und dem zerrütteten Finanzzustande des Landes verträglich ist, wieder herzustellen beschlossen.

Wir setzen und verordnen demnach:

1.

Soll vom 1ten des nächstkommenden Monats November an die jetzige, von Unsers Herrn Vetters, des verstorbenen Herzogs zu Anhalt-Köthen Liebden, unterm 28. December 1810. eingeführte Staats- und Justizverfassuug, nebst den Gesetzen, auf welchen sie sich gründete, und allen Behörden, welche sie nöthig gemacht hatte, für suspendirt angesehen werden.

2.

Es darf daher nach gedachten Gesetzen nicht weiter, als in denjenigen Fällen, wo von Geschäften und

Handlungen, welche während der Zeit der Gültigkeit derselben darnach geschlossen worden sind, die Frage ist, erkannt werden.

3.

Es hat jedoch dieses auf die nach diesen Gesetzen geschehene Einziehung der Patrimonialgerichte keine Anwendung, vielmehr muß es, nach wie vor, bei dieser Einziehung verbleiben.

4.

Eben so lassen Wir schon jetzt es bei der nach diesen Gesetzen geschehenen Aufhebung der Gerade, des Heergeräthes, der Curatelen der Weiber, des Arrestprocesses, ingleichen bei der Verfassung der israelitischen Glaubensgenossen und deren Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen bewenden, und wollen, daß die hierauf Bezug habenden Gesetze noch ferner bestehen sollen.

5.

Nicht weniger muß es in Absicht der Grund-Personal-Gewerbe- und anderer Steuern, ingleichen des Stempelimposts, bei den bisherigen Verordnungen bleiben, und deshalb insonderheit dem Vergleiche mit den Ständen vom 21. September 1811. so lange nachgegangen werden, bis die Umstände es gestatten, nach Unserm Wunsche die darin zugesagte Minderung der neuen Steuern zu bewirken. Es versteht sich jedoch hiebei

6.

von selbst, daß, was die Direction und Administration dieser Steuern und des Stempel-Imposts

betrifft, solche hiervon unabhängig ist, und es deshalb nach demjenigen gehalten wird, was Wir weiter unten über die Einrichtung des Finanz- und Kammer-Wesens verordnet haben.

7.

An die Stelle der nach §. 1. aufgehobenen Behörden treten vom 1. November c. a. an:

8.

I. Eine Landesregierung,

welche auf eben die Art, wie die vorige Landesregierung vor dem 1. März 1811.

a) als Verwaltungs-Collegium:

die auswärtigen Staatsverhältnisse, — die verwaltende und gerichtliche Polizei, — die Stipendien- und Armensachen, — das Medicinal-Wesen, — alles was den Dienst und die Equipirung der Gensd'armerie betrifft, — die Angelegenheiten des Contingents, so wie überhaupt des ganzen Conscriptionswesens, — Handwerks- und Innungssachen, — und alle andere nicht namentlich zum Ressort der Kammer verwiesene Sachen;

b) als Lehnshof:

die Respicirung der Lehns-Gerechtsame, in Ansehung der Ritter- und Mannlehngüter.

c) als Gerichts- und Appellationshof:

die Gerichtsbarkeit in erster Instanz über die Privilegirten, und in zweiter Instanz über die Amtssassen;

d) als Criminalhof für das ganze Herzogthum Kärnten:

Entheilung der Schwerpunkte in richtigere Criminal-Aemter, wo alsdann das Kanonische Interdictum ordinarium cum transmissione actorum statt findet;

e) als Cassationen:

die Rechtlichkeit über das Endurtheil, die Gesetzlichkeit, die Schadenlosen- und Kostenbefreyung, die Verfassung der gerichtlichen und Schadenlosen, die Prüfung der Haupt- Criminal- und Nachverbrechen angeschuldeten Gefangenen und überhaupt die obere Leitung des gesammten Kriminal- und Schadenwesens, zu besorgen hat.

2.

II. Eine Aemterkammer,

welche an die Stelle der bisherigen Finanz-Hofstelle und des ungarischen Directoriums, die Verwaltung der sämmtlichen Einnahmszweige und Ausgaben hat, und deren Competenz sich daher über alle Urbarial Einzelne Herrschaften, als:

1.) die Urbarial-Personal-Gemeinde- und andere Steuern,

2.) das Stempel-Impost,

3.) die Schenken, Taxerien und andere Regalien,

4.) die Forst und Jagd,

5.) die Bergbaue,

6.) die Bauthen, Verpachtung und endlose Veräußerung der Domainen- und Kammergüter, Schlösser, Forsten, Jagden, Fischereyen in der

7.) über alles, was sonst vor dem 1. März 1811 zur Verwaltung und Aufsicht der Kammer gehöret hat, erstrecket,

und es sind,

10.

zu dem Ende alle und jede Untereinnehmer in den Städten und Aemtern in ihren Dienstsachen der Rent-Kammer untergeben, und haben die ihnen übertragene Einnahmen an dieselbe zu berechnen und darüber jährliche Rechnung abzulegen.

11.

Auch ist dieselbe, so wie vor dem 1. März 1811. authorisirt, auf vorgängige Unsere Genehmigung, die Pacht- und Uebergabe-Geschäfte, so wie alle die zu ihrem Ressort gehörigen Contracte, ohne Zuziehung einer andern Behörde, zu besorgen, und den darüber auszufertigenden Urkunden, unter Vordruckung des Kammersiegels, öffentlichen Glauben zu geben, und bei vorkommenden Streitigkeiten die Güte zu versuchen, in deren Entstehung aber, da ihr eine Gerichtsbarkeit nicht zustehet, die Sache an ihre competente Obrigkeit zu verweisen.

12.

III. Ein Kammer-Kassen-Rendant:

welcher jedoch der Kammer untergeordnet ist, und darin weder Sitz noch Stimme, übrigens aber die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Rentkammer, nach einem ihm von derselben mitzutheilenden Etat, oder bei außergewöhnlichen Ausgaben auf specielle Assignationen der Rentkammer zu besorgen hat.

13.

IV. Eine Redensart,

welche überhaupt der Benennung entsprechend ist, und selbe bezeichnet, und die von Eine oder der Benennung bedeutend entsprungen wird, insbesondere, bey den Benennungen zusammengesetzter Art, das deutsche nicht unterbrochen oder verwandelnde darf, welche nicht zu den von den unterschiedenen Classirungen von der Redensarten zusammengesetzt werden darf, &c. &c. hat haben auch irregulären Classirungen über Beide Classirungen gegen die Benennungen nicht mit allen, ausgenommen aber von dem Benennungen einem Theiles zu einem gültigen Benennt gegen die selbe getrennt werden können.

V. Sieben Zeitjahrer.

als:

a) Ein Stadtgericht zu Kitzen, deren Gerichtsbarkeit ist sich von der Stadt und Umgebung Kitzen und der ganz gültige Marke erstreckt;

b) Das Zeitjahrer Gitter, in deren Gerichtsbezirk die Dörfer Bardorf, Neudorf, Groß-Bardorf, Klein-Bardorf, Pfarrerdorf, Rebdorf, Federau, Zeilsel, Zeilsel, Klein-Wiesing, Groß-Wiesing, Wiesing, Wiesdorf, Jenny, Neudorf, Neu-Waldheim, Neu, Gitter, und die Mühle und Waldheim gehören;

c) Das Zeitjahrer Bezirksgericht, dessen Sprengel sich über Neudorf, Zeilsel, Pfarrerdorf, Neudorf, Wiesing, Wiesdorf, Klein-Wiesing, Klein-

Elsdorf, Klein-Weissand, Groß-Weissand, Bahrendorf, Priesdorf, Cösitz, Zeundorf, Schortewitz, Rohndorf, Trebbichau an der Fuhne, Görzig, Glautzig, Piethen, Maasdorf und Hohnsdorf erstreckt;

d) das Justizamt Wulfen, welchem Wulfen und Bobba, Drosa, Diebzig, Zabitz, Pißdorf, Osternienburg, Trebbichau bei Acken, Thurau, Sibbesdorf, Würflau, Elsdorf, Porst, Zebringen, Merzien, Klebzig, Hohsdorf, Breesen, Osterköthen, nebst der Holländischen Mühle und Klein Zerbst zum Gerichtsbezirk beigelegt werden;

e) das Justizamt Nienburg, zu dessen Bezirk die Stadt Nienburg und die Dörfer Grimmschleben, Gerbitz, Pobzig, Lattorf, Wedlitz, nebst dem Gasthofe und der Ziegelei, Wispitz, Weddegast, Borgesdorf, Neunfinger, Crüchern, Klein-Paschleben, Wohlsdorf, Biendorf, Mölz, Plömnitz nebst Zollhaus, und Preußlitz bestimmt werden;

f) das Justizamt Warmsdorf, welches wie vorher aus der Stadt Güsten, den Dörfern Ilberstedt, Armesdorf, Giersleben, Strummdorf, Neundorf, Klein-Schierstedt und den Vorwerken Kölbigk und Warmsdorf bestehet; und endlich

g) das Justizamt Roßlau, nebst Lindau und Dornburg, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Stadt Roslau, den Flecken Lindau uud alle jenseits der Elbe in dem Neu-Köthenschen belegene Dörfer, Vorwerke und Ortschaften erstrecket.

15.

Ein jedes dieser Justizämter bestehet aus einem Justizamtmann und einem Actuarius; die Stadtgerichte zu Köthen ausgenommen, bei welchen noch ein zweiter Actuarius angestellt worden ist.

16.

Diese Justizämter, jedes in dem ihm allhier angewiesenen Bezirke, über die Civilgerichtsbarkeit in der ersten Instanz über alle diejenigen, welche von ihrer Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich ausgenommen und der Regierung unmittelbar unterworfen sind, (zu welchen jedoch das Gesinde der Eximirten und die bloßen Einwohner eines schriftsäßigen Grundstücks, wenn sie nicht für ihre Personen privilegirt, nicht zu rechnen sind,) ingleichen die Criminalgerichtsbarkeit in allen ihren Bezirken sich ereigneten Criminalfällen, aus, haben die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, die bisher von den Notarien besorgt wurden, und das Hypothekenwesen; und besorgen das Lehn- und Erbzinswesen (mit Ausschluß der Ritter- und Mannlehne) die Vormundschaftssachen, das Polizeiwesen, die Einquartierung fremder Truppen, das Conscriptionswesen und was bisher die Canton-Maires besorgt haben.

Auch bilden die Justizamtleute im Altköthischen mit dem Superintendenten und in Neuköthenschen mit dem geistlichen Inspector zu Roslau die Kirchencommission, und haben als solche die Visitation und Spezial-Aufsicht über die Kirchen und Schulen, und nehmen die Kirchenrechnungen ab.

17.

VI. Die Stadtmagistrate:

welche insgesammt auf ein Mittel gesetzet werden, und:

a) In der Stadt Köthen aus: einem Bürgermeister, einem Cämmerer, einem Rathmanne und dem Stadtschreiber,

b) zu Nienburg, Güsten, Roslau und Lindau aus: einem Bürgermeister, einem Cämmerer und Rathmane bestehen sollen;

besorgen die Polizei- und Innungsangelegenheiten, die Einquartierungssachen und die Verwaltung der Commungüter ihrer Städte, aus welchen und den sonst gewöhnlichen Cämmereieinnahmen sie auch ihre Besoldung empfangen.

Mit Verwaltuug der Justiz haben sie nichts zu thun, und es ist daher die sonst dem Stadtrathe zu Köthen zugestande Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Stadtgerichten daselbst verblieben.

18.

VII. Die Richter und Schöppen: denen in den Dörfern die Dorfpolizei, die Einquartierung und sonst alles dasjenige obliegt, was sie vorher zu verrichten hatten oder ihnen sonst von den Behörden aufgetragen werden mögte.

19.

Was die Gesetze betrifft, die an die Stelle der nach §. 1. suspendirten bisherigen Gesetze treten, so sind deshalb die vor dem 28. December 1810 gültig gewesenen Gesetze wieder zu beobachten und mit den

oben §. 2—6. bestimmten Modificationen so lange zu befolgen, bis Wir solche einer Revision zu unterwerfen und das Nöthige darin, dem gemeinen Besten nach, abzuändern im Stande sind.

20.

Zu dem Ende sollen, so viel insonderheit die Prözeßform betrifft, alle sowohl rechtshängige, als künftig pendent werdende Civil- und andere streitige Partei-Sachen nach der Anhaltischen Prozeßordnung, wie solche vor dem 1. März 1811. im Herzogthume Anhalt-Köthen gegolten hat, in dem darin vorgeschriebenen Prozeßgange fortgesetzt und verhandelt werden. Auf gleiche Art werden die anhängigen Criminal- und Corrections-Sachen fortgesetzt, jedoch daß, so viel die Bestimmung der Strafe betrifft in Fällen, wo die ältern Anhalt-Köthenschen Gesetze solche gelinder bestimmen, als dieselbe in den neu eingeführten angesetzet worden, nach jenen billig zu erkennen ist.

21.

Damit auch in Absicht der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, wenn solche der Form nach gültig vollzogen worden sind, in der Folge kein Streit entstehen möge, nach welchen Gesetzen die Sache selbst oder das Materiale zu beurtheilen ist; so wollen Wir, daß solche nach den bisherigen neuen Gesetzen entschieden werde, im Fall nicht die Interessenten binnen 8 Wochen eine andere Willensbestimmung, und daß es ihre Absicht sei, die ältern Anhalt-Köthenschen Gesetze derselben zum Grunde zu legen, gerichtlich erklären.

22.

Insonderheit wird dieses bei den Ehestiftungen und Testamenten, welche nach diesen neuen Gesetzen bisher errichtet worden sind, nöthig seyn, und es soll daher die Regierung sofort, nach Wiederherstellung der ältern Verfassung, die Register der Notarien sich ausantworten lassen, solche revidiren, und hierauf den betreffenden Gerichten zusenden, um die Interessenten darüber zu vernehmen, und deren Willensmeinung zum Protokoll erklären zu lassen.

23.

Gleichergestalt soll, um das Hypothekenwesen, besonders derjenigen Aemter in Ordnung zu bringen, welche entweder ganz oder zum Theil aus den eingezogenen kleinen Patrimonialgerichten zusammengesetzt sind, von der Regierung eine Frist gesetzt werden, binnen welcher ein jeder, der Cpnsense zu fordern, oder Forderungen aus Kaufbriefen hat, solche bei den Gerichten des Orts anzugeben, und die Documente zu produciren hat, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls er es sich selbst beizumessen habe, wenn hiernächst bei entstehenden Conkursen seine Forderungen andern spätern Hypotheken nachgesetzt werden. Die Gerichte aber haben das Nöthige hierbei unentgeldlich zu expediren.

Hierdurch geschieht Unser Wille und Meinung und Wir verhoffen, daß ein jeder dieser Unserer Einrichtung und Willensmeinung gern unterthänigst nachkommen werde.

Urkundlich haben Wir dieses Publicandum eigenhändig vollzogen und Unser Herzogl. Fürstl. Insiegel beidrucken lassen. Gegeben Dessau, den 24. Oktober 1812.

(L. S.) L. F. Franz Herzog zu Anhalt.

14.

Bemerkungen

zu dem königlich sächsischen Mandate d. d. Dresden d. 9. Juli 1812.

Die Einführung eines neuen Abgabensystems überhaupt, und einer neuen Grundabgabe insbesondere, zum Behufe der Aufbringung der erhöheten, neuen oder außerordentlichen Staatsbedürfnisse, betreffend.

Wenn es eine der wichtigsten und der schwierigsten Aufgaben in der Staatskunst ist, das richtige Verhältniß der Consumtionsabgaben zu den Grundabgaben, jener zwei Hauptabtheilungen der Staatslasten, zu treffen, so darf man wohl behaupten, daß die gleiche, und durchaus verhältnißmäßige Vertheilung letzterer, der Grundabgaben, nicht mindere Sorgfalt bei den fast unüberwindlichen, dabei zu hebenden Schwierigkeiten, erheische.

Die Nothwendigkeit einer solchen, möglichst gleichmäßigen Reportation mußte man auch in Sachsen bald fühlen, je mehr die außerordentlichen, auf den Grundbesitzer zurückfallenden und durch den Druck der Zeitumstände hervorgebrachten Lasten, je mehr die

verfassungsmäßige Befreiung eines Theils der Grundstücke von der gemeinen Beitragsnorm, je mehr endlich das mangelhafte, ohne Rücksicht späterer Hauptveränderungen, auf absolute Principien basirte Abgabensystem, dieses Bedürfniß dringend machte. *) —

Die im Jahre 1811. versammleten Landstände sahen den gedrückten Stand kraftlos dem Staate entschwinden, sie sahen ihn untergehen, wenn nicht ein schleunig würkendes Mittel, die ungeheure Last ihm von den Schultern wälzend, Rettung böte, der privilegirte Stand begab sich seines drückenden Vorrechtes, und zum Erstenmale vielleicht, seit der Staat bestand, wurde die Constitution durch ein freiwilliges Opfer gebessert. Den wichtigen Zweck verfolgend, da sie die Nothwendigkeit einer neuen, gleichmäßigen Reparti-

*) S. Aristides, oder über eine gleiche Vertheilung der Reallasten und über die Aufhebung der Steuerfreiheit im Königreich Sachsen, ꝛc. ꝛc. Dresden 1811. pag. 50. wo es heißt:

„Nie regt sich die Ueberzeugung, daß die Ertragung außerordentlicher Lasten nur durch Beobachtung sorgfältiger Gleichstellung bei der individuellen Vertheilung derselben möglich gemacht werden könne, lebhafter und allgemeiner, nie werden aber auch die Gebrechen und Mängel eines nicht auf möglichste Gleichheit gebaueten Steuersystems fühlbarer, als wenn es auf eine Ausgleichung außerordentlicher Lasten ankommt, und es sieht sich der wohlwollende, menschenfreundliche Staatsmann bei seinen Bemühungen, gerechte Gleichheit geltend zu machen, in dem entscheidentsten Augenblicke von den zu Erreichung seines edlen Zweckes unentbehrlichen Hülfsmitteln verlassen.“

tion dieſer ſo beſchwerlichen extraordinairen Staatslaſten einſahen, trugen nun die Stände unter andern mehreren, auch dieſen wichtigſten Punkt der landesherrlichen Sorgfalt vor; worauf der König ihrem Begehren willfahrend, einer beſonderen Kommiſſion die Ausarbeitung des dahin gehörigen Plans auftrug.

Nachdem nun dieſer dazu eigends beſtimmte Ausſchuß von bereits aktiven Staatsmännern, nach Erwägung und Prüfung alles deſſen, was ihm nöthig geſchienen, das Werk vollbracht hatte, ſo erſchien am 9 Juli 1812. das in der Rubrick benannte Mandat zu Einführung eines neuen Abgabeſyſtems, welches, ob es gleich laut des 2ten Paragraphen nur zu Erhebung der außerordentlichen Staatsbedürfniſſe beſtimmt ſeyn ſollte, doch um ſo mehr Aufmerkſamkeit verdient, da es, dem Vernehmen nach, in Zukunft der Diſtri ution auch der permanenten, ordinairen Abgaben, zum Grunde gelegt werden dürfte.

Daß der erſte Entwurf eines ſo verwickelten Syſtems ſogleich alle Bedingungen der Vollkommengeiſt in ſich vereinigen, und alle Anforderungen erſchöpfen würde, durfte man bei der Verſchiedenheit der dahin einſchlagenden Verhältniſſe und der Mannigfaltigkeit der bei dieſem großen Werke zu nehmenden Rückſichten wohl kaum hoffen.

Was Wunder alſo, wenn auch dieſer, mit Sorgfalt ausgearbeitete Plan noch einige Wünſche übrig ließ, wenn ſich hier und da eine zwar nur ſchwer zu vermeidende, doch nichts deſto weniger drückende Ungleichheit eingeſchlichen, und wenn ſich deshalb ein

oder der andere Theil, da das einzig richtige Verhältniß aller vielleicht nicht sogleich hat getroffen werden können, für beschweret achtet.

Zwei der drückendsten und auffallendsten Mißverhältnisse dieser Art, möchten nun wohl folgende seyn:

1.) Daß bei der für die Abschätzung angenommenen Norm, der Gutsbesitzer im Verhältnisse weit weniger beitragen wird, als der städtische Hausbesitzer.

2.) Daß bei Feldgrundstücken der Dienende, der mit Frohnen, oder Servituten beschwerte, dem der die Frohnen und Servituten zu genießen hat, gleichgestellt wird und in derselben Maaße zu den allgemeinen Abgaben beitragen soll.

I.

Der dritte Paragraph des benannten Mandats sagt folgendes:

„Das neue Abgabensystem beruhet auf dem „Grundsatze, daß die nach selbigem zu erheben„den Abgaben unter alle Staatsbürger ohne Aus„nahme, möglichst gleichmäßig vertheilt, und ins„besondere die Grundstücke nach ihrem Werthe „beigezogen werden sollen."

und läßt folglich, indem es sich vor der Hand auf Festsetzung der Grundabgaben beschränkt, die Beiziehung der übrigen, nicht angesessenen Staatsbürger zur

Weiteres der allgemeinen Gleichförmigkeit und Harmonie. Da nun hier von den Grundsätzen die Rede ist, so will ich, anstatt das Resultat von den Hauptpunkten die in verschiedenen Gegenden Deutschlands gesammelt worden, anzuführen, deren drei hier §. 71. und beziehend erwähnte Vorgeschlagenheiten, theils wegen drei besonders schwankenden Grundsätze, theils weil es wichtige alle Gegenstand der Gesetzbuch ausmachen, und dadurch meine getroffenen Vorgeschlagenheiten gerechtfertigt hat, ausgeschlossen werden zu dem schicken.

Dem dem zufolge die vorgeschlagenen übrigen Grundsätze nur zwei der Hauptpunkte, die sind Hauptgrundsätze und drei Nebengrundsätze, Vorschlag. — Nach den Vorschlagen der Grundsätzen, sind also nun diese Grundsätze, die vier eines Vorschlagen, und zehn Nebengrundsätze, und zwar Grundsätze, die sind Vorschlagen, — Grundsätze, die sind Vorschlagen, die zu dem gewissen Gesetzbuch, zu einer allgemeinen Gesetzbuch, für zu einander Vorschlagen, die sind Vorschlagen, Einmal folgen eine einzelnen, einen wie zur Mittel zu Grundsätze, die zu dem zu Hauptmittelung des reinen Strafes angewendet sind, nur den Grundsätzen nicht bekannt, und bedeutet unter den einzelnen einheimischen Grundsätzen hervorgehen.

Es wurden im vorliegenden Abschnitte die Principien nach wichtigen die Strafen, in wie die Grundsätze Gesetzbuch. Die Strafmassen gründet worden, mit obrigen Deutschland anerkannte gelten, und es eine Gesetzes deutsch vorgeschlagenen Resultate!

Ueberhaupt wird aus dem summirten Einkommen der letzten fünf Jahre von 1807 bis mit 1811 der Ertrag jedes einzelnen Jahres durch Eindividiren der Zahl der Jahre in die Hauptsumme ausgebracht. Da nun der reine Ertrag allein ausgemittelt werden soll, so wird bei Feldgrundstücken, nach Festsetzung der Probeäcker nu der Getraide-Ertrag, und anstatt der Fütterungsfrüchte, die Viehhaltung abgeschätzt.

Im Betreff des erbaueten Getraides sagt §. 28.

„Da vom Naturalertrage des Ackerlandes nach „§. 24. die Einsaat abgezogen wird, und die §. 25. „angegebenen Normalpreise nur ohngefähr den drit„ten Theil der in den letzten fünf Jahren von 1807 „bis mit 1811. in den Marktstädten jeden Kreißes „nach einem gemeinjährigen Durchschnitte würklich „bestandenen Preise betragen; so kann bei Bestim„mung des Natural- und Geldertrags des Acker„landes ein weiterer Abzug am Wirthschaftsbedarf „und Produktionskosten nicht statt finden."

woraus soviel hervorgeht, daß (indem die Aussaat in Abrechnung gebracht und die Marktpreiße zu $\frac{1}{3}$ heruntergesetzt sind,) ohngefähr nur ein Viertel des Körnerertrags als die reine Ausbeute angesehen werden soll, welches nach Erweis der ökonomischen Praxis ein offenbar zu geringer Maasstab ist.

Erwächst nun schon hieraus den Landeigenthümern ein großer Vortheil bei der Schätzung, so geschieht dies nicht minder auch in Hinsicht der übrigen Feldfrüchte; denn es wird §. 16. angeordnet:

„Fütterungsfrüchte, als Klee, Kraut, Rüben, „Erdäpfel, Erdbirnen, Wicken und dergleichen,

„bleiben, so wie das zu gewinnende Stroh, auf„ßer Ansatz, weil diese Produkte schon durch die „zufolge § 32 u. a. nach dem Maaßstabe der Vieh„haltung zu bestimmende Abgabe betroffen werden."

Da nun aber die allermeisten Landeigenthümer von mehreren dieser Fruchtgattungen, insbesondere von Kraut, Rüben, Erdäpfeln und Erdbirnen mehr als zu dem Fütterungsbedarf ihrer Wirthschaft nöthig, erbauen, so geht ihnen denn auch der hieraus gelöfete Gewinn zu Gute.

Desgleichen wird auch das Stroh, und laut §. 32. der Ertrag aller Wiesen, Grasländereien und Huthweiden nur durch Schätzung des Viehstandes mit veranschlaget, obgleich bekanntlich die meisten Oekonomen am Stroh, Heu und Klee weit über den eigenen Bedarf erbauen, wodurch eine neue Unrichtigkeit in der Schätzung sich ergibt, welche durch die Anordnung des § 42. (wo je 24 Ctnr. Heu, zum Verkaufe erbauet, auf 5 Rthl. angeschlagen werden,) nur wenig abgeholfen wird.

Den Viehstand anlangend, so bestimmen die §. §. 39 und 40. die Normalsätze der Abschätzung desselben, und zwar zu verhältnißmäßig eben so niedrigen Ansätzen, als bei den Getraidepreisen geschehen, so daß, z. B. eine Kuh, die in der Wirthschaft leicht bis 15 Thaler genutzt wird, nur zu 5 Rthl. geschätzt werden soll.

Hierbei geht nun nach §. 36. alles zum Betriebe der Guthswirthschaft erforderliche Spannvieh, und laut §. 37. alles im ersten Jahre des Alters stehende

Vieh, endlich auch §. 35. bei Schäfereien alles Merzvieh frei aus; da doch junges Vieh verkauffet und von Merz- und einjährigen Schaafen, so gut als von andern, die Wolle bezogen wird, und also eine nicht unbeträchtliche Einnahme der Feldgrundstücken unveranschlaget bleibt.

Alle Wirthschaftsgebäude sind von der Abschätzung ausgenommen und alle übrigen Häuser und Wohnungen auf dem Lande werden nach Maaßgabe des §. 61. ihrer Natur gemäß der weit geringern, nach der Zahl der Rauchfänge zu berechnenden Taxe unterworfen; welche laut §. 63. bei keinem einzelnen Hause die Summe von 40 Rthl. übersteigen kann.

Ueberdieß werden nun laut §. 56.

„die Holznutzungen von einzeln stehenden Bäumen „und Sträuchern, von Alleen und Hecken, ingleichen von Pflanzungen auf Wiesen und Huthungsplätzen"

nicht in Anschlag gebracht: wird ferner auf Anordnung des §. 73. von den jährlichen Zinsen und wandelbaren Gefällen an Geld und Naturalien, nachdem sie zu gemeinjährigem Ertrage angesetzt worden, der 10te Theil wegen des mit Erlangung dieser Nutzungen verbundenen Aufwandes und des hierbei zuweilen eintretenden Verlustes, abgezogen; und werden endlich nach §. 74. die in Getraide bestehenden Naturalzinsen nach den in §. 25. u. f. nur zu $\frac{2}{3}$ des wahren Werthes, festgesetzten Preisen gerechnet, da doch hierbei weder Einsaat, noch Produktions-Kosten den reinen Ertrag mindern.

Die Nutzungen von allen auf Feldgrundstücken ernährten Federviehe ungerechnet, welche gleichfalls der Schätzung nicht unterworfen worden, so ist im Mandate der mit jeder größern Feldwirthschaft verbundenen Einnahme aus der Brandeweinbrennerei und Brauerei, so wie aus den Kalkschnellern und der Ziegelbrennerei, durchaus keine Erwähnung geschehen. — Nun setzt freilich §. 10. gleich zu Anfange fest: „daß, da die reine Ertragsfähigkeit der einzige Maasstab zu Veranlagung der neuen Grundabgabe sey, daraus folge, daß bei der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Abschätzung der Grundstücke — auf die mit dem Besitze derselben verbundenen, von ihrer reinen Ertragsfähigkeit unabhängigen Vortheile einige Rücksicht nicht genommen, und deshalb ein minderer oder höherer Schätzungswerth nicht angenommen werden könne."

Diesem Grundsatze zufolge sind die vorhin erwähnten Nutzungen wahrscheinlich als solche nicht zu veranschlagende accessovia angesehen worden, und deshalb frey geblieben. Allein es ist doch keinesweges zu läugnen, daß sie mit dem Anbau der Feldwirthschaft in innigem Verhältniß stehen, und einen nicht unbeträchtlichen Theil der Einnahme auf größern Gütern ausmachen, welcher, da er unter keiner andern Rubrick für die aufzubringende Abgabe in Betracht gezogen wird, als eine große Begünstigung für den, der ihn ohne Auflage zu genießen hat, dem Prinzip der allgemein gleichen Repartition der Steuern eine große Lücke schlägt. —

Wer sollte es sonach wohl überhaupt verkennen wollen, daß in diesen Bestimmungen die Gränzen des

reinen Ertrags sehr eingeengt sind. — „Der reine „Ertrag," sagt der Autor eines analogen Werkchens,*) „begreift diejenige Summe in sich, welche nach Ab„zug aller Auslagen und Kosten übrig bleibt." — Hier aber wird zuvörderst die Einsaat abgerechnet, sodann der Geldwerth des restirenden Körnerertrags, wegen des Wirthschaftsbedarfes und der Produktionskosten, auf $\frac{1}{3}$ des Marktpreises herabgesetzt; es werden ferner alle Nutzungen an Fütterungsfrüchten nur nach dem äußerst geringen Anschlage des Viehstandes geschätzt, und endlich mehrere wichtige Einnahmen gar nicht in Zurechnung gebracht. — Wie kann dies den richtigen Maasstab weder der Ackernutzung, noch des reinen Ertrages eines ganzen Grundstücks mit allen Pertinentien abgeben? —

Thaer berechnet**) die Aerndte in den Preussischen Staaten in mittlern Jahren zu $4\frac{1}{2}$, und in ausgezeichnet guten zu 6 Körnern im Durchschnitte, wovon 1 Korn zur Aussaat, und 3 Körner zur Wirthschaft abgeben, worauf im erstern Falle ein reiner Ertrag von $1\frac{1}{2}$ Körnern $= \frac{1}{3}$, und im zweiten von 3 Körnern $= \frac{1}{2}$ der Aerndte verbleiben. — Ist dies in den Preussischen, weit weniger fruchtbaren Ländereien schon das richtige Verhältniß, so folgt von selbst, daß die Annahme von ohngefähr $\frac{1}{4}$ der Aerndte, als reinen Körnerertrages für die reichen und ergiebigen sächsischen Felder, viel zu gering angesetzt, ein falsches

---

*) Versuch einige sichere Grundsätze zur Ausmittlung des reinen Ertrags der Aecker festzusetzen, mit besonderer Anwendung auf den Canton Soest. Soest 1811.

**) Annalen von 1806. Jan. S. 22. und 23.

Resultat bei der gleichmäßigen Abschätzung geben wird.

Doch — kehren wir nun zurück zu dem Verfolge unserer Vergleichung, und sehen wir, was den städtischen, und namentlich den Hausbesitzern für ein Verhältniß bei der allgemeinen Schätzung bevorsteht.

Die Nutzungen der Häuser nähmlich werden laut §. 64. nach dem gemeinjährigen Durchschnitte des in der Zeit von 1807 bis mit 1811. erlangten Miethertrags abgeschätzt, wobei nach §. 66. von diesem gemeinjährigen Ertrage der dritte Theil die Kosten zur Unterhaltung des Hauses und auf den Verlust an Miethzinsen abgerechnet wird.

Steht nun dieser Abzug bei Grundstücken, welche mit Naturaleinquartierung der Truppen, über die ausserdem beträchtlichen Abgaben gedrückt sind, in keinem Verhältnisse zu dem weit bedeutendern, der aus den Anordnungen für die Abschätzung der Feldgrundstücken erspriesst, so läßt sich durch eine leicht zu machende Berechnung sogleich eruiren, daß ein städtisches Haus von bestimmtem Werthe, weit mehr Steuereinheiten wird tragen müssen, als ein Feldgrundstück von gleichem Werthe, welches mit Einquartierung durchmarschierender Truppen eines Theils weit weniger belästiget wird, andern Theils aber auch alles zu dem Unterhalte derselben erforderliche mit weit wenigerem Aufwande darbietet.

Man setze von der einen Seite den Ertrag des Rittergutes, von welchem $\frac{2}{3}$ für Kulturkosten und Wirthschaftsbedarf (mithin auch den eignen des administri-

renden Besitzers mit eingerechnet) abgezogen, von welchem ferner mehrere beträchtliche Zweige nicht mit abgeschätzt werden: — von der andern, den Ertrag eines Hausgrundstückes, bei dem alles bis auf die geringste Einnahme in Anschlag gebracht wird, und wo nur $\frac{1}{3}$ für Bestreitung der Reparaturen und ausbleibende Miethszahlungen nachgelassen wird: — Und nun überlege man ob hier wohl das Verhältniß richtig seyn möchte?

II.

Ein zweites Mißverhältniß in den Grundsätzen des neuen Abgabesystems ist; daß auf den Unterschied zwischen den Frohnen und Dienstleidenden, oder mit Servituten beschwerten, und denen, welche sie zu genießen haben, keine Rücksicht genommen worden.

Der nur erst erwähnte §. 10. besagt nähmlich unter andern auch: „daß bei Abschätzung der Grundstücke auf deren zeitherige Belastung mit Abgaben, Diensten oder Servituten keine Rücksicht genommen werden soll."

Daß die zeither bestehenden Abgaben keinen Unterschied für die neuere Veranlagung der Steuern veranlassen könnte, war mit dem doppelten Zwecke letzterer sehr konsequent. Denn, ist das neu einzuführende Abgaben-System nur ein interim für die außerordentlichen Staatslasten, so ist nichts natürlicher, als daß frühere, die Basis der ordinairen Besteurung ausmachende Anordnungen unberücksichtiget bleiben mußten; ist es aber auch, wie man erwarten läßt,

eine Norm, auf welche zukünftig eine gleichere Repartition aller Abgaben fundirt werden soll, so war wiederum nichts unumgänglicher, als daß von allen älteren, den effektiven Werth der Grundstücke nicht betreffenden, von allen ungleichen Einrichtungen abstrahirt werden mußte.

Dasselbe läßt sich jedoch keineswegs von Diensten und Servituten behaupten, welche in keinem, auch dem entferntesten Bezuge auf Abgaben und Staatslasten stehen, den effektiven Werth der Grundstücke aber eben deshalb allerdings betreffen. — Obgleich wie nämlich in Sachsen glücklicherweise nicht, wie Herr v. Rayneval meinet,*) gl. bae adscriptas oder Leibeigene haben, so gibt es doch einen großen, und sogar den größten Theil unserer Bauern, deren Feldgrundstücken mit Frohnen und Diensten aller Art belastet sind. Gehen wir nun in die früheren Zeiten zu dem Ursprunge dieser Einrichtungen zurück, so finden wir augenscheinlich wie heterogen und verschieden die Abgaben von der einen und die Dienste und Frohnen von der andern Seite in ihren Quellen sind. — Jene, als Staatsbedürfniß, als Bedingniß der civilen Existenz im Staate, sind von jedem Grundeigenthume unzertrennlich; — waren sie ungleich repartirt, so ist es ein Mangel der Constitution, welcher durch das neue System gehoben werden soll, und es darf deshalb das Vollkommnere nicht auf dem Mangelhaften fortgebauet werden. — Diese, die Frohnen und an-

*) S. Institutions du droit de la nature et des gens. edit. sec. Paris. 1803. Not. 38. de la page 47me.

dere Dienſte, ſind tituli possessionis onerosi, die Bedingung des Beſitzes, ja, der Preis des Eigenthums geworden. — Jene ſind die gebietende Nothdurft des Staates, dieſe, Beſtimmung der Privatverträge.

Wird demnach dem armen Bauern, deſſen geringes Eigenthum unter der Bedingung der Frohnen von ihm ſchwer erkauft worden, ſein kaum hinreichender Unterhalt, ſein Grundſtück nach dem Reſultate der unbedingten Nutzung abgeſchätzt, ſo legt man ſomit einen zweiten Preis zum Grunde, der den eigentlichen Werth der Beſitzung, bei welchem die Frohnen mit veranſchlaget worden, weit überſteigt. — Dieſem wird man begegnen, daß jeder Grundbeſitz außer dem Nominal-Werthe den er bei der Veräuſſerung auswirft, einen zweiten, realen hat, nach Maasgabe deſſen der Beſitzer dem Staate verpflichtet iſt, und welcher eben nach der Norm der Ertragsfähigkeit beurtheilt werden ſoll.

Wie möchte man aber wohl annehmen können, daß die Ertragsfähigkeit des Ackers, welcher von dem frohnleiſtenden Bauern aus Mangel der nöthigen Materialien nicht gedüngt, ja, aus Mangel an Zeit (da er entfernte Frohnen leiſten muß) nur kärglich, oder durch erkaufte Arbeit bebauet werden kann, der Ertragsfähigkeit deſſen gleichkommen ſolle, der dem Frohnen genießenden gehörig, wohlgedüngt, durch ungelohnte Arbeit auf das Sorgfältigſte angebauet wird. Und doch wird erſterer nach demſelben Probeacker geſchätzt, der die Norm für letzteren abgibt;

und doch nimmt man an, daß beyde ihren Besitzern gleichen Nutzen abwerfen! — Will der gedrängte Frohnbauer sein Feld düngen, so muß er Dünger theuer kaufen, indeß der größere Guthsbesitzer allen durch seinen Viehstand gewonnenen Dünger auf seine Aecker wenden, und so allein schon den Nutzen so hoch bringt, als die geringe Veranschlagung seines Viehes ihm an Abgaben auflegt.*) — Der, dem die dienende Hand, das fremde Zugvieh den Acker bestellt, sollte keinen höhern Ertrag davon gewinnen, als der welcher, für den Begüthertern arbeitend sein schmales magres Feld vernachläßigen muß? — Wer fühlt hier nicht die Ungleichheit des Verhältnisses? —

Ich weiß zwar wohl, daß man im allgemeinen behauptet hat, daß die größeren Güter den kleineren verhältnißmäßig an Nutzbarkeit nachstehen, daß der Ertrag vereinzelter Feldstücke höher gebracht werden könne, als ihn je die in größeren Flächen angebauten geben können; ich weiß es, daß sogar deshalb in Westphalen das Verhältniß des Ertrages der geringeren Güter zu dem der Rittergüter wie 8:5 zur Norm der Besteuerung angenommen worden ist. **) — Gesetzt nun aber auch daß diese Sätze, gegen welche sich doch

---

*) Daß dieser Punkt, nähmlich die mit großen Kosten verknüpfte Anschaffung des Düngers, von Wichtigkeit sey, glaube ich damit belegen zu können, daß Thaer (in seinem Werke über die englische Landwirthschaft, Th. 2. Bd. 2. p. 7.) den Dünger ausdrücklich unter die bei jeder landwirthschaftlichen Prozedur in Ausgabe zu bringenden Artikel benennt.

**) Aristides ꝛc. p. 95.

so manches noch einwenden ließe, in der Wahrheit gegründet wären, so können sie wahrhaftig wenigstens nicht bei den in Sachsen herrschenden Verhältnissen der Rittergüter zu den Frohnhufen in Anwendung gebracht werden, so ist es doch zu notorisch, auf welcher Seite hier der Vorzug der Feldkultur ist, als daß man die Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit noch im Zweifel verkennen könnte. —

Dasselbe fast läßt sich von den Servituten sagen. — Auf dem Grunde und Boden haftend, verschlechtern sie diesen und bereichern den, dem sie zuständig sind. Und das onerirte Grundstück sollte an Ertragsfähigkeit nicht leiden, indem jenes gewinnt?

Ueberhaupt aber, was konstituirt die reine Ertragsfähigkeit, wie sie dem Mandate zum Grunde gelegt wird, wenn es nicht der von dem Besitzer des Grundstücks daraus mit möglichstem landwirthschaftlichen Fleiße zu ziehende Gewinn ist? — Wie kann aber das Resultat da gleich seyn, wo die Mittel zu Erlangung desselben so ungleich sind? — Wie kann das, was bei dem Begünstigten als Ertrag allerdings sich ergibt, bei einem andern aber unter weit verschiedenen Umständen und Bedingungen unerschwinglich bleibt als gemeinschaftliche Norm angenommen werden. — Dem Landeigenthümer werden $\frac{2}{3}$ des eigentlichen Kornwerthes für den Hausbedarf und die Produktionskosten nachgelassen; der größere Gutsbesitzer zieht daher seinen Unterhalt, ehe er sein Einkommen versteuert; der ärmere Frohnbauer hingegen erzeugt sich kaum auf seinem Felde im Ganzen die Nothdurft, und doch muß er, von dieser noch die Abgaben gleich jenem noch entrichten. Der Ritterguths- und Freyguths-Be-

sitzer arbeiten nur für sich, der Dienende und Frohnenleistende hingegen muß für den erstern arbeiten und die damit verknüpften Kosten tragen, sein Eigenthum vernachläßigen, und doch gleichwohl hiervon dasselbe entrichten, als der, den er überträgt! —

Und nun genug von einem Satze, der, wenn er nicht schon das Recht für sich hätte, doch von der Billigkeit in Schuß genommen würde. ! —

Sollte man aber unter diesen Umständen nicht von der, durch die künftige Anwendung des neuen Abgabensystems hervorzugehende Uebersicht des Ganzen und der genauen Einsicht in die einzelnen Kapitel, die Hebung dieser und vielleicht anderer, bisher unbemerkt gebliebener Mißverhältnisse mit Zuversicht erwarten dürfen, und dies um so mehr in dem Lande, dessen Regierung durch gewissenhafte Heilighaltung alter Formen und gegründeter Rechte, die stärkste Garrantie dafür gibt, drückenden Neuerungen und unbilligen Grundsätzen den Eintritt wehren zu wollen.

Einst wenn ruhigere Zeiten den Flor des Landes wiederum heben werden, wenn das, durch provisorische Anwendung bei außerordentlichen Lasten ausgebildete Abgabensystem, auch auf die gewöhnlichen Bedürfnisse des Staats übertragen worden seyn wird, *) — dann wird Sachsen, mit dem Geiste der

---

*) Und daß dies System, sowohl vor mehreren andern theoretisch aufgestellten, als auch insbesondere vor dem viel zusammengesetzteren des würdigen Verfassers des Aristides, sich der Anwendung durch Einfachheit empfiehlt, springt sogleich in die Augen.

Zeiten fortschreitend, empfinden, daß das Wahre, Schöne und Große, wie in der Kunst, so in der Wissenschaft und im Leben, nur vereint, und nur in der Vereinfachung aller Verhältnisse zu finden ist.

15.

Vorsorge

für die katholischen Einwohner im Königreich Würtemberg.

Das Königreich Würtemberg hatte durch die allgemeine Säkularisation, durch die Rheinische Bundesakte und durch die späterhin abgeschlossenen Verträge mit den benachbarten Staaten eine große Zahl katholischer Einwohner erhalten. Ueberhaupt sind nun im Königreiche 653 Pfarreien. Diese gehören nicht zu einem Bischöflichen Sprengel, sondern zu mehreren, und zwar:

a.)	zur Diözes Augsburg und dem gefreiten Sprengel von Ellwangen	85	Pfarreien.
b.)	zum Bißthum Constanz . .	502	= =
c.)	= = = Speyer . . .	3	= =
d.)	= = = Worms	4	= =
e.)	= = = Würzburg . . .	59	= =
	Summa,	653	= =

Die Bischöffe von Speier und Würzburg sind bereits vor einiger Zeit mit Todte abgegangen und es ist öffentlich nicht bekannt, wie diese Diözesen-Antheile in eigentlich kirchlicher Hinsicht verwaltet werden. Durch den Todt des letzten Kurfürsten und Erzbischof von Trier ist nun auch auser dem eigentlichen Sprengel von Trier auf der rechten Rheinseite, das Bisthum Augsburg und der gefreite Sprengel von Ellwangen erledigt worden.

Wie es nun künftig mit diesem Diözesen-Antheile gehalten werden solle, davon gibt die unter Ziffer I. abgedruckte Königliche Verordnung nähere Nachricht. Sodann fehlt im Königreiche bisher ein Priesterseminarium und eine katholische, theologische, eigene Landesuniversität, für deren Errichtung nun ebenfalls durch die unter Ziffer II. abgedruckte Urkunde gesorgt ist.

I.

Verordnung wegen des General-Vikariats, der katholischen Landes-Universität und des Priester-Seminari zu Ellwangen.

Se. Königl. Maj. haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 28. Sept. zu genehmigen geruht, daß bis zu definitiver Organisation der katholischen Kirche im Königreiche der Bischoff von Tempé, Fürst von Hohenlohe, die Geschäfte eines General-Vikars und die bischöflichen Funktionen für den diesseitigen Antheil des durch den Todesfall des Churfür-

ſten von Trier, Biſchofs von Augsburg, erledigten Bisthums Augsburg und den exemten Sprengel in Ellwangen übernehmo.

Dabei haben Allerhöchſtdieſelben dem Biſchoff in der Eigenſchaft als General-Vikar den vormaligen Dekan von Laupheim und Pfarrer in Rißtiſſen, Mets, den General-Commiſſair des exemten Sprengels in Ellwangen, Stifts- und Landkapitels-Dekan Wagner, den Pfarrer Beſtlin in Röhlingen, und den Pfarrer Huberich in Sechtenhauſen als Räthe beigegeben, und den ſeitherigen Oberſtnanz-Kammer-Regiſtrator Abele zum Secretair des General-Vikariats allergnädigſt ernannt.

Für den Siz des General-Vikars haben Se. Königl. Maj. die Stadt Ellwangen zu beſtimmen geruht.

Sodann haben Allerhöchſtdieſelben zur Bildung und für den Unterricht katholiſcher Theologen eine katholiſche Landes-Univerſität in der Stadt Ellwangen mit allen Rechten und Befugniſſen einer Univerſität, namentlich dem Rechte, akademiſche theologiſche Würden zu verleihen allergnädigſt errichtet und fundirt.

Zu Profeſſoren derſelben wurden ernannt: der ſeitherige Profeſſor an dem Lyceum in Rottweil Drey für die Dogmatik, in Verbindung mit Dogmen-Geſchichte; der dem Generalvikar als Rath zugegebene Pfarrer Beſtlin in Röhlingen für die theologiſche Moral, und gemeinſchaftlich mit Erſterem für Encyclopädie, Methodologie und Paſtoral Theologie; der bisherige Profeſſor Spegele in Rottweil für das Fach der orientaliſchen Sprachen und der Hermeneutik des alten Teſtaments; der Pfarrer Graz in Un-

terthalheim für die griechische Sprache und die Hermenevtik des neuen Testaments, (beide Letztere haben überdieß die Nebenfächer der biblischen Archäologie Chronologie ꝛc. unter sich zu theilen); der Pfarrer Wachter in Sulmingen für Kirchengeschichte und Kirchenrecht.

Die Oberaufsicht über die ganze Anstalt haben Se. Königl. Maj. einer besondern Curatel, welche aus dem jedesmaligen Präsidenten oder Direktor und den geistlichen Räthen des Königlichen katholischen geistlichen Raths besteht, zu übergeben, auch zu verordnen geruht, daß der von den Professoren zu entwerfende Lehrplan für die drei Jahre des theologischen Studienkurses dem Generalvikar mitgetheilt, und der jährliche Bericht des Rektors der Universität über den wissenschaftlichen und Disciplinarzustand derselben und das Resultat der Prüfungen an die Curatel und den Generalvikar erstattet werde.

Zu Belebung des Fleisses der Studierenden und zur Belohnung ausgezeichneter Kenntnisse haben Se. Königl. Majestät jährliche Preise, so wie zur Unterstützung ärmerer Studierenden 20 Stipendien allergnädigst ausgesetzt.

Endlich haben Allerhöchstdieselben neben der katholischen Universität ein dem General-Vicar untergeordnetes Priester-Seminarium für 40 Candidaten des katholischen geistlichen Standes, welche nach absolvirtem dreijährigen theologischen Studienlauf auf Ein Jahr in dasselbe eintreten, und darin auf Kosten des Staats gehalten werden, in Ellwangen zu errichten und zu fundiren geruht.

Zum Regens deſſelben wurde der Landkapitels-Cammerer und Pfarrer Wagner in Schemerberg, zum Subregens und Oekonomus der Landkapitels-Cammerer und Pfarrer Wiehn in Kirchen bei Ehingen, und zu Repetenten die Vikare Wild in Zipplingen, Feurle in Neckarsulm, Hirſcher in Röhlingen, und Herbſt von Rottweil allergnädigſt ernannt.

Die dem Staate gebührende Oberaufſicht über das Prieſter-Seminarium iſt dem Königl. katholiſchen geiſtlichen Rath übertragen, und in allen zum Reſſort des Generalvikars geeigneten Fällen geſchehen die Communicationen durch das Königl. Kult-Miniſterium.

II.

Die katholiſche Landes-Univerſität im Königreiche betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürſt von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürſtenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochſenhauſen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Grafſchaften Aulandorf, Scheerfriedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Juſtingen, Crailsheim, der Donauſtädte, Ulm, Rothweil, Heilbronn, Hall u. Wieſenſtaig ꝛc.

Thun kund und zu wissen: Um den katholischen Unterthanen Unseres Königreichs einen Beweis Unserer Landesväterlichen Gnade und Fürsorge zu geben, und insbesondere den Candidaten des katholischen geistlichen Standes die Mittel zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung zu gewähren, haben Wir Uns allergnädigst entschlossen, eine katholische Landes-Universität in Unserm Königreiche zu errichten und zu fundiren.

Wir verordnen demnach und wollen:

I.) Der Sitz der katholischen Landes-Universität ist in Unserer guten Stadt Ellwangen.

II.) Wir ertheilen derselben alle Rechte und Befugnisse einer Universität, und namentlich das Recht, akademische theologische Würden zu verleihen.

III.) Die Universität soll fünf Professoren haben:

Zwei für die christliche Dogmatik, Moral, Pastoral-Methodologie, Encyklopädie ꝛc.

Zwei andere für die hebräische und griechische Sprache, nebst der Exegese des alten und neuen Testaments, und den dazu gehörigen Hülfs-Wissenschaften, biblische Archäologie, Chronologie, Geographie ꝛc.

Der Fünfte lehrt Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Ausser dem sind zu Privat-Lektionen für die Studierenden, zu Repetitionen u. s. w. zwei von den an dem Priester-Seminarium in Ellwangen angestellten Repetenten bestimmt.

IV.) Die Ernennung der Professoren geschieht von Uns unmittelbar auf den Vortrag Unsers Ministers der geistlichen Angelegenheiten, welcher zuvor mit dem

Diplom oder General-Paß, wegen der dazu benöthigten Personen, Nachfrage zu machen hat.

V.) Von Obrist wird jeden Passagier seinem Rang und jährlich Einkommen Tabelle, wegen Insinuation für die Verehrungen seiner Honoranten zuschicken belieben.

VI.) Die Inspectoren, und zu Bildung der Compagnien- und anderer schönlicher Aller, so wie zu den Einzügen der Herren und der Frauleins, sind sie die erforderlichen Schuhen von dem Engagirten.

VII.) Die Gastgebungen haben einen beträchtlichen Unterschied Einstandsgeld zu machen und reisen können auf die Tafel in drei Theilen Abtheilungen etc. Das Wie in diesem unsere Gastgebungen erzeigt und darüber haben.

VIII.) Um den einen Gastgebungen ihre Unterhaltungen zu ersparen, werden an jeweiligen Gastgebungen jährlich Einzuziehen, und zwar an

zu je	—	100 fl. und
zu je	—	25 fl.

aufgetheilt.

Diese Einzuziehen sind zweierlei Unterschiede sind die Verehrungen, unter welchen die Gastgebungen die Bestätigung eines solchen Einzuziehens auf die Tauglichkeit der Universität aufgeschrieben haben.

IX.) Das ein Recht der Einzuziehen zu besitzen, und auch zu solchen Einzug zu schreiben, muß alle Jahr für das Einzuziehen eine Verehrung aufgegeben

Die vorzüglichste Abhandlung erhält eine goldene Preismedaille.

X.) Nach jedem Jahrs-Curse wird neben den Disputations Uebungen eine Prüfung mit den Studierenden vorgenommen. Das Resultat derselben ist mit den übrigen Zeugnissen der Studierenden und mit einer genauen Darstellung des wissenschaftlichen und Disciplinar Zustandes der Universität sowohl an die Curatel als an den Bischoff oder den General-Vicar, zu berichten.

XI.) Die Bibliothek des Priester-Seminariums ist der Universität gemeinschaftlich.

XII.) Die nächste Aufsicht über die Universität führt der Rector. Er wird alle Jahr aus der Zahl der Professoren, und zwar in Unserem Namen durch Unsern Minister der geistlichen Angelegenheiten neu ernannt, und ist zugleich Dekan der Facultät. Für die rectoratamtliche Functionen erhält er eine jährliche Zulage.

XIII.) Die dem Staate gebührende Ober-Aufsicht über die Universität in wissenschaftlicher, religiöser und discipliner Hinsicht übertragen Wir einer besondern Curatel, welche aus dem jeweiligen Präsidenten oder Director, und den geistlichen Räthen Unsers Königl. katholischen geistlichen Raths bestehen soll, und Unserm Minister der geistlichen Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet ist.

An diese Curatel hat der Rector theils die allgemeine Berichte zu erstatten, theils in einzelnen Fällen, welche einer höheren Entscheidung bedürfen, sich zu wenden.

XIV.) Wofern der Bischoff oder General-Vicar die Universität durch einen Abgeordneten visitiren lassen

wollte, werden Wir, auf geschehene Anzeige von dieser Absicht, einen Commissarius zur gemeinschaftlichen Vornahme dieser Visitation ernennen.

Der Bericht ist gemeinschaftlich an den Bischoff oder General-Vicar zu erstatten.

Findet Jener Einrichtungen und Verbesserungen nothwendig, welche sich nicht auf rein kirchliche Gegenstände oder Dogmen der katholischen Kirche beziehen; so ist die Sache an Unsern Minister der geistlichen Angelegenheiten und von diesem an Uns zur allerhöchsten Entscheidung zu bringen.

XV.) Ein besonderer Lehrplan soll den Gang der wissenschaftlichen Bildung der Studierenden bezeichnen, und durch Disciplinar-Gesetze behalten Wir Uns vor, die geeigneten Einrichtungen zu machen, um die äussere Ordnung unter den Studierenden zu erhalten, und ächte Religiösität und Sittlichkeit unter denselben zu befördern.

Zu mehrerer Bekräftigung, daß alles dieses Unsere allerhöchste Willensmeinung sey, und Wir es so gehalten wissen wollen, haben Wir die gegenwärtige Urkunde in gehöriger Form ausfertigen lassen, solche eigenhändig unterzeichnet und befohlen, dieselbe mit dem Reichs-Sigill zu versehen.

So geschehen und gegeben in Unserer Königl. Residenz-Stadt Stuttgart, den 6. Oktbr. im Jahre nach Christi Geburt 1812. Unserer Königlichen Regierung im VIIten.

Friedrich.

Interims-Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Graf v. Mandelsloh.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Staats-Secretair v. Wellnagel.

16.

Ueber
den Versuch einer Erörterung der Frage:

Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zustande von ihm errichtetes Testament nach Eintretung desselben zurückgenommen werden?

(im 64. Heft des Rheinischen Bundes Nr. 5. S. 86.)

Der Verfasser jenes Aufsatzes Herr Kammerassessor und Regierungsadvokat Schuchardt in Offenbach hat gewünscht, daß man es der Mühe werth halten möge — seine Erörterung zu prüfen, und ihn eines besseren zu belehren.

Er hält die aufgestellte Frage für eine Controverse des frazösischen Rechtes — und würdig eines Supplementargesetzes in jenen Bundesstaaten, welche den Code Napoleon recipirten! Mich hat diese gerühmte Streitfrage schon an sich sonderbar angesprochen. — Sie ist auch gewiß nur dann erklärbar, wenn man (was ich gerne, weil es unverkennbar ist, unterdrücken mögte) annimmt, daß der Herr Verfasser den Sinn ihm wörtlich bekannter Gesetzstellen durchaus nicht gefaßt haben müsse.

Doch! was sagt er zu Lösung seines Gordischen Knotens?

Er deducirt im 1ten §. die Widerruflichkeit eines Testaments aus dem Begriffe desselben — zählt im 2ten §. die Folgen des Civiltodes auf, und schließt sodann im 3. 4. und 5ten §. damit, „daß, wiewohl „unter der Reihe der vom Gesetzgeber aufgezeichneten „Civilrechte, deren Verlust der bürgerliche Tod nach „sich ziehen solle, jenes der Testamentsrevocation „nicht enthalten seye, er dennoch in Erwägung der „Gründe, auf welchen die Verordnung des 25. Arti„kels beruhe, glaube, die aufgestellte Frage verneinend, nehmlich dahin entscheiden zu müssen, daß „ein bürgerlich Todter sein vor jenem Zustande errich„tetes Testament nach dessen Eintretung nicht revoci„ren könne. —

Das Gesetz soll also hier nach den Gründen desselben logisch ausgedehnt werden! „und das um so „mehr, — wie sich der Herr Verfasser §. 5. aus„drückt, — da in der Testamentsrevocation eines „bürgerlich Todten implicite ein Dispositionsrecht, „welches ihm der Art. 25. ausdrücklich abspreche, um „deshalb liegen würde, weil durch diese Revocation „die Testamentarische Erbfolge, die ohne dieselbe ein„getreten seyn würde, in die Intestaterbfolge ver„wandelt würde."

So unschädlich auch diese logisch ausdehnende Erklärung des Herrn Verfassers den Civiltodten ist; so kann ich doch nicht umhin, demselben hierbei bemerklich zu machen, daß der angeführte 25. Art. schlechterdings keine Extensivinterpretation zuläßt. Ich würde

mich zu weit von der Sache entfernen, wenn ich diese Behauptung hier umständlich rechtfertigen wollte;*) weit wichtiger ist es mir, den Herrn Verfasser von einem Irrthume zu befreyen, der ihm als zweite ratio decidendi dient, und sich in dem gewagten Lehrsatze ausspricht: „daß durch die dem Civiltodten eingeräumt „werdende Befugniß des Wiederrufs seines früher „errichteten Testamentes die testamentarische Erbfolge, „die ohne den geschehenen Wiederruf ein„trete, in die Intestaterbfolge verwandelt würde."

Ich will in möglichster Kürze das Gegentheil beweisen.

Zu den allgemeinen Erfordernissen eines Testamentes gehört die Fähigkeit des testirenden Subjectes

Art. 902. C. N.

Diese Fähigkeit zu testiren wird aber vorzüglich nach dem Zeitpunkte des angefallenen Vermächtnisses **) beurtheilt L. 6. §. 5. L. 12. D. de injusto rupto irrito test. §. 4. 5 et 6. l. quibus modis testam. infirm.

Ordon. v. J. 1735. art. 49. ***)

---

*) Ich verweise deshalb auf die bekannten Werke von Schmidt, Zachariä, Dabelow und Grollmann, auch auf Thibaut über logische Auslegung.

**) Ich sage — Vermächtnisses nicht Erbschaft — weil die ehelichen Blutsverwandten, wenn auch der Erblasser einen letzten Willen errichtete, und darinnen einen sogenannten Universalerben einsetzte, nichts destoweniger die alleinigen Erben des Verstorbenen bleiben (den einzigen Fall in Art. 1006. ausgenommen.)

***) Wenn der Herr Verfasser des Versuchs ꝛc. daran zweifeln sollte, ob diese Ordonanz als gesetzliche Vorschrift dienen

Wenn also durch den bürgerlichen Tod das Civilrecht, über seine Güter durch Schenkungen unter den Lebendigen oder durch Testament zu disponiren, verlohren geht; so ist durch die executirte Verurtheilung zu jenem bürgerlichen Tode die anfänglich auch gültig errichtete Disposition ungültig (irrita) geworden L. 6. §. 6. D. de injusto rupto ꝛc. und das Vermögen welches der Testirer zur Zeit der Verurtheilung zum Civiltode besitzt, gehört den gesetzlichen Erben.

Dasselbe sagt sogar der Art. 25. C. N. ausdrücklich in den Worten:

Par la mort civile le condamné perd la propriété de tous les biens qu'il posse dait; sa succession est ouverte au profit de ses héredіers, auxquels ses biens font dévolus de la maniere, que si l'était mort naturellement et sans testament.

Wüßte man auch nicht, daß der C. N. unter dem Ausdrucke l'héretier, les héretiers in der Regel nur die ehelichen Blutsverwandten verstehn, und diejenigen, welche vermöge eines Testamentes succediren, legataires nenne; so würde doch der Nachsatz des allegirten 25. Artickels: que si l'était mort naturellement et sans testament die Sache ausser allen Zweifel setzen.

Hier dachte sich der Gesetzgeber gerade den Fall, daß jemand nachdem er ein gültiges Testament errichtet habe, zum Civiltode verurtheilt werde, und entschied übereinstimmend mit dem Art. 718. daß das Vermögen

---

könne; so bitte ich denselben Maleville Analyse du Code civil Tom. 4. S. 416. zu lesen.

des Verurtheilten ohne Rücksicht auf sein Testament, lediglich seinen gesetzlichen Erben zufallen solle.

So wäre dann die proklamirte wichtige Streitfrage nicht einmal logisch denkbar (quaestio domitiana) — ! Und ich bitte daher die Souveraine der verschiedenen Rheinbundstaaten, die den Code Napoleon schon aufgenommen haben, angelegentlich, doch ja dem Hrn. Verfasser des Versuches ꝛc. nicht zu folgen, und weder über diese noch andere scheinbar controverse Fragen Supplementärgesetze eher zu promulgiren, als bis man sich überzeugt fühlen möchte, daß man in den Geist der Französischen Legislation eingedrungen sey. — Die Souveraine, welche dieses Gesetzbuch noch einzuführen willens sind, mögen sich dagegen überzeugen, wie nützlich und beinahe nothwendig es seyn möge, ihren Dienern einstweilen das Studium des französischen Rechtes zu empfehlen, und dieses Studium möglich zu machen.

Der Last ihrer Dienstgeschäfte unterliegen schon viele, seitdem man sich durch Verminderung der Diener den beliebten simplificirten Geschäftsgang hergestellt zu haben schmeichelt.

Der Verfasser des Versuches ꝛc. der sich, wie ich weiß, aus eigner Neigung der französischen Themis hingibt, bedarf keiner Aufmunterung — doch will ich ihm den freundschaftlichen Wunsch nicht bergen, daß wenn ihn sein schriftstellerisches Talent noch öfters in Versuchung zu ähnlichen Versuchen führen sollte, er alsdann der Lehre: Nonum prematur in annum — recht eingedenk seyn möge. —

Dr. T....s.

17.

Krieg

Frankreichs und seiner Alliirten, mit Rußland.

(Siehe Heft 65. Nr. 22. Seite 418.)

Der Uebergang über den Niemen und die Wegnahme von Willna waren an sich schon von der höchsten Bedeutung; aber die Folgen, welche diese Begebenheit begleiteten machten solche noch viel wichtiger. Zwischen der Düna, der Wielika und dem Niemen im Süden der Ostsee liegt das fruchtbare Samogitien. Durch die Bewegungen der französischen Armee gegen die Düna und das Vorrücken eines Armeekorps unter den Befehlen des Herzogs von Tarent, wobei sich das ganze preusische Hülfskorps befand, wurden die russischen Truppen gezwungen, dieses ansehnliche Land zu verlassen, indem sie sonst von aller Verbindung mit der russischen Armee abgeschnitten worden wären. Die französische Armee war also auf ihrem linken Flügel ganz sicher, und hatte fast ohne Schwerdtstreich ein großes Land hinweggenommen, welches Rußland bei der letzten Theilung von Polen 1796. an sich gerissen hatte. Vor sich her ließ der Kaiser die weichenden Russen durch den König von Neapel bis an und über die Düna verfolgen. Die 80,000 bis etwa 120,000

Mann-starke russische Westarmee, welche unter den unmittelbaren Befehle des Kaisers Alexander stand, hatte sich im verschanzten Lager bei Drissa gesetzt. Drisa liegt auf der rechten Seite der Düna 20 — 22 Meilen von Willna zwischen Polock und Dünaburg. Auf dem rechten Flügel der französischen Armee stand noch beim Uebergange über den Niemen die 2te russische Westarmee etwa 40000 Mann stark, unter dem Befehle des Fürsten Bagration. Als Willna bedroht wurde, hatte der Fürst den Befehl erhalten sich ungesäumt in Marsch zu setzen, um sich mit der ersten russischen Westarmee zu vereinigen. Er stand in der Gegend von Cobryn etwa 40 Meilen von Willna. Zwischen ihm und Willna stand ein kleines Korps von etwa 6000 Mann unter dem Befehle des Kosakengenerals Platow, mit welchem sich der Fürst Bagration in Verbindung gesetzt hatte. Die Vereinigung dieses Armeekorps mit der ersten russischen Westarmee mußte nicht nur gehindert, sondern dasselbe auch gegen und über den Dnieper oder wie dieser Fluß in den französischen Berichten meistentheils genennt wird den Boristhenes zurückgeworfen werden.

Alles dieses wurde durch das Armeekorps unter den Befehlen des Fürsten von Eckmühl und die Korps des Königs von Westphalen und des Vicekönigs von Italien so wie durch das Kaiserl. Oesterreichische Hülfskorps unter dem Befehle des Fürsten von Schwarzenberg, welcher bei Droghitschie über den Bug gegangen war, bewirkt. Der Fürst Bagration machte eine Menge Versuche, um über die Beresyna zu gehen und dann seine Vereinigung mit der ersten russischen Westarmee zu bewirken. Alle seine Versuche mißlangen, die ver

schiedenen französischen Korps waren ihm überall zuvor gekommen, und hatten ihn gezwungen, den Gedanken der Vereinigung von dieser Seite aufzugeben. Nach mehreren Gefechten, in welchem die Russen eine ziemliche Anzahl Leute verlohren, gieng er südlich zurück, um über den Dnieper zu kommen und den Verfolgungen der ihm weit überlegenenen Macht zu entgehen. 2 Divisionen wurden von ihm abgeschnitten und nach Volhynien zurückgeworfen. Die Russen verlohren hierdurch alle ihre Magazine, eine Menge Munition, Bagage, Lazarethe und Armee-Geräthschaften. Manches wurde von den Russen verbrennt, das meiste fiel dem mächtigen Sieger in die Hände, da jene nicht Zeit genug gehabt hatten, ihre verheerenden Hände an die Magazine zu legen. Ganz Litthauen war nun in kurzer Zeit und zwar mit wenigem Verluste von den Russen gesäubert worden.

Die französische Armee wurde überall von den Litthauern mit Liebe, Achtung und Freundschaft aufgenommen. Man sehnte sich nach der Vereinigung mit den alten Polen, man griff zu den Waffen, man brennte vor Begierde sich an seinen Unterdrückern zu rächen. Viele Litthauer verließen die russischen Bataillons haufenweis, um unter den Fahnen Polens die Unabhängigkeit des Vaterlandes erfechten zu helfen. Provisorisch wurde nachstehende Ordnung der Dinge vermöge Tagsbefehl aus dem Hauptquartier Willna den 1. Julius 1812. eingeführt.

1) Es soll eine provisorische Regierung von Litthauen, bestehend aus 7 Mitgliedern und einem Generalsecretair, errichtet werden.

2) Die provisorische Regierungskommission soll beauftragt seyn mit der Verwaltung der Finanzen, der Verpflegung und Organisation der Landestruppen, der Bildung der Nationalgarden und der Gensd'armerie.

3) Es soll ein Kaiserl. Commissair bei der provisorischen Regierungskommission von Litthauen seyn.

4) Die 4 Gouvernements Willna, Grodno, Minsk und Bialystock, sollen ein jedes von einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Kommission, unter dem Vorsitze eines Intendanten regiert werden.

5) Diese Kommissionen sollen unter den Befehlen der provisorischen Regierungskommission von Litthauen stehen.

6.) Jeder Kreis soll von einem Unterpräfekten regiert werden.

7) In der Stadt Willna sollen 1 Maire, 4 Adjunkten und ein Munizipalrath, aus 12 Mitgliedern bestehend, seyn. Diese Administration wird beauftragt seyn mit der Verwaltung der Stadtgüter, der Beaufsichtigung der Wohlthätigkeitsanstalten, und der Munizipalpolizei.

8) Zu Willna soll eine aus 2 Bataillons bestehende Nationalgarde seyn. Jedes Bataillon soll aus 6 Kompagnien bestehen. Beide Bataillons zusammen sollen 1450 Mann stark seyn.

9) Die Gouvernements Willna, Grodno, Minsk und Bialystock soll jedes eine von einem Obersten kommandirte Gensd'armerie erhalten, der in den Gouver-

nements Willna und Minsk 2, und in den Gouvernements Grodno und Bialystock 1 Eskadronschef unter seinen Befehlen haben soll. In jedem Districte soll eine Kompagnie Gensd'armerie seyn. Jede Kompagnie Gensd'armerie soll aus 107 Mann bestehen.

10) Die Offiziers, Unteroffiziers und freiwillige Gensd'armen sollen aus den im Districte mit Gütern angesessenen Edelleuten genommen werden, und keiner sich davon lossagen können.

11) Die Uniform der Gensd'armerie soll die Polnische Uniform seyn.

12) Die Gensd'armerie soll den Polizeidienst versehen, der öffentlichen Behörde hülfreiche Hand leisten, Nachzügler, Marodeurs und Deserteurs, von welcher Armee sie auch seyn mögen, festnehmen.

13) Unser Tagsbefehl vom 25. Junius dieses Jahres soll in jedem Gouvernement bekannt gemacht, und demzufolge eine Militairkommission darin errichtet werden.

14) Der Majorgeneral soll einen Französischen oder Polnischen General- oder Staabsoffizier aus der Linie ernennen um das Kommando jedes Gouvernements zu führen. Dieser soll die Nationalgarden, die Gensd'armerie und die Truppen des Landes unter seinen Befehlen haben. — Der Baron Bignon, welcher zum Kaiserl. Kommissair bei der provisorischen Regierungskommission von Litthauen ernannt ist, soll 4 Staatsrathsauditoren als Intendanten der Gouvernements Willna, Grodno, Minsk und

Bialystock unter seinen Befehlen haben. — Kraft eines Kaiserl. Dekretes, erlassen zu Willna den 5. Julius soll ein drittes Regiment Chevauxlegers Lanziers von der Garde errichtet werden. Dieses Regiment soll aus 2 Eskadrons, jede Eskadrons aus 2 Kompagnien bestehen.

Der Kaiser blieb mit seinem Hauptquartier zu Willna bis zum 18. Julius, wo dasselbe nach Gloubokoi verlegt wurde. Während die verschiedenen Armeekorps ihre Bewegungen zur Verfolgung der nicht vereinigten beyden russischen Armeen gegen die Düna, die Bereszyna und den Dnieper mit der größten Lebhaftigkeit fortsetzten, war man zu Willna hauptsächlich beschäftigt, die für eine so große Armee nothwendigen Magazine zu füllen, und die Belagerungs-Equipagen herbeizuschaffen, deren man zur Bezwingung von Dünaburg und Riga nothwendig zu haben glaubte. Der schiffbare Niemen diente hierzu vortrefflich. Derselbe war ganz mit Schiffen aller Art bedeckt. Alles kam pünktlich in den Magazinen an und diese wurden so schnell gefüllt, daß alle Besorgnisse wegen der Subsistenzmittel besonders in einem ohnehin fruchtbaren Lande gänzlich verschwanden und alle Hindernisse im Vorrückung der großen Armee beseitigt wurden.

Diese war in 10 Korps getheilt. Das 10te von dem Marschall Macdonald, Herzog von Tarent, kommandirte Korps, bildet den linken Flügel; das Preussische Korps, unter den Befehlen des General Gravert, (nachher G. L. York) macht einen Theil desselben aus. Das Zentrum der Armee besteht aus dem 1. Korps (Marschall Davoust, Fürst von Eckmühl),

dem 2ten (Marschall Oudinot, Herzog v. Reggio,) dem 3ten (Marschall Ney, Herzog von Elchingen,) dem 4ten und 6ten (Se. Königl. Hoheit der Vicekönig v. Italien,) das 5te, 7te und 8te Korps (Se. Maj. der König von Westphalen) bilden den rechten Flügel der Armee. Das 9te (Marschall Victor, Herzog v. Belluno,) stand an der Weichsel als Reserve. Se. Maj. der König v. Neapel kommandirte die ganze Kavallerie. Die verschiedenen Kontingente der Rheinischen Bundes-Souverains, welche durchaus im kompletten Stande gehalten, wurden verschiedenen Korps der französischen Armee zugetheilt, so auch die Italienischen und Neapolitanischen Truppen. Das Oesterreichische Hülfskorps unter dem Fürsten von Schwarzenberg stand auf dem rechten Flügel in der Linie des Bugs. Die ganze Armee bildete eine genau zusammenhängende Linie die von der Ostsee bis gegen Volhynien hinreichte. Die Stärke derselben ist niemals offiziell angegeben worden und man ist auch außer Stande, sie, wie in sonstigen Kriegen, zu schätzen, indem die einzelnen Korps sehr verschieden waren. Aber daß noch niemals Europa eine so große Armee zusammen in einer Linie gesehen hatte, wird jedermann selbst gestehen müssen, der sich erinnert, daß schon vor Ausbruch des Krieges eine ansehnliche französische Armee in Polen und Norddeutschland stand, daß die Truppenmärsche aus dem Innern Frankreichs über Mainz und Wesel seit März 1812. ausserordentlich ansehnlich waren, daß hierzu die großen Kontingente der Rheinischen Bundes-Souverains, die großen Hülfskorps von Preussen und Oesterreich, welche allein mehr als 50000 Mann ausmachten und endlich so beträchtliche Armeekorps aus Illyrien

und ganz Italien gestoßen waren. Es scheint nicht übertrieben und vielleicht sogar unter der Wahrheit zu seyn, wenn man die Stärke der ganzen Armee auf wenigstens 400000 Mann angibt.

Bis hierher waren wenige bedeutende Scharmützel und Gefechte vorgefallen, welche der französischen Armee nur geringen Verlust verursacht hatten; als aber die Russische erste Westarmee nach Zurücklassung eines ansehnlichen Korps an der Düna am 14ten Julius ihr verschanztes Lager bei Drissa verließ und sich gegen Witepsk und Smolensk zog, um sich in diesen Gegenden mit der zweiten Westarmee unter Bagration welche gegen die Berezina und den Dnieper zurückgewichen war, zu vereinigen: da mußte der Krieg lebhafter und blutiger werden, wenn anders der Kaiser Napoleon seinen Plan erreichen wollte, ins Innere von Rußland vorzudringen und dieses Reich in der Mitte zu durchschneiden. Wir glauben die nachgefolgten Begebenheiten am beßten durch die französischen Bülletins selbst darstellen zu können.

Neuntes Bulletin der großen Armee.

Bechenkowiski, den 25. Juli 1812.

Der Kaiser hat sein Hauptquartier am 28. über Duchatsch nach Kamen verlegt. Der Vicekönig hat am 23. mit seiner Avantgarde die Brücke von Rotscheiskowo besetzt. Eine Rekognoscirung von 200 Pferden, welche auf Bechenkowiski geschickt wurde, begegnete 2 Eskadrons Russischer Husaren und 2 Eskadrons Kosacken; griff sie an, und nahm und tödtete ihnen 12 Mann, worunter 1 Officier. Der Eskadronschef

Parenyl, welcher die Reinigungskraft kennenlernte, hat die Kapitl. Wolfe und Terrace. Man sah sie selbst, kam bei Nacht an die Bedienstetenthür und ließ sie ging es ihm den Kind, und warf sie Weiße die Thür ins Haus. Der Kapitl. rettete den Lebensgang Freitag machen; diese Rettungsthat wurde bemerkt. Den Abenden Parenyl, Physikant des Kriegsheeres nach der Gesellschaft von einer Kapitl. entdeckten. Der Kapitl. kam am 29. Juli, Nachmittags um 4 Uhr in Gesellschaft an. Die Kammerdienerin, Frau Wolfe, Dr. Draperer und die Dienerin von Frau Dr. Gr. Hermann wurden auf die Gesellschaft und Einheit getrieben, und überwachten mit hellem Auge. Am 30. wiederholte sich diese Scheinheit und Einheit. Am 31. Juli, welche die Besitzung Lieber Gast anbrachten, waren in derselben, die Gesellschaftsgäste ein: Sie machten von der leichten Kanalerie in Gesellschaft gehörten. Am 31. waren diese Besitzungen, die Frau und Fräulein von Schindler. Es war die Kanalerie und Fräulein Augustine, die sich Einheit und Einheit anwendet hatte. Am Nachmittag des 31. Juli machte Schumann leichter Kanalerie auf, und trieb sie an die Terrasse. Augustine schrie die Terrasse Hilfe-geist, und der er bestellte wurde, bewirkt zu haben, um sich auf Einheit zu gehen, und sie er auf Einheit-ersuchen. Wie haben Einheit, Einheit, Einheit, Einheit haben auf unserem auf Einheit, welche der Kapitl. Einheit sich verbrennt zu haben Einheit.

Zehntes Bulletin des Generals.

Wien, am 31. Juli 1809.

Der rechte Flügel und der Centralstand haben die Donau überschritten und sich nach der Stadt

ſtadt begeben. Den 14. verließ die ruſſiſche Armee das verſchanzte Lager von Dryſſa und zog ſich auf Polotsk und Witepsk. Sie beſtand aus 5 Armeekorps, jedes von 2 Diviſſionen, und 4 Diviſionen Kavallerie. Ein Armeekorps unter dem Fürſten v. Wittgenſtein iſt zurückgeblieben, um Petersburg zu decken. Die vier andern, die am 24. zu Witepsk eintrafen, gingen auf das linke Dünaufer über. Das Korps Oſtermann ſetzte ſich mit einem Theil der Kavalleriegarde am 25. beim Anbruch des Tages in Marſch, und zog auf Oſtrovno (ſüd-weſtwärts von Witepsk) zu.

Gefecht von Oſtrovno. Am 25. Juli traf der General Nanſouty mit den Diviſionen Bruyeres und St. Germain, und dem 8. Regiment leichter Infanterie auf den Feind 2 Lieues vorwärts Oſtrovno. Das Gefecht begann und es hatten verſchiedene Kavallerieangriffe ſtatt. Alle waren günſtig für die Franzoſen. Die leichte Kavallerie bedeckte ſich mit Ruhm. Der König von Neapel erwähnt, daß die Brigade Piré, die aus dem 8. Huſaren und 9. Jägerregiment beſtand, ſich beſonders ausgezeignet habe. Die ruſſiſche Kavallerie, von der ein Theil zur Garde gehörte, wurde geworfen, und die Baterien, welche der Feind gegen unſere Kavallerie aufwarf, wurden genommen.

Die ruſſiſche Infanterie, die heranrückte um ihre Kavallerie zu unterſtützen, wurde von unſerer leichten Kavallerie durchbrochen und niedergeſäbelt.

Als am 26. der Vicekönig an der Spitze der Colonnen mit der Diviſion Delzion marſchirte, fiel ein hartnäckiges Gefecht der 15 — 20,000 Mann ſtarken Avantgarde, 1 Lieue jenſeits Oſtrovno vor. Die Ruſſen wur-

den von Posten zu Posten gejagt, und die Gehölze mit dem Bajonette erobert. — Der König von Neapel und der Vicekönig erwähnten mit Lobe der Generale Baron Delzon, Huart und Rouffel; das 8. leichte, das 84. und 92. Linien-Infanterie- und das 1. Croatenregiment zeichneten sich aus.

Als General Rouffel, ein braver Soldat, der den ganzen Tag an der Spitze der Bataillone gestanden, Abends um 10 Uhr die Vorposten visidirte, hielt ihn ein Schütze für einen Feind, gab Feuer und die Kugel zerschmetterte seinen Schädel. Er hatte verdient 3 Stunden früher auf dem Kampfplatze, durch Feindes Hand zu fallen.

Am 27. liess der Vicekönig beim Anbruch des Tags die Division Broussier an der Spitze debouchiren. Das 18. leichte Infanterie Regiment, und die leichte Kavallerie Brigade des General Baron Pirè, tournirten von der rechten Seite. Die Division Brouissier zog die Heerstraße, und ließ eine kleine vom Feinde zerstörte Brücke wieder herstellen; beim Aufgang der Sonne bemerkte man die feindliche 10,000 Mann starke Arriergarde, stufenweise auf der Ebene aufgestellt. Der General Graf Broussier nahm mit dem 53. Regiment seine Stellung auf einer Anhöhe, und wartete bis seine ganze Division ein Defile passirt seyn würde. Zwei Voltigeurs Compagnien waren allein vorauf gegangen. Sie zogen längs dem Fluß auf die ungeheuere Kavallerie Masse, die eine Bewegung vorwärts machte, und diese 200 Mann umringte, die man für verloren hielt, und die es auch hätten seyn sollen. Es kam aber anders. Sie vereinigten sich mit der größten Kaltblütigkeit, und blieben eine Stunde lang von allen Seiten eingeschlossen; da sie mehr

als 300 feindliche Reuter zu Boden gestreckt, gaben sie der französischen Kavallerie Zeit zu debouchiren.

Die Division Delzon gieng rechts, und der König von Neapel leitete den Angriff auf das Gehölz und die feindliche Baterie. In weniger als einer Stunde waren alle diese Stellungen des Feindes genommen, und er zurück in die Ebene geworfen, jenseit eines kleinen Flusses, der sich unter Witepsk in die Düna ergießt.

Die Armee nahm am Ufer dieses Flüßchens, 1 Lieue von der Stadt eine Stellung ein.

Der Feind zeigte in der Ebene 15000 Mann Kavallerie und 60000 Mann Infanterie. Man hoffte auf den folgenden Tag eine Schlacht, und die Russen rühmten sich, sie liefern zu wollen. Der Kaiser brachte den Rest des Tages zu, das Schlachtfeld zu recognosciren und seine Dispositionen für den folgenden Tag zu machen; aber beim Anbruch des Tages hatte die russische Armee nach allen Richtungen retirirt und sich auf Smolensk gezogen. Der Kaiser sah auf einer Anhöhe nahe bei sich 200 Voltigeurs, die ganz allein auf der Ebene die Rechte der feindlichen Kavallerie angegriffen hatten. Erstaunt über ihre gute Fassung, ließ er sich erkundigen, von welchem Korps sie wären? Sie antworteten: Vom 9ten Regiment und drei Viertheile Pariserkinder. Sagt ihnen, erwiederte der Kaiser, daß sie brave Leute sind und alle das Kreuz verdienen.

Das Resultat der drei Gefechte von Ostrovno ist: 15 russische Kanonen wurden mit Vorspann erobert, die

Kanoniers niedergesäbelt, 20 Munitionswagen genommen, 1500 gefangen und 5—6000 Russen getödtet oder verwundet Unser Verlust beläuft sich auf 200 Todte, 900 Verwundete und etwa 50 Gefangene. Der König v. Neapel ertheilt den Generalen Bruyere, Piré und Ornano, und dem Obersten Radzivill, Commandanten des 9. polnischen Lanzenträger-Regiments, einem Offizier von seltener Unerschrockenheit, ganz besondere Lobsprüche.

Die rothen Husaren von der russischen Garde sind vernichtet; sie haben 400 Mann verloren, worunter viele Gefangene. Die Russen haben 3 Generale todt oder verwundet, und eine gute Zahl Obersten und Staabsoffiziere liegen auf dem Schlachtfelde.

Den 28., beim Anbruch des Tages zogen wir in Witepsk, einer Stadt von 30000 Seelen und 20 Klöstern, ein. Wir fanden daselbst einige Magazine, unter andern von Salz, 15 Millionen (vermuthlich Francs. werth.)

Während die Armee auf Witepsk marschirte, wurde der Prinz von Eckmühl südlicher bei Mohilow angegriffen. Bagration ging über die Berezina zu Bobrunsky, und marschirte auf Novoi-Bickow. Am 23. beim Anbruch des Tages attakirten 3000 Kosacken das 3. Jägerregiment, und nahmen ihm 100 Mann ab, worunter sich der Oberst und 4 Offiziere, alle verwundet, befanden. Es wurde Generalmarsch geschlagen und man kam an einander. Der russische General Sieverse (vielleicht Sievers) begann mit 2 auserlesenen Divisionen den Streit; von 8 Uhr Morgens

sich; die Wunde wurde das Feuer am Rande des Gesichts, und an der Decke welche die Nacht ferne vertrieb, anbrannte. Um 4 Uhr hat der Schuß Pulver-Einschlag entdeckt, stelle sich an die Fenster derselben, wurf die Augen, indem ihm Pulver in sie und verletzte sie eine kleine weil. Der Knecht der Nacht wird auf zwo Meilen zu Tuben und Trommeten, und auf 1000 an Ende gegangen gefolget. Die blauen zwo Meilen an Wunde und Trommeten ein. Beschäftigkeit und Art der Nacht in der Nacht, an der Thüre, auf den Nacht und Gastlosen zu gehe.

Die Gedanken von Wachten und Schanze waren die unter Nacht gegangen und einmalig, die Wunde, wo nur eine Nacht in Nacht, Wache, und Nacht, die der Knecht, und das Fenster nicht mehr Einschlag verschiedene.

Dritten Bulletin der großen Armee.

Moskwa, den 7 September.

Diesen Morgen um 6 Uhr griffen unsere Truppen die von dem Vorgebirge des neuen Kosacken-Dorfes und Redouten, und von den Verschanzungen Zwischen, mit großem Muthe an. Diese Linien wurden, so bald dieselben Kanonen mit Donner von Blaue zu Kosacken, einen Meile von Kosacken, zur Nacht zwo Meilen weit, 1000 und 100 an 7 oder 8 Knecht zu Gastlosen mit der großen Armee vereinigen.

Die Vereinigung der Armee am 4. August ist folgender: Das Hauptquartier zu Mozaisk, wie 4 Meilen der

die Ehre. Das 4te Kurpf. zu Garnish hat Merfeld, Paravicini und Schmidt, befehl. Der König von Neapel ist Anführer und der 3 erste Kavallerieregiment. Das 1. Kurpf. Kavallerie Regiment hat Graf Wrbna, das 2te Graf Kommandirer, steht am Flügel der Infanterie in der Brustwehre, und 3 Kurpf. von dem Leibregiment Hiek und einer Kompagnie Jäger der Prinzen und Kompagnie Artillerie. Das 3. Kurpf. von dem Regiment Leyrer, K. Schlegen kommandirt, steht zu Pferde. Das 4. Kurpf. besteht der Leyrer Kürassier Regiment, befehligt, steht zu Pferde, mit 2 Kanonen und Bedienungsleuten. Das 5. Kurpf. Kürassier Regiment von den Fürsten Donnerskirchen, befehligt sich zu Pferden, mit 2 Kanonen und Bedienungsleuten. Das 6. Kurpf. steht bey dem Kavallerie Regiment Graf Wrbna kommandirt, stehen bey der Brücke, versteht Feldzeug und 2 Kanonen mit Bedienung. Der Herr von Schwarzenberg ist mit seinem Korps zu Ebersdorf. Das 7. Kurpf. ist Infanterie. Das 4. Kavallerieregiment steht mit einer Infanteriedivision, von dem General Lattermann befehligt, von Gebersdorf und Stopp. Das 10. Korps unter dem Kommando des Herzogs von Lothringen, steht bey Nikolsburg und Mikn. Das 9. unter dem Fürsten von Wrbna befehligtes Korps hat sich zu Hollitschkommandirt. Das 8. Korps, von dem Herzog von Lothringen kommandirt, ist zu Olmütz.

Se. Maj. haben die Armee Equipirungsstücke besichtigen lassen. Die Reise ist unterwegens sich dahin für die 3 Tage, als Donnerstag, Freytag und Samstag, jedes Tag die Distanz von 3 Meilen.

Nachdem der General Kamensky mit 2 Divisionen von dem Korps des Generals Bagration von demselben abgeschnitten wurde, und sich nicht mehr mit ihm vereinigen konnte, kehrte er nach Volhynien zurück, und vereinigte sich mit den Recrutendivisionen unter den Befehlen des Generals Tormassow, und rückte gegen das 7. Korps an. Er überfiel und umringte den sächsischen Brigadegeneral Klengel, welcher eine Avantgarde von 2 Bataillons und 2 Escadrons vom Regimente Prinz Clemens unter seinen Befehlen hatte. Nach 6stündigem Widerstande wurde der größte Theil dieser Avantgarde getödtet oder gefangen; Gen. Regnier konnte ihm erst nach zwei Stunden zu Hülfe kommen. Der Fürst von Schwarzenberg setzte sich am 30. Juli in Marsch, um sich an den Gen. Regnier anzuschließen, und den Krieg gegen die feindlichen Divisionen lebhaft zu betreiben.

Am 19. griff der preußische Gen. Grawert die Russen zu Eckau in Curland an, warf sie, machte 200 Gefangene und tödtete eine ziemliche Anzahl. Gen. Grawert lobt den Major Stiern, welcher mit dem 1. preuß. Dragonerregimente einen großen Antheil an dem Gefechte nahm. In Vereinigung mit dem Gen. Kleist hat Gen. Grawert den Feind auf dem Wege nach Riga lebhaft zurückgedrängt und den Brückenkopf berennt.

Am 30. sandte der Vicekönig eine leichte italienische Kavalleriebrigade nach Welisch, 200 Mann haben 4 Depotbataillons, welche sich nach Twer begaben, angegriffen, sie durchbrochen, und 400 Gefangene nebst 100 Munitionswagen erbeutet.

Am 31. wurde der Adjudant Triaire mit dem Regiment Dragoner der Königin von Italien nach Uswiadz geschickt, wo er einen Hauptmann nebst 40 Gemeinen zu Gefangenen machte, und 200 mit Mehl beladene Wagen erbeutete.

Am 30. marschirte der M. Herzog von Reggio von Polozk nach Sebesch, wo er auf den Gen. Witgenstein stieß, dessen Korps durch jenes des Prinzen von Repnin verstärkt worden war. Bei dem Schlosse Jacubowo kam es zu einem Gefechte. Das 26. leichte Infanterieregiment hat sich dabei mit Ruhm bedeckt, und die Division Legrand hat rühmlichst das Feuer des feindlichen Armeekorps ausgehalten.

Am 31. zog sich der Feind nach der Dryssa, um den Herzog von Reggio auf seinem Marsche in der Flanke anzugreifen. Der Herzog nahm eine Stellung hinter der Dryssa.

Am 1. August beging der Feind die Unbesonnenheit, über die Dryssa zu gehen, und sich in Schlachtordnung vor dem 2. Korps aufzustellen. Der Herzog von Reggio ließ die Hälfte des feindlichen Korps über den Fluß setzen, und als er bemerkte, daß jenseits 15000 Mann und 14. Kanonen in ein Gefecht verwickelt wurden, öffnete er eine Batterie von 40 Kanonen, aus welcher eine halbe Stunde lang mit Kartätschen geschossen wurde. Zu gleicher Zeit giengen die Divisionen Legrand und Verdier im Sturmschritte mit gefälltem Bajonnet auf die Russen los, und warfen deren 15000 in den Fluß. Alle Kanonen und Munitionswagen sind erbeutet worden, 3000 Mann mit mehreren Offizieren wurden gefangen genommen, unter

diesen befindet sich ein Adjudant des Generals Wittgenstein; außerdem wurden noch 3500 Mann theils getödtet, theils ersäuft. Dies ist das Resultat dieses Gefechts.

In andern Kriegen würde man die Gefechte bei Dryssa, Ostrowno und Mohilow 3 Bataillen genannt haben. Der Herzog von Règgio lobt den General Grafen Legrand ganz außerordentlich wegen seines mitten im Gefechte beibehaltenen kalten Blutes. Auch lobt er sehr das Benehmen des 26. leichten Infanterieregiments, so wie das des 56. Linienregiments.

Der Kaiser v. Rußland hat in den Gouvernements von Witepsk und Mohilow Recrutenaushebungen befohlen, allein wir waren schon Herr dieser Provinzen, ehe seine Ukase angekommen ist. Es waren daher diese Maaßregeln vergebens.

Wir haben zu Witepsk Proclamationen des Prinzen Alexander v. Würtemberg vorgefunden und erfahren, daß man sich in Rußland mit der Absingung des Te Deum amüsirt habe, um die von den Russen gewonnenen Schlachten zu feyern.

Zwölftes Bulletin der großen Armee.

Witepsk, am 7. August 1812.

Im Treffen bei der Dryssa wurde der russische Gen. Koniniew ein sehr ausgezeichneter Offizier der leichten Truppen, getödtet.. 10 andere Generäle wurden verwundet, 4 Obersten blieben auf dem Platze.

Am 1. August rückte der General Ricard mit seiner Brigade in Dünaburg ein. Er fand daselbst 8 Kanonen; das übrige war geräumt worden. Der

Lager von Tarrel (Marktort) steht 65 Stück beim Regiment. Wie die Pflanzung, welche den Platz als Lustort bezeichnet, war auch dieses Lager verwüstet worden, nachdem während der Belagerung alle andere Plätze des Lehen-Gebiets, ohne daß es Gefechte gegeben wäre, verlassen worden, und befestet sich in unserer Gewalt, so wie die Stroger Werke lange vor Pfingsten, und auch befestet lange vor Oftern.

Als nun Tage der Eroberung von Pinneberg, bei der Kaiser befahle, daß eine Belagerungs-Canone von zwölf Pfündig, welche in Wandsbeck eingeschickt worden, und schon den Namen Pinneberg, wieder nach Hamburg zurückgehen und befahle in Dessen Stellen eine, die Pinneberg, welche Pinneberg in Belagerungs-Canonen eingetheilet worden, die eine gegen Pinneberg, die andere gegen Altona stehen.

Die Wagenen von Stroyel führen da an die Canonen die andern regimenter Munitions und übrige Belagerungsbedürfnisse Tonnen in Ordnung. Die von Rudenberg / sind zum 24. Juni in Ordnung vorhanden. Die übrige ist unvermöglich. Die übrige ist unvermöglich. Die übrige ist unvermöglich. Die übrige, so in Pinneberg verbleiben sollen bei Dero. Die Stücke ist vorrätschig / es fehlet, daß sie in gang Rathsam eben so reichlich ist. Die vorrätige Stücke war allerdings sehr gut / Munition. Man wird sie in 5. — 10. Tagen einbringen den Wagen zu nehmen.

Die Man haben vor den Pulver, den Sie in Stroyel haben, einen großen Platz einnehmen können. Dieses Pulver liegt und steht in Tonnen / Stücken / Wagen, sind 6 Uhr, ist große Pulver, am nechsten ist als Officiers Pulver nechsten Pulver, nachdem selbst einer der Tauber-Brigaden in großen Pulver und Lieferung.

Dreizehntes Bulletin der großen Armee.

Smolensk, vom 21. August 1812.

Der Verlust des Feindes in dem am 23. Juli von dem Fürst von Eckmühl über den Fürst Bagration gewonnenen Gefechte scheint sehr beträchtlich gewesen zu seyn. Der Herz. v. Tarent hat zu Dünaburg statt 8 Kanonen, wie gemeldet worden war, 20 Kanonen gefunden. Auch hat er mehrere mit über 40,000 Bomben und anderem Wurfgeschütz geladene Fahrzeuge aus dem Wasser ziehen lassen Der Feind hat eine ungeheure Menge Kriegsmunition zerstört.

Die Unwissenheit der Russen in Betreff der Vevestigungskunst zeigt sich vorzüglich in den Werken von Dünaburg und Drysſa. Se. Majest. haben das Kommando ihres rechten Flügels dem Fürsten v. Schwarzenberg übertragen, und das 7. Korps unter seine Befehle gestellt. Dieser Fürst ging auf den General Tormassow los, traf auf denselben am 12. und schlug ihn. Er ertheilt den Oesterreichis. und Sächsis. Truppen das größte Lob. Der Fürst Schwarzenberg selbst hat bei dieser Gelegenheit eben so viel Thätigkeit als Talent gezeigt. Der Kaiser hat Avancements und Belohnungen für diejenigen Offiziere seines Korps verlangt, die sich ausgezeichnet haben. Den 8. war die Armee folgendermaßen aufgestellt: Der Prinz Vicekönig zu Suray mit dem 4. Korps, hielt durch seine Vorposten Vely, Duswiath und Poritsche besetzt. Der König von Neapel war zu Nigulino, Suckows besetzt haltend; der Herz. v. Elchingen, Befehlshaber des 3. Korps, zu Lizna; der Fürst v. Eckmühl mit dem 1. Korps zu Dubrowna; das 5. Korps, vom

Fürſten Poniatowsky befehligt, zu Mohilow; das Hauptquartier zu Witepsk; das 2. vom Marſ. Herz. v. Reggio kommandirte Korps an der Dryſſa; das 10. unter dem Herzog v. Tarent, auf Dünaburg und Riga. Den 8. marſchirten 12000 Mann feindliche Kavallerie auf Sukuwo, und griffen die Diviſion des Gen. Sebaſtiani an, welcher genöthigt wurde, den ganzen Tag über ½ Stunde weit zu retiriren, wobei dieſe Diviſion ſowohl, als der Feind, einander einen ungefähr gleichen Verluſt zufügten.

Eine Kompagnie Voltigeurs vom 25. leichten Infanterieregiment, welche zu einem Bataillon gehörte, das der Kavallerie zur Unterſtützung im Gehölze beigegeben war, wurde gefangen genommen; wir hatten 200 Todte und Verwundete. Der Feind mag ungefähr die gleiche Anzahl verloren haben. Den 12. ging die feindliche Armee von Smolensk ab, und marſchirte über verſchiedene Richtungen, langſam und zaudernd auf Poriſch und Nadra. Den 10. beſchloß der Kaiſer auf den Feind loszugehen, und ſich Smolensk durch einen Marſch am andern Ufer des Dniepers, nahe am Einfluß der Berezyna, Khomino gegenüber, zu bemächtigen, wo in der Nacht vom 13. auf den 14. 2 Brücken über den Dnieper geworfen wurden. Der Vicekönig ging von Suray ab, und marſchirte über Janowitſch-Liouwawitſchi nach Naſſasna, woſelbſt er den 14. ankam. Der Fürſt v. Eckmühl vereinigte hierauf ſein ganzes Korps zu Dubrowna den 13. Der Gen. Gr. Grouchy zog den 12. ſeine Kavallerie zu Naſſasna zuſammen. Den 13. ließ der Gen. Eblee 3 Brücken zu Naſſasna werfen. Das Hauptquartier ging von Witepsk ab, und kam den 13. nach Romanow. Den

14. mit Tagesanbruch, marschirte der Gen. Grouchi auf Lindie, woselbst er 2 Regim. Kosacken verjagte, und sich daselbst mit dem Kavalleriekorps des Generals Nansouty vereinigte. Denselben Tag kam der König v. Neapel, von dem Herzog von Elchingen unterstützt, zu Krosnoi an. Die 27. feindliche Divis. 5000 Mann Infant. stark, und unterstützt von 2000 Pferden und 12 Stück Geschütz war vor dieser Stadt aufgestellt; sie ward in einem Augenblick angegriffen, und von dem Herz. v. Elchingen aus ihrer Stellung verdrängt. Das 2. leichte Infanterie-Regiment griff die kleine Stadt Krosnoi unerschrocken mit dem Bajonette an. Die Kavallerie machte bewundernswürdige Angriffe. Der Brigadegeneral Borde-Soult und das 3. Jäger Regiment zeichneten sich aus. Die Wegnahme von 8 St. Geschütz und 14 angespannten Pulverwagen, 1500 Gefangene, ein Schlachtfeld, übersäet von mehr als 1000 Russisch. Leichnamen, waren die Vortheile des Gefechts von Krosnoi, woselbst die 5000 Mann starke Russische Division die Hälfte ihrer Mannschaft verlor. Se. Maj. hatte am 13. sein Hauptquartier auf der Poststation zu Kowonitowa. Am 16 Morgens wurden die Anhöhen rings um Smolensk besetzt. Die Stadt bot unsern Blicken einen Mauerwall dar von 4000 Klaftern Umfang, 10 Fuß in der Dicke, und 25 in der Höhe, durchschnitten von Thürmen, worunter einige mit Kanonen von schwerem Kaliber besetzt waren. Man bemerkte und wußte auch auf dem rechten Ufer des Dniepers, daß früher schon die umgangenen feindlichen Korps in größter Eil zurückmarschirten, um Smolensk zu vertheidigen. Man wußte, daß die Russischen Generale von ihrem Monar-

chen wiederholten Befehl erhalten hatten, eine Schlacht zu liefern, und Smolensk zu retten. Der Kaiser recognoscirte die Stadt, und stellte seine Armee auf, welche am 16. in Position stand.

Der Herz. v. Elchingen bildete den linken Flügel, der sich an den Dnieper lehnte, der Fürst von Eckmühl das Centrum, der Fürst Poniatowsky den rechten Flügel; die Garde ward im Centrum in Reserve gestellt; der Vicekönig als Reserve hinter dem rechten Flügel, und die Kavallerie unter dem König von Neapel am äußersten linken Flügel. Der Herz. v. Abrantes hatte sich mit dem 8. Korps verirrt, und eine falsche Bewegung gemacht. Am 16. und den halben Tag des 17. verblieb man auf Observation. Das Gewehrfeuer ward auf der Linie unterhalten. Der Feind hielt mit 30000 Mann Smolensk besetzt; der Ueberrest seiner Armee bildete sich in den schönen Positionen am rechten Ufer des Flusses der Stadt gegenüber, mit der 3 Brücken die Gemeinschaft bildeten. Smolensk wird von den Russen als eine veste Stadt und als das Bollwerk von Moskau betrachtet. Am 17. August um 2 Uhr Nachmittags, als der Kaiser sah, daß der Feind keinen Ausweg hatte, sich in Smolensk bevestige, und die Schlacht verweigere, daß es dem feindlichen General, ungeachtet der Befehle, die er erhalten, und der schönen Position, die er, mit der Rechten an Smolensk, mit der Linken an den Lauf des Dnieper gelehnt, hätte nehmen können, an Entschlossenheit fehlte, begab er sich auf den rechten Flügel und befahl dem Fürsten Poniatowsky eine Schwenkung vorzunehmen, mit dem rechten Flügel Front zu machen, sodann denselben an

den Dnieper zu lehnen, und eine der Vorstädte mit Batterien zu besetzen, um die Brücke zu zerstören, und die Gemeinschaft der Stadt mit dem rechten Ufer abzuschneiden. Während dieses geschah, hatte der Marschall Fürst v. Eckmühl den Befehl, 2 andere Vorstädte, welche der Feind auf 200 Klaftern von der Festung verschanzt und eine jede mit 7 bis 8000 M. Infanterie und schwerem Geschütz besetzt hatte, anzugreifen. Der General Friant erhielt den Befehl, die Berennung dadurch zu vervollständigen, daß er seinen rechten Flügel an das Poniatowskische Korps, und seinen linken Flügel an den Angriff, den der Fürst v. Eckmühl vornehmen sollte, anschließe. Nachmittags um 2 Uhr verjagte die Kavall. Division Bruyeres die Kosacken, und die feindliche Kavallerie, und besetzte die Bergfläche, welche der Brücke am nächsten ist. Auf dieser Bergfläche ward 1 Batterie von 60 Kanonen aufgestellt, und daraus mit Kartätschen auf denjenigen Theil der feindlichen Armee geschossen, der am rechten Ufer der Flusses geblieben war, welches die russische Infanterie bald nöthigte, diese Stellung zu verlassen. Der Feind stellte nunmehr 2 Batterien von 20 Kanonen bei einem Kloster auf, um die Batterie, die ihn so niederdonnerte, und die, welche die Brücke beschossen, zu beunruhigen. Der Fürst v. Eckmühl übertrug den Angriff der Vorstadt zur Rechten dem General Morand, und den Angriff der linken Vorstadt dem General Gudin. Um 3 Uhr begann die Kanonade; um halb 5 Uhr fing auch das kleine Gewehrfeuer an, und um 5 Uhr nahmen die Divisionen Gudin u. Morand mit seltener Unerschrockenheit die Vorstädte weg, und verfolgten den

Feind bis an den bedeckten Weg, der mit Russischen Leichnamen angefüllt war. Auf unserm linken Flügel griff der Herzog v. Elchingen die Positionen des Feindes außerhalb der Stadt an, bemächtigte sich derselben, und verfolgte ihn bis auf das Glacis. Um 5 Uhr ward die Gemeinschaft zwischen der Stadt und den Vorstädten sehr schwierig, und nur noch durch einzelne Leute bewerkstelligt. Drei Batterien 12pfündiger Breschenstücke wurden nunmehr um 6 Uhr Abends gegen die Mauer gerichtet: eine von der Divis. Friant, die beiden von den Divis. Morand und Gudin. Aus den Thürmen, die der Feind besetzt hielt, ward er mit Haubitzschüssen verjagt, wodurch solche in Brand geriethen. Der Artilleriegeneral Sorbier machte dem Feinde seine durch Enfilade-Batterien geschützte bedeckte Wege unzugänglich. Um 2 Uhr Nachmittags aber, sobald der feindliche General bemerkt hatte, daß man ernsthafte Absichten auf die Stadt habe, ließ derselbe 2 Divis. und 2 Infanterieregimenter von der Garde vorrücken, um die 4 Divis. zu verstärken, welche in der Stadt lagen. Diese vereinigten Streitkräfte machten die Hälfte der Russischen Armee aus. Das Gefecht dauerte die ganze Nacht hindurch. Die 3 Breschebatterien schossen mit der größten Lebhaftigkeit: 2 Compagnien Mineurs wurden an die Wälle gebracht. Indessen stand die Stadt in Feuer; mitten in einer schönen Augustnacht bot Smolensk den Franzosen einen Anblick dar, wie ein Ausbruch des Vesuvs ihn den Einwohnern von Neapel gewährt. Um 1 Uhr in der Nacht verließ der Feind die Stadt; um 2 Uhr gieng er wieder über den Fluß zurück. Die ersten Grenadiers, welche Sturm liefen

fanden bereits keinen Widerstand mehr. Der Platz war geräumt. 200 Stück Kanonen und Mörser vom schweren Kaliber und eine der schönsten Städte Rußlands waren in unserer Gewalt und dieses im Angesicht der feindlichen Armee. Das Treffen bei Smolensk, das man mit vollem Recht eine Schlacht nennen kann, denn es waren darin von beiden Seiten 100,000 Mann engagirt, kostet den Russen 4700 Mann, welche auf dem Schlachtfelde blieben, 2000 Gefangene, meist verwundet, und 7 — 8000 Verwundete. Unter den Todten sind 3 Generale. Unser Verlust beläuft sich auf 800 Todte und 3100 Verwundete. Der Gen. Grabowsky ist unter den Todten; die Generale Grandeau und Datton sind verwundet. Alle Truppen haben an Unerschrockenheit mit einander gewetteifert. 200000 Menschen können bezeugen, daß auf dem Schlachtfelde ein Franz. Leichnam gegen 7 oder 8 Russis. zu sehen war; und doch waren die Russen einen Theil des 16ten und 17ten über verschanzt und durch das Gewehrfeuer von ihren Mauerzinnen beschützt. Den 18. wurden die Brücken über den Dnieper, welche der Feind niedergebrannt hatte, wieder hergestellt. Erst am 18. gelang es, daß man des Feuers, welches die Stadt verzehrte, mächtig wurde, und zwar durch die Thätigkeit der französischen Sappeurs. Die Häuser der Stadt sind voller todten oder sterbenden Russen. Von 12 Divisionen, aus denen die große russische Armee bestand, wurden 2 bei Ostrowno angegriffen und geschlagen, 2 in dem Gefecht bei Mohilow, und 6 in dem Treffen bei Smolensk. Nur noch 2 Divisionen und die Garde sind unangefochten geblieben. Die Züge von Muth, welche in dem Tref-

fen bei Smolensk die Armee ehrten und so viele Soldaten auszeichneten, werden der Gegenstand eines besondern Berichts seyn. Niemals zeigte die Französische Armee mehr Unerschrockenheit, als in diesem Feldzuge.

Vierzehntes Bulletin der großen Armee.

Smolensk, den 23. August 1812.

Smolensk kann als eine der schönsten Städte Rußlands betrachtet werden. Ohne die Krieges-Umstände welche es in Flammen setzten, wodurch ungeheure Magazine von Colonial- und allen andern Arten von Waaren verzehrt wurden, wäre diese Stadt eine große Hülfsquelle für die Armee gewesen. Selbst in dem Zustand worin sie sich jetzt befindet, wird sie in militärischer Rücksicht von größtem Nutzen seyn. Es sind noch große Häuser vorhanden, die schönes Gelaß zu Hospitälern darbieten. Die Provinz Smolensk ist sehr fruchtbar und sehr schön, und wird an Lebensunterhalt und Fourage viel Hülfsmittel liefern.

Die Russen wollten seit den Ereignissen des Krieges eine Miliz ihrer Bauernsclaven, die sich mit schlechten Piken bewaffnet hatten, errichten. 5000 derselben waren bereits hier zusammen gekommen; sie waren ein Gegenstand des Spotts und Hohns für die russische Armee selbst. Man hatte auf die Tages-Ordnung gesetzt, daß Smolensk das Grabmal der Franzosen seyn sollte, und wenn man es für rathsam gefunden habe, Polen zu räumen, so sey es Pflicht sich bei Smolensk zu schlagen, um diese Schutzwehr Rußlands nicht in unsere Hände fallen zu lassen.

Die Kathedrale von Smolensk ist eine der berühmtesten griechischen Kirchen in Rußland. Der bischöfliche Pallast bildet gleichsam eine eigene Stadt.

Die Hitze ist unausstehlich; der Thermometer steigt bis zum 26ten Grade, es ist heißer als in Italien.

Gefecht bei Polotsk.

Da der Herzog v. Reggio wußte, daß der feindliche General Wittgenstein nach dem Gefecht bei Drissa sich mit 12 dritten Bataillonen der Festung von Dünaburg verstärkt habe, und er ihn zu einem Gefecht dieſſeit des Defilee's unter Polotsk ziehen wollte, so stellte er das 2te und 6te Korps in Schlachtordnung unter Polotsk auf. Der General Wittgenstein folgte ihm, griff ihn den 16. und 17. an, und wurde lebhaft zurückgeschlagen. Die Baierische Division Wrede vom 6. Korps zeichnete sich aus. In dem Augenblick wo der Herzog v. Reggio seine Verfügungen traf, um den Sieg zu benutzen, und den Feind auf das Defilee zu werfen, so wurde er an der Schulter durch ein leichtes Geschüz verwundet. Seine Wunde, die schwer ist, hat ihn gezwungen, sich nach Willna bringen zu lassen; aber es scheint nicht, daß man wegen der Folgen besorgt seyn dürfe.

Der General Graf Gouvion St. Cyr übernahm das Commando des 2. und 6. Korps. Am 17. des Abends hatte sich der Feind jenseits des Defilees zurückgezogen. Der General Verdier ist verwundet worden, und General Maison, der als Divisions-General anerkannt wurde, ersezt ihn im Commando

seiner Division. Unser Verlust wird auf 1000 Todte und Verwundete geschätzt, der Verlust der Russen ist dreimal so groß; man hat ihnen 500 Gefangene abgenommen.

Um 4 Uhr Nachmittags debouchirte der General Gouvion St. Cyr gegen den Feind, indem er dessen Rechte durch den baierischen General Wrede angreifen ließ. Das Gefecht begann auf der ganzen Linie; der Feind wurde in vollständige Unordnung gebracht und 2 Stunden lang, so lange es der Tag erlaubte, verfolgt. 20 Kanonen und 1000 Gefangene blieben in den Händen der französischen Armee. Der baierische General Deroi wurde verwundet.

Gefecht von Valontina.

Als am 19. beim Anbruch des Tages die Brücke vollendet war, brach der Marschall Herzog v. Elchingen auf das rechte Ufer des Dnieper hervor, und verfolgte den Feind. Eine Lieue von der Stadt traf er die letzte Stuffen-Abtheilung der feindlichen Arriergarde. Es war eine Division von 5 bis 6000 Mann, die auf sehr schönen Anhöhen stand. Er ließ sie durch das 4. und 72. Linienregiment mit dem Bajonet angreifen; die Position wurde genommen und unsere Bajonette bedeckten das Schlachtfeld mit Todten. 3 bis 400 Gefangene fielen in unsere Gewalt.

Die feindlichen Flüchtlinge retirirten zur zweiten Stuffen-Abtheilung die auf den Höhen von Valontina stand. Die erste Position wurde von dem 10. Linienregiment genommen, u. gegen 4 Uhr Nachmittags begann das kleine Gewehrfeuer mit der ganzen feindlichen Ar-

riergarde, die etwa 15000 M. stark war. Der Herzog v. Abrantes war 2 Lieues rechts von Smolensk über den Dnieper gegangen; er konnte im Rücken des Feindes debouchiren; er konnte, wenn er entschlossen fortmarschirte, die große Straße von Moskau abschneiden und den Rückzug dieser Arriergarde schwierig machen. Indessen kamen die andern Stuffen-Abtheilungen der feindlichen Armee, die in der Nähe waren, als sie den Erfolg und die Schnelligkeit der ersten Attake erfuhren, wieder zurück. Vier Divisionen rückten also vor, um ihre Arriergarde zu unterstützen, unter andern die Grenadier-Divisionen, die bisher noch nicht zum Gefecht gekommen waren. 5 bis 6000 Mann Kavallerie bildeten ihre Rechte, während ihre Linke durch ein mit Schützen besetztes Gehölz gedeckt war. Der Feind hatte das größte Interesse. Diese Stellung so lange als möglich zu behaupten; sie war sehr schön und schien unbezwinglich. Wir legten nicht weniger Werth darauf, sie ihm zu entreißen, um seinen Rückzug zu beschleunigen und alle Wagen, die Verwundeten und andere Geräthschaften, deren Abführung die Arriergarde deckte, in unsere Gewalt zu erhalten, dies gab zum Gefecht bei Valontina Anlaß, eine der schönsten Waffenthaten unserer Kriegsgeschichte.

Um 6 Uhr Abends brach die Division Gudin, die zur Unterstützung des dritten Korps abgeordnet war, sobald man den großen Succurs, den der Feind seiner Arriergarde schickte, bemerkte, in Colonne auf das Centrum der feindlichen Position ein; sie wurde [illegible] der Division des Generals Ledrü unterstützt, und nahm nach einem einstündigen Gefecht die Position.

Als der General Graf Gudin mit seiner Division ankam, wurde er gleich beim Anfang der Action von einer Kugel getroffen, die ihm die Lende wegriß; er starb rühmlich und sein Verlust ist empfindlich. Gen. Gudin war einer der ausgezeichnetesten Offiziere der Armee, und durch seine moralischen Eigenschaften eben so empfehlenswerth, als durch seine Bravour und Unerschrockenheit. Gen. Gerard übernahm das Kommando seiner Division. Man rechnet, daß 8 feindliche Generale getödtet oder verwundet worden sind; einer wurde gefangen genommen.

Am folgenden Morgen um 3 Uhr theilte der Kaiser auf dem Schlachtfelde allen Regimentern, die sich ausgezeichnet hatten, Belohnungen aus, und da das 127. welches ein neues Regiment ist, sich wohl gehalten hatte, so bewilligten Se. Maj. ihm das Recht, einen Adler zu führen; ein Recht welches dieses Regiment noch nicht besaß. da es bis jetzt noch keiner Schlacht beigewohnt hatte. Diese auf dem Schlachtfelde mitten unter Todten und Sterbenden, Trümmern und Trophäen des Sieges ausgetheilte Belohnungen, bothen ein echt militairisches und imposantes Schauspiel dar.

Nach diesem Gefecht beschleunigte der Feind seinen Rückzug so sehr, daß unsere Truppen am 20. 8 Lieues zurücklegten, ohne Kosacken finden zu können, und überall Verwundete und Nachzügler aufrafften.

Unser Verlust in dem Gefecht von Valontina bestand in 600 Todten und 2600 Verwundeten; der des Feindes ist, wie das Schlachtfeld beweiset, dreimal so stark, wir haben etwa 1000 Gefangene gemacht, größtentheils Verwundete.

Also haben die beiden einzigen russischen Divisionen die in den vorhergehenden Gefechten von Mohilow, Ostrovno, Krosnoi und Smolensk nicht zugegen waren, an dem Gefecht von Valontina Theil gehabt.

Alle Nachrichten bestätigen, daß der Feind mit aller Macht nach Moskau eilt, daß seine Armee in den vorhergehenden Gefechten viel gelitten, und überdies große Desertion erfahren hat. Die Polen laufen davon und sagen: Ihr habt uns ohne zu schlagen aufgegeben, mit welchem Rechte fordert ihr, daß wir unter Euren Fahnen bleiben sollen? Die russischen Soldaten aus den Provinzen Mohilow und Smolensk benutzen ebenfalls die Nähe ihrer Dörfer um davon zu gehen, und sich in ihrem Vaterlande auszuruhen.

Die Division Gudin griff mit solcher Unerschrockenheit an, daß der Feind sie für die Kaiserl. Garde hielt. Dies ist mit einem Wort der schönste Lobspruch für das 7. leichte, und das 22. und 127. Linienregiment, aus welchen diese Division besteht.

Das Gefecht von Valontina könnte ebenfalls eine Schlacht heißen, weil dabei mehr als 80,000 Mann an einander waren: wenigstens ist es ein Avantgarden-Gefecht der ersten Ordnung.

Gen. Grouchi, der mit seinem Korps auf der Straße nach Donkovtchina abgeschickt war, fand alle Dörfer voller Todten und Verwundeten, und nahm drei fliegende Lazarethe mit 900 Verwundeten.

Zu Liotzno haben die Kosacken ein Hospital mit 200 kranken Wirtembergern, welches man aus Nachlässigkeit nicht nach Witepsk geschickt hatte, überfallen.

Uebrigens hören die Russen mitten unter allen diesen Unfällen nicht auf, Te-Deums zu singen; sie verwandeln alles in Sieg; allein ungeachtet der Unwissenheit und viehischen Rohheit dieser Völker, kommt ihnen dergleichen doch nach und nach lächerlich und gar zu plump vor.

Die Eroberung von Smolensk und die vor und nach derselben statt gehabten Gefechte, Treffen und Schlachten brachten der französischen Armee nicht nur in militairischer, sondern auch in jeder andern Hinsicht die größten Vortheile. Biß hierher war die russische Armee überall vor den französischen Waffen gewichen ohne sich in ein Haupttreffen einzulassen. Dieses hatte den sonstigen Ruhm der russischen Waffen sehr geschwächt; allein man konnte zur Entschuldigung der Feldherren sagen: die beiden russischen Armeen seyen noch nicht vereinigt gewesen, oder man habe Litthauen mit Vorbedacht verlassen, um sich nicht den Gefahren einer Insurrektion bei dem nach der Vereinigung mit den alten Polen seufzenden Litthauern bloß zu stellen, oder endlich man habe absichtlich die französische Armee tiefer in das innere gezogen, um in einer vortheilhaftern Position eine allgemeine Schlacht anzubieten oder die angebotene anzunehmen. Dieser Fall war nun würklich eingetreten.

Smolensk liegt auf Alt-Russischem Boden. Diese Stadt ist von jeher für das Bollwerk des ganzen Russischen Reichs angesehen worden; sie ist die Vormauer von Moskau, der alten Hauptstadt, an deren Erhaltung dem Reiche so vieles gelegen seyn mußte. Von Smolensk aus konnte das Russische Reich

in seiner Mitte durchschnitten und der ganze minder fruchtbare nördliche Theil vom weit ergiebigern südlichen Theile getrennt werden. Die französische Armee konnte sich von hieraus nach allen Richtungen im Europäischen Rußland bewegen, der neuen Hauptstadt St. Petersburg alles lähmen und alle Krafft abschneiden, und so dem Reiche der alten Czaaren in Europa ein Ende machen. Die Gegenden um Smolensk sind überaus fruchtbar, sie gewähren dem Ausfuhr-Handel von St. Petersburg und Riga vorzüglich nach Großbrittanien eine Menge Produkte. Der Handel müßte also eine ganz andere Wendung nehmen, wenn es der französischen Armee gelang sich in Smolensk zu behaupten, und in den dasigen Gegenden festzusetzen. Sie wurde so Herr der Quellen des Dnieper, der Düna und des Niemen. Diese Flüsse gewähren eine weit aussehende Leichtigkeit zu größeren Eroberungen. Wir haben gesehen, welche Anstrengungen die vereinte ganze russische Armee machte, um Smolensk und die Gegend zu retten, alle Versuche mißlangen. Die französische Armee setzte sich in der dasigen Gegend fest; die russische Armee wich auf der Straße nach Moskau zurück und die Superiorität der französischen Waffen war faktisch ausser allen Zweifel gesetzt.

Die französische Avantgarde und verschiedene Korps folgten den Russen Schritt vor Schritt. Es kam in verschiedenen Gegenden und in einigen Städten zu lebhaften Scharmützeln und Gefechten, in welchen die Russen immer den kürzeren zogen und weiter nach der Gegend von Moskau zurückgeworfen wurden.

Der Kaiser von Frankreich war inzwischen mit seinem Hauptquartier täglich weiter vorgerückt und kam

am 1. September nach Ghjat, einer kleinen Stadt von etwa 10,000 Seelen, die an den Gewässern liegt, welche in das Kaspische Meer ihren Ablauf haben. Der Kaiser ließ die Armee am 2. und 3. in der Gegend von Ghjat ausruhen und 6 Brücken über die Ghjat schlagen.

Die russische Armee hatte sich indessen wieder gesammelt. Der Fürst v. Kutusow hatte den Oberbefehl der Armee schon seit dem 20. August übernommen, und sich zur Vertheidigung von Moskau an den Ufern der Moskwa und Kologha festgesetzt. Der Kaiser beschloß, sie in dieser Stellung anzugreifen und ihr eine Hauptschlacht zu liefern, von welcher das Schicksal der Hauptstadt abhängen sollte. Von dieser Schlacht und deren Erfolg gibt das 18. Bulletin der großen französ. Armee ausführliche Nachricht. Es lautet wie folgt:

Achtzehntes Bulletin der großen Armee.

Mojaisk, den 10. September 1812.

Am 4. Sept. brach der Kaiser von Ghjat auf: er lagerte sich bei der Post von Gritsowa (Gridnewa.)

Am 5. Sept., um 6 Uhr Morgens, setzte sich die Armee in Bewegung. Um 2 Uhr Nachmittags entdeckte man die russische Armee, mit dem rechten Flügel an der Moskwa hin aufgestellt, mit dem linken Flügel auf den Höhen des linken Ufers der Kologha. 1200 Klafter vorwärts von dem linken Flügel hatte der Feind einen schönen Hügel zwischen 2 Gehölzen zu befestigen angefangen, und 9 bis 10,000 Mann auf demselben aufgestellt.

Nachdem der Kaiser diese Stellung des Feindes rekognoszirt hatte, beschloß er, ohne einen Augenblick zu verzögern, dieselbe wegzunehmen. Er befahl dem Könige von Neapel, mit der Division Compans und der Kavallerie über die Kologha zu setzen.

Der Fürst Poniatowsky, welcher von der rechten Seite her gekommen, war im Stande, die Stellung zu umgehen. Um 4 Uhr begann der Angriff. In einer Stunde wurde die feindliche Redoute mit ihren Kanonen genommen, das feindliche Korps aus dem Gehölze verjagt und in die Flucht geschlagen, nachdem es den 3ten Theil seiner Leute auf dem Schlachtfelde gelassen hatte. Um 7 Uhr Abends hörte das Feuer auf.

Den 6. Sept. von 2 Uhr Morgens an durchlief der Kaiser die feindlichen Vorposten. Der ganze Tag wurde mit Rekognoszirungen zugebracht. Der Feind hatte eine sehr gedrängte Stellung. Sein linker Flügel war sehr geschwächt durch den Verlust der Stellung vom vorigen Tage.

Er lehnte sich an ein großes Gehölze, und wurde durch einen schönen runden Hügel unterstützt, der von einer mit 25 Kanonen besetzten Redoute bekränzt war. Zwei andere, ebenfalls mit Redouten bekränzte, runde Hügel, der eine hundert Schritte von dem andern entlegen, schützten die feindlichen Linien bis zu einem großen Dorfe, das der Feind zerstört hatte, um die Vergebene mit Artillerie und Infanterie zu besetzen, und da seinen Mittelpunkt anzulehnen. Sein rechter Flügel zog sich hinter der Kologha hin, hinter dem

Dorfe Borodino, und war an 2 schöne runde Hügel angelehnt, die ebenfalls mit Redouten bekränzt und mit Batterien versehen waren. Diese Stellung sah stark und schön aus.

Es war leicht, zu manövriren und den Feind zu nöthigen, daß er dieselben räumte: aber dieß hätte die Parthie wieder gleich hergestellt, und die feindliche Stellung würde nicht für so stark gehalten, daß man dem Treffen ausweichen mußte. Es war leicht, zu unterscheiden, daß jene Redouten nur erst entworfen waren, daß der Graben nicht tief, nicht verpallisadirt, nicht mit Spitzpfählen umgeben sey. Man schätzte die Streitkräfte des Feindes auf 120 bis 130,000 Mann. Unsre Macht war gleich. Aber an der Ueberlegenheit unsrer Truppen war nicht zu zweifeln.

Am 7. Morgens 2 Uhr befand sich der Kaiser, umgeben von seinen Marschällen, auf der den vorletzten Abend eingenommenen Stellung. Um halb 6 Uhr gieng die Sonne an einem wolkenleeren Himmel auf, nachdem es den Abend vorher geregnet hatte. „Es ist die Sonne von Austerlitz" sagte der Kaiser. Obgleich jetzt im September, war es doch so frisch als in Mähren im December. Die Armee nahm die Vorbedeutung an: der Generalmarsch wurde geschlagen, und folgender Tagsbefehl verlesen:

„Soldaten! Die Schlacht, die ihr so lange herbeigewünscht habt, ist vor euch. Von euch hängt fortan der Sieg ab. Wir bedürfen dessen. Er wird uns Ueberfluß, gute Winterquartiere, baldige Heimkehr in das Vaterland gewähren. Betragt euch wie

bei Austerlitz, bei Friedland, bei Witepsk, bei Smolensk: und die späteste Nachwelt erwähne mit Stolz eures Betragens an diesem Tage! Man sage von euch: Er war bei jener großen Schlacht unter den Mauern von Moskau. Im Kaiserlichen Feldlager, auf den Anhöhen von Borodino, den 7. September Morgens 2 Uhr.

Die Armee antwortete mit wiederholtem Zujauchzen. — Die Bergfläche, auf welcher der Feind stand, war mit russischen Leichen vom Gefechte des vorletzten Tages bedeckt.

Der Fürst Poniatowsky, welcher den rechten Flügel bildete, setzte sich in Marsch, um den Wald, an den der Feind seinen linken Flügel stützte, zu umgehen. Der Fürst v. Eckmühl marschirte längst dem Walde; die Division Compans war vornen. Zwei Batterien, eine jede von 60 Stück Geschütz, welche in der Nacht errichtet worden waren, beschossen die Stellung des Feindes.

Um 6 Uhr fieng General Graf Sorbier, der die Batterie zur Rechten mit der Reserveartillerie der Garde ausgerüstet hatte, das Feuer an. Der Gen. Pernetty setzte sich mit 30 Kanonen an die Spitze der Division Compans (der 4ten vom ersten Korps), welche sich längst dem Gehölze hinzog, und umgieng die Spitze der feindlichen Stellung. Um halb 7 Uhr wurde General Compans verwundet. Um 7 Uhr wurde dem Fürsten v. Eckmühl ein Pferd unter dem Leibe erschossen.

Nun begann der Angriff. Das Kleingewehrfeuer fieng an. Der Vicekönig, welcher den linken Flügel

bildete, griff das Dorf Borodino und nahm es, da es der Feind nicht mehr vertheidigen konnte, indem es am linken Ufer der Kologha lag. Um 7 Uhr setzte sich der Marschall Herzog v. Elchingen in Bewegung er rückte, unter dem Schutz von 60 Kanonen, welche der General Foucher am Abend zuvor gegen den Mittelpunkt des Feindes aufgestellt hatte, gegen diesen Mittelpunkt vor: Tausend Stücke schweren Geschützes sprühten jetzt Tod von beiden Seiten.

Um 8 Uhr wurden die Stellungen des Feindes genommen, seine Redouten erobert, und unsere Artillerie bekränzte nun die Hügel, die er zuvor besetzt hatte. Der Vortheil der Stellung, welchen 2 Stunden lang die feindlichen Batterien hatten, gehörte nunmehr uns. Die Brustwehren, welche während des Angriffs gegen uns waren, dienen nun dagegen uns zum Schutz. Der Feind sieht die Schlacht verloren, welche er kaum angefangen glaubte. Ein Theil seiner Artillerie wird genommen: der übrige wird in die rückwärts liegenden Linien gebracht.

In dieser äußersten Noth ergreift er den Entschluß, das Treffen wieder anzufangen, und mit allen seinen Massen jene starken Stellungen, die er nicht hatte behaupten können, anzugreifen. 300 Französische Kanonen, auf diesen Anhöhen aufgestellt, zerschmettern nun die Massen des Feindes, und seine Soldaten dringen sich heran, um an dem Fuße eben der Brustwehren zu sterben, welche sie in den vorhergehenden Tagen mit so großer Mühe, und als schützende Sturmableiter errichtet hatten.

Der König von Neapel führte mit der Kavallerie mehrere Angriffe aus. Der Herzog v. Elchingen bedeckte sich mit Ruhm, und zeigte so viele Unerschrockenheit als Kaltblütigkeit.

Der Kaiser befahl, vorn anzugreifen, und mit dem rechten Flügel voranzugehen. Diese Bewegung setzte uns in den Besitz von 3 Viertheilen des Schlachtfeldes. Der Fürst Poniatowsky schlug sich in den Gehölzen mit abwechslendem Glück.

Dem Feinde blieben nunmehr noch seine Redouten am rechten Flügel übrig. Der General Graf Morand rückte gegen dieselben an, und nahm sie: aber um 9 Uhr Morges konnte er sich, da er von allen Seiten angegriffen wurde, nicht mehr darin erhalten.

Aufgemuntert durch diesen Vortheil, ließ der Feind seine Reserve und seine letzten Truppen, sogar auch die Kaiserliche Garde, marschieren, um noch sein Glück zu versuchen, und griff unser Centrum an, an welches, als einen Stützpunkt, sich unser rechter Flügel angelehnt hatte.

Man befürchtet einen Augenblick, der Feind möchte das verbrannte Dorf wegnehmen. Die Division Friand begibt sich dahin. 80 Französische Kanonen halten zuerst die feindlichen Kolonnen auf und zerschmettern sie, diese bleiben 2 Stunden hindurch unter unserem Kartätschenfeuer stehen, wagen nicht vorzurücken, wollen aber auch nicht zurückweichen und entsagen der Hoffnung zum Sieg.

Der König von Neapel entscheidet nun ihre Unentschlossenheit. Er befiehlt dem 4ten Kavalleriekorps, anzugreifen, welches in die Lücken eindringt, die das Kartätschenfeuer unsrer Kanonen in die enggeschlossenen

Massen der Russen und in ihre Kavallerie-Eskadronen gemacht hatte, sie trennen sich von allen Seiten.

Der Divisions-General Graf Caulaincourt, Gouverneur der Pagen des Kaisers, stellt sich an die Spitze des 5 Kürassierregiments, wirft Alles um sich her, und dringt in die Redoute zur Linken durch den ordentlichen Eingang ein.

Von diesem Augenblick an herrscht keine Ungewißheit mehr; die Schlacht ist gewonnen. Graf Caulaincourt wendet die 21 Kanonen, welche er in der Redoute findet, gegen die Feinde. Dieser General, welcher sich durch jenen schönen Angriff ausgezeichnet hatte, sah nun seinem Schicksal ein Ziel gesetzt. Er stürzte, von einer Kanonenkugel getroffen, todt dahin: ein rühmlicher und beneidenswerther Tod!

Es ist 2 Uhr Nachmittags; Alle Hoffnung verläßt den Feind. Die Schlacht ist geendiget: die Kanonade hält noch an. Er schlägt sich um seinen Rückzug, um seine Rettung, aber nicht mehr um den Sieg.

Der Verlust des Feindes ist ungeheuer. 12 bis 13,000 todte Russen und 8 bis 9000 getödtete russische Pferde wurden auf dem Schlachtfelde gezählt. Wir haben 5000 Gefangene gemacht, und 60 Kanonen erbeutet.

Wir hatten 2500 Todte, und 3 mal so viel Verwundete. Unser Gesamtverlust kann auf 10,000 Mann, der Verlust des Feindes auf 40 bis 50,000 Mann berechnet werden. Nie hat man ein solches Schlachtfeld gesehen. Unter 6 Leichen waren 1 Französische und 5 Russische. 40 Russische Generale sind getödtet, gefangen oder verwundet. Der General Bagration ist verwundet.

Wir verloren den Divisions-General Grafen Montbrün, der von einer Kanonenkugel getödtet wurde; den General Grafen Caulaincourt, der abgeordnet worden war, um jenen zu ersetzen, und durch einen ähnlichen Schuß eine Stunde nachher umkam.

Die Brigade-Generale Compere, Plauzonne, Marion, Huart sind getödtet worden. 7 oder 8 Generale sind verwundet, die meisten leicht. Der Fürst v. Eckmühl ist unbeschädiget geblieben. Die Französische Truppen haben sich mit Ruhm bedeckt, und ihre große Ueberlegenheit über den Feind bewiesen.

Dieß ist mit wenigen Worten die Skizze der Schlacht von Moskwa, die 2 Stunden hinter Mojaisk und 36 Stunden von Moskau bei dem kleinen Fluß Moskwa vorgefallen ist. Wir haben 60,000 Kanonenschüsse gethan, die schon durch 800 Wagen Artillerie ersetzt worden, welche Smolensk noch vor der Schlacht passirt haben.

Alle Wälder und Dörfer vom Schlachtfelde an bis Mojaisk sind mit Todten und Verwundeten bedeckt. Man fand hier 2000 Todte oder amputirte Russen; mehrere Russische Generale und Obristen sind gefangen; Der Kaiser ist nie einer Gefahr ausgesetzt gewesen. Die Kaiserliche Garde zu Fuß und zu Pferde war gar nicht im Gefechte, und hat nicht einen einzigen Mann verloren.

Der Sieg ist nie ungewiß gewesen. Wenn der Feind nachdem er aus seiner Stellung verdrungen worden, nicht sie hätte wieder nehmen wollen, so würde unser Verlust größer gewesen seyn als der seinige. Aber er hat seine Armee zerstört, indem er sie von 8 Uhr bis 2 Uhr,

unter dem Feuer unſrer Batterien ließ, und hartnäckig darauf beſtand, das wieder nehmen zu wollen, was er verloren hatte. Dieß iſt die Urſache ſeines unermeßlichen Verluſtes.

Alles, was an der Schlacht Theil nahm, hat ſich hervorgethan. Der König von Neapel und der Herzog v. Elchingen haben ſich beſonders ausgezeichnet. Die Artillerie, und vorzüglich die der Garde, hat ſich ſelbſt übertroffen. Ausführlichere Berichte werden die Thaten, welche dieſen Tag berühmt gemacht haben, noch weiter kund machen.

Die Folge dieſer wichtigen Schlacht, war das Einrücken der franzöſiſchen Armee in Moskau, wovon das hier abgedruckte Bulletin nähere Nachricht gibt.

Neunzehntes Bulletin der großen Armee.

Moskwa, den 16. September 1812.

Nach der Schlacht an der Moskwa verfolgte die franzöſiſche Armee den Feind auf den drei Straßen von Mojaisk, Zwenigorod und Kaluga nach Moskau.

Der König von Neapel war am 9. zu Kubinskoi, der Vicekönig zu Ruza, der Fürſt Poniatowsky zu Feminskoi. Das Hauptquartier ging den 13. von Mojaisk nach Paſelina; den 13. war es auf dem Schloſſe Berwska, den 14. Mittags zogen wir in Moskau ein.

Moskau iſt ſo groß wie Paris, und eine ausnehmend reiche Stadt, mit Palläſten aller Fürſten des Reichs. Der ruſſiſche Gouverneur Roſtopſchin wollte dieſe ſchöne Stadt zu Grunde richten, als er ſah

daß die russische Armee sie im Stich lasse. Er bewaffnete 3000 Missethäter, die er aus den Kerkern zog, und berief 6000 Trabanten, denen er Waffen aus dem Zeughause reichen ließ.

Als unsere Avantgarde in die Mitte der Stadt kam, wurde sie vom Kreml (der bekanntlich im Mittelpunkt liegt) mit kleinem Gewehrfeuer empfangen. Der König v. Neapel ließ einige Kanonen en Batterie auffahren, zerstreute das Gesindel und bemächtigte sich des Kremls. Wir fanden im Arsenal 60,000 neue Flinten und 120 Kanonen auf ihren Lavetten. In der Stadt herrschte die gröste Anarchie. Trunkene Tollhäusler liefen in den Stadtvierteln umher, und legten überall Feuer an. Der Gouverneur Rostopschin hatte alle Kaufleute und Negocianten, mit deren Hülfe man die Ordnung hätte wiederherstellen können, abführen lassen. Mehr als 400 Deutsche und Franzosen waren auf seinen Befehl verhaftet und endlich hatte er die Vorsicht gebraucht, alle Sprützen und Sprützenleute fortzuschaffen; auch verheerte die vollständigste Anarchie diese große und schöne Stadt und die Flammen verzehrten dieselbe.

Der Kaiser wohnt im Kreml, der im Mittelpunkt der Stadt wie eine Art Citadelle liegt und mit hohen Mauern umgeben ist. 30,000 kranke und verwundete Russen liegen in den Hospitälern verlassen und ohne Beistand und ohne Nahrung.

Die Russen gestehen, in der Schlacht an der Moskwa 50,000 Mann verloren zu haben. Der Fürst Bagration ist tödtlich verwundet.*) Man hat die Zahl der

*) Er starb in der Folge.

in der Schlacht verwundeten oder getödteten russischen Generale berechnet; sie beläuft sich auf 45 bis 50.

Die Vernichtung von Moskau dieses Stapelplatzes des Asiatischen und Europäischen Handels, angefüllt mit ungeheuern Magazinen jeder Art war für die russische Monarchie ein vielleicht kaum in einem Jahrhunderte zu ersetzende Nachtheil; allein diese wichtige Stadt hatte dadurch auch fast alles von ihrer politischen und militairischen Wichtigkeit verlohren, besonders da die russische Armee nicht den Weg nach Kasan oder St. Petersburg eingeschlagen, sondern sich bei Kaluga und Tula auf der Seite von Moskau südlich festgesetzt hatte und so also die so fruchtbaren Provinzen des südlichen Rußlands deckte.

Um eben diese Zeit hatten sich an der Düna und bei der von Volhynien heranrückenden Armee, welche aus den von Bagration abgeschnittenen Divisionen und den aus der Moldau herbeigekommenen Truppen unter den Befehlen des Admirals Tschitschagow bestand, große Veränderungen zugetragen. Fürst von Wittgenstein, welcher an der Düna zurückgeblieben war, hatte sehr ansehnliche Verstärkungen erhalten, suchte mit Gewalt sich den Weg über die Düna zu bahnen und die direkte Kommunikation zwischen Smolensk und Willna abzuschneiden, oder wenigstens durch seine vielen leichten Truppen, besonders die Kosacken unsicher zu machen.

Die Belagerung von Riga war inzwischen zwar mit Eifer fortgesetzt worden; allein diese Feste hatte eine so beträchtliche Verstärkung aus dem ehemals Schwe-

dischen Finnland erhalten, daß sie nicht nur einen längeren Widerstand leisten, sondern auch ein großer Ausfall gemacht werden konnte. Dieser wurde nun zwar durch die Preussischen Truppen unter dem Befehle des G. L. York zurückgeschlagen; allein es mußten doch immer wegen dieser Festung und der Armee des Fürsten v. Wittgenstein, die drei ansehnlichen Korps der Herzoge v. Tarent und Belluno und des Marschalls Gouvion St. Cyr, welcher an der Stelle des verwundeten Herzogs v. Reggio den Befehl über das 3. Armeekorps übernommen hatte, in diesen Gegenden zurückbleiben.

Auf der andern Seite rückte das mächtig verstärkte Armeekorps des Admirals Tschitschagow mit Gewalt gegen den Bug heran. Es hatte den Fürsten v. Schwarzenberg gezwungen über den Bug zurückzugehen und bedrohte das Herzogthum Warschau. Die Absicht desselben ging deutlich hervor, gegen die Düna vorzurücken, um sich mit dem Fürsten v. Wittgenstein zu vereinigen, welcher Polock schon genommen und sich am linken Ufer der Düna festgesetzt hatte. Der Fürst v. Schwarzenberg war zwar abermals über den Bug vorgerückt und hinderte noch zur Zeit diese Vereinigung der beiden russischen Korps; allein die vielen leichten Völker und Kosacken, welche sich bei beiden befanden, machten doch die freie Kommunikation zwischen Smolensk und Willna unsicher. Hierzu kam nun noch, daß die Armee des Fürsten Kutusow ansehnliche Verstärkungen erhalten hatte und besonders ein großer Schwarm Donischer Kosacken zu ihm gestoßen war. Der Winter rückte heran und es wurde nothwendig, für ruhige Winterquar-

tiere der französischen Armee zu sorgen. Anfangs schien der Kaiser die Absicht zu haben, der russischen Armee bei Tula und Kaluga entgegen zu gehen, den Kreml in Moskau mit einer Besatzung zu versehen und seine Armee in den südlichen Gegenden Rußlands die Winterquartiere beziehen zu lassen. Aber es entdeckte sich bald, daß der Kaiser nur um deßwillen eine Seitenbewegung machen ließ, um seine wahre Absicht Moskau zu räumen und seine Armee näher gegen Polen hinzurücken, auf einige Zeit vor den Augen des Feindes zu verbergen. Dieses gelang auch vollkommen. Alle Kranke welche in den Hospitälern zu Moskau waren wurden den 15. 16. 17. und 18. Oktober nach Smolensk und Mosaisk abgeführt; die Artillerie, Munitionswagen, die eroberte Munition und eine Menge merkwürdiger Sachen und Trophäen wurden eingepackt und gingen den 15. ab. Die Armee erhielt Befehl, Zwieback auf 20 Tage zu backen und sich zum Abmarsch bereit zu halten. Der Kaiser selbst verließ Moskau am 19. Die Armee setzte sich in Bewegung und trat ihren Rückmarsch an. Nach verschiedenen vorgefallenen Scharmützeln und Gefechten traf der Kaiser am 9ten November zu Smolensk mit der Armee ein.

Die weitern Folgen dieses Rückzuges lernen wir durch das 28. und 29. Bulletin kennen welche wir hier wirklich abdrucken lassen.

Acht und Zwanzigstes Bulletin der großen Armee.

Smolensk, den 12. November 1812.

Das Hauptquartier war am 1. November zu Wiasma, und am 9. zu Smolensk. Das Wetter war

bis zum 6. sehr schön; allein am 7. fieng der Winter an, die Erde wurde mit Schnee bedeckt. Die Wege wurden sehr schlüpfrig und für die Zugpferde sehr beschwerlich. Wir haben deren viele durch die Kälte und die Strapatzen verloren; die nächtlichen Bivouacs schaden ihnen sehr. Seit dem Gefechte von Malvia-roslavetz hatte die Avantgarde den Feind nicht gesehen; ausgenommen die Kosacken, welche wie die Araber auf den Flanken umherstreifen um uns zu beunruhigen. Am 2. um zwei Uhr Nachmittags schnitten 12000 Mann russischer Infanterie, von einem Kosackenschwarm gedeckt, die Straße eine Stunde von Wiasma, zwischen dem Fürsten v. Eckmühl und dem Vicekönige ab. Beide marschirten auf diese Kolonne los, vertrieben sie von dem Wege, warfen sie in die Wälder, nahmen ihr einen Generalmajor mit einer ziemlichen Anzahl Gefangener ab, und erbeuteten 6 Kanonen; seitdem hat man keine russische Infanterie mehr gesehen. sondern blos Kosacken. Seit dem schlechten Wetter am 6. haben wir mehr als 3000 Zugpferde verloren, und bei 200 unserer Pulverwagen wurden vernichtet. Nachdem General Wittgenstein durch die russischen Divisionen aus Finnland und einer großen Anzahl Miliztruppen verstärkt worden war, griff er am 18. Oktober den Marschall Gouvion St. Cyr an; er wurde von diesem Marschall und dem Gen. Wrede zurückgeschlagen, welche ihm 3000 Gefangene abnahmen, und das Schlachtfeld mit seinen Todten bedeckten. Als am 20. der Marschall Gouvion St. Cyr vernahm, daß der Marschall Herzog v. Belluno mit dem 9. Korps heranmarschire, um ihn zu verstärken, gieng er demselben entgegen, um seine Vereini-

gung mit ihm zu bewerkſtelligen, Wittgenſtein zu ſchlagen und ihn wieder über die Düna zu treiben. Der Marſchall Gouvion St Cyr legt ſeinen Truppen die größten Lobſprüche bei. Die Schweizerdiviſion hat ſich durch ihre Kaltblütigkeit und Tapferkeit ausgezeichnet. Der Oberſt Guechenuer vom 26. leichten Infanterieregiment wurde verwundet. Den Marſchall St. Cyr traf eine Kugel am Fuß. Der Marſchall Herzog v. Reggio hat ihn abgelöſt und das Kommando des 2. Korps wieder übernommen. — Die Geſundheit des Kaiſers war niemals beſſer.

Neun und Zwanzigſtes Bulletin der großen Armee.

Molodetſchno, den 5. Dezember 1812.

Bis zum 6. November war das Wetter ſehr ſchön und die Bewegung der Armee wurde mit beſtem Erfolge ausgeführt. Am 7. fieng die Kälte an; von dieſem Augenblicke verloren wir in jeder Nacht mehrere 100 Pferde, welche auf dem Bivouac krepirten. Als wir zu Smolensk ankamen, hatten wir ſchon viele Kavallerie- und Artilleriepferde verloren.

Die ruſſiſche Armee in Volhynien ſtand unſerm rechten Flügel gegenüber. Derſelbe verließ die Linie von Minsk, und richtete ſeine Operationen gegen die Linien von Warſchau. Der Kaiſer erfuhr zu Smolensk am 9. dieſe Veränderung der Operationslinie und vermuthete, was der Feind thun würde. So hart es ihm auch anzukommen ſchien, ſich in einer ſo ſchrecklichen Jahreszeit in Bewegung zu ſetzen, ſo machte es doch die neue Lage der Dinge nothwendig. Er hoffte

vor dem Feinde zu Minsk oder wenigstens an der Berezyna anzukommen, am 13. brach er von Smolensk auf; am 16. übernachtete er zu Krasnoi. Die Kälte welche am 7. angefangen hatte, stieg plötzlich und vom 14. auf den 15. und am 16. zeigte der Thermometer 16 u. 18 Grade unter dem Gefrierpunkte. Die Wege waren mit Glatteis bedeckt, in jeder Nacht fielen Kavallerie- Artillerie- und Zugpferde nicht zu Hunderten, sondern zu Tausenden, besonders die Pferde aus Deutschland und Frankreich. Mehr als 30,000 Pferde giengen in wenigen Tagen zu Grunde, unsere Kavallerie war ganz zu Fuße, unsere Artillerie und Fuhrwesen ohne Gespann. Man mußte einen ziemlichen Theil unserer Kanonen und unsers Kriegs- und Mundvorraths im Stiche lassen und vernichten.

Diese am 6. noch so schöne Armee war sich am 14. sehr unähnlich; beinahe ganz ohne Kavallerie, ohne Artillerie und ohne Fuhrwesen. Ohne Kavallerie konnten wir nicht auf eine Viertelstunde weit rekognoszieren, ohne Artillerie konnten wir keine Schlacht wagen und den Feind stehenden Fußes erwarten, man mußte marschiren um nicht zu einer Schlacht gezwungen zu werden, die wir aus Mangel an Munition nicht wünschen durften, man mußte einen gewissen Raum besetzt halten, um nicht umgangen zu werden, und dieses ohne Kavallerie, welche rekognoszirt und die Kolonnen zusammenhält. Diese Schwierigkeit mit einer plötzlichen außerordentlichen Kälte verbunden, machte unsere Lage traurig. Menschen, welche die Natur nicht genug abgehärtet hat, um sich über die Wechsel des Schicksals und des Glücks zu erheben, schienen erschüttert, verloren ihre Fröhlichkeit, ihre Hei-

terkeit und träumten nur Unglücksfälle und Katastrophen; diejenigen, welche sie mit Kräften begabt hat, die jedem Ungemache trotzen, behielten ihre Munterkeit und ihr gewöhnliches Wesen bei, und sahen in den neuen Schwierigkeiten mit welchen sie zu kämpfen hatten, eine neue Aufforderung zum Ruhme.

Der Feind, der auf den Wegen die Spuren dieser großen Noth sah, welche die französische Armee traf, suchte sie zu benützen. Er umrang alle Kolonnen mit seinen Kosacken, welche wie die Araber in den Wüsten, die Trains und Wagen, die sich verirrten, wegnahmen. Diese verachtungswürdige Kavallerie, die nur Lärm machen und nicht fähig sind, eine Voltigeurkompagnie zu durchbrechen, machten sich durch die Begünstigung der Umstände furchtbar. Indessen mußte der Feind alle ernsthaften Versuche, die er unternehmen wollte, bereuen; er wurde von dem Vicekönige, dem er sich entgegen stellte, geworfen, und verlor dabei viele Leute.

Der Herzog von Elchingen, welcher mit 3000 Mann die Arriergarde machte, hatte die Wälle von Smolensk in die Luft sprengen lassen. Er wurde eingeschlossen und befand sich in einer kritischen Lage: er zog sich aus derselben mit jener Unerschrockenheit, die ihn auszeichnet. Nachdem er den Feind am 18. den ganzen Tag über von sich entfernt gehalten hatte, machte er bei Nacht eine Bewegung auf die rechte Flanke, gieng über den Borysthenes und vereitelte alle Plane des Feindes. Am 19. passirt die Armee den Borysthenes bei Orza; und da die abgemattete russische Armee viele Leute verloren hatte, stellte sie ihre Versuche ein.

Vom 16. an nahm die Armee von Volhynien ihre Richtung nach Minsk über Borisow. General Dombrowski vertheidigte den Brückenkopf bei Borisow mit 3000 Mann. Am 23. wurde er angegriffen und gezwungen, diese Stellung zu verlassen. Hierauf gieng der Feind über die Berezyna auf Bobr los, die Division Lambert machte den Vortrab. Das von dem Herzog von Reggio kommandirte 2te Armeekorps, welches sich zu Tscherein befand, hatte Ordre sich nach Borisow zu begeben, um der Armee den Uebergang über die Berezina zu sichern. Am 24. stieß der Herzog v. Reggio 4 Meilen weit von Borisow auf die Division Lambert griff sie an, schlug sie, machte 2000 Gefangene, nahm ihr 6 Kanonen und 500 Bagagewagen ab und drängte den Feind auf das rechte Ufer der Berezyna zurück. General Berkeim zeichnete sich dabei mit dem 4. Kürassierregimente durch einen schönen Angriff aus. Der Feind fand sein Heil nur darin, daß er die 300 Toisen lange Brücke verbrennte.

Der Feind hatte indessen alle Zugänge zu der Berezyna besetzt, dieser Fluß ist 40 Toisen breit, und gieng stark mit Eis, allein seine Ufer sind mit Sümpfen bedeckt, 300 Toisen in der Länge, wodurch dessen Uebergang ganz außerordentlich erschwert wird.

Der feindliche General hatte in die verschiedenen Zugänge zu diesem Flusse 4 Divisionen placirt, weil er glaubte die französische Armee würde ihren Weg dorthin nehmen.

Am 26. mit Tagesanbruch begab sich der Kaiser nach dem Dorfe Studzianca, nachdem er den Tag vorher

durch verschiedene Bewegungen den Feind irre geführt hatte, und ließ im Angesichte einer feindlichen Division 2 Brücken über den Fluß schlagen.

Der Herzog v. Reggio setzte darüber, griff den Feind an, und folgte dem Fliehenden 2 Stunden lang nach, bis sich derselbe nach dem Brückenkopf bei Borisow retirirte. General Legrand, ein hochverdienter Offizier, wurde schwer, aber nicht tödtlich verwundet.

Den 26. und 27. brachte die Armee damit zu, daß sie über die Berezyna setzte.

Der Herzog v. Belluno, Kommandant des 9. Korps hatte den Befehl erhalten, den Bewegungen des Herzogs v. Reggio zu folgen, dessen Arriergarde zu bilden und die, ihm folgende russische Armee von der Düna im Zaume zu halten. Die Division Partonneaux war die Arriergarde dieses Korps. Am 27. des Mittags kam der Herzog v. Belluno mit 2 Divisionen bei der Brücke von Studzianca an.

(In der Schlacht vom 28. wurde der Herzog von Reggio durch eine Flintenkugel in der Seite verwundet; seine Wunde ist aber nicht gefährlich.)

Die Division Partonnaux brach in der Nacht von Borisow auf. Eine Brigade dieser Division, welche die Arriergarde bildete, und mit dem Verbrennen der Brücken beauftragt war, gieng um 7 Uhr Abends ab; sie kam zwischen 10 und 11 Uhr an, und suchte ihre 1te Brigade und ihren Divisionsgeneral, welche 2 Stunden vorher abgegangen waren, da sie dieselbe unterwegs nicht antraf, auf. Ihre Nachsuchungen

waren vergebens, nun gerieth man in Besorgniß. Alles was man seitdem erfahren konnte, war, daß diese erstere um 5 Uhr abgegangene Brigade sich um 6 Uhr verirrt hatte, und anstatt die Strasse rechts jene links einschlug, und 2 bis 3 Stunden in dieser Richtung zurücklegte, so daß dieselbe in der Nacht und von Kälte erstarrt bei dem Feuer des Feindes ankam, welchen sie für Franzosen hielt; sie wird also umrungen und aufgehoben worden seyn. Bei diesem schrecklichen Irrthume haben wir 2000 Mann Infanterie, 300 Pferde und 3 Kanonen verloren. Das Gerücht verbreitet sich, daß der Divisionsgeneral nicht bei seiner Kolonne und isolirt marschirt wäre.

Nachdem die ganze Armee am 28. Morgens den Fluß passirt hatte, bewachte der Herzog v. Belluno auf dem linken Ufer den Brückenkopf; der Herzog v. Reggio und hinter ihm die ganze Armee, waren auf dem rechten Ufer.

Nachdem Borisow geräumt worden war, kamen die Armeen von der Düna und von Volhynien mit einander in Verbindung und vereinigten sich zu einem Angriff. Am 28. mit Tagesanbruch, ließ der Herzog v. Reggio den Kaiser benachrichtigen, daß er angegriffen wäre; eine halbe Stunde nachher wurde es auch der Herzog v. Belluno auf dem linken Ufer; die Armee ergriff die Waffen. Der Herzog v. Elchingen folgte dem Herzog v. Reggio, und der Herzog v. Treviso stellte sich hinter den Herzog v. Elchingen. Das Gefecht wurde lebhaft, der Feind wollte unsern rechten Flügel umgehen; der General Doumerc, Kommandant der 5ten Küraſſierdivision

die einen Theil des 2ten hinter der Düna zurückgebliebenen Korps ausmachte, befahl dem 4. und 5. Kürassierregiment in dem Augenblicke einen Kavallerieangriff zu machen, wo die Weichsellegion in den Wäldern engagirt war, um das Centrum des Feindes zu durchbrechen, welcher geworfen und in die Flucht geschlagen wurde. Diese tapfere Kürassiere durchbrachen nach und nach 6 Infanterie-Carrees und schlugen die feindliche Kavallerie, die ihrer Infanterie zu Hülfe kam, in die Flucht; 6000 Gefangene, 2 Fahnen und 6 Kanonen fielen in unsere Gewalt.

Der Herzog von Belluo ließ seiner Seits den Feind herzhaft angreifen, schlug ihn, nahm ihm 5 bis 600 Gefangene ab, und hielt ihn außer Kanonenschußweite von der Brücke. General Fournier machte einen schönen Kavallerieangriff.

In dem Gefecht bei der Berezyna hat die Armee von Volhynien sehr gelitten. Der Herzog v. Reggio wurde von einer Flintenkugel in die Seite verwundet; seine Wunde ist aber nicht gefährlich.

Am andern Tage den 29. blieben wir auf dem Schlachtfelde. Wir hatten die Wahl zwischen den beiden Straßen von Minsk und Willna. Die Straße von Mink geht mitten durch einen Wald und unangebaute Moräste, es wäre daher unmöglich gewesen, die Armee auf derselben zu ernähren. Die Straße von Willna geht im Gegentheil durch sehr gutes Land. Es war der Armee ohne Kavallerie, schwach an Munition, schrecklich abgemattet durch 50tägigen Marsch, in ihrem Gefolge ihre Kranke und die Verwundeten aus so

vielen Gefechten nachschleppend, nothwendig, bei ihren Magazinen anzukommen.

Am 30. war das Hauptquartier zu Plechnitsi; am 1. Dezember zu Slaiki und am 3. zu Molodetschno, wo die Armee die ersten Convois von Willna erhielt.

Alle blessirten Offiziere und Soldaten und alles was hinderlich war, Bagage ꝛc. wurde nach Willna geschickt.

Die Armee ist genöthigt ihre Disciplin wieder herzustellen, sich wieder in vorigen Stand zu setzen, ihre Kavallerie, ihre Artillerie und ihr Fuhrwesen zu remontiren, dies ist es was man über ihren gegenwärtigen Zustand sagen muß. Die Ruhe ist ihr höchstes Bedürfniß. Fuhrwesen und Pferde treffen ein. General Bourcier hat schon mehr als 20,000 Remontpferde in verschiedenen Depots. Die Artillerie hat ihren Verlust schon wieder ersetzt. Die Generale, Offiziere und Soldaten haben durch die Strapatzen und den Mangel sehr gelitten. Viele haben durch den Verlust ihrer Pferde ihr Gepäcke verloren; viele auch durch die im Hinterhalt liegenden Kosacken. Letztere haben eine Menge isolirter Menschen, Ingenieur-Geographen, welche die Positionen aufnahmen, und verwundete Offiziere, die ohne Vorsicht marschirten, und es vorzogen lieber auf Gradewohl zu marschiren als den Convois zu folgen, weggenommen.

Die Berichte, der die Korps kommandirenden Generale, werden die Offiziere und Soldaten, welche sich am meisten ausgezeichnet haben, und die Details aller dieser denkwürdigen Ereignisse näher bekann machen.

In allen diesen Bewegungen marschirte der Kaiser stets in der Mitte seiner Garde, die Kavallerie von dem Marschall Herzog v. Istrien, und die Infanterie von dem Herzog v. Danzig kommandirt. Se. Maj. war mit dem guten Geiste, den seine Garde bewieß, zufrieden; sie war stets bereit sich allenthalben hin zu begeben, wo es die Umstände erheischten; allein die Umstände waren stets so, daß seine bloße Gegenwart hinreichte.

Der Fürst v. Neufchatel, der Großmarschall, der Großstallmeister und alle Adjudanten und Militairoffizianten des Hauses des Kaisers, haben Se. Maj. stets begleitet.

Unsere Kavallerie war so ganz unberitten, daß man die Offiziere, denen noch ein Pferd übrig geblieben war, vereinigen mußte, um 4 Kompagnien, jede von 150 Mann daraus zu bilden. Die Generale verrichteten dabei die Funktionen als Kapitaine, und die Obristen als Unteroffiziere. Diese heilige von dem Gen. Grouchy kommandirte unter den Befehlen des Königs v. Neapel stehende Eskadron verlor den Kaiser in allen Bewegungen nicht aus dem Gesichte.

Die Gesundheit Sr. Majestät ist niemals besser gewesen.

Nach diesem beschwerlichen Rückzuge beschloß der Kaiser die Armee zu verlassen und nach Frankreich zurückzukehren. Wie alles dieses geschehen erfuhren wir durch einen im Moniteur d.d. Paris am 18. Dez. 1812. abgedruckten Bericht, welchen wir hier unsern Lesern vollständig mittheilen.

Paris, den 13. Dezember 1812.

Am 5. Dezember versammelte der Kaiser in seinem Hauptquartier zu Smorgony den König v. Neapel, den Vicekönig, den Fürsten v. Neufchatel, und die Marschälle Herzoge v. Elchingen, v. Danzig, von Treviso, den Prinzen v. Eckmühl und den Herzog v. Istrien, welchen Se. Majest. eröffnete, daß Sie den König v. Neapel zu Ihrem General-Lieutenant ernannt, um die Armee während der strengen Jahreszeit zu kommandiren.

Se. Maj. trugen bei Ihrer Durchreise durch Wilna dem Herzog v. Vassano eine, denselben mehrere Stunden lang beschäftigende Arbeit auf.

Se. Majestät reißte incognito in einem einzigen Schlitten unter dem Namen eines Herzogs v. Vicenza. Der Kaiser besah die Festungswerke von Praga, reiste durch Warschau, und brachte mehre Stunden unerkannt in dieser Stadt zu. Zwei Stunden vor seiner Abreise ließ der Kaiser den Grafen von Potocki und den Finanz-Minister des Großherzogthums zu sich kommen, mit welchen er sich lange unterhielt.

Se. Maj. kamen am 14. um 1 Uhr nach Mitternacht zu Dresden an, und stiegen bei dem französischen Gesandten, Grafen v. Serra, ab. Sie unterhielten Sich mit dem Könige v. Sachsen lange Zeit, und reißten sodann unverzüglich über Leipzig nach Mainz ab.

Paris, den 19. Dezember 1812.

Se. Majest. der Kaiser ist gestern Abend um 11½ Uhr zu Paris angekommen.

(Die weitern Begebenheiten werden wir im nächsten Hefte erzählen.)

18.

Auch ein Wort

über die vom Hr. Kammeraſſeſſor Schuchard im 64. Hefte eingerückte Erörterung einer Rechtsfrage.

In ihr ſchätzbares Journal unter dem Titel: Rheiniſcher Bund, Heft 64. iſt die von Hrn. Kammeraſſeſſor Schuchardt in Offenbach verſuchte Erörterung der Frage:

„Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zuſtande von ihm errichtetes Teſtament nach Eintretung deſſelben zurückgenommen werden?

aufgenommen worden;

Nach meinem wenigen Ermeſſen iſt die Erörterung dieſer Frage überflüſſig, weil der bürgerlich Todte ſchon von ſelbſt diejenige letzte Willensverordnung entkräftet, die vor Eintretung deſſelben errichtet worden.

Hakt gibt in ſeinem vortrefflichen Werke: conference du Code Napoleon avec les lois anciennes, die Anweiſung, daß die Art. 22 bis 25. des Geſetzbuchs Napoleons im weſentlichen mit dem Römiſchen Rechte übereinſtimmen.

Was in der franzöſiſchen Geſetzſprache la mort civile iſt, war bei den Römern capitis Diminutio amissio status civilis.

Wenn es alſo der Fall wäre, daß der Code Napoleon über die Erbfolge eines bürgerlich Todten nichts beſtimmt hätte, ſo könnte man unbedenklich zu dem Römiſchen Rechte, man mag es als Auxiliar-Recht, oder als raison écrite betrachten, ſeine Zuflucht nehmen; In letzterm findet man die Entſcheidung in terminis:

alio autem modo testamenta jam facta irrumpuntur, veluti, cum is, qui fecit testamentum, capite diminutus est.

§. 4. Inst. quib. mod. testam. infirmentur.

doch! ſelbſt der vom Hrn. Kammeraſſeſſor Schuchardt wörtlich in ſeine Erörterung aufgenommene Art. 25. des Geſetzbuchs Napoleon läßt deßfalls keinen Zweifel zurück, indem er den Verurtheilten des Eigenthums in allen Gütern die er beſaß, verluſtig erklärt, und die Erbfolge in ſein Vermögen ſeinen Erben Eben ſo zuerkennt, als wäre Er ohne Teſtament geſtorben.

Welche Würkung kann eine Verordnung von Todeswegen eines ſolchen Mannes haben, der ſchon in ſeinem Leben das Eigenthum an allen ſeinen Gütern geſetzlich verloren hat? für wahr keine; Ein ſolches Teſtament iſt ſchon von ſelbſt unkräftig, und bedarf keiner Zurücknahme.

F. v. N.

Der

Rheinische Bund.

Sechs und Sechzigstes Heft.

19.

Beschluß

der im 65. Hefte Nr. 12. Seite 175. abgebrochenen Verordnung, die künftige Gerichtsverfassung des Großherzogthums Frankfurt betreffend.

f) Von dem Executionsverfahren.

Art. 66.

Das in die französische Gerichtsverfassung verwebte Institut der Huissiers oder Justizdiener wird in dem Großherzogthum Frankfurt nach der in Frankreich vorhandenen Organisation nicht eingeführt, sondern die Vollziehung der gerichtlichen Erkenntnisse bleibt, wie bisher, in den Händen und unter Aufsicht der Gerichte und Justizbeamten.

b) Behörden für die freiwillige Gerichtsbarkeit:

1) Notariat.

Art. 67.

Die nach dem napoleonischen Civilgesetzbuche den Notaren aufgetragenen Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit sind in dem Großherzogthum Frankfurt, unter den in der Prozeßordnung enthaltenen Bestimmungen, den Friedensrichtern aufgetragen.

Art. 68.

Jedoch soll den in dem Großherzogthume dermalen noch bestehenden Notaren, in so fern dieselben als Notare für die Zukunft werden bestätigt werden, noch ferner gestattet seyn, über diejenigen Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, zu welchen sie nach ihrer Aufnahme bisher ermächtigt gewesen sind, in Concurrenz mit den Friedensrichtern, öffentliche Urkunden durch Notariatsinstrumente, in der Form und mit der Rechtskraft, welche in der Proceßordnung bestimmt ist, aufzunehmen.

Art. 69.

Für die Handelsstadt Frankfurt sollen zwei Wechselnotare ernannt werden.

Art. 70.

Jeder Notar soll ein Amtssiegel führen, welches das Rad des großherzoglichen Wappens mit der Krone, sodann unter demselben den Namen, das Departement und den Wohnort des Notars enthält. Diejenigen Notare, deren bisherige Notariatssiegel dieser

Vorschrift nicht gemäß sind, sollen diese, vom 1. Januar 1813 an, nicht mehr gebrauchen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 fl., sondern solche, nach oben bemerktem Termine, an die einschlagenden Gerichte erster Instanz abliefern, von welchen sie unter Verschluß zu bringen sind.

Art. 71.

Die Gerichte erster Instanz haben innerhalb vier Wochen Bericht und Gutachten. an den Justizminister zu erstatten, welche der seitherigen Notare als solche bestätigt zu werden verdienen. Die Gerichte erster Instanz haben daher mit jedem der vorhandenen Notare eine neue Prüfung, besonders in der Gesetzgebung Napoleons und dem mit derselben zusammenhängenden Notariatsgeschäfte zu veranstalten, und ihre Kenntnisse durch Fragen, welche aus dem Stegreife zu beantworten, auch durch Entwerfung von Aufsätzen und Urkunden über gegebene Fälle zu prüfen, welche, ohne sich aus dem Zimmer zu entfernen, von dem Candidaten gefertigt werden müssen.

Art. 72.

Den Staatsprocuratoren bei den Gerichten erster Instanz ist die besondere Aufsicht auf die Notare ihres Gerichtsbezirks, auf ihre Geschäftsführung, amtliches Benehmen, Unbescholtenheit der Sitten und übrige Aufführung zur Pflicht gemacht.

Art. 73.

Sie sind ermächtiget, den Notaren ihres Bezirkes Ermahnungen und Verwarnungen zugehen zu lassen, wenn sie in einer oder andern der in dem vorstehenden

Artikel genannten Beziehungen einen Mangel, Gebrechen, oder sonst irgend etwas Tadelhaftes wahrnehmen. Sie entscheiden mit der Wirkung eines schiedsrichterlichen Ausspruches, und, vorbehaltlich des Recurses an den competenten Richter, über Zwiste, welche zwischen den Partheien und Notaren, oder unter den Letzten in Amtsangelegenheiten entstehen können.

Art. 74.

Wenn die Staatsprocuratoren bei dem Vortrage der Rechtssachen an der Gerichtsstelle, deren Mitglieder sie sind, ein Versehen oder Vergehen eines Notars aus einer zu den Akten kommenden Urkunde bemerken, welches von der Art ist, daß es eine gesetzliche Strafe nach sich zieht; so sind sie verpflichtet, das Gericht darauf aufmerksam zu machen, und auf deren Verhängung anzutragen. Diese gesetzlichen Strafen kann jedoch auch die Gerichtsstelle, ohne den Antrag des Staatsprokurators, in den genannten Fällen, von Amtswegen erkennen.

Art. 75.

Bei wichtigen Vergehungen, welche sich ein Notar zu Schulden kommen läßt, haben die Staatsprocuratoren an den Justizminister Bericht zu erstatten.

Art. 76.

Die Straferkenntnisse, welche gegen die Notare erfolgen, sind der Berufung unterworfen; diese Berufung geht, wenn die Strafe von einem Appellationshofe erkannt worden, an jenen der beiden andern Departemente. Der suspendirte oder abgesetzte Notar darf bis zu dem in der Berufungsinstanz erfolgten

Erkenntnisse sein Amt nicht fortsetzen, bei Strafe vollständiger Schadensersetzung und anderer Verurtheilungen, wo diese Statt haben.

Art. 77.

Die suspendirten Notare können, bei Vermeidung der genannten Strafen, ihre Amtsverrichtungen erst nach Ablauf der Suspensionszeit wieder anfangen.

2) Vorzugsrechte und Hypothekenbewahrung.

Art. 78.

Die Beurkundung und Einschreibung der Vorzugsrechte und Hypotheken ist den Hypothekenbewahrern anvertraut. In den Städten und Districten, wo keine eigene Hypothekenbewahrer angestellt sind, ist die Hypothekenbewahrung den Friedensrichtern übertragen, welche auch die für diese Bemühungen bestimmten taxmäßigen Gebühren zu beziehen haben.

Art. 79.

Die Art und Weise, wie die mit der Hypothekenbewahrung beauftragten Behörden die Vorschriften des Civilgesetzbuchs über Bestellung der Vorzugsrechte und Hypotheken zur Ausführung bringen sollen, wird in der bürgerlichen Proceßordnung vorgeschrieben.

2) Gerichtsbehörden für die Strafgerichtsbarkeit.

a) Peinliche und correctionelle Gerichte.

Art. 80.

Bestimmung der peinlichen Gerichte.

Die Appellationshöfe bilden die ordentlichen pein-

lichen Gerichte für die ihrem Gerichtssprengel zugetheilten Departemente, in Ansehung aller Verbrechen, welche nach dem Geiste des napoleonischen Strafgesetzbuches eine peinliche Strafe nach sich ziehen.

Den Wirkungskreis der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit angeordneten ausserordentlichen peinlichen Gerichte, Specialgerichte, bestimmt das Decret vom 19. Februar 1812.

Art. 81.

Correctionelle Gerichte.

Die Appellationshöfe vertreten zugleich die Stelle der Correctionstribunale zur Bestrafung aller Vergehungen, welche nicht peinlicher Art sind, jedoch die durch das Gesetz vom 26. Oktober 1810 bestimmte Competenz der Polizeigerichte übersteigen.

Art. 82.

Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten in ihren Amtsverhältnissen.

Wenn Staatsbeamte in ihren Amtsverhältnissen sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen; so hat der Staatsrath, dem Art. 24. des Organisationspatents und dem Art. 6. der Instruction des Staatsrathes vom 25. Oktober 1810 gemäß, unter den hier nachfolgenden, in der Verordnung vom 4. Juni 1812 enthaltenen Bestimmungen, über die Frage zu erkennen: Ob dieselben vor Gericht gestellt werden können und sollen?

a) Unter den Staatsbeamten, welche, ohne vorheriges Erkenntniß des Staatsrathes, nicht vor Gericht gestellt werden dürfen, sind nur die in dem ad-

miniſtrativen Fache der innern Staatsverwaltung und die bei der Finanzverwaltung angeſtellten öffentlichen Beamten keines:wegs aber die im Juſtizfache angeſtellten Staatsdiener, noch weniger die mit einer repräſentativen Stelle bekleideten Perſonen, als die Mitglieder der Stände, Departements- und Municipalräthe, zu verſtehen.

b) Ein Erkenntniß des Staatsrathes, daß öffentliche Beamte der genannten Claſſe vor Gericht geſtellt werden können und ſollen, iſt nicht bei jeder Beſchuldigung eines gemeinen Verbrechens, ſondern nur alsdann nöthig, wenn ſie beſchuldigt werden, ein ihre Amtspflicht verletzendes Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben.

c) Alle gegen ſolche Beamte eingehende, ein Dienſt- oder Amtsverbrechen oder Vergehen betreffende Beſchuldigungen oder Anzeigen ſind von der Stelle, bei welcher ſie zuerſt angebracht werden, an das Miniſterium, welchem der Beſchuldigte untergeben iſt, und von dieſem an Uns einzubefördern.

d) Wenn über eine ſolche Beſchuldigung das Gutachten des Staatsrathes erfordert wird, hat derſelbe zu unterſuchen, ob das angeſchuldigte Dienſtverbrechen oder Vergehen, wenn es erwieſen wird, ſich nur zu einem Verweiſe, zur Geldſtrafe, Dienſtesſuſpenſion oder Entſetzung qualificire, oder mit Gefängniß- oder einer höhern peinlichen Strafe belegt werden müſſe.

e) Findet der Staatsrath, daß das Verbrechen oder Vergehen mit Gefängniß- oder einer höhern peinlichen Strafe zu belegen iſt; ſo erkennt der Staats-

rath, daß der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen sey, und gibt sodann die Akten an den Minister der Justiz ab, um die Untersuchung und Bestrafung dem einschlagenden Gerichtshofe aufzutragen.

f) Ist dahingegen das in Frage befangene Dienstverbrechen oder Vergehen, wenn es erwiesen wird, nur zu einem Verweise, einer Geldbuße, Dienstessuspension oder Entsetzung qualificirt, und es bedarf die Thatsache einer näheren Untersuchung; so hat der Staatsrath den Minister der Justiz davon zu benachrichtigen, welcher die Untersuchung einem hierzu geeigneten Commissair übertragen, und das Untersuchungsprotokoll dem Staatsrathe wieder zustellen wird.

g) Nach eingekommenem Untersuchungsprotokoll, oder auch wenn die Thatsache, worauf die Beschuldigung beruht, keiner weiteren Untersuchung bedarf, sondern aus den der Anzeige beigefügten Documenten und Actenstücken klar ist, hat der Staatsrath entweder die Freisprechung des Beschuldigten, oder die Strafe, nämlich, nach Beschaffenheit der Sache, Verweis, Geldbuße, Suspension oder Dienstesentsetzung zu erkennen.

h) Dieses Erkenntniß ist dem Großherzoge jedoch von dem Staatsrathe zur Genehmiguug vorzulegen.

i) Dienstvergehungen und Amtsverbrechen aller übrigen Staatsbeamten, welche nicht in die Classe der eigentlichen Verwaltungsbeamten gehören, sind von dem Justizminister zur Untersuchung und Bestrafung an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Art. 83.

Beendigung der noch unerledigten ältern peinlichen Sachen.

Die bei den zeitherigen Criminalgerichten noch anhängigen peinlichen Processe sind bei diesen Gerichten noch zu beendigen und abzuurtheilen. Nur die neuen Sachen werden an die künftigen Appellationshöfe in ihrer Eigenschaft als peinliche und correctionelle Gerichte gebracht.

Art. 84.

Functionen des Präsidenten als Staatsbehörde bei den peinlichen Gerichten.

Der Staatsprocurator bei dem Appellationshofe übt sein Amt bei demselben, als peinlichem und correctionellem Gerichte, gleichfalls aus. Er hat darauf zu wachen, daß weder bei der Untersuchung, noch bei der Deliberation im Gerichte und Abfassung des Erkenntnisses, die vorgeschriebenen gesetzlichen Formen verletzt, daß die Untersuchungen vollständig erschöpft und gewissenhaft geführt, sodann die gesetzmäßigen Strafen erkannt und vollzogen werden.

Art. 85.

Fortsetzung.

Dem Staatsprocurator liegt ferner ob, nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. Oktober 1810, mit und durch die Polizeibehörden gemeinschaftlich für die sichere Verwahrung und vorschriftmäßige Behandlung der noch in Untersuchung stehenden sowohl, als der zur Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen, sodann

nach abgelaufener Strafzeit, für ihre Entlassung Sorge zu tragen.

Art. 86.

Anordnung eines besondern Untersuchungskommissairs.

Die Untersuchungen der peinlichen und correctionellen Verbrechen werden durch den bei jedem Appellationshofe anzustellenden Untersuchungsrichter geführt. Der zweite Secretair des Appellationshofes besorgt die Functionen als Actuar bei diesen Untersuchungen. (S. Art. 102.) Der Untersuchungsrichter ist vorzüglich der Leitung des Präsidenten des Appellationshofes, in dessen Eigenschaft als Staatsprocurator, untergeordnet.

Art. 87.

Beschwerden gegen die Untersuchungsrichter.

Beschwerden der in Untersuchung stehenden Personen oder ihrer Vertheidiger gegen das Verfahren des Untersuchungsrichters werden an den Appellationshof selbst gebracht, und, nach Anhörung des Staatsprocurators, erledigt.

Art. 88.

Verbringung der Verbrecher an den Ort des Sitzes des peinlichen Gerichtes.

Die in peinlichen Sachen verhafteten Personen werden an den Ort des Sitzes des Appellationshofes gebracht, an welchen die Untersuchung und Bestrafung des in Frage stehenden Verbrechens gehört.

Art. 89.

Begnadigungsrecht.

Jedes Strafurtheil, in welchem auf eine peinliche, oder doch auf eine mehr als dreimonatliche Gefäng-

niß- oder Zuchthausstrafe erkannt worden ist, soll Uns vor der Vollstreckung durch den Justizminister vorgelegt werden.

Die Akten und der schriftliche Vortrag des Referenten, nebst den Abstimmungen der übrigen Votanten, mit dem von dem Gerichte gefällten Urtheile werden daher, nach den in der Processordnung ertheilten Vorschriften, vor der Vollstreckung des Urtheils an den Justizminister eingesendet, und von diesem dem Großherzoge vorgelegt, worauf es entweder bei dem ausgesprochenen Strafurtheile belassen werden, oder eine mildernde und begnadigende Entschliessung erfolgen wird.

Art. 90.

Rechtsmittel der weitern Vertheidigung.

Dem zu einer peinlichen Strafe Verurtheilten und dessen Vertheidiger steht das Recht einer zweiten Vertheidigung zu, wenn die in der Processordnung bestimmten Verhältnisse eintreten. Die Acten mit der zweiten Defensionsschrift werden in diesem Falle, zu Schöpfung eines neuen Erkenntnisses, an den andern Appellationshof, welcher das vorige Erkenntniß nicht gefällt hat, gesendet. Die vorherige Einsendung des neuen Erkenntnisses an den Großherzog ist zu dessen Vollstreckung nicht minder nothwendig, als sie es bei dem ersten gewesen war.

Art. 91.

Recurs an den Justizminister.

In Fällen, wo auf dreimonatliche, oder noch kürzere Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erkannt worden

ist, und mithin die Vollziehung der Strafe ohne vorherige Berichterstattung erfolgen kann, hat ein Recurs des Verurtheilten an den Justizminister Statt.

Art. 92.

Function des zweiten Secretairs am Appellationshofe in peinlichen und correctionellen Sachen.

Der bei dem Appellationshofe angestellte zweite Secretair ist vorzüglich mit der Protocollführung in peinlichen und correctionellen Untersuchungsfällen und mit den dahin einschlagenden Geschäften beauftragt. Derselbe ist verbunden, für den ihm angewiesenen Gehalt alle nöthige Expeditionen ohne weitere Vergütung zu besorgen.

Art. 93.

Anordnung eines besondern Pedellen für die Verrichtungen in peinlichen und correctionellen Sachen.

Den beiden Appellationshöfen, als peinlichen und correctionellen Gerichten, ist zur Besorgung der hierbei vorfallenden Verrichtungen ein zweiter Pedell beigegeben, welcher seinen Gehalt gleichfalls aus der Staatskasse bezieht.

Art. 94.

Specialgerichte.

Ueber die in der Verordnung vom 19. Februar 1812 genannten Arten von Verbrechen und Vergehungen haben die durch diese Verordnung zu deren Bestrafung ernannten Specialgerichte zu erkennen, auf deren daselbst bestimmte Organisation sich hiermit bezogen wird.

b) Polizeigerichte.

Art. 95.

In Ansehung der polizeilichen Strafgewalt wird sich auf das Gesetz vom 26. Oktober 1810 bezogen, welches die desfallsigen Bestimmungen enthält.

B) Von der Gerichtsbarkeit der Standesherren und Patrimonialgerichtsherrschaften in dem Großherzogthum.

a) Standesherrliche und Patrimonialgerichtsbeamte,
b) standesherrliche Justizkanzleien.

Art. 96.

Allgemeine Bestimmungen.

Alles, was in den vorhergehenden Artikeln von den Justizbeamten oder Friedensrichtern verordnet und bestimmt ist, soll auch von den Patrimonialgerichten und Beamten der Standesherren zu verstehen seyn.

Die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ist an die nämlichen Vorschriften und Beschränkungen gebunden, wie jene, welche durch Unsere unmittelbaren Justizbeamten verwaltet wird.

Art. 97.

Besondere Bestimmung in Civilsachen.

Da künftighin für jede Rechtssache nicht mehr als zwei Instanzen in dem Großherzogthum bestehen, und der Appellationszug in zweiter und letzter Instanz nothwendig an die Gerichtsstellen des Souverains gehen muß, so wird verordnet:

1) Die Gerichtsbarkeit der standesherrlichen, so wie der Beamten der Patrimonialgerichtsherrn in bür-

gerlichen Rechtssachen, ist auf die Summe und auf die Fälle beschränkt, bei welchen die Competenz der Friedensrichter eintritt. Von den Erkenntnissen dieser Beamten geht der Appellationszug in zweiter und letzter Instanz an das einschlagende Departementsgericht.

2) In den die Competenzsumme der Friedensrichter übersteigenden oder für diese überhaupt nicht geeigneten Rechtssachen,

a.) vertreten in den Ortschaften, welche zu dem Gerichtsbezirke einer standesherrlichen Justizkanzlei gehören, die standesherrlichen Justizkanzleien die Gerichte erster Instanz, vorausgesetzt, daß solche den bei den ordentlichen Gerichten erster Instanz für das Großherzogthum festgesetzten Bedingnissen gemäß organisirt sind, und ihre Sitzungen im Großherzogthum halten. Von den Erkenntnissen dieser Gerichte geht die Berufung in zweiter und letzter Instanz an den betreffenden Appellationshof.

b.) In den übrigen Patrimonialgerichtsortschaften sind die Rechtssachen, welche die Competenz der Friedensrichter übersteigen, oder an diese nicht geeigenschaftet sind, an das einschlagende Departementsgericht, als ordentliche erste Instanz, zu bringen, vorbehaltlich der Berufung an den competenten Appellationshof.

c.) In den die Standesherrn und Patrimonialgerichtsherren selbst betreffenden Real- und Personalklagen, wie auch in jenen, welche ihre Hof- und Civildiener betreffen, tritt bei der allgemeinen Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes die Competenz der ordentlichen Gerichtsbehörden ein.

Art. 98.

Besondere Bestimmungen in Hinsicht der Strafgerichtsbarkeit.

In Hinsicht auf die Strafgerichtsbarkeit steht

a) den Justizbeamten der Standesherren sowohl, als der Patrimonialgerichtsherren solche nur in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Oktober 1810. (Reg. Bl. Bd. I. Nr. 10.) bis zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen, oder von zehen Reichsthalern an Geld zu. Die Berufung gegen dergleichen Straferkenntnisse der standesherrlichen und Patrimonialgerichtsbeamten geht in zweiter und letzter Instanz an die großherzoglichen Polizeigerichte im Hauptorte des Departements.

b) Die standesherrlichen Justizkanzleien vertreten in erster Instanz die Stelle der im Art. 6. und 9. des Gesetzes vom 26. Oktober 1810. genannten Polizeigerichte in ihren Bezirken. Ihre Strafgerichtsbarkeit erster Instanz erstreckt sich daher vermöge Art. 6. dieses Gesetzes bis zu einer ein vierwöchentliches Gefängniß, oder eine demselben, nach Verhältniß der Personen und Umstände, gleichzuachtende Geldstrafe von dreißig bis sechzig Reichsthalern nicht übersteigende Strafe, vorbehaltlich des dem Souverain zustehenden Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes.

Die Berufungen gegen solche Erkenntnisse der standesherrlichen Justizkanzleien sollen, in Gemäßheit des Art. 16. des erwähnten Gesetzes vom 26. Oktober 1810., an den Minister der Justiz, des Innern und der Polizei gebracht werden.

c) Die standesherrlichen Justizbeamten und Justizkanzleien, so wie die Beamten der Patrimonialgerichts-

herren und die vor denselben handelnden Partheien, haben sich nach den Vorschriften des erwähnten Gesetzes zu richten.

d) Bei Verbrechen, welche eine peinliche, oder correctionelle Strafe nach sich ziehen, gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor das einschlagende peinliche oder Correctionsgericht. (Art. 81. und 82.)

Den Beamten der Standesherren und Patrimonialgerichtsherren liegt nur ob, dasjenige zu besorgen, was zur Habhaftwerdung, Verhaftnehmung und Bewahrung des Angeschuldigten an einem sichern Orte, und zur Constatirung der Thatsache gehört. Sie haben übrigens Anzeigen und Protocolle an das einschlagende peinliche Gericht einzusenden, und sich nach den allgemeinen Grundsätzen in dieser Hinsicht zu bemessen.

e) Die standesherrlichen Justizkanzleien bleiben bei der Ausübung der ihnen anvertrauten Strafgewalt der Oberaufsicht Unsers einschlagenden Appellationshofes, als Corrections- und peinlichen Gerichtes, unterworfen, welches bei entstehenden Beschwerden von den Acten der Justizkanzlei Einsicht zu nehmen, und alles dasjenige zu verfügen ermächtigt ist, was dem Begriffe einer solchen Aufsicht entspricht.

Art. 99.

Fortsetzung der allgemeinen Bestimmungen.

Wenn Klagen über verweigerte oder verzögerte Justiz, es sey in bürgerlichen Rechtssachen oder in Strafsachen gegen die standesherrlichen Justizkanzleien oder patrimonialgerichtsherrlichen Beamten entstehen; so sind solche entweder in allgemeiner Hinsicht an das

Justizministerium oder an die vorgesetzten Gerichtshöfe zu bringen, von welchen die geeigneten Verfügungen erlassen werden. Ueberhaupt treten in Hinsicht der standesherrlichen Justizkanzleien und patrimonialgerichtsherrlichen Justizbeamten und Actuare alle jene Verhältnisse und Vorschriften ein, welche in Ansehung Unserer unmittelbaren Beamten in gegenwärtiger Verordnung festgesetzt sind.

Art. 100.

Fortsetzung.

Uebrigens bleibt es bei Unsern frühern Bestimmungen, nach welchen die bei den Justizkanzleien der Standesherren und bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter die zum Richteramte erforderlichen Eigenschaften besitzen, von den landesherrlichen Behörden geprüft und verpflichtet werden müssen, auch eine angemessene Besoldung aus den standesherrlichen und patrimonialgerichtsherrlichen Revenuen erhalten sollen.

Art. 101.

Fortsetzung.

Eben so können die bei den standesherrlichen Justizkanzleien und Patrimonialgerichten angestellten Beamten nicht eigenmächtig entlassen werden, sondern dieß kann nur im rechtlichen Wege geschehen. (Art. 82.) Dem Justizminister steht jedoch die Befugniß zu, bei hervorleuchtenden Dienstgebrechen, mit Vorbehalt der rechtlichen Entscheidung, provisorische Verfügungen, auch sogar Suspension eintreten zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Secretaire der Gerichtsstellen, Actuare der Friedensrichter und übriges Personale der Gerichtsbehörden.

Art. 102.

Funktionen der Gerichtssecretaire.

Der erste Secretair jedes Appellationshofes und der erste Secretair der Gerichte erster Instanz, oder im Falle nicht mehrere Secretaire angeordnet sind, der bei einem solchen Gerichte angestellte eine Sekretair haben für die Geschäfte während der Gerichtssitzungen und für die richtige und schleunige Ausfertigung der ergangenen Decrete und Urtheile zu sorgen, die Arbeiten unter die den Gerichtsstellen bewilligten Kanzlisten zu vertheilen, und die Aufsicht über die pünktliche und richtige Besorgung der Insinuationen durch die Gerichtsdiener zu führen. Diese Secretaire sind zugleich für die Ordnung der Registraturen verantwortlich, und sind die Taxatoren und Rechnungsführer über die Taxen und Gerichtssporteln.

Die zweiten Secretaire bei den Appellationshöfen sind, nebst ihren Functionen in peinlichen und correctionellen Fällen (Art. 86.), verpflichtet, dem ersten Secretair die möglichste Aushülfe zu leisten.

Die zweiten Secretaire bei den Gerichten erster Instanz sind, nebst dieser Aushülfe, zu den in den Residenzorten derselben vorkommenden gerichtlichen Inventarisationen und gerichtlichen Erbtheilungsgeschäften bestimmt. (Art. 44.)

Art. 103.

Actuare der Friedensrichter.

Den Actuären der Justizbeamten oder Friedensrichter liegt, nebst den mit jedem Actuariate verbundenen Geschäften, die Führung der Protocolle und die Verfertigung der in dem Gerichtsbezirke vorfallenden gerichtlichen Inventarisationen, auch die Ausfertigung der Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, unter Aufsicht des Justizbeamten ob. Sie sind verbunden, alle hiefür eingehende Taxen und Sporteln, wenn solche zuvor der Taxordnung gemäß angesetzt, und auf das Originalconcept sowohl, als die Ausfertigung genau bemerkt worden, eincassiren zu lassen, über Alles pünktliche Rechnung zu führen, und die Einnahme eben so, wie die Secretaire der Gerichtsstellen zur Sportelcasse abzuliefern.

Von dieser Verrechnung und Ablieferung sind ausgenommen:

a) die verordnungsmäßige Gebühr für die Aufnahme öffentlicher Testamente, deren Bezug den mit den Notaren concurrirenden Justizbeamten zusteht;

b) die ordnungsmäßigen Gebühren für Bestellung, Einzeichnung, Transportirung und Cassirung der Hypotheken und Vorzugsrechte, welche den Justizbeamten in der Eigenschaft als Hypothekenbewahrer an den Orten, wo kein eigener Hypothekenbewahrer angestellt ist, überlassen bleibt;

c) die taxordnungsmäßigen Gebühren für die Abfassung der gerichtlichen Zubringens- und Verlassenschaftsinventarien und Erbtheilungen, welche von den

Secretairen der Gerichte erster Instanz und den Actuaren der Justizbeamten bezogen werden.

Art. 104.

Bestellung der Gerichtssecretaire und des Kanzleipersonals, dessen Besoldung und Obliegenheiten.

Die Secretaire der Gerichte erster Instanz und der Appellationshöfe werden von Uns, auf den Vortrag Unsers Justizministers, ernannt werden.

Das nöthige Kanzleipersonale bei den Appellationshöfen und bei den Gerichten erster Instanz wird von den Präsidenten und Direktoren vorgeschlagen, von dem Justizminister bestätigt und vom Staate besoldet. Dieses Kanzleipersonale wird auf bestimmte Gehalte gesetzt, für welche jeder Kanzlist, nach Anweisung des die Kanzlei dirigirenden ersten Secretairs, wenigstens sieben Stunden täglich arbeiten, und über die fleißige Verwendung dieser Zeit zur Arbeit sich, bei Vermeidung eines verhältnißmäßigen Abzuges am Gehalte, ausweisen muß. Die Kanzlisten haben keinen Antheil an den Taxen und Sporteln.

Art. 105.

Aushülfe und Substituten der Actuare der Friedensrichter.

Den Actuaren der Justizbeamten, welche die ihnen obliegenden Geschäfte allein und ohne Beihülfe nicht verrichten können, bleibt überlassen, Gehülfen zur Verpflichtung vorzuschlagen, und unter ihrer Leitung Aufsicht und Verantwortlichkeit als ihre Substituten arbeiten zu lassen. Diese Substituten müssen jedoch von dem Justizminister bestätigt und von den Justizbeamten auf Beobachtung der Treue, Gewissenhaftig-

keit und Pünktlichkeit, Fleiß, Unpartheilichkeit und Beobachtung eines anständigen Stillschweigens verpflichtet werden. Dieselben werden nicht vom Staate, sondern von den Amtsschreibern, für welche sie arbeiten, besoldet.

Art. 106.

Aushülfe über die Geschäfte der Gerichtssecretaire bei Inventarien und Erbtheilungen.

Dem mit dem Geschäfte der gerichtlichen Verlassenschafts- und Zubringensinventarien und Erbtheilungen vorzüglich beschäftigten zweiten Secretaire der Gerichte erster Instanz ist, so wie den Actuaren der Justizbeamten, überlassen, die Inventarien und Erbtheilungen, welche ihnen von Gerichtswegen aufgetragen werden, unter ihrer Leitung und Verantwortlichkeit, wenn es ihnen selbst hierzu an der nöthigen Zeit gebricht, durch ihre Substituten vornehmen zu lassen, welche gleichfalls verpflichtet seyn müssen.

Art. 107.

Rechnung für die eingehenden Taxen und Sporteln.

Die Rechnung über die bei jeder Gerichtsstelle und bei jedem Friedensrichter eingehenden Taxen und Sporteln soll am Schlusse jeden Jahres von dem Gerichte und den Justizbeamten revidirt und justificirt, und dem Justizminister im summarischen Auszuge nach den gehörigen Rubriken vorgelegt werden.

Art. 108.

Verwendung der eingehenden Taxen und Sporteln.

Aus der durch diese Einnahme formirten Sportelkasse wird, so weit solche zureicht, der Gehalt der

Secretaire, der Amtsschreiber, des Kanzleipersonals, der Pedellen und Amtsdiener, ferner der Aufwand für Schreibmaterialien und sonstige Bureaukosten bestritten. In so fern ein Ueberschuß vorhanden ist, wird derselbe an den Einnehmer der Staatscasse des Departements gegen Quittung am Schlusse des Jahres abgeliefert. Wenn die Sportelcasse zur Bestreitung dieser Ausgaben nicht hinreicht; so wird das Fehlende, auf Anweisung des Justizministers, aus der Staatscasse, auf Abrechnung der dem Justizministerium bewilligten Summe, zugeschossen.

Vierter Abschnitt.

Sachwalter und Anwälde.

Art. 109.

Allgemeine Vorschrift.

Niemand darf weder bei einem Appellationshofe noch bei einem Gerichte erster Instanz eine Schrift einreichen, welche nicht durch einen bei der einschlagenden Gerichtsstelle recipirten und verpflichteten Sachwalter entweder verfaßt, oder wenigstens von einem solchen unter eigner Verantwortlichkeit approbirt und unterzeichnet ist.

Art. 110.

Beibehaltung der gegenwärtig schon recipirten Anwälde und Sachwalter.

Die bei den zeitherigen Gerichtsstellen des Großherzogthums dermalen recipirten ordentlichen Anwälde und Sachwalter werden auch als Anwälde und Sach-

walter bei den neuen Gerichtsstellen bestätigt, und haben, in so fern sie den Ort ihres Aufenthaltes bei dem Sitze des Gerichtes nicht verändern, eine weitere Bestätigung nicht nachzusuchen.

Art. III.

Geschäftsbezirk der Anwälde und Sachwalter.

Die bei den Appellationshöfen recipirten Sachwalter können auch bei den Gerichten erster Instanz, jedoch nur an dem Orte, wo sie domicilirt sind, die bei den Gerichten erster Instanz dahingegen eigends recipirten Anwälde und Sachwalter nur bei dem Gerichte, von welchem sie recipirt sind, und den demselben untergeordneten Friedensrichtern, nicht aber bei den Appellationshöfen, ihre Functionen verrichten.

Art. IV.

Aufnahme der Anwälde und Sachwalter, ihre Prüfung und Functionen.

Die Zahl der Sachwalter bei den Gerichtsstellen bleibt unbestimmt. Ihrer Aufnahme soll eine strenge Prüfung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse vorhergehen, welche von den einschlagenden Gerichtsstellen durch zwei Gerichtsmitglieder vorzunehmen ist, und von welcher Prüfung der erlangte akademische Grad nicht befreit. Ueber das Resultat der Prüfung soll an den Justizminister Bericht erstattet, und die Aufnahme des Candidaten muß von diesem genehmigt werden, ehe derselbe, auch nach wohl bestandener Prüfung, verpflichtet und immatriculirt werden darf. Die Trennung der Functionen des Sachwalters von jener der Anwälde soll künftighin nicht mehr Statt finden, son-

dern die Advocatur und Procuratur soll von der nämlichen Person besorgt werden. Den jedoch noch lebenden und recipirten Procuratoren, welche nicht zugleich Advocaten sind, bleibt die Besorgung der Geschäfte als ledigliche Procuratoren forthin gestattet.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine und vorübergehende Verfügungen.

Art. 113.

Anfangsepoche der neuen Gerichtsverfassung und desfallsige Maasregeln.

Die neue Gerichtsverfassung tritt mit dem 1. Jänner 1813 ein. Von diesem Tage an ist den zeither bestandenen Gerichtsstellen untersagt, irgend eine Handlung der Gerichtsbarkeit vorzunehmen. Sie haben die bei ihnen zeither verhandelten Acten, ihre Depositenbücher, Depositenvorräthe und Mobilien an die einschlagenden neuen Gerichtsstellen, ihre zeitherigen Gerichtssiegel aber an das Justizministerium abzuliefern, welches die alten Gerichtssiegel cassiren wird.

Art. 114.

Gerichtssiegel.

Die neu zu verfertigenden Gerichtssiegel sollen das großherzogliche Wappen nebst der Ueberschrift: „Großherzogthum Frankfurt," und unterhalb des Wappens die Benennung der Gerichtsstelle oder des Friedensrichters enthalten, von welchen solche gebraucht werden.

Art. 115.

Beendigung der in dritter Instanz noch unerledigten Rechtssachen.

Obgleich das zeitherige Oberappellationsgericht als Gericht dritter Instanz aufhört, so sind jedoch die bei demselben zeither in dritter Instanz verhandelten und noch anhängigen Rechtssachen vor dem künftigen Appellationshofe daselbst weiter zu verhandeln und zu entscheiden.

Art. 116.

Vorschriften in Ansehung der bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängigen und noch unerledigten Rechtssachen.

In Ansehung der bei den vormaligen deutschen Reichsgerichten anhängig gewesenen Sachen wird verordnet:

a) Daß die bei denselben in erster Instanz anhängig gewesenen Rechtssachen an die künftigen Gerichte erster Instanz, vorbehaltlich der Berufung an den competenten Appellationshof, abzugeben;

b) daß, wenn dergleichen Sachen seit der Verordnung vom 9. März 1811. (Reg. Bl. I B. Nr. 31.) etwa an das zeitherige Appellationsgericht zu Frankfurt, oder an das Regierungsjustizdepartement zu Fuld gebracht worden seyn sollten, solche ebenfalls an die künftigen Gerichte erster Instanz daselbst, vorbehaltlich der Berufung an den competenten Appellationshof, abzugeben seyen;

c) daß die in der Appellationsinstanz bei den Reichsgerichten anhängig gewesenen Sachen an den betref-

senden neuen Appellationshof zu bringen seyen, um daselbst in letzter Instanz entschieden zu werden;

d) daß endlich jene Sachen, in welchen eines der zeitherigen Gerichte, welches künftig den neuen Appellationshof bildet, etwa schon in erster Instanz gesprochen haben sollte, an den künftigen andern Appellationshof verwiesen werden sollen.

Art. 117.

Katholische geistliche Gerichtsbarkeit, protestantisches Consistorium und Ehegericht.

Die katholische geistliche Gerichtsbarkeit dauert bis auf weitere Verfügung in ihrem zeitherigen Wirkungskreise fort.

In Ansehung der protestantischen Consistorien und Ehegerichte ist die erforderliche Bestimmung bereits in der Verordnung vom 28. Jänner 1812. enthalten.

Art. 118.

Militairische Gerichtsbarkeit.

Die militairische Gerichtsbarkeit in Civilsachen hört auf nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 26. December 1810. Die militairische Strafgewalt bleibt dahingegen unabhängig von den ordentlichen peinlichen und correctionellen Gerichten.

Art. 119.

Administrative Justiz.

Die zur Ausübung der sogenannten administrativen Justiz nach dem Gesetze vom 26. October 1810. und der Verwaltungsordnung vom 27. October 1810. be-

stimmten Behörden verbleiben, in den dahin gehörigen Sachen, bei dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise.

Art. 120.

Lehensgerichtsbarkeit.

Bei den Lehenssachen unterscheiden sich administrative Lehensgegenstände von den Lehensjustizsachen. Erstere gehören an den Lehenshof, welcher mit dem Ministerium des Innern verbunden ist, letztere Gegenstände aber, welche zu einer gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung geeignet sind, gehören an das einschlagende Gericht erster Instanz, in dessen Bezirke der streitige Lehensgegenstand gelegen ist, von welchem sodann die Berufung an den competenten Appellationshof offen steht.

Art. 121.

Unabhängigkeit des Richteramtes.

Das Amt der Richter bei den Appellationshöfen sowohl, als bei den Gerichten erster Instanz, wie auch jenes der Justizbeamten oder Friedensrichter, ist nicht auf eine bestimmte Anzahl Jahre beschränkt, und kann nur durch Urtheil und Recht entzogen werden. Wir selbst werden dem Laufe der Justiz niemals Einhalt thun, oder in richterliche Entscheidungen auf irgend eine Art eingreifen. Dahingegen muß auch das Richteramt von allen fremdartigen Functionen und Einflüssen frei bleiben. Es ist daher auch keinem Richter erlaubt, Consulentien, Advocaturen und dergleichen Dienstverrichtungen für fremde oder einheimische Personen zu übernehmen.

Art. 122.

Ernennung zum Richteramte.

Die Ernennung zu richterlichen Stellen geschieht von Uns: sie setzt bei Personen, welche noch keine richterliche Stelle bekleidet haben, die Bedingung voraus, daß sie bei einer anzustellenden Prüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten für tauglich befunden worden seyen.

Art. 123.

Prüfung der Competenten zu Richterstellen bei einem Appellationshofe, oder Gerichte erster Instanz.

Bei Competenten zu einer Richterstelle an einem Appellationshofe, oder an einem Gerichte erster Instanz wird die vorzunehmende Prüfung durch eine den Candidaten aufzutragende Proberelation und durch mündliche Beantwortung zweckmäßiger Fragen zum Protocolle veranstaltet. Ueber das Resultat der Prüfung wird an den Justizminister Bericht erstattet.

Art. 124.

Prüfung der Competenten zur Stelle eines Friedensrichters.

Die Prüfung bei Ernennungen zur Stelle eines Justizbeamten oder Friedensrichters wird von dem einschlagenden Gerichte erster Instanz vorgenommen. Dem Candidaten werden zweckmäßige Fragen zur Beantwortung vorgelegt, worüber das Protocoll an den Justizminister einzusenden ist.

Art. 125.

Unfähigkeit zu Richterstellen wegen Verwandtschaft.

Die Verwandtschaft mit einem Mitgliede des Gerichtes in gerader Linie ohne Einschränkung, und in der

Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich, macht unfähig, eine Richterstelle bei demselben Gerichte zu begleiten.

Art. 126.

Erforderliches Alter zu richterlichen Stellen.

Vor dem zurückgelegten 25sten Jahre kann Niemand zu dem Amte eines Richters gelangen. Die Zulassung als Suppleant kann schon mit dem 21sten Jahre Statt finden.

Art. 127.

Gegenwärtige Verordnung soll in das Regierungsblatt eingerückt, und in allen Theilen mit dem 1. Jänner des Jahres 1813 zur Ausführung gebracht und befolgt werden.

Wir tragen Unserm Justizminister deren Handhabung auf, und erwarten über die Ernennung der Präsidenten, Directoren, Richter und andere Individuen zu Besetzung der darin genannten Gerichtsstellen und Behörden dessen gutächtliche Vorschläge.

Gegeben Fulda, am 5. October 1812.

Carl.

Auf Befehl des Großherzogs.

Der Minister Staatssecretair
Freiherr von Eberstein.

Zur Beglaubigung.

Der Justizminister
Freiherr von Albini.

Das Großherzogthum Frankfurt hatte bisher eine in den 4 Departements von einander sehr abweichende Gerichtsverfassung. Für das Ganze bestand ein Oberappellationsgericht als dritte und letzte Instanz, welches seinen Siz zu Aschaffenburg hatte. An dasselbe gingen die Appellationen von den zweiten Instanzgerichten, welche in den 4 Departements Hauptstädten so wie zu Wetzlar und für die Souverainitätslande zu Kreuz-Werthheim angeordnet waren. Allein diese Gerichte hatten in den verschiedenen Departements nicht nur von einander abweichende Benennungen sondern auch die Appellationssummen waren in den Departements selbst sehr verschieden, so wie ihre Kompetenz von einander abweichend, wie sie denn in gewissen Fällen und über gewisse Personen die ersten Instanzgerichte bildeten.

Diese Gerichtshöfe übten zugleich die peinliche und korrectionelle Gerichtsbarkeit aus. Für die Honoratioren u. s. w. waren theils diese Gerichtshöfe theils eigene Senate die erste Instanz. Für bürgerliche Personen und Güter wurde die Justiz in erster Instanz, theils durch Justizkollegien wie z. B. in Frankfurt durch das Stadt- und Landgericht, theils durch Stadtämter, theils durch Amtsvögte ausgeübt.

Die Berufungen von den in dieser Instanz gefällten Urtheilen gingen in der Regel an die oben genannten zweiten Instanzgerichte; aber nicht nur die Appellationssummen waren von einander sehr abweichend sondern auch im Fürstenthum Aschaffenburg bestanden bis auf gewisse Summen eigene zweite Instanzbehörden. Nunmehr aber ist für das ganze Großherzogthum

eine einzige gleichförmige Gerichtsverfassung durch vorstehende großherzogliche Verordnung eingeführt worden, die wir unsern Lesern nun vollständig mitgetheilt haben.

20.

Fernere Nachrichten vom transrhenanischen Sustentationswesen.

Bericht der Subdelegationskommission, den Zustand des Sustentationswesens im Jahre 1812. betreffend.

Durchlauchtigster Großherzog und Primas, Gnädigster Fürst und Herr!

Zehn Jahre besteht nun die transrhenanische Sustentations-Anstalt, durch die weise Vorsehung der vermittelnden Mächte von 1810, durch die Sorgfalt und Rechtlichkeit der deutschen Fürsten, und durch den Gehorsam, die Wohlthätigkeit, und den Brudersinn der hohen Geistlichkeit Deutschlands. Seit dem hat sich jedoch manche Stellung verändert, mancher Eifer ist erkaltet, manches Gefühl erloschen. Die eine der damal vermittelten Mächte steht feindlich unserm Vaterlande gegen über, die andere schützend vor dem

selben, und durch eben jene Akte, in welcher der erhabene Gewalthaber Frankreichs jenen ehrwürdigen Namen des Beschützers von Deutschland annahm, hat er auch insbesondere und ausdrücklich dessen Pensionsanstalten in Schutz genommen, nnd aufrecht zu halten versprochen. Aber einige Regenten Deutschlands, bewogen durch neue Opfer, die manche Klassen ihrer Unterthanen bringen mußten, und zweifelnd, ob jene frühern Opfer, welche deutsche Angehörige gebracht hatten, noch immer eben so lebhaft drücken könnten, glaubten nicht mehr so strenge auf dem wohlthätigen Gesetze beharren zu dürfen, und wollten nur noch die Hälfte dessen, was das Gesetz vorschreibt, den diesseitigen Pflegbefohlnen zuwenden, während dann die andere Hälfte ihren Unterthanen verblieben wäre. Eure Königliche Hoheit, als oberster Verwalter des transrhenanischen Sustentationsfond, gaben auch diesen dringend gewordenen Wünschen einiger Souveraine nach, jedoch nur in so ferne, als jene Hälfte hinreichend seyn würde, um bei strenger Verwaltung und eingetretener Verminderung durch Sterbfälle mehrerer Pensionisten, die übrigen wenigstens nach dem bisherigen Maasstab des Minimums zu erhalten. Allein diese Unterstellung und Bedingung der diesseitigen Uebereinkunft hat, ungeachtet der strengen Verwaltung, und wirklicher Verminderung durch einige Sterbfälle, sich nicht realisirt; die hier vorgelegten Resultate zeigen vielmehr, daß für das abfließende Jahr 1812 zum erstenmal seit 10 Jahren gar keine Austheilung hat gemacht werden können; da doch reichsschlußmäßig alle Pensionen im letzten Monate des Jahrs bezahlt werden sollten. Eure Kö-

nigliche Hoheit werden daher Sich auch nicht mehr mit der unzureichenden Hälfte des gesetzlichen Beitrags begnügen können, vielmehr den ganzen gesetzlichen Betrag wieder in Anspruch zu nehmen Sich gerechtest bestimmen; um so mehr, als gedachte Uebereinkunft von diesseits seit 2 Jahren auf das gewissenhafteste beobachtet, andern und namentlich Königl. Baierischer Seits aber nicht erfüllt worden ist, indem, ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befehle Sr. Königl. Majestät von Baiern, gegen den Buchstaben und das deutliche Versprechen in dem Königl. Schreiben an Eure Königliche Hoheit vom 28ten Dezember 1810. von den betreffenden Stellen bisher zugegeben worden ist, daß mehrere ältere Rückstände des ganzen Beitrags unbezahlt blieben, daß auch die bloße übereinkunftsmäßige Hälfte bei einigen Domstiftern nicht richtig, bei andern gar nicht bezahlt wurde, endlich daß die Domdechante nicht zum Beitrag angehalten wurden, während die nicht Baierischen, der Uebereinkunft besser folgend, ihn leisten.

Auch unter den beitragpflichtigen Domherren Deutschlands sind zum Theil andere Verhältnisse eingetretten. Einige sind französisch geworden, und glauben sich dadurch von dem Beitrag zu einer deutschen Anstalt befreit, so wie die früher französisch gewordenen von Lüttich, Trier, Worms, Basel, Straßburg ꝛc. die eher noch erhalten als beitragen. Andre sind auf so schwache Pensionen gesetzt, und dabei ward so wenig Rücksicht genommen auf vormalige einfache oder doppelte Präbenden, daß sie glauben, nun eben so wenig

mehr zum Beitrag verbunden seyn zu können, als z. B. die Domherrn von Brixen, deren eigene Kompetenz kaum gesichert ist. Wieder andere Domherren sind noch im guten Genuß ihrer ansehnlichen Reichsdeputationsschlußmäßig ausgemittelten Pensionen, wie die von Freisingen, oder gar noch im Genuß ihrer Präbenden wie die von Regensburg, aber sie tragen *willkührlich* nichts bei, und bis jetzt hat man jenen Beistand von den Lokalvorgesetzten nicht erfahren, welchen man vermuthen durfte. Die Königl. Baierische Regierung selbst ist gewiß zu gerecht, und der gegebenen Zusage zu getreu, um zuzugeben, daß z. B. die meisten Domherren von Freisingen nichts beitragen, während die von Bamberg genau und regelmäßig beitragen; daß z. B. alle Domherren von Regensburg nichts beitragen, während Se. Königl. Majestät selbst zuerst darauf angetragen haben, daß sie nebst denen von Aschaffenburg in die Mitleidenheit gezogen würden, welche letztere hierauf schon seit 2 Jahren beitragen. Und doch haben es alle diese Domherren der Rheinbundstaaten überhaupt nur dem Zufalle zu danken, daß der allgemeine Umschwung, welcher die Domherren des linken Rheinufers ihrer ganzen Existenz beraubte, sie noch erhielt, und in den Stand setzte, für ihre leidenden Mitbrüder etwas von ihrem Ueberflusse abgeben zu können.

Solche Hindernisse sind es indessen, mit welchen die unterzeichnete subdelegirte Verwaltungskommission im Verlaufe dieses Jahrs unaufhörlich zu kämpfen hatte, und indem sie sich in immerwährenden Korrespondenzen mit allen Regierungen und ihren Gesandten und mit den vielen Lokalstellen, besonders im Königreiche Baiern, mit dem auswärtigen und Fi-

nanzministerio, der Zentralstaatskasse Staatsschuldenliquidationskommission und Staatsschuldentilgungskommission, allen Kreisfinanzdirectionen, Kreiskassen, Spezialschuldentilgungskommissionen und einzelnen Rentämtern erschöpfe, dennoch nicht so viel erhielt, um denen friedensschlußmäßig auf ihre Kasse angewiesenen Bedürftigen auch nur ein Drittel dessen nachzahlen zu können, was man ihnen pro 1812 schuldig ist. Das Detail aller dieser Bemühungen auch nur oberflächlich hier Eurer Königlichen Hoheit wiederholen zu wollen, würde zu weitläuftig seyn; nur einige Unterhandlungen mit auswärtigen Regierungen sollen hier angeführt werden, um in dem Faden des vorigjährigen Berichts zu bleiben, und die eigne Rechtfertigung zu begründen, daß ein mehreres bis jetzt nicht hat erwirkt werden können.

A.) Wegen Osnabrügg und Münster wendete man sich an die Herren Präfekte des Oberems- und Lippe-Departements, und stellte neben der Gesetzmäßigkeit des diesseitigen Verlangens zugleich den Finanzgrund rer: daß Se. Majestät der Kaiser und die kaiserliche Kassen nichts dabei verlieren, indem es ja nur wie überall die einzelnen Domherren selbst sind, die von den ihnen einmal ausgesetzten Pensionen ein Fünftel zurücklassen sollen; ferner, daß die kaiserlichen Staaten vielmehr dabei gewinnen, da die französischen Kapitel Münster und Osnabrügg zusammengenommen doch in jedem Falle bei weitem weniger beizutragen haben, als alle die in Münster, Düsseldorf, Deutz, kurz in den kaiserlichen Staaten wohnenden Pensionisten empfangen. Wollte man also diesseits keine Gelder mehr dahin schicken, weil man auch bisher keine mehr

von dorther erhält, so würde der Nachtheil nur auf Seiten Frankreichs seyn.

Allein aus den verschiedenen Antworten des Herrn Präfekten des Oberems-Departements ergab sich, daß als kaum im Jahr 1803 das hannöverische Gouvernement die Pensionen der Mitglieder des bereits aufgehoben gewesenen Kapitels von Osnabrügg regulirt hatte, die französische Truppen das Land occupirten, die Pensionszahlungen dadurch sogleich in Stocken geriethen, ja die Fonds dazu andre Verwendungen bekamen, woher noch jetzt die Domherren von dort ihre Pensionen ohne Erfolg reklamiren. Im Jahr 1807. kam das Land durch den Tilsiter Frieden an die königl. westphälische Regierung, welche alle geistliche Pensionen über 200 Franken auf die Hälfte herabsetzte; diese Hälfte einer Pension, die ohnehin schon weniger als die vorige Präbende ausmachte, war nun so gering, daß sie kaum zur eignen Lebsucht hinreichte, folglich nicht besteuert werden konnte. Ende 1810. ward Osnabrügg mit Frankreich vereinigt, und die Bezahlung auch dieser schwachen Pensionshälfte suspendirt, bis die in Hamburg niedergesetzte kaiserliche Kommission, welche alle Pensionen liquidiren soll, unter dem kaiserlichen Staatsrath Graf Chaban ihre wichtige Arbeit beendigt haben werde. Auch an diesen wendete sich nun die Kommission mittelst eines eigenen Memoires, welches aber nicht beantwortet wurde.

Der Herr Präfekt des Lippedepartements antwortete, man müsse sich wegen den rückständigen Quoten, welche die Domherren von Münster an die Sustentationskasse schuldeten, an den kaiserlichen Staatsrath Baron Louis wenden. Die Kommission schrieb an

denselben, und ließ ihm durch ihren in Münster aufgestellten Bevollmächtigten nach und nach 3 Memoires übergeben, worauf er antwortete und rieth, sich an das kaiserliche Ministerium der auswärtigen Verhältnisse zu wenden. Dies geschah auch mittelst Note der diesseitigen Gesandtschaft in Paris, hatte aber ebenfalls keinen Erfolg.

B) Wegen Hildesheim und Paderborn antwortete der königlich westphälische Herr Staatsrath Baron Coninx auf die im vorigen Jahrbericht angeführten wiederholten Schreiben an denselben, daß seit die Generaldirection der Oekonomate an die Generaldirection der Staatsdomainen übergegangen sey, er sämmtliche Schreiben an letztgedachte Generaldirection abgegeben habe. Man möge sich daher an das Finanzministerium wenden, zu dessen Attributionen der fragliche Gegenstand gehöre.

Hierauf ward ein Schreiben an den Herrn Minister der Finanzen, des Handels, und des öffentlichen Schatzes, Baron Malchus erlassen, worinn sich auf das Dekret des Königs vom 19. Februar 1812. bezogen war, zugleich auch der Herr Minister gebeten wurde, Nachricht geben zu wollen, ob man in Folge dieses Dekrets, der Rückstände wegen, sich etwa auch an den neuernannten Liquidateur général de la dette publique wenden müsse. Auch wurde auf jeden Fall angetragen, einen eigenen großherzoglichen Abgeordneten nach Kassel zu senden, um die Sache unmittelbar bey Sr. Majestät zu sollizitiren.

Da indessen auch unter dem 3. Mai 1812. ein neueres königliche Dekret über die Pensionirung der ehemaligen Glieder der aufgelößten Kapitel erschien, wor-

inn der dieſſeitigen Rechte durchaus keine Erwähnung noch Vorbehalt geſchah, ſo ward der frühern Note an die königlich weſtphäliſche Geſandtſchaft eine neuere nacherlaſſen, worinn die rückſtändigen und Regulirung der laufenden Beiträge der weſtphäliſchen Domſtifter abermals auf das dringendſte verlangt wurden. Noch erſt vor 2 Monaten wurde eine dritte Note an den königlichen Herrn Geſandten darüber erlaſſen. Allein dieſe 3 Noten blieben ſo wie obengedachtes Schreiben an den Herrn Finanzminiſter gänzlich ohne Antwort, ſo unerwartet auch dieſes Stillſchweigen war.

C.) Wegen Regensburg, Freiſingen, Paſſau, Salzburg, Eichſtädt, Augsburg und Bamberg wurden 2 Noten an die königlich Baieriſche Geſandtſchaft übergeben, und da die Antwortsnote darauf nur eine vorläufige geweſen, wurde ein Schreiben an das königliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, und ſpäterhin noch eine dritte an die Geſandtſchaft erlaſſen. Indeſſen wurde von dieſſeits aus ein eigener Bevollmächtigter in München aufgeſtellt, und bei der königlichen Staatsſchuldenliquidations- und Staatsſchuldentilgungskommiſſion akkreditirt, welchem ein tabellariſches Verzeichniß über alles dasjenige übergeben wurde, was die dieſſeitige Kaſſe von der königlichen Staatsſchuldentilgungskaſſe vom Jahr 1805. an bis 1. Oktober 1811. wegen der ſchuldigen Beiträge eines jeden einzelnen doppeltpräbendirten Domherrn ſpezifizirt zu fordern hat. Der Bevollmächtigte übergab unter dem 13. Juli eine Vorſtellung an die Staatsſchuldentilgungskommiſſion, deren erſte Antwort aber nicht ſehr günſtig ausfiel. Indeſſen wurde dieſſeits bekannt, daß zufolge einer königlichen Verordnung vom 5. April

sämmtliche rückständige Pensionen von der Staatsschuldentilgungskommission binnen 3 Jahren in 6monatlichen Terminen abbezahlt werden sollten. Die Sustentationskommission sprach daher mit Recht wiederholt an, daß bei Auszahlung der Rückstände an die betreffenden Domherren die Staatsschuldentilgungskommission jedesmal ein Fünftel zurück behalten, und unmittelbar anhero einsenden möge. Die weitern Unterhandlungen werden Eurer Königlichen Hoheit jedesmal zu höchsteigener Entscheidung ehrerbietigst vorgelegt, die sehr bedeutenden einzelnen Rückstände aber bei den einzelnen Hochstiftern besonders aufgeführt werden. Sie betragen, wie aus der Anlage zu ersehen, ohne die uns völlig unbekannte Schuldigkeit von Regensburg überhaupt, und von den Domdechanten von Salzburg und Eichstädt seit 2 Jahren, auch ohne einige andre noch nicht völlig aufgeklärte Punkte, blos bei Salzburg, Passau (baierischer Seits) Bamberg, Eichstädt und Augsburg noch 32,577 fl.

Solchen trostlosen Aussichten, gnädigster Herr! sind 48 Lütticher, 17 Baseler, 18 Wormser, 5 Straßburger, 58 Trierer, 1 Stavloer, 1 Aachner Pensionisten, und 1 Pensionist der Kommission selbst, zusammen 149 Individuen überlassen, welche nun keine Heimath, kein Vaterland mehr haben, weil sie, berufen und vertrauend auf deutsche Gesetze, ihre Wohnsitze, die Wohnsitze ihrer Verwandten und Freunde verließen, und zu ihren Landsleuten diesseits Rheins wanderten, welche sich verpflichtet erklärten, sie zu entschädigen und zu erhalten. Aber sie sind jetzt bald ohne Hülfe, ohne Unterstützung, verlassene Fremde in ihrem Vaterlande, wenn Eure

Königliche Hoheit nicht mit erneuertem Nachdruck, wie damals, als im Jahr 1803. das freilich auch manchem Deutschen lästige Gesetz nicht ohne Widerstand in erste Ausführung sollte gebracht werden, die Sache der leidenden Staatsopfer den verbündeten Fürsten vortragen, und von denselben erwürken, daß überall dem Gesetze wieder jene Folge geleistet werde, die jedes oft weit weniger gegründete Zwangsrecht hat. Ein solches besitzen freilich Eure Königliche Hoheit nicht über die beitragpflichtigen Domherren Deutschlands, aber diese haben nicht minder die Pflicht, und der Souverain eines jeden einzelnen nicht minder das Zwangsrecht, um sie zu Befolgung dieser Pflicht anzuhalten. Man hat es königlich Baierischer Seits der Kommission zu einem Vorwurfe machen wollen, daß sie Ungleichheiten in der Beitragsart zulasse, daß während die Baierischen Domherren jährlich ansehnliche Beiträge lieferten, die westphälischen deren so wenige oder keine einsendeten. Allein die Kommission hat kein Zwangsrecht über die westphälischen Domherrn, so wenig als über die Baierischen. Was sie vermag, Gründe, Ermahnungen, Bitten, diplomatische Unterhandlungen, hat sie angewendet, davon zeugen die öffentlichen Akten. Aber selbst in Baiern haben die größten Ungleichheiten im Beitragen der dortigen Domherren statt, indem, während einige pünktlich beitragen, andre gar nichts beitragen, und doch haben Se. Königliche Majestät von Baiern über alle ihre Domherren das gleiche Zwangsrecht; bis jetzt aber hat hierin die unterthänigste Subdelegationskommission keine günstige Abänderung zur Herstellung der Gleichheit, zu Beiziehung aller Beitrags-

pflichtigen, zu Anhaltung der Widerspenstigen, zu Erfüllung ihrer eigenen gesetzmäßigen und neuerdings eingegangenen Verbindlichkeiten erfahren.

Zu Euer Königlichen Hoheit, als ihrem allgemeinen Vater und einzigen Beschützer, heben unsre Pflegbefohlne die Hände auf, und bitten inständig, die kurze Frist, die diesen ehrwürdigen Unglücksgenossen ein Leben voll Sorge noch lassen wird, ihnen auch noch Höchstdero väterlichen Schutz zu gönnen, ohne welchen sie, die Beute des härtesten Elendes, dem deutschen Vaterlande fluchen müßten, welches ihre unerschütterliche Anhänglichkeit an dasselbe so grausame verdankte. Wie lange wird es noch seyn, und der größte Theil der meistens schon in hohem Alter stehenden Pensionisten fällt keinem Domherren, keiner Regierung mehr zur Last, und verläßt die Erde, die ihn ohnehin stiefmütterlich genug trug! Daß er sie doch noch mit Segen verlassen möge, segnend die weisen Gesetzgeber, die gerechten Gesetzvollstrecker, und ihre glücklichern Brüder und Wohlthäter!

Wir ersterben in tiefester Ehrfurcht

Eurer Königlichen Hoheit,
unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

Frankfurt den 31. Dezbr. 1812.

unterthänigst treu gehorsamste
Subdelegations-Kommission
für das
transrhénanische Sustentationswesen.
Frhr. v. Eberstein.

Diesem Berichte liegen 3 Beilagen bei. Die 1te enthält die ganze Einnahme, die 2te die ganze Ausgabe. Die Einnahme bestand aus Rückständen von 1811. mit 31,177 fl. aus Beiträgen für 1812. mit 24595 fl. Die ganze Einnahme betrug mithin 55772 fl. Diese Beiträge kamen aus den Dom- und Ritterstiftern: 1) Aschaffenburg, 2) Salzburg, 3) Passau, 4) Bamberg, 5) Würzburg und St. Burkard, 6) Speyer, 7) Odenheim, 8) Konstanz, 9) Freisingen, 10) Eichstädt, 11) Augsburg, 12) Ellwangen, 13) Komburg, 14) Hildesheim, 15) Wimpfen, 16) Bleidenstadt.

Die 2te Beilage enthält bloß nachstehende Bemerkungen.

Ausgabe.

Zum erstenmale muß diese Rubrik leer bleiben, weil von den Pensionen, die man pro 1812 schuldig gewesen wäre, auch nicht einmal ein Drittel hat bezahlt werden können. Die Einnahme ist 55772 fl. gewesen, darunter waren selbst noch 31177 fl. ältere Rückstände, und nur 24595 fl. pro 1812. Aber auch diese letzteren haben fast gänzlich verwendet werden müssen, um auch die diesseitigen Rückstände an die Pensionisten pro 1811 noch zu tilgen.

Laut letzter Austheilungsliste mußten noch bezahlt werden der Rest von 2 Dritteln, welche man den Pensionisten pro 1811. schuldig geblieben. Er bestand nach letzter Liste aus 42031 fl., wobei aber nicht gerechnet waren, 800 fl. für de Pretz und 780 fl. für v. Ber-

thonier Sohn, weil diese 1811. sich noch nicht über ihren Aufenthalt legitimirt hatten. Sie thaten es Anfangs 1812, mußten daher die 3 Drittel noch nachgezahlt erhalten, welches nun zusammen fl. 43611 macht. Dazu die sehr bedeutenden Sterbraten, da die in den letzten Monaten 1811. vorgefallenen Todesfälle laut letzterem Berichte, unter der Rubrik 1. der besondern Anmerkungen zur Austheilungsliste: 4548 fl. betrugen. Dann die zwar sehr unbedeutenden Honorarien, Besoldungen und Spesen, welche in diesem Jahre weit geringer waren, als in allen vorigen; dazu gehört die Regie und Verwaltung der Kasse, Früchtenverwaltung in Würzburg, Unterhaltung von Bevollmächtigten in Münster, München, Salzburg; Schreibmaterialien, Geld- und Briefporto. Endlich 700 fl. Pensionen an ehemalige Kommissionsmitglieder welche theils durch die veränderte Organisation der Komnission, theils durch ihre Lokalversetzung wegfielen.

So bleiben von obigen 55772 fl., nach Bezahlung von 43611 fl. 2te und 3te Drittel pro 1811., dann der Sterbraten, Honorarien, Besoldungen, Spesen und Pensionen an ehemalige Kommissionsmitglieder, nur wenige tausend Gulden in Kasse, worüber im künftigen Jahrberichte bei Bezahlung der ersten Drittel pro 1812. Rechnung abgelegt werden wird.

Von den empfangenden Kapiteln und Dienerschaften ist im Lauf des Jahrs 1812. bei

Lüttich ein Pensionist, Hofgerichtsrath v. Trousset, anderweit versorgt worden. Drei andere Pensionisten, der Domkapitular von Clerex d'Ai-

gremont, der domkapitulische Amtmann Planchar, und der geheime Rath v. Chestret sind verstorben. Doch war letzterer nicht im wirklichen Bezug einer Pension. Bei

Worms, erhält ein Pensionist, Domvikar Schick, jährlich 100 fl. weniger, zwei andre, Hofrath Wolf, und Domstäbler Kroth sind verstorben. Bei

Trier, ist ein Pensionist, Domkapitular v. Dalberg, verstorben, jedoch durch einen andern in die Pension nachgerückten, Gr. Friedrich v. Stadion, wieder ersetzt worden.

Jene Abgänge betragen für dieses Jahr 3744 fl. weniger, dagegen sind de Prez, v. Berthonier Sohn, und Graf Stadion mit 1835 fl. hinzugekommen; der eigentliche Abgang ist also nur 1909 fl.

21.

Königl. Würtembergische Verordnung die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherstellung oder Entschädigung desselben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen Afterlehengüter betr.

Se. Königl. Maj. haben allerhöchst Ihre Willensmeinung und Absicht, die Erleichterung und all-

mählige Auflösung des Lehenverbandes bei den Baurengütern auf alle mögliche Weise zu befördern, in der General-Verordnung vom 6. Jul. v. J. wiederholt ausgesprochen, und dabei allergnädigst befohlen, daß bei Verwandlung der von der Königl. Oberfinanzkammer, und den Corporationen und Stiftungen abhängenden Fall-Lehen nach den diesfalls bereits eingeführten Grundsätzen ferner verfahren werden soll.

Allerhöchstdieselben finden Sich nun aber auch bewogen, zur Wahrung und Sicherstellung allerhöchstihrer oberlehenherrlichen Rechte bei Verwandlung der Fallehen in Erblehen, oder in Zinsgüter mit dem vollen Eigenthum, in gutsherrlichen Orten, welche Königl. Lehen sind, folgende nähere Vorschriften und Bestimmungen zu ertheilen.

Obgleich das nuzbare Eigenthum eines verliehenen Lehens dem damit belehnten Vasallen ausschließlich zusteht, und der Lehenherr, so lange das Lehen ihm nicht heimfällt, oder wegen besonderer Umstände eingezogen wird, keine Ansprache daran zu machen hat; eben deswegen auch Se. Königliche Majestät in dem Fall, wo ein zum Complex eines von Allerhöchstdenselben relevirenden Lehens gehöriges an einen Dritten, bisher afterlehenweise verliehen gewesenes Fall-Lehen in ein Erblehen- oder Zinßgut, oder das Erblehen in ein Zinßgut verwandelt wird, auf die Benuzung der stipulirten Abkaufs-Summe, oder des sonstigen Surrogats des aufgehobenen Lehenverbandes und der dem Vasallen hieraus zuständigen Nuzungen und Einkünfte, dermalen schon Ansprache zu machen nicht gemeint sind: so muß doch die nöthige Vorsehung getroffen werden, daß das Lehen bei eintreten-

dem Heimfall ohne Verminderung seiner Subsstanz und der Einkünfte, womit es dem Vasallen verliehen worden ist, zurückgegeben, und der Lehenherr für die durch Aufhebung des bisherigen Fall- oder Erblehen-Verbandes künftig cessirenden Laudemial- oder sonstigen Lehensabgaben auf eine diesen Verlust auf den Fall der Consolidation des nuzbaren mit dem oberlehenherrlichen Eigenthum genüglich ergänzende Weise sicher gestellt werde.

Zu diesem Ende hat daher

1) Der Vasall die zwischen ihm und seinem Lehens-Inhaber über die Verwandlung, oder Allodification des Lehens getroffene Uebereinkunft der betreffenden Königl. Beamtung anzuzeigen, welche dieselbe sofort

2) der Section für die Königl. Lehen zur Prüfung vorzulegen, diese aber, ob die stipulirte Abkaufs-Summe mit den dem Vasallen, und in der Folge dem Lehenherrn selbst entgehenden bisherigen Nützungen und Abgaben des verwandelten, oder allogificirten Lehens in einem richtigen Verhältniß stehe, zu untersuchen, mithin entweder nach Befund der Umstände den Vertrag zu bestätigen, oder die etwa sich zeigenden Mängel vorerst noch gehörig ergänzen zu lassen hat.

3) Nach solchergestalt berichtigten und bestätigten Uebereinkunft, ist dafür zu sorgen, daß entweder

a) die für die Verwandlung des Fallehens in ein Erblehen, oder für die gänzliche Aufhebung des Lehenverbandes stipulirte Summe als ein verzinnsliches Kapital, welches mit dem Lehen selbst in ganz gleichen Rechtsverhältnissen steht, gegen vollständige gerichtliche Versicherung angelegt, und

der Kapitalbrief bei derjenigen Königl. Kammerverwaltung, in deren Bezirk das Lehen gelegen ist, deponirt, oder

b) die erhaltene Abkaufs-Summe auf den Ankauf anderer dem Werth des verwandelten Fall- oder Erblehenguts gleichkommenden, dem Lehen einzuverleibenden Grundbesitzungen oder Realitäten verwendet, oder

c) im Fall der Vasall die von dem Fall- oder Erblehenmann erlößte Abkaufs-Summe zu seiner freien und ungehinderten Disposition zu erhalten wünschen sollte, der Lehenherr von ihm durch hinlängliche Hypotheken, oder auf andere Weise, rücksichtlich seiner auf das Lehen-Surrogat habenden Rechte sichergestellt, oder dafür mittelst einer zu treffenden billigen Uebereinkunft sogleich abgefunden und entschädiget werde, als wozu nach der zum voraus erklärten allerhöchsten Absicht, die Aufhebung des Fallehens-Nexus zu begünstigen, die Königl. Ober-Finanz-Kammer sich geneigt finden lassen wird.

4) Von der auf solche Weise vollständig berichtigten Verwandlung, oder Allodification des Lehens, und der obgedachtermaßen erfolgten Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte auf das Lehens-Surrogat, oder ausgemittelten angemessenen Entschädigung dafür, hat sofort der Vasall an die Königl. Lehensbehörde unter ober- und kameralamtlichem Beibericht documentirte Anzeige zu erstatten, damit die vorgegangene Veränderung der Sache, und der Einkünfte in dem nächsten Lehenbrief bemerkt, und eben so von ihm selbst in

die künftigen Lebensbeschreibungen aufgenommen werden möge.

Wornach sich also von Seiten der Königl. Vasallen sowohl, als der betreffenden Königl. Ober- und Cameral-Beamtungen zu benehmen, und in vorkommenden Fällen das Erforderliche in Gemäßheit gegenwärtiger allerhöchsten Verordnung genau zu beobachten und zu verfügen ist.

Stuttgart, den 2. Merz 1813.

Königl. Ministerium des Innern und der Finanzen.

Graf v. Reischach. Graf v. Mandelsloh.

22.

Versuch einer Erörterung der Frage:

Succedirt der französische Successor aus einem Universal-Titel, bei der Verjährung seinem Antecessori blos in possessione, oder auch in fide?

von D. Schuchardt,
Kammerassessor und Hofgerichtsadvokat
zu Offenbach.

§. 1.

Das römische Recht, stellt bekanntlich in der Präscriptionslehre den Satz auf: » Successor continuat possessionem auctoris sui, vel tempora auctoris et successoris conjunguntur.

Dasselbe unterscheidet aber zwischen einem successor universalis, und einem Successor singularis. Ersterer succedirt seinem Vorgänger auf doppelte Art, und zwar in possessione und in fide. Letzterer aber succedirt zwar in possessione, aber nicht in fide; er bekommt den Besitz seines Vorgängers; allein dessen bona fides hilft ihm nichts, und dessen mala fides schadet ihm nichts.

§. 2.

Hieraus ergeben sich denn folgende Resultate:

1) War der Antecessor in bona fide, so kann der Universalsuccessor die angefangene Verjährung vollenden, und zwar ist es nach römischem Recht nicht nöthig, daß er selbst in bona fide sey; da solche nur anfänglich erfordert wird.

2) War der Vorgänger in mala fide, so kann der Universalsuccessor gar nicht verjähren, *wenn er gleich selbst* in bona fide *wäre*; nam heres cum defuncto pro una persona censetur, et succedit in vitia ejus realia.

3) Ein Successor singularis kann, wenn der Vorgänger in bona fide war, die Verjährung fortsetzen, nur muß er selbst in bona fide seyn. Ist er in mala fide, so kann er sie weder fortsetzen, noch eine neue anfangen, ne vitiosae quidem possessioni ulla potest accedere, sic nec vitiosa ei quae vitiosa non est sagt Ulpian, *) denn ohne bona fides ist keine erwerbende Verjährung möglich.

4) War der Antecessor des success. sing. in mala fide; so ist der Nachfolger entweder in mala oder in bona fide. Im ersteren Fall kann er keine Verjährung anfangen und keine fortsetzen. Im letzteren Fall kann er eine solche anfangen.

§. 3.

Das französische Civilrecht, ist rücksichtlich des Grundsatzes: tempora auctoris et successoris conjunguntur, mit dem römischen Rechte conform. Der Artikel 2235 setzt auch den Universal- und Particularsuccessor,

---

*) L. 13. D. de adquir. vel. am. poss.

gleich dem römischen Rechte, was die Possessio betrifft, in eine Categorie; hierin heißt es:

„Um die Verjährung zu vollenden, kann man sei„nen eignen Besitz zu jenem seines Vorgän„gers rechnen, auf welche Art man auch in seine „Stelle getreten seyn mag, Krafft eines Uni„versal- oder Particular-Titels, gegen „oder ohne Entgeld (zufolge eines wohlthätigen „oder lästigen Titels.)"

Das französische Civilrecht faßt aber hierbei die Unterscheidung des römischen Rechts, zwischen der successio in possessionem et fidem nicht auf; denn der allegirte Artikel 2235. spricht lediglich vom Besitz. Nach französischem Civilrecht wird nun aber zur Verjährung in 10 und 20 Jahren *) außer einem fortdauernden, ununterbrochenen, ungestörten, nicht zweydeutigen Besitz, auch der Titel eines Eigenthümers **) und guter Glaube ***) erfordert.

Die aufgestellte Frage, ob nach französischem Civilrechte, die Successoren aus einem Universal- oder Particular-Titel bei der Verjährung, ihren antecessoribus auch in fide succediren, welche allerdings

---

*) Bei der Verjährung in dreißig Jahren, ist der Besitzer weder zu der Vorlegung seines Titels schuldig, noch kann ihm die Einrede, daß er im bösen Glauben gewesen sey, opponirt werden. Art. 2262.

**) Conf. Art. 2229. und 2265.

***) Conf. Art. 2265.

von sehr practischen Interesse ist, erscheint folglich als vom Gesetz unentschieden.

§. 4.

Um solche zu lösen, wird es nun vor allen Dingen nöthig, die Frage zu untersuchen:

Ob die Begriffe, die das französische *Civilrecht* von Successoren unter einem Universal- und Particulär-Titel aufstellt, römisch sind?

Universalsuccessor, ist nach römischem Recht derjenige, welcher alle meine Rechte und Verbindlichkeiten, zum Beispiel durch Erbschaftsrecht ꝛc. erhält. Singulair-Successor wird derjenige genannt, welcher nur eine einzelne Sache durch Kauf, Tausch ꝛc. von mir bekommt.

Nach französischem Civilrechte, ist ein Vermächtniß unter einem Universaltitel dasjenige, wodurch der Testirer, einem einen aliquoten Theil seines Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verordnen erlaubt, z. E. die Hälfte, ein Drittheil, oder alle seine Immobilien, oder sein ganzes Mobiliar-Vermögen, oder einen aliquoten Theil aller seiner Immobilien, oder seines ganzen Mobiliarvermögens vermacht. *)

Jedes andere Vermächtniß bildet nur eine Verordnung unter einem Particular-Titel **)

Das römische Recht, kennt in der Erbschaftslehre nur zwei Successoren, den Successor universalis und Successor singularis. Das französische Civilrecht absetzt:

---

*) Conf. Art. 1010.

**) Art. 1010. in fine.

a) die Succeſſion aus einem Univerſaltitel,
b) die Succeſſion aus einem Particulartitel, und
c) diejenige der geſetzlichen Erben feſt.

Es äußert ſich alſo hierin eine ſehr große Verſchiedenheit von dem römiſchen Recht; denn dieſes ſtellt den Grundſatz auf: quod nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere possit. Das franzöſiſche Civilrecht aber verwirft ſolchen und ſpricht gerade das directe Gegentheil hiervon aus. Hieraus ergibt ſich die Beantwortung der im 4ten §. aufgeſtellten Frage von ſelbſt dahin: daß die Begriffe des franzöſiſchen Civilrechts über Succeſſoren aus einem Univerſal- und Particular-Titel durchaus nicht römiſch ſind.

§. 6.

Soll nun die aufgeſtellte Frage: ob nach franzöſiſchem Civilrechte die Succeſſoren aus einem Univerſal- oder Particular-Titel, bei der Verjährung ihrem antecessori auch in fide ſuccediren, mit Rückſicht auf das römiſche Recht worauf der Richter, wenn das fragliche Geſetzbuch einen Fall unentſchieden läßt, als raison ecrite recurriren kann, entſchieden werden, ſo ſcheinen mir folgende Reſultate hervorzugehen:

1) Der franzöſiſche Succeſſor aus einem Univerſaltitel, iſt nicht Successor universalis im römiſchen Wortverſtande; weil er nur in einen aliquoten Theil des Vermögens ſeines Antecessoris ſuccedirt *) ſtatt daß der römiſche Successor universalis in alle Rechte und Verbindlichkeiten deſſelben eintritt.

---

*) Conf. Art. 1010.

2) Der französische Successor aus einem Universaltitel ist daher, dem römischen Wortverstande nach, lediglich ein Successor singularis.

3) Auf denselben ist folglich der Grundsatz den das römische Recht; bei den Successor. univ. aufstellt: heres cum defuncto pro una persona censetur, nicht anwendbar und derselbe succedirt folglich seinem Antecessori nicht in fide.

4) Der französisch gesetzliche Erbe aber, der wie ich im vorigen Sphen bemerkt habe, zugleich mit Successoren aus einem Universal- und Particular-Titel vorkommen kann, und auf den der Grundsatz des römischen Rechts: quod heres cum def. pro una persona censeatur anwendbar ist, so wie der L'egataire universel, in allen Fällen, wo er nicht als L'egataire à titre universel betrachtet wird, d. h. in allen, wo keine Pflichterben vorhanden sind, succediren ihren Antecessoribus allerdings in fide.

§. 7.

Wenden wir nun diese allgemeine Sätze ad specialia an, so ergeben sich hieraus folgende weitere Folgerungen.

1) War der Antecessor in bona fide, so können der französisch gesetzliche Erbe, so wie der Légataire universel, in allen Fällen, wo derselbe nicht als Légataire à titre universel betrachtet wird, die angefangene Verjährung vollenden, und es ist nicht nöthig, daß sie selbst in bona fide sind,

da ſolche nur im Augenblick der Erwerbung erfordert wird. *)

2) War der Vorgänger in mala fide, ſo können der franzöſiſch geſetzliche Erbe, oder der Légataire universel, in ſo fern er nicht als Légataire à titre universel erſcheint, gar nicht verjähren, wenn ſie gleich ſelbſt in bona fide wären.

3) Der franzöſiſche Successor aus einem Univerſal- oder Particulartitel kann, wenn der Vorgänger in bona fide war, die Verjährung fortſetzen, er muß aber ſelbſt in bona fide ſeyn. Iſt er in mala fide, ſo kann er ſie weder fortſetzen, noch eine neue anfangen.

4) War der Vorgänger des franzöſiſchen Univerſal- oder Particular-Succeſſors in mala fide, ſo iſt der Nachfolger entweder in mala, oder in bona fide, in erſterem Fall kann er keine Verjährung anfangen und keine fortſetzen, in letzterem Fall kann er eine ſolche anfangen.

Offenbach den 1. April 1813.

---

*) Art. 2269.

23.

Von dem Militair in kleineren Staaten, dessen Geist und dessen Werth.

Die verschiedenen Stände der Gesellschaft welche ohne Beziehung auf die Größe und Bedeutenheit des Staats ihren eigenen Zweck und ihre gemeinnützige Bestimmung haben, und solche, ohne durch äußere Verhältnisse beschränkt zu werden würklich erfüllen können sind in allen Staaten sowohl nach Ihrem inneren Werth, als nach Ihrer äußeren Würdigung vollkommen gleich.

Bürger, Professionisten, Bauern — sie mögen dem kleinsten Staat, oder der größten Monarchie angehören sind dort wie hier — Unterthanen. Sie treiben die Gewerbe, bauen das Land, tragen die Lasten des Staats. Zwar begründen mehrere Freyheit, bessere Bildung, größerer Wohlstand und sonstige andere Eigenschaften zwischen ihnen öfters einen Unterschied, allein dieser beziehet sich nur auf ihre Privatlage, und nicht auf ihr Verhältniß als Unterthanen, und es wäre nicht nur möglich daß der Vorzug manchmahl dem Unterthan des kleinern Staats hierin zu Theil werde.

Der Seelsorger in der mächtigsten Monarchie ist um nichts wichtiger als der ärmste Dorfpfarrer im

kleinsten Gebiete; beide haben jeder in seinem Sprengel denselben Zweck, dieselbe Verrichtungen, dieselbe Pflichten.

Der Beamte auf dem kleinen Ritterguth war nicht geringeren Werths, als der Beamte im Königreich, jeder verwaltet die Gerechtigkeit und besorgt die Polizey; und jeder kann sie auch besorgen. Die Größe der Beamtung, die Zahl der Amtsuntergebenen entscheidet nichts.

Der Kammerralist, der Forstmann, der Arzt im mächtigen Reiche haben denselben Wirkungskreis, verfolgen denselben Zweck wie im kleineren Fürstenthum. Die Art wie jeder seinem Amte vorstehet, Thätigkeit, Talente, solidere Kenntnisse, grössere Erfahrung, reinerer Eifer, bessere Bildung und Moralität, festerer Karakter begründen zwar unter ihnen öfters einen merklichen Vorzug; allein dieser beziehet sich nur auf die individuelle Verdienste des Staatsdieners, und ist von der grösseren oder geringeren politischen Bedeutenheit des Staats ganz unabhängig.

Allerdings bestrahlet der Glanz des mächtigern Regenten auch die Bedienstung, den Staatsdiener Dadurch entstehet nun freilich bei gleicher Categorie ein Unterschied im Rang, eine Präeminenz im Titel. Diese sind aber nur conventionell und bei Gleichheit der Attributen ohne allen Einfluß auf die Wichtigkeit des Dienstfachs in einem Lande gegen dasselbe in einem anderen; oder man müßte behaupten daß z. B. die Gerechtigkeitspflege im Königreiche wichtiger und von grösserem Werthe sey als in einem kleinen Fürstenthum, weil dort Königliche Räthe sind, hier aber nur Fürstliche.

Die Ursache ist, daß genannte Stände und Dienstzweige ihre Bestimmung in jeder Gesellschaft, ganz erfüllen können; daß diese Staatsdiener individuel wirken und nicht kollektiv genommen werden wollen. Es ist weder Veranlassung noch Bedürfniß vorhanden alle Justizbeamten eines grösseren Reichs, den wenigen des kleinen Gebiethes entgegen zu setzen, da kein Zusammenwirken der ganzen Branche zu ein und demselben Resultat vorhanden ist. Zwar müssen alle des nemlichen Fachs einen allgemeinen Zweck befördern: allein dieses geschieht nicht mit vereinigten Kräften sondern durch die Thätigkeit eines Jeden in seinem Sprengel.

Ganz anders verhält sich die Sache bei dem Militairstand. Er ist wesentlich collectiv. Alle Glieder desselben wie sie auch durch Verschiedenheit der Waffen abgetheilt sind, bilden doch nur ein einziges Ganze. Seine Wirkungen sind dergestalt konzentrirt, dergestalt die Würkung des Ganzen, daß was in der That durch einzelne Abtheilungen vollführt wird, nicht für die That der einzelnen gilt, sondern gleichsam wie im Nahmen und aus Auftrag des Ganzen vollbracht worden zu seyn erachtet wird.*) Hier hat der einzelne zwar wohl seine bestimmte Pflichten aber nicht mehr seinen individuellen Zweck, jeder befördert nicht den seinigen, sondern den Zweck der ganzen Anstalt. Hier kann also wohl immer von individuellen Vermögen und Werth aber nicht mehr wann man die Sa-

*) Gewöhnlich werden auch ganz allgemeine Ausdrücke angewendet; so nennt man die in bestimmte Thätigkeit gesetzte Militairmacht eines Staats — seine Waffen, z. B. die französischen Waffen siegten ꝛc.

che ins Grosse betrachtet von der individuellen Wirksamkeit des einzelnen Gliedes die Rede seyn.*) So unstreitig ein gegebenes Individuum Jedes andere im einheimischen sowohl als im auswärtigen Dienst an Kenntnissen, Fähigkeit, und jeden andern Verdienst übertreffen mag; so ist doch seine Wirksamkeit in der Wirkungsfähigkeit des ganzen absorbirt.

Weil nun der Militairstand als die bewaffnete Macht des Staats als die Summe der Kräften die er anwenden kann wie ein geschlossenes Ganze anzusehen ist, so kann das Militair eines Staats, mit dem eines andern, allerdings verglichen werden. Doch gilt das Entgegenhalten der Massen eigentlich nicht um den wahren Werth einer Militairanstalt sowohl absolut als relativ würdigen zu können; sondern es muß das Verhältniß des Mittels zum Zweck**) den Maasstab zur Beurtheilung geben, in wie ferne das Militair in

---

*) Bei allen andern Fächern der Staatsverwaltung gründet sich die Thätigkeit der Regierung auf die Idee des Rechts alle Regierungen haben aber gleiches Recht; bei dem Militairstand aber unterliegt die Idee der Gewalt, und aus dieser allein geht der Unterschied zwischen einem grossen und einem kleinen Staat hervor.

**) Ein Staat durch seine Lage, oder Verhältnisse begünstigt, oder der nur auf einer Seite angreifbar wäre, kann mit einer geringen Militairmacht zu seiner Vertheidigung das nehmliche, vielleicht noch mehr leisten, als ein anderer Staat nur mit Aufwand ungeheurer Kräften zu bewirken kaum fähig wäre. Auch geben gute militairische Grenzen, Festungen, verstehende Talente der Feldherren, grössere Bravour der Truppen ꝛc. oft ein mächtiges Uebergewicht gegen zahlreichere Heere.

der That dasjenige zu bewirken fähig ist, was der Begriff seiner Wesenheit in sich einzuschliessen scheinet.

Der Zweck des Militairstandes ist Handhabung der inneren Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staat. Vertheidigung desselben gegen äußere feindliche Angriffe mithin Beschützung der Integrität Unabhängigkeit und Würde des Staats, Erhaltung seiner Ehre, seines Ansehens und aller erworbenen Vorzüge.

Gleichwie die unbestrittene Fähigkeit seinen Zweck zu erfüllen und seinem Beruf genug zu thun dem Militair den wahren Werth gibt, also entstehet, wächst, gedeihet bei demselben durch Bewußtseyn dieser Fähigkeit der Militairgeist welcher gleich einer Seele den sonst todten Körper beleben muß.

Der Militairgeist ist eine habituelle Stimmung des Soldaten, mit Willen, mit Ueberzeugung, aus eigenem Drang, aus Achtung und Liebe zum Stand, alles zu leisten, was zu Erreichung des Zwecks von ihm gefordert werden kann. Ihre erste Wirkung ist erhöhter Muth, ihr nächstes Ziel Ehre, Ruhm und Auszeichnung. Durch sie erträgt der Soldat alle Beschwerlichkeiten mit Geduld, übersteigt alle Schwierigkeiten mit Anstrengung, überwältigt allen Widerstand mit Beharrlichkeit, trotzt jeder Gefahr mit Entschlossenheit, opfert Blut und Leben mit Begeisterung. Sie unterstützt Muth und Standhaftigkeit im Unglück, erhöhet Selbstvertrauen im Glück. Sie vervielfältiget die Kräfte des einzelnen, sie verbindet alle Glieder des großen Körpers enger als durch Bande des Bluts

wie Brüder einer einzigen Familie in welcher einer für alle, und alle für einen stehen, wo alle ohne Eifersucht wie ohne Widerspruch den erworbenen Ruhm sich einander mittheilen. Sie schätzt selbst den Gegner nur nach dem Maas seiner Tapferkeit und seiner militairischen Verdienste. Sie wird durch Staatsverfassung und Staatsanstalten befördert, mittelst zweckmäßiger innerer Organisation belebt, durch Nationalkarakter und Vaterlandsliebe vollendet.

Bei großen Mächten ist der militairische Stand durchaus fähig seinen großen Zweck zu erfüllen. Er vermag nicht nur im inneren Ruhe und Sicherheit gegen jeden Störungsversuch zu handhaben, sondern auch den ganzen Staat gegen feindliche Angriffe zu schützen, ja sogar seine Macht mit seinen Gränzen zu erweitern. Hier sind die Armeen wie bewegliche Bollwerke welche jede bedrohte Gegend umschliessen. Sie sind die mächtige Schutzmauer für die Unverletzbarkeit des Staats, der Ausdruck seiner Macht, die Quelle seiner Bedeutenheit, seines Ruhms, seines Einflußes.

Auch sind hier alle Anstalten groß, alle Einrichtungen zweckmäßig, alle Bedingungen erfüllt, alles ist Wirklichkeit, nichts blos trügender Schein. Hier also wo der ganze Staat die Wichtigkeit des Militairstandes erkennt und fühlt, muß dieser von der Größe seines Berufs und den Erwartungen des Vaterlandes durchdrungen, im Bewußtsein seines Vermögens, im Selbstvertrauen auf seine Kraft *) Nahrung

*) Auch die beste Stimmung kann ausarten, auch ächter Geist verdunsten. Selbstachtung wächst gern in Hochmuth, Selbst-

für den Militairgeist, und durch ihn Trieb zur Thätigkeit, Reiz für Ehre und Ruhm finden. Setzt man noch hinzu die Ueberzeugung jedem Feinde gewachsen zu seyn, die lange Gewohnheit Sieg auf Siege zu häufen,*) die unbegreiflichsten Resultaten in dem kürzesten Zeitraum wie herzuzaubern, endlich das unbeschränkteste Vertrauen auf die Talente, die Klugheit und das Glück des Feldherrn, so wird bei einer solchen Armee der Militairgeist auf die höchste Stufe potenzirt.

Bei Staaten von minderem Rang und Grösse, von der 2ten und 3ten Klasse hat der Militairgeist nicht geringern Antrieb. Ruhe, Ordnung im Innern und Sicherheit gegen jede Erschütterung kann das Militair dort für sich allein festhalten; aber Schutz gegen äussere Feinde vermag es nicht aus eigenen Kräften zu gewähren, wann der Staat von überlegenen Gegnern bedrohet werden sollte. Allein da dieser für sich selbst von solcher Bedeutenheit ist, daß an seiner Existenz und Prosperität den Mächten vom ersten Rang gleichviel aus welchem Grunde viel gelegen seyn muß; so werden ihm wo nicht Neigung und Bieder-

---

vertrauen oft in Vermessenheit aus. Hieraus entspringt Verachtung des Gegners, wodurch schon manche Niederlage entstanden ist.

*) Alle Feldherren des Alterthums sowohl als der neuesten Zeiten, halten ihre schlagfertigen Truppen, nicht ihre bessere Bildung sondern das Gemälde ihrer erfochtenen Siege, und ihres erkämpften Ruhms vor, um dadurch das Gefühl ihres grösseren Werths zu beleben, und sie zu der nöthigen Anstrengung anzuspornen.

sinn, doch wenigstens Sorge für eigene Sicherheit und Eifersucht mächtige alliirte immer zuführen. Schon ist die Armee eines solchen Staats von so beträchtlichem Gewichte, daß sie da wo Klugheit sie hinlenkt Ueberlegenheit bewirken, und nicht selten den Ausschlag geben kann. Weil sie alle Waffen enthält, so kann sie auch an allen Operationen Theil nehmen. Ihre gute Haltung, der Geist der sie auszeichnet, der Ruhm ihrer vollkommenen Brauchbarkeit, die Geschichte ihres Muths, die Erinnerung an die großen Dienste, die sie in entscheidenden Augenblicken geleistet hat, geben dem Staat selbst sein Gewicht, dem Souverain sein grösseres Ansehen, der Nation ihre Ansprüche auf Achtung. Einen mächtigern Sporn zum Anstrengen und ausharren, kann wohl keine Armee in der Welt haben.

Uebrigens ist die Armee einer solchen Mittelmacht nur in Verhältniß gegen übergroße Heere klein zu nennen. Schon oft haben noch kleinere über das Schicksal der Nationen entschieden. Auch sind die Militairanstalten hier noch immer groß die Resursen können ergiebig, die Mittel gehaltreich, die Einrichtungen zweckmäßig seyn. Noch mehr! da die Staaten solcher Mächte konzentrirter und gleichartiger sind, so kann die Armee auch mehr Nationalgeist besitzen und entwickeln, als grössere Heere so die verschiedensten wegen der Entlegenheit sich fremden, oft durch Nationaleifersucht geschiedenen Nationen vereinigen; wie mächtig aber der Nationalgeist den Militairgeist unterstütze, bedarf wohl keiner näheren Erörterung.

Endlich, und was von besonderer Wichtigkeit ist, wird bei einer Armee von gemäßigter Stärke die Disciplin leichter zu handhaben, und meistens auch wirklich besser seyn als bei übergrossen Heeren. Dieselbe bildet schon eine hinlängliche Masse um durch ihre Ordnung und Subordination, Festigkeit, Enthaltsamkeit und Grosmuth sich auszuzeichnen; eine zu beträchtliche aber um Gefahr zu laufen vom fremden Beispiele hingerissen zu werden, oder so zu sagen wegen ihrer Reinheit erröthen zu müssen.

Der Militairstand in Staaten vom 2ten und 3ten Rang hätte demnach nicht geringere Motive, nicht minderen Werth als in mächtigern Reichen. Er hat auch hier seine Annalen des Ruhms, glänzende Epochen die er zurückrufen, große Beispiele denen er nachahmen kann. Er ist fähig in Verbindung mit andern die nie ausbleiben wird, dem Bürger denselben Schutz zu gewähren, sich den nemlichen Ruhm zu erringen, ja sogar sich noch mehr Liebe und Hochachtung zu erwerben, als selbst nicht gröſſere Heere. Si Sa Majesté l'Empereur et Roi etait capable de prédilection pour une trouppe quelconque, ce serait certainement pour celle de la Baviere. sagt der Tagsbefehl aus Berlin vom 29. Oktober 1806.

In kleineren Staaten verändert sich aber die Scene. Allerdings erfüllt das Militair daselbst noch immer die nächste Pflicht, Handhabung der inneren Ruhe, Ordnung und Sicherheit*) dafür

*) Wann das Militair hier diesen alleinigen Auftrag hat, so kann von weiterer Vergleichung mit anderem Militair keine

bedarf es aber nur geringer Anstrengung, und jede Anstalt mögte genügen, im kleinen Staate nehmlich, so klein auch sein Militair ist, bleiben Angriff und Widerstand immer im Verhältniß, und die öffentliche Ruhe ist für die Gesellschaft so wichtig, daß im Nothfall die ganze Masse sich bereit findet, selbige gegen jede Störung aufrecht zu erhalten. Gegen äußere Feinde, für die Vertheidigung des Landes hingegen vermag hier das Militair gar nichts, oder es müßte der kleine Staat wie ehemals zu Zeiten der Ritterfehden, von einem eben so schwachen Feinde angegriffen werden können, was aber bei der jetzigen Gestalt der Sache nicht mehr geschehen dürfte. *)

In kleineren Staaten wann solche für sich allein bestehend und isolirt betrachtet werden — ist das Militair nicht mehr fähig seinen ganzen Zweck zu erfüllen. Es gibt weiters dem Souverain kein Ansehen mehr, sondern es erhält sein eigenes von der Würde des Fürsten. Es wird von keinem Nationalgeist unterstützt, weil in kleineren Staaten der Na-

---

Rede mehr seyn. Es verhält sich gegen dieses höchstens wie der mechanische Handwerker gegen den Künstler.

*) Noch weniger, läßt sich denken, daß der schwache Staat, den mächtigen vorsetzlich kann reizen wollen. Unterdessen hat sich doch schon manche kleine Landschaft, Corporation, sogar manche Handelsstadt, wegen Familien und Dienstverbindungen, wegen Handelsverhältnissen ꝛc. plötzlich und ohne es zu wissen in Kriegszustand gegen mächtige Nationen konstituirt gesehen.

tionalgeiſt weſentlich friedfertig iſt, und die Nation auf jedes andere Verdienſt nur nicht auf militairiſchen Ruhm Anſpruch machen kann. Es findet in ſich ſelbſt keine Nahrung für den Militairgeiſt. Was ſollte dieſen auch beleben oder nähren? Man ſagt zwar, „Jeder Soldat iſt gut, wann er gut angeführt wird," das heißt nur: Jeder Soldat, da er gleiche phyſiſche Kräfte hat, kann in gleichen Verhältniſſen daſſelbe wirken, wann er von gleichgutem Willen beſeelt iſt: dieſer aber erfordert einen angemeſſenen Wirkungskreis, einen erreichbaren Zweck, und Selbſtvertrauen auf die eigene und der Mitgefährten Fähigkeit denſelben erfüllen zu können. Was kann aber in Staaten wovon hier die Rede iſt, das Militair für ſich allein leiſten, oder durch ſein Gewicht befördern oder abwenden? Es wird nicht mehr in Betrachtung gezogen wann die anliegenden groſſen Staaten in Uneinigkeit verfallen. Seye hier gar kein Soldat, oder ein angemeſſener Kriegsetat, oder nach Verhältniß zu den Kräften des Staats ſogar ein ſtarkes Militair, ſo iſt es gleichviel. Der Staat kann ſich ſeine Verhältniſſe nicht mehr wählen. Er muß ſich den Fügungen des Schickſals, dem Verhängniß, den Begebenheiten überlaſſen. Er hängt von ſeiner geographiſchen oder politiſchen Lage ab. Darf er neutral bleiben ſo heißt dieß für ihn daß er in Verfolg der Begebenheiten beiden Theilen Preis gegeben iſt. Im letzten preuſiſchen Kriege (1806.) war Mecklenburg neutral, dennoch wurde es durch preuſiſche ſowohl als franzöſiſche Armeen occupirt. Lübeck war neutral als Gen. Blücher (der nachher das Däniſche Gebiet wohl zu reſpertiren wußte) ſich mit Gewalt in dieſe Stadt

warf, und selbiger beinahe gänzliche Vernichtung zuzog.

Rückt im Verlauf eines Kriegs die Gefahr feindlicher Ereignisse dem kleineren Staate näher, was ist zu thun? selbst im Kriegführenden Lande werden Bürger und Unterthanen zur Ruhe verwiesen. Die erste Bürgerpflicht ist Ruhe: proklamirte der Gouverneur von Berlin als nach der Jenaer Schlacht die siegreichen französischen Truppen jene Hauptstadt aus der Ferne bedrohten, oder was soll dort das Militair unternehmen? für den eigenen Heerd, für die Unverletzbarkeit des Gebiethes kämpfen ist nur da rathsam und thunlich wo höchste Möglichkeit fast Gewißheit des guten Erfolgs deutlich vorliegt. Wo dies der Fall nicht ist (wie er bei kleinen Staaten kaum denkbar ist)*) will das Vaterland — will die Sorge für den eigenen Heerd vielmehr daß man nicht kämpfe. Die Bürger der Städte wollen keiner Vertheidigung welche ihre Häuser in Brand steckt, ihre Familien dem Hunger, dem Tod, den Krankheiten Preis gibt. Die Vertheidigung Wiens im letzten Kriege (1809.) hatte keine andere Folge als die Zerstörung einiger

*) Die Abtreibung der Streifparthien, Versprengten und Marodeurs ist zwar möglich und wünschenswerth, doch bleibt selbst diese Art von Vertheidigung noch eine bedenkliche Sache. Man muß von den kriegführenden Mächten dazu wie legitimirt seyn. Sodann geht die Legitimation wohl nur auf Eingreifung der Marodeurs und ihre Ueberlieferung an die Behörden: Gegen die Versprengten des Blücherschen Korps durfte und mußte Hamburg Truppen marschiren, und die Grenzen decken lassen. Hier also eine Handhabung der Neutralität und ihr Erfolg.

Häuser, eine schnelle Kapitulation, und späterhin die Sprengung der Festungswerke. Auch die Bewohner des Landes wollen keiner Vertheidigung welche den Schauplatz des fremden Kriegs nur fixirt, unauslöschliche Verwüstungen nach sich ziehet, und die selbst, wann sie glückt, oft mehr Kosten mehr Schaden dem vertheidigten Lande verursacht, als die feindliche Invasion wohl selbst nicht bewürkt haben würde.*)

Wenn nun das Militair des kleineren Staats im Zustand der Neutralität nichts erhebliches leisten, im Kriegszustand aber denselben nicht schützen kann, so wird sich solches dem Militair einer grösseren Macht nicht unbedingt zur Seite stellen Das einzelne mag hier und dort gleichen Werth haben,**) das Individuum mag immerhin Jedem anderen an allen wesentlichen und glänzenden Eigenschaften gleichkommen, so muß doch hier die Gesammtheit der Staatskräften, jener Masse oder jenen Theil der Masse ohne Widerrede nachgeben. Es sind wie Medaillen des nehmlichen Gepräges, sie sind mit ähnlichen Bildnissen geziert, sie sollen ähnliche Epochen bezeichnen, hier wie dort sind Helme und Trophäen, gekrönte Löwen und entblößte Schwerdter; hier wie dort schimmern Kronen und Ordenszeichen, prangen herrliche Legenden,

---

*) Es verstehet sich daß alles dieses nur von den kleineren Staaten gesagt seyn kann.

**) Da die persönliche Achtung jedem nach seinem Werth gebühret, und nicht nach dem was sein Stand in seinen Staatsverhältnissen zu leisten vermag, so kann der Soldat im kleinen Staat so viel und mehr persönlich Achtung verdienen, als Jeder andere im grossen und sieggewohnteren Heere.

hier ist vielleicht mehr Kunst, aber hier ist nur Vergoldung, und dort ist, Gold.

Die entschiedene Unvermögenheit des Militairs seine ganze Bestimmung zu erfüllen; wie man sich diese aus den Begriffen eines selbstständigen Staats, und einer bewaffneten Macht abstrahirt; wird im kleineren Staate von den verschiedenen Ständen oft ohne deutliches Bewußseyn Ihres Gefühls, richtig oder nur dunkel empfunden; und aus ihrer Empfindung schöpfen sie nach ihrem Standpunkt und ihren Verhältnissen richtige oder schiefe Ansichten, und fällen in deren Gemäßheit mehr oder weniger konsequente Urtheile.

Bürger und Unterthanen fühlen in der Militairanstalt nur das Lästige, sie sehen bei ihr nur den Druck. Dem Ackerbau und den Gewerben, meinen sie, entzieht solche die thätigsten Hände, sie verschlingt den größten Theil aller Staatseinkünfte, ohne daß sie jedoch dem arbeitsamsten Theil der Gesellschaft für seine Entbehrungen, und für die Größe seiner Lasten durch anderwärtigen Ersatz, oder hinlänglichen Schutz in Tagen der Gefahr Entschädigung geben kann.

Eifersucht wallet manchmal die Civilstände gegen den Militairstand an, wegen der ihm anberaumten Vorzüge in Rang, Privilegien und Distinktionen. Sie vergleichen ihre eigene Unentbehrlichkeit mit dessen problematischen Nutzen, ihre vielfältige Sorge und Arbeit für das Publikum mit dessen wenigstens scheinbaren Geschäftloßigkeit; ihre anerkannten und allgemein gefühlten Verdienste um die Gesellschaft mit dessen unerfüllbarem Beruf. Es herrschet bei ihnen eine

Spannung gegen jenen Stand der sie durch seine Verhältnisse, seine Forderungen und Bedürfnisse immerhin plagt, der selbst in der Hypothese seiner Wirksamkeit ihrer Beihülfe und Mitwirkung bedarf, und aus dessen Dasein sie doch weder für den Regenten noch für die Unterthanen kräftige Unterstützung und bewährten Nutzen herzuleiten wissen.

Das Mangelhafte und unvollständige der Militairanstalt in kleineren Staaten, mag auch selbst die Regierungen derselben drücken, und ihnen mit Versuchungen zusetzen denen nicht immer glücklich ausgewichen werden dürfte. Stellt das Militair die Summe der Staatskräften vor, so wird der Reiz erweckt diese Kräften zu vermehren aufs höchste zu spannen; allein diese Wirkung kann nicht erfolgen ohne das Staatsvermögen zu erschöpfen, und den allgemeinen Wohlstand zu zertrümmern. Oder man wird angelockt doch wenigstens den Schein einer grösseren Macht zu behaupten, und auf optische*) und akustische Täuschungen zu bauen. Hier wären also nur Zahlen und Benennungen; Uniformen von allen Farben, Regimenter wie klein sie nur seyn können, Bataillone im Embrionischen Zustand, Compagnien in unvollständigen Skizzen; Infanterie in beständigem Urlaub; Kavallerie ohne Pferde oder doch nur schwach

*) Es ist zwar eine zu allen Zeiten bekannte und angewandte Kriegslist daß ein Anführer im Feld, je nachdem er es zuträglich hält, stärker oder schwächer zu scheinen sucht. Zu diesem Ende braucht er alle Mittel und Wege allein einen fixen Militairetat den jeder prüfen kann, auf Nahmen und Zahlen bauen, wäre keine Kriegslist mehr.

beritten; Artillerie ohne Kanonen oder mit wenigem schwachem Geschütz versehen; ferner aber Generals von jedem Range, aber ohne Aktivität; Staabsoffiziers von jeder Benennung, in übermässiger Anzahl aber ohne Wirkungskreis u. s. w. Allein dieser Ausweg würde nicht nur dem Staat überhaupt nachtheilig, für die Unterthanen drückend, sondern auch für den Militairstand selbst höchst verderblich und herabsetzend seyn.*) Er würde die größere Ausdehnung der Anstalt nur auf Kosten der Substanz bewirken, bei allen Künsten oder Excessen der Oekonomie Zuflucht suchen, einige wenige privilegirte Klassen begünstigen; alle übrigen hingegen in der Klemme lassen.

Vergebens würde man solches Korps das nun zu seiner eigenen Beschwerde zahlreicher wäre oder schiene in den Abglanz einer grösseren Macht zu stellen suchen, und durch Adoptirung einer fremden Form, Organisation und Dressur demselben vorläufig jeder Prüfung eine gewisse Achtung verschaffen wollen**) Eine

---

*) Der Soldat müßte jede Achtung für seinen Stand verlieren, wenn er denselben entweder als Spielwerk wozu er zu ernsthaft ist; oder als Liebhaberei wofür er zu kostbar ist, würde behandeln sehen, oder wann er wegen eines vergrößerten Etats den nothdürftigen Unterhalt entbehren sollte.

**) Man ist ferne zu behaupten daß kleinere Staaten durchaus eigene Reglements haben sollten. Allerdings ist es nothwendig daß sie sich mit grösseren Diensten in Harmonie setzen; aber nicht willkührlich, sondern mit solchen mit denen ihre politische Lage sie verbindet. Sodann muß die Imitation mit Klugheit geschehen, manches darf man nicht aufnehmen aus Mangel der Mittel, manches erträgt die Lokalität nicht, manches ist dort nothwendig was hier nachtheilig wäre.

Bedeutung für eine Stiftung hat jener nur bedingte, bei Vorgehen von drei Prälaten, Grafen und Herren, oder sechs Rittern und Knechten, Landleuten und Bürgern, Mannen und Frauen bei Gültbriefen, Urkunden und Verpflichtungen, welche Stiftungen betreffen, unbedingte Gültigkeit. Ausgenommen sind die Fälle, wo Gefahr im Verzug ist.[1]

Die Stiftungsurkunde empfahl endlich den Schutz der Herren Bürgermeister und Rath der Stadt, ihren Schirmherrn und Vogt, und so auch alle Nachkommen, Pfleger und Verweser des Spitals, — denn der sind mehrere beim Fortgange, — die Beschaffer des Gotteshaus, und Verschaffung der Gaben, Gülten, Zinsen, Renten und Nutzungen desselben, in Acht und Bann Kaiserlicher Majestät, und Verhängung von Strafgeldern, nach Ermessen der Obrigkeit, wenn Jemand sich unterstehen würde, in irgend einer Weise in die guten Ordnungen und Rechte zum Spital, sein Gut und Gülten, Zinsen, Renten, Nutzungen, Gaben, Gerechtigkeiten, Freiheiten und Gnaden Eingriffe zu thun, oder zu machen. Und dem Spital hat man, wenn der Rath der Stadt Ulm, oder Jemand Anderer, Gaben, Gülten, Zinsen, Renten, Nutzungen, Gerechtigkeiten, Freiheiten und Gnaden, die dem Spital

[1] Es ist zu bemerken, daß zu Ulm ein Rath und Gericht der Stadt bestand, welches in Civil- und Criminalsachen Recht sprach, und daß die Stadt Ulm eine Reichsstadt war.

und unscheinbarsten Dinge auf grossen Prinzipien ruhen und zu wichtigen Zwecken führen, so gehen hier die wichtigeren Dinge auf kleinliche Endungen aus. *) ꝛc.

Aus allen diesen Betrachtungen entfällt also der Schluß: daß in kleineren ohne gemeinsame Verbindung bestehenden, und als isolirt gedachten Staaten das Militair den ganzen Zweck seiner Bestimmung unmöglich erfüllen, daß diese Unvermögenheit auf den Geist desselben nicht anders als nachtheilig wirken kann, daß endlich in dieser Lage das Militair nicht nur in den Augen der Bürger von seinem Werthe, sondern auch in seinem eigenen Sinne von seiner Wichtigkeit beträchtlich verliehren muß.

Der Gesichtspunkt ändert sich aber durchaus, und ganz entgegengesetzte Resultaten treten hervor sobald der kleinere Staat in einer grossen politischen Verbindung (wie jetzt der Rheinische Bund) als ergänzender Theil begriffen ist. Hier ist nun ferner nicht mehr vom einzelnen kleinen Korps die Rede. Es bildet mit den anderen Conföderirten die Masse des mächtigen Bundesheeres. In diesem giebt es nicht mehr fremdartige Corps mit entgegengesetzten Planen durchkreuzenden Zwecken, abgesondertem Wirkungskreis; sondern wie

---

*) Man könnte die Vergleichung durch alle sowohl der Sache selbst anklebende als personelle Verhältnisse durchführen; allein da bei der jetzigen Gestalt der Dinge das Gemäld kein Original hätte indem es nun keine kleinere Staaten gibt, die für sich allein bestehend und isolirt wären, so, glaubt man die Entgegenhaltung nicht weiter fortsetzen zu müssen.

bei den meisten Krankheiten die Verdauung stark gestört und auch während der Genesung noch lange Zeit schwach darniederliegt so ist es begreiflich dass auch die Ernährung des Körpers in dieser Zeit nicht in dem Grade vor sich gehen kann, wie es der Fall ist, wenn der Körper sich in gesundem Zustande befindet. Es ist daher nöthig, dass der Kranke während dieser Zeit nur eine sehr geringe Menge Nahrung zu sich nehme, und diese muss leichtverdaulich sein. Es eignen sich hierzu am besten Milch, Eier, Fleischbrühe, Gallerte, Obst, Gemüse, Mehlspeisen, Reis, Grütze, Kartoffeln, Fleisch, Geflügel, Wild, Fische, Austern, Schildkröten, Krebse, Schnecken, Käse, Butter, Brod, Wein, Bier, Kaffee, Thee, Chocolade, Zucker, Salz, Gewürze, Kräuter, Salate, Essig, Oel, Limonade, Eis, Obstsäfte, Obstsyrupe, Obstgelées, Obstmarmelade, Obstconserven, Obstmus, Obstgallerte, Obstsulzen, Obstgefrorenes, Obstschaum, Obstcompot, Obstsalat, Obstkuchen, Obstpudding, Obstsuppe, Obstsauce, Obstwein und Obst. Von der Verdauung dieser Nahrungsmittel ist Folgendes zu bemerken:

Milch. Milch ist ein flüssiges Gemisch, welches Eiweiss, Fett, Milchzucker, Salze und Wasser enthält. Sie kommt in allen Gegenden in grossen Quantitäten vor und ist daher ein sehr billiges Nahrungsmittel. Sie wird von Menschen, Kühen, Ziegen, Schafen, Eselinnen und Pferden geliefert. Von diesen sind Kuhmilch und Ziegenmilch die gebräuchlichsten.

1. **Die Kuhmilch** ist eine weisse, undurchsichtige, süsse Flüssigkeit, welche einen eigenthümlichen Geruch besitzt. Sie besteht aus 87,5 Theilen Wasser, 3,5 Theilen Eiweiss, 3,5 Theilen Fett, 5 Theilen Milchzucker und 0,5 Theilen Salzen. Ihr spec. Gewicht beträgt 1,032. Sie wird in Kühen gebildet, welche sich in einem gesunden Zustande befinden, gut gefüttert werden und nicht zu alt sind. Sie ist um so besser, je mehr

1) **Vgl. das Kapitel über Milch** in Fr. Hofmann, Die Lehre von den Nahrungsmitteln, ihrer Verfälschung und Verdorbenheit. Ein Handbuch für Medicinalbeamte, Aerzte, Apotheker, Nahrungsmittelfabrikanten u. s. w. Mit einem Vorwort von Dr. Eduard Reich. Erlangen, Verlag von Ferdinand Enke. 1871.

Masse.*) Zu der Wirksamkeit der Masse aber konkurriren die Individuen jedes nur mit der Fähigkeit des Individuums.

Die Gesammtwirkung der Masse vermehret die physischen Kräfte des Individuums nicht; sie erhöhet blos seine moralischen durch Gewißheit der Unterstützung, durch Vertrauen auf sich selbst auf die Ausführbarkeit des Zwecks, auf die Geschicklichkeit der Leitung; dieß Vertrauen aber kann jedes Glied der Masse, es gehöre zu welcher Abtheilung es sey, auf gleiche Art schöpfen.

In den wichtigsten Kriegsbegebenheiten entscheiden oft einzelne Bewegungen. Oft hängt alles von dem ausharren oder der Anstrengung einzelner Abtheilungen ab. Die glänzendste Thaten werden nicht selten durch einzelne Individuen verübt. **) Können nun alle diese Verdienste oder jedes insbesondere nicht eben sowohl durch das Contingent eines mindermächtigen Bundesgenossen errungen werden? und wenn dieß möglich ist, warum sollten die Glieder solchen Contingents sich minder fähig, weniger zu allem berufen glauben, weniger nach Ehre, Auszeichnung und Belohnung trachten, warum sollten sie von glei-

---

*) Man erinnere sich daß der Militairstand wesentlich kollektiv seye; und daß jenes ganze wovon jetzt die Rede ist, nicht in dem Totale der Streitkräfte des einzelnen Staates, sondern in dem Totale des aus den Contingenten sämmtlicher konföderirten zusammengebrachten Heeres bestehe.

**) Daher Verdienstmedaillen, Ehrenwaffen, Militairorden, ausserordentliche Avancements. ꝛc.

chem Geiſte nicht beſeelt, und nicht eben ſo vollendete Soldaten ſeyn können?

Es ſind der Gattungen von Verdienſt bei einer Armee ſo viele und mannichfaltige, die Combinationen zum Gelingen einer Operation ſind ſo verſchieden, ſelbſt Glück und Zufall wirken hier ſo mächtig ein, daß es vielleicht auch dem Feldherrn oft ſchwer iſt zu beſtimmen, was eigentlich den Ausſchlag gegeben hat. Oft iſt es das raſche Vordringen einer Kolonne, oft das Ausharren einer kleineren Abtheilung, oft der ſchnelle Anmarſch eines Nebenkorps oft nur eine bloße Demonſtration, Regen, Wind, Sonnenſchein, ſchlechte Wege, Flüſſe und Gebürge alles trägt bei, alles wird von einem geſchickten talentvollen Feldherrn zu ſeinem Zwecke benutzt. Bei der Schlacht von Jena ſowohl als bei den glänzenden Reſultaten derſelben bis zur Vernichtung der preuſſiſchen Armee, (hat nach Angabe der franzöſiſchen Bülletins) wenigſtens die Hälfte der franzöſiſchen Armee kein Gewehr losgeſchoſſen; war nun deswegen die Hälfte der Armee unthätig, oder ohnnöthig oder ruhmlos? das heißt: würde dieſe Armee wann ſie um die Hälfte ſchwächer geweſen wäre, die nehmlichen Vortheile errungen haben? Niemand wird ſo verwegen ſeyn, dieſes zu behaupten; oder beförderte das damals in Schleſien mit Eroberung der ſchleſiſchen Feſtungen beſchäftigte, aus Baiern und Würtembergern componirte Armeekorps weniger den groſſen Kriegsplan des Kaiſers, als eines von jenen ſo die verſprengten feindlichen Kolonnen verfolgt und aufgerieben haben? oder waren die Siege bei Abenſperg, Thann, Eckmühl, womit der Feldzug von 1809. begann und welche den Grund

zu den Resultaten jenes Krieges legten, ohne Werth, und ohne Verdienst weil die Rheinischen Bundestruppen das meiste dazu beitrugen?

Alle Theile der Armee tragen zum Erfolg aller Operationen bei, auch theilen alle Glieder der Armee auf gleiche Art ihren Ruhm: Les campagnes de l'Empereur aut été ferites par de savauter manoeuvres, et chaque français ou allié qui fait partie de la grande Armée a une part egale a sa gloire.

Bei solchen Verhältnissen findet jetzt das Militair kleinerer Staaten im Bunde der sie mit anderen grösseren und mächtigeren vereinigt, seine Bedeutenheit, seine Befähigung zu jedem Zweck, *) und seinen Ruf zur Theilnahme an jedem militairischen Ruhm.

---

*) Jetzt werden gute Generals treffliche Staabsoffiziers da gebildet, wo in entgesetzter Supposition sonst nur Corporals und Flügelmänner hätten entstehen können. Bei den Chefs vorzüglich bei dem Kommandirenden solcher Kontingenter und seinem Generalstaab werden mehr Eigenschaften erfordert, als selbst bei den Feldherren grösserer Mächte, gründliche Kenntnisse der Kriegswissenschaft, tiefe Kenntnisse der Dienstverhältnisse um sich nie zu compromittiren, entschlossener Karakter um übertriebenen Anmaßungen anderer zu widerstehen. Biegsamkeit um sich durch die eckigten Verhältnisse durchzuwinden. Patriotischer Sinn um die gerechtsame und Ehre seines Staats bei jeder Gelegenheit zu behaupten. Gewandheit und Menschenkenntniß um seiner Trupp alle mogliche Erleichterung und Vortheile zu verschaffen, entstandene Irrungen zu vermitteln; Verträglichkeit um keine Reibungen zu veranlassen; Consequenz um nie eine Blosse zu geben. Moralität und hohe Sittlichkeit um sich und den seinigen Achtung zu erzwingen; Rechtlichkeit, um

Es entsteht beim Verschließen mit einem zerfließbaren Kitt, wie Siegellack, ein Ueberschuß von diesem Kitte. Wo dieser hart ist, da ist kein Schwierigkeit, ihn mit einem Messer abzuschaben; wo er aber weich ist, da ist es schwer, ihn ohne Beschädigung des Papiers abzubringen. Man hat zwar Kitte und hat Verfahrungsarten gegen diese Schwierigkeit, allein sie sind nicht allgemein bekannt, und ich will sie daher hier mittheilen. Ich empfehle Ihnen, wenn Sie Briefe mit Siegellack verschließen, diesen Kitt zu gebrauchen, und Sie werden sich dann nicht mehr über Schwierigkeiten beklagen.

Man nehme

- 1 Loth Mastix in Körnern,
- 1 Loth Sandarak,
- 1 Loth Terpentin,
- 1 Loth Wachs,
- 1 Loth Colophonium,
- 1 Loth Mennig,
- 1 Loth Zinnober,
- 1 Loth Kienruß,
- 1 Loth Bolus armenus,
- 1 Loth Bolus rubra,
- 1 Loth Bolus alba,
- 1 Loth Kreide,
- 1 Loth Gummi arabicum,
- 1 Loth Gummi Tragacanthae,
- 1 Loth Gummi Senegal,
- 1 Loth Gummi Kino,
- 1 Loth Gummi Myrrhae,
- 1 Loth Gummi Ammoniacum,
- 1 Loth Gummi Galbanum,
- 1 Loth Gummi Olibanum,
- 1 Loth Gummi Elemi,
- 1 Loth Gummi Benzoe,
- 1 Loth Gummi Asa foetida,
- 1 Loth Gummi Sagapenum,
- 1 Loth Gummi Opoponax,
- 1 Loth Gummi Ammoniacum,
- 1 Loth Gummi Galbanum,
- 1 Loth Gummi Olibanum,
- 1 Loth Gummi Elemi,
- 1 Loth Gummi Benzoe,
- 1 Loth Gummi Asa foetida,
- 1 Loth Gummi Sagapenum,
- 1 Loth Gummi Opoponax,

Diese Kitte sind in Apotheken zu haben, und sind sehr gut.

Man kann auch Siegellack, der zu weich ist, dadurch verbessern, daß man ihn mit Kreide, Bolus, Mennig, Zinnober, Kienruß, Bolus armenus, Bolus rubra, Bolus alba, Kreide, Gummi arabicum, Gummi Tragacanthae, Gummi Senegal, Gummi Kino, Gummi Myrrhae, Gummi Ammoniacum, Gummi Galbanum, Gummi Olibanum, Gummi Elemi, Gummi Benzoe, Gummi Asa foetida, Gummi Sagapenum, Gummi Opoponax, Gummi Ammoniacum, Gummi Galbanum, Gummi Olibanum, Gummi Elemi, Gummi Benzoe, Gummi Asa foetida, Gummi Sagapenum, Gummi Opoponax,

haltung ihrer Existenz die Gesammtmacht des ganzen Bundes bereit stehe.

Solcher Staat kann also mit einer doppelten ja dreifach stärkeren Anzahl von Truppen weder mächtiger noch wichtiger noch ansehnlicher werden. Er ist gegen die größeren Mächte des ausserordentlichen Vorzugs theilhaftig, in Ansehung seines Militairetats so im reinen zu sein, daß ihn weder Verhältnisse noch politische Rücksichten zu einer viel grösseren Anstrengung nöthigen können.*) Und was sollte dann die Regierung eines conföderirten kleinern Staats bestimmen den Unterthanen mehr Personal- und Reallasten aufzulegen? Nicht äußere Gefahr, denn dagegen stehet das mächtige Bundesheer zur Vertheidigung bereit, nicht Handhabung der inneren Ruhe, Ordnung und Sicherheit, dann dafür genügen in Abwesenheit des eigenen Militairs, eventuelle Supplementaranstalten. Und wann es dann weder nothwendig noch rathsam ist sich mit Unterhaltung eines grösseren Militairetats zu erschöpfen, um wie viel weniger mag es nützlich scheinen der Militairorganisation mehr äußerlich Gepränge (das doch immer sehr kostspielig ist) als innerlichen Gehalt zu geben, und grossen Worten keine Realität zu unterstellen.

In diesen Ansichten findet die Regierung solcher Staaten, auch die Aufforderung, dasjenige Contin-

---

*) In der That sind auch die durch den Rheinischen Bundesvertrag festgesetzte Contingenter, und was diese als Nachschubsanstalt ꝛc. noch weiters supponiren, schon so stark als es die Kräften der Staaten ertragen mögen.

gut sind auf die Gesetzgeber der Staaten, ihre Gesetze, ihre Verfassungen, ihre Gerichtshöfe, ihre Anwälte, ihre Richter, ihre Geschworenen, ihre Gefängnisse, ihre Strafen, ihre Belohnungen, ihre Ehrenzeichen, ihre Ehrenbezeugungen, ihre Ehrenbürgerbriefe, ihre Ehrenbürgerschaften, ihre Ehrenbürgerrechte, ihre Ehrenbürgerpflichten, ihre Ehrenbürgerpflichten, ihre Ehrenbürgerpflichten

ner Bestimmung schärfen, Achtung ja sogar Liebe zu seinem Stande erzeugen, den Muth erhöhen, zu jeder Anstrengung zu jedem Opfer anspornen. Diese Ansichten müssen auch vorzüglich die Militairadministration bei allen ihren Einrichtungen dirigiren damit solche mit dem Zweck, wie mit den Mitteln in Einklang trette; und bei ihren Veranstaltungen immer nur das zweckmäßige allein verfolge.

Nach solchen Ansichten endlich und mittelst solcher Bemühungen werden die Regierungen zu ihrem und des Staates Ruhm und Vortheil ihr Militair zu einem vaterländischen Militair und bei diesem einen Nationalgeist bilden, welcher alle Motive zum tapfern und standhaften Benehmen mit doppelter Kraft verstärkt, sie werden durch vorzügliche Anstellung und Beförderung der Inländer*) dem Soldaten mehr Achtung, mehr Liebe vorzüglich auch grösseres Vertrauen gegen seine Vorgesetzten einflößen, und auch die anderen Stände der Gesellschaft durch Aussicht möglicher und honorabler Versorgung ihrer Söhne, durch Anblick der Vortheile welche aus den Anstrengungen des Landes auf die Unterthanen wieder zurückfliessen geneigter, verbrüderter, harmonischer so

---

*) Ueberhaupt ist der einheimische Offizier bei der Ehre des Dienstes mehr interessirt, als der aus fremden Diensten herüber getrettene. Ersterer müßte bei ungeschicktem, albernen, verzagten Benehmen seiner Landsleute erröthen. Letzterem kann das alles gleichgültiger seyn; dieser hat auch insgemein weder besondere Liebe noch Sorge für die Leute.

wie auf der andern Seite das Militair, so zu sagen populairer und traulicher machen.

Solche Ansichten müssen die Gefühle der Bürger, der Unterthanen, und der Civilstände insgesammt läutern, und ihr Urtheil über das Militair berichtigen. Diese können nun auch in kleineren Staaten dasselbe als eine der gesellschaftlichen Vereinigung, eher lästig, als nützliche Anstalt nicht betrachten, oder als eine ihrer Bestimmung nicht gewachsene, ihrem Zweck nicht entsprechende, geringer würdigen. Im Gegentheil da das Militair als erster Punkt des Vereinigungstraktats die Bedingung der Staatsexistenz ist, so folgt daß die anderen Stände der Gesellschaft, in ihm die Garantie ihrer politischen Existenz, ihrer Wirksamkeit, und ihrer Vorrechte finden, daß sie solches als das Unterpfand ihres Schutzes, als eine Quelle äußerlicher Achtung schätzen und ehren; gleichwie bei einem jeden Gebäude das Fundament, als die Bedingung seiner Existenz, mit vorzüglicher Sorgfalt angelegt, und mit scrupuloser Genauigkeit verwahrt wird.

Endlich empfindet das Militair selbst durch diese Ansichten die glücklichsten und reichhaltigsten Wirkungen. Es ist nun nicht mehr in eine einzige Sphäre eingeschränkt, seiner Aktivität ist kein Ziel mehr gesteckt. In der Vereinigung des einzelnen Contingents mit der grossen Bundesarmee ist dem Individuum so wie der Masse der weiteste Schauplatz gegönnt. Keine Gattung von Auszeichnung ist ihnen ferner unerreichbar, kein Weg sich Verdienste zu erwerben gesperrt, im Gegentheil die Contingente der Bundes-

staaten genieſſen gegen die Armeen der groſſen Mächte des Vorrechts daß ihnen jede Gattung von Verdienſt doppelt angerechnet wird, als Beförderung des allgemeinen Zweckes der Conföderationsarmee und als Verherrlichung des Staats dem das Contingent angehört. Daſſelbe hat aber auch zu Erfüllung ſeiner Pflichten doppelte Motive; denn es hat Verhältniſſe gegen die Conföderation für welche es mitwirken muß, dieſer gibt ihm die große Beſtimmung in der Vereinigung mehrerer Nationen die Ehre ſeiner Nation zu handhaben, den Ruf ihrer Eigenſchaften, ja ſelbſt die Ehre des Souverains ſein Gewicht, ſein Anſehen zu begründen, zu behaupten, zu vermehren.

Als Theil einer groſſen Conföderationsarmee, nimmt das einzelne Contingent ohne Widerſpruch an der Ehre aller, gebührenden Antheil; hingegen hat es aber auch die Ehre aller zu befördern. Die in ſolchen Verbindungen ganz natürliche Aemulation ſoll erhalten, als ein Sporn zur Auszeichnung benutzt werden. Ferne ſeye aber die ſolchem Zuſtand gewöhnlich anklebende, jedes Gedeihen zerſtörende Eiferſucht; welche als Feindin des guten nicht den eigenen Nutzen, ſondern der anderen Nachtheil, nicht eigene Auszeichnung ſondern der anderen Demüthigung befördert, mithin aus Brüdern, Freunden, Gehülfen, neidige Nebenbuhler, verſteckte Feinde erſchaffen muß.

Bei den mannichfaltigen Begebenheiten und den zerſchiedenen Ereigniſſen eines Kriegs, wird das kleinere Contingent den groſſen Beruf eines Standes vorerſt kennen lernen, welcher bei dem aktiven Theil, nemlich bei dem Soldaten, zur Bewirkung der auf-

fallendsten Effekten nur zwei Bedingnisse voraussetzt, guten Willen und Gehorsam. Die Individuen werden durch gemeinschaftlich erlittene, überstandene Gefahren sich immer fester an einander anschliessen, sich mehr und mehr verbrüdern. Sie werden durch Anblick fremden Elendes, der allen Wohlstand und alle Sittlichkeit verstörenden Folgen eines Kriegs, desto geneigter seyn, dergleichen vom eigenen Lande abzuwenden.

Die Wahrheit der gegenwärtigen Folgerungen bestätigen die Erinnerungen die uns aus den Zeiten der ehemaligen deutschen Reichsverfassung noch zurückbleiben. Die reichsständige Contingente so klein sie waren, so sehr sie auch im Friedenszustande oft gemißhandelt und herabgewürdiget wurden, so unmilitairisch ihre Friedensexistenz war, fühlten dennoch daß sie als Theile der Reichsarmee zu grossen Zwecken mitwirken konnten, sie hielten sich nicht so sehr für Soldaten ihrer kleinen Standesherren, als für Glieder einer Armee: und zufrieden mit ihrer Bestimmung wenigstens nicht ganz unglücklich in ihrem Verhältniß schätzen sie sich selbst höher als die Stadtsoldaten der besseren Reichsstädte, oder auch selbst als die Haus- und Garnisonstruppen der Fürsten. Es mag auch bei der Zusammenziehung dieser Contingente nicht so schwer gewesen seyn einen militairischen Geist zu wecken, und Ehrgefühl für militairischen Werth zu beleben. Sie sprechen ohnehin gern und mit Wärme von ihren Fatiguen und Succeſſen, sie waren empfindlich für die Ehre seines Dienstes.

Freilich mußte dieses Feuer bald erlöschen, wann sie bei ihrem Wiedereinrücken zu den Ständen in die vorige Richtigkeit sogleich zurücksanken.

Resultaten
und allgemeine Sätze.

1.

Durch einen starken, ja selbst übertriebenen Militairetat wird der kleinere Staat nicht mächtiger; mit einem mässigen wird er dennoch nicht schwächer. Der wahre Maasstab, was in dieser Hinsicht ein Staat zu leisten hat, wird durch seine Bundesmäßige Verpflichtung an Hand gegeben.

2.

Der Bund welcher mehrere Staaten vereinigt, gibt ihnen Ansehen und Schutz. Jeder Staat trägt mittelst seines Truppenkontingents zu desselben Kraft bei. Wie nun aus der Vereinigung aller Kontingente eine Macht entstehet die jeden Zweck zu befördern, jedes Ziel zu erreichen vermag; also wird auch in dieser Vereinigung jedes einzelne Contingent fähig alles zu leisten, was einzelne Theile im Verhältniß zum Ganzen zum allgemeinen Zweck immer beitragen können.

3.

In der Fähigkeit seine Bestimmung zu erfüllen, liegt das Ansehen und die Bedeutenheit des Militair-

standes (wie bei jedem Stand überhaupt) und aus ihr entstehet auch der Geist der den Stand beleben muß: was also diese Fähigkeit vermehren, was den Geist erhöhen kann, wird sowohl vom Staat gefordert der dadurch die Kraft des Bundes verstärkt, als vom Militair welches damit in seiner Vervollkommnung fortschreitet.

4.

Dieser Zweck wird nicht nur durch innere Kultur und entsprechende Anstalten verfolgt, sondern auch durch äußere Bedingungen befördert. Da die einzelnen Contingente, wenigstens die minder beträchtlichen, nicht einzeln wirken können, sondern in Vereinigung mit andern, so wird es die Brauchbarkeit derselben vermehren wann sie sich die Formen derjenigen anpassen mit welchen sie hauptsächlich wirken sollen. Dieß betrifft nun jene Hauptmacht welche zur Bundesarmee die größte Masse stellt, und die Leitung des Ganzen übernimmt.

24.

Neuestes
außerordentliches Steuerausschreiben
für das
Königreich Westphalen.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

Haben, in Betracht der Unmöglichkeit, durch die gewöhnlichen Steuern und Einkünfte des Staats die unvorhergesehenen durch den Krieg herbeigeführten, außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten; auf den Bericht Unseres Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes; nach Anhörung Unseres Staatsrathes verordnet und verordnen:

Art. 1.

Es soll zur Bestreitung der durch den Krieg herbeigeführten Ausgaben eine außerordentliche Steuer erhoben werden, zu welcher Unsere sämmtlichen Unterthanen ohne Ausnahme beizutragen verpflichtet seyn sollen.

Art. 2.

Diese Steuer soll bestehen:

1) In der Hälfte des jährlichen Betrags, der von einem jeden in diesem Jahre zu erlegenden Personalsteuer;

2) In der Hälfte des Beitrages, womit ein jeder Unserer Unterthanen zu der, kraft Unseres Dekrets vom 12. Juni 1812. erhobenen Anleihe angesetzt worden ist;

3) In dem 20ten Theile des Gehalts derjenigen Zivil- und Militairbeamten, und durch den Staat besoldeten Employe's, welche einen Gehalt von 2500 Franken und darüber beziehen.

Art. 3.

Diejenigen Gemeinden und Etablissements, welche in Grundstücken, Renten oder Kapitalien, ein Vermögen von einem Kapitalwerthe von 10,000 Fr. und darüber besitzen, sollen ebenfalls zu dieser Steuer beizutragen verpflichtet seyn, und in der treffenden Klasse dazu herangezogen werden.

Art. 4.

Die unter der Nummer 1. und 2. des Artikels 2. des gegenwärtigen Dekretes bezeichneten Beiträge sollen in 5 Terminen, in jedem zu einem Fünftheil der von jedem Beitragspflichtigen schuldigen Quote, eingezahlt werden.

Der erste Termin soll den 25. April d. J. verfallen seyn, und so weiter immer den 25. eines jeden der 4 folgenden Monate.

Art. 5.

Der von den öffentlichen Beamten beizutragende 20te Theil ihres Gehalts soll vermittelst eines Abzugs an ihren Besoldungen erhoben, und soll ihnen zu

diesem Ende vom Monat April an gerechnet ein Neuntheil desjenigen Beitrags zurückgehalten werden, welchen sie von ihren Besoldungen zu erlegen haben, ohne Rücksicht auf den von ihrem Vermögen zu leistenden Beitrag.

Art. 6.

Sogleich nach der Publikation des gegenwärtigen Dekretes soll Unser Finanzminister die nöthigen Befehle ertheilen, um die Rollen unverzüglich anfertigen und in Hebung setzen zu lassen, nachdem sie zuvörderst von den Präfekten werden für exekutorisch erklärt worden seyn.

Art. 7.

Die gegen diese Steuer etwa eingehenden Reclamationen sollen von den Präfekturräthen in eben der Art als die Reclamationen gegen die direkten Steuern, entschieden werden.

Gegen die von den Präfekten unter Assistenz des Präfekturrathes ertheilten Entscheidungen soll kein Rekurs statt finden.

Art. 8.

Niemand soll mit einer Reclamation zugelassen werden, wenn er nicht beweisen kann, daß er an seinem Vermögen einen solchen Verlust erlitten hat, welcher ihm auf die Herabsetzung in eine niedrigere Klasse Anspruch gibt.

Art. 9.

Die Reclamationen sollen keine Suspensionskraft haben, und die Reclamanten gehalten seyn, gleich-

zeitig mit ihren Ermäßigungsgesuchen, oder in einer nicht zu überschreitenden Frist von 8 Tagen, die zur Unterstützung ihres Gesuchs dienenden Beweisstücke beizubringen, und zwar bei Strafe entgegengesetzten Falls mit ihrer Reclamation präkludirt zu werden.

Art. 10.

Unser Finanzminister und Unser Generalintendant des Schatzes sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Hieronymus Napoleon.

25.

Königlich Bairische Verordnung, die Auflösung der Oettingen-Spielbergischen Justiz-Kanzlei betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits durch Entschließung vom 25. November 1810. die Uns gegen Uebernahme des Justiz-Kanzleipersonals von dem fürstlichen Hause Oettin-

gen-Spielberg angetragene Resignation auf die mittlere Instanz anzunehmen geruhet; und verordnen deßhalb, über die gänzliche Auflösung der Mediat-Justizkanzlei zu Oettingen hiermit folgendes:

I.

Die gedachte Justizkanzlei soll mit dem 1. April 1813. ihre bisherigen Verrichtungen schließen, bis dahin alle laufenden Geschäfte und Rückstände beendigen, und Alles zur Uebergabe an die Kreisstellen vorbereiten.

II.

Mit dem Eintritte dieses gesetzten Termins bildet Unser Appellationsgericht des Oberdonaukreises, als unmittelbares Obergericht die zweite Instanz in allen Rechtsangelegenheiten und Prozessen des mediatisirten Fürstenthums Oettingen-Spielberg; und alle bei der Justizkanzlei in zweiter Instanz schwebenden Prozesse und Rechtssachen gehen, so wie sie am 31. März 1813. liegen, an das bemeldete Appellationsgericht über. Die Untergerichte, oder die von der Frau Fürstin von Oettingen-Spielberg zu formirenden Herrschaftsgerichte üben in ihrem Bezirke bloß die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus; haben in peinlichen Fällen, in so weit sie sich im Besitze der Kriminalgerichtsbarkeit befinden, zwar die Kriminaluntersuchungen vorzunehmen, jedoch die Akten an das Appellationsgericht zur Entscheidung einzusenden; und sind überhaupt in ihrer ganzen Justizverwaltung der Oberaufsicht des erwähnten Appellationsgerichts unterworfen.

III.

Alle bisher von der Mediat-Justizkanzlei respizirten staatsherrlichen, polizeilichen und staatswirthschaftlichen Geschäfte fallen nach den in Unserem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August v. J. §. 28—65. gegebenen Bestimmungen von dem oben gesetzten Termine an, in gleicher Art an die Oettingen-Spielbergischen Mediatuntergerichte, oder die nun zu bildenden Herrschaftsgerichte, in erster Instanz zurück; wobei sie jedoch der unmittelbaren Leitung und Oberaufsicht des Generalkommissariats des Oberdonaukreises ausdrücklich untergeordnet sind.

IV.

Das Personal der Justizkanzlei zu Oettingen, welches mit seinen Pensionen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Liquidation, und der nach den bestehenden allgemeinen Normen zu regulirenden Festsetzung, in der Art, wie Wir solches der Frau Fürstin schon besonders haben erklären lassen, vom 1. April 1813. auf das Staatsärar übernommen wird, tritt von diesem Zeitpunkte an, einstweilen bis auf weitere Bestimmung in Quieszenz Die sämmtlichen aus der mittlern Gerichtsbarkeit fließenden Gefälle, Sporteln und Taxen, werden dagegen von gedachtem Tage an, Unserm Aerar verrechnet.

V.

Wir beauftragen Unser Generalkommissariat und Appellationsgericht des Oberdonaukreises Unsern gegenwärtigen Beschluß, soweit er die Kompetenz einer

gilt nicht überhöhte Kosten, gelten in Folge
dessen auch diese als Kosten der Ausführung.

Berlin den 5. Januar 1844.

Min. d. Innern.
Gr. v. Arnim-Boitzenburg. v. Rochow.
Min. d. Finanzen. v. Bodelschwingh.
Min. d. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
v. Patow.

26.

Verfügung der Militairbehörden
über
die K. K. Militair- und Bauämter.

Vom 5. Januar 1844.

Gesetz-Sammlung 1844.

ſtanden, die größtentheils durch politiſche Mittel gehoben werden mußten. Eine vollſtändige Darſtellung derſelben würde zwar allerdings in unſern Tagen intereſſant, zugleich aber zu weitläufig ſeyn, als daß wir ſolche in unſerer Zeitſchrift aufnehmen könnten.

Wir verweiſen daher unſere Leſer auf eine jüngſthin erſchienene ſehr intereſſante Schrift, unter dem *Titel*:

Hiſtoriſches Gemälde der Politik des römiſchen Hofes ſeit dem Urſprunge ſeiner weltlichen Macht bis zu unſern Zeiten mit vorzüglicher Hinſicht auf die neueſten Kirchenangelegenheiten. Aus dem franzöſiſchen überſetzt und mit einigen Bemerkungen durchwebt von Dr. P. A. K. Frankfurt a. M. in der Andreäiſchen Buchhandlung 1813.

Durch die franzöſiſche Revolution waren alle Verhältniſſe zwiſchen der gallikaniſchen Kirche und dem Pabſte zerriſſen. Es beſtand keine katholiſche Kirche mehr in Frankreich; alle Altäre waren niedergeſtürzt die Prieſter verjagt, oder ſie konnten nur im verborgenen die Pflichten ihres Amtes erfüllen, die Biſchöffe waren ohne Gewalt, ohne Anſehen, ohne Nahmen und ſtanden in keinem Zuſammenhange mit dem Pabſt als dem Mittelpunkte der Einigkeit der ganzen katholiſchen Kirche. Die ſiegreiche Hand, welche den Verheerungen ein Ziel ſetzte und Frankreichs Schickſal leitete, richtete die Altäre wieder auf. Die gallikaniſche Kirche erhielt in veränderter Geſtalt nach einer neuen Diözöſeneintheilung ihre alten Rechte und Freiheiten. Napoleon ſöhnte die Kirche mit dem

Pabſte aus und die kirchliche Ruhe war hergeſtellt. Allein es entſtanden bei Gelegenheit der Vereinigung des päbſtlichen Gebiets mit dem franzöſiſchen Reiche neue Mißhelligkeiten, welche dieſe Ruhe unterbrochen und wichtige Folgen für die gallikaniſche Kirche zu haben ſchienen. Sie entgingen den ſchwerſten Blicken des großen Monarchen nicht und bewogen ihn, ein neues Konkordat mit dem Pabſte abzuſchließen, wodurch die gallikaniſche Kirche zur Einigkeit mit dem Pabſte zurückgeführt wurde und welches wir hier unſern Leſern nach der offiziellen Bekanntmachung mittheilen. Es wurde am 13. Febr. durch den Reichs-Erzkanzler auf Befehl des Kaiſers dem Senate mitgetheilt und demſelben durch einen Sekretair vorgeleſen. Es lautet wie folgt:

Konkordat.

Se. Majeſtät der Kaiſer und König und Se. Heiligkeit, Willens, den Mißhelligkeiten, die ſich zwiſchen ihnen erhoben haben, ein Ziel zu ſetzen, und den Schwierigkeiten abzuhelfen, welche über mehrere Angelegenheiten der Kirche entſtanden waren, ſind über folgende Artikel übereingekommen, welche einer definitiven Uebereinkunft zur Grundlage dienen ſollen.

Art. 1.

Se. Heiligkeit üben das Pontificat in Frankreich und im Königreiche Italien auf eben dieſelbe Weiſe und mit denſelben Formen aus, wie ihre Vorgänger.

Art. 2.

Die Großbotſchafter, Miniſter, Geſchäftsträger der Mächte bei dem heiligen Vater, und die Groß-

botschafter, Minister oder Geschäftsträger, die der Pabst bei den fremden Mächten haben könnte, genieſſen die Immunitäten und Freiheiten, welche die Mitglieder des diplomatiſchen Korps genieſſen.

Art. 3.

Die Domänen, die der Pabst beſaß, und die nicht veräuſſert ſind, ſollen von aller Art Abgaben befreit ſeyn: ſie werden von ſeinen Agenten oder Geſchäftsträgern verwaltet. Die, welche veräuſſert wären, werden bis auf 2 Millionen Fr. Einkünfte erſetzt.

Art. 4.

Innerhalb der ſechs Monate, welche auf die herkömmliche Notifikation der vom Kaiſer gemachten Ernennungen zu den Erzbisthümern und Bisthümern des Reichs und des Königreichs Italien folgen, ertheilt der Pabst die kanoniſche Inſtitution, den Konkordaten gemäß, und vermöge des gegenwärtigen Indults. Die vorläufige Information geſchieht durch den Metropolitan. Wenn die ſechs Monate, ohne daß der Pabst die Inſtitution ertheilt hat, verſtrichen ſind, ſo ſchreitet der Metropolitan, oder, in ſeiner Ermangelung, oder wenn vom Metropolitan ſelbſt die Frage iſt, der älteſte Biſchoff der Provinz zur Inſtitution des ernannten Biſchoffs, ſo daß ein Sitz nie länger als ein Jahr erledigt ſey.

Art. 5.

Der Pabst ernennt, ſei es in Frankreich oder ſei es im Königreiche Italien, zu 10 Bisthümern, welche anderweitig ſollen gemeinſchaftlich bezeichnet werden.

Art. 6.

Die sechs zum Gebiete der Stadt Rom gehörigen Bisthümer werden hergestellt. Der Pabst ernennt dazu. Die gegenwärtig vorhandenen Güter werden zurückgegeben, und es sollen wegen der verkauften Güter Maaßregeln getroffen werden. Beim Tode der Bischöffe von Anagni und Rieti sollen ihre Diözesen mit den obbesagten sechs Bisthümern vereinigt werden, der Uebereinstimmung gemäs, die zwischen Sr. Maj. und dem heil. Vater statt haben wird.

Art. 7.

Rücksichtlich der von ihren Diözesen durch die Umstände abwesenden Bischöffe des römischen Staats, kann der heilige Vater zu ihren Gunsten sein Recht ausüben, Bisthümer in partibus zu ertheilen. Sie sollen eine Pension erhalten, die den Einkünften, die sie genossen, gleich kömmt, und sie können wieder in erledigte Sitze, sowohl im Reiche, als im Königreiche Italien, eingesetzt werden.

Art. 8.

Se. Majest. und Se. Heiligkeit werden sich zu gelegener Zeit verabreden, wegen der zu machenden Verminderung, wenn es der Fall ist, in den Bisthümern in Toskana und dem Genuesischen, so wie auch in Ansehung der in Holland und in den hanseatischen Departementen zu errichtenden Bisthümer.

Art. 9.

Die Propaganda, das Dispensationsgericht, die Archive, sollen an dem Orte seyn, wo der heil. Vater sich aufhält.

Art. 10.

Se. Majest. ertheilen wieder ihre Gnade den Kardinälen, Bischöffen, Priestern, Layen, welche in Höchst Dero Ungnade gefallen sind, als Folge der gegenwärtigen Ereignisse.

Art. 11.

Der heil. Vater findet sich zu den obigen Verfügungen in Betracht des gegenwärtigen Zustandes der Kirche bewogen, und durch das Zutrauen, das ihm Se. Majest. eingeflößt, daß Höchstdieselbe den so zahlreichen Bedürfnissen der Religion in den Zeiten, worin wir leben, Ihren mächtigen Schutz verleihen werden.

Napoleon. Pius P. P. VII.

Fontainebleau, den 25. Januar 1813.

Ueber die Ausführung der im Konkordat enthaltenen Punkte erließ der Kaiser am 25. März nachfolgendes Dekret:

Art. 1.

Das zu Fontainebleau unterzeichnete Konkordat, welches die Angelegenheiten der Kirche regulirt und am 13. Febr. 1813. als Staatsgesetz publizirt wurde, ist für Unsere Erzbischöffe, Bischöffe und Kapitel, welche gehalten sind, sich nach demselben zu achten, verbindlich.

Art. 2.

Sobald Wir jemand zu einem erledigtem Bißthum ernannt, und solches dem heil. Vater nach den durch

das Konkordat beliebten Formalitäten zu erkennen gegeben haben, so wird Unser Kultminister eine Ausfertigung der Ernennung des Metropolitan einsenden, und wenn von einem Metropolitan die Rede ist, dem ältesten Bischoff der geistlichen Provinz.

Art. 3.

Die Person, welche Wir ernannt haben, wird vor dem Metropolitan erscheinen, welcher die gehörige Prüfung anstellen und dem heil. Vater das Resultat übermachen wird.

Art. 4.

Wenn die ernannte Person sich in dem Falle einer kanonischen Ausschliessung befände, so wird es Uns der Metropolitan auf der Stelle anzeigen, und in dem Falle, wo kein Beweggrund zu einer solchen Ausschließung vorhanden wäre, und wenn die Einsetzung von dem Pabste nicht in den 6 Monaten nach der Notifikation Unserer Ernennung nach den Ausdrücken des Art. 4. des Konkordats ertheilt worden ist, so wird der Metropolitan, unter Assistenz der Bischöffe gehalten seyn, die besagte Einsetzung zu ertheilen.

Art. 5.

Unsere kaiserl. Gerichtshöfe werden über alle unter dem Namen d'appels comme d'abus bekannten Sachen erkennen, so wie auch über alle diejenigen, welche aus der Nichtvollziehung der Gesetze der Konkordate hervorgehen werden.

Art. 6.

Unser Großrichter wird Unserm Konseil ein zu diskutirendes Gesetzprojekt vorlegen, welches die Ver-

fahrungsweise und die bei diesen Gegenständen anwendbaren Strafen festsetzen wird.

Art. 7.

Unsere Minister von Frankreich und des Königreiches Italien sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Gesetzbulletin eingerückt werden soll.

Das neue Konkordat hat in Frankreich allgemeine Freude verbreitet. Aus welchem Gesichtspunkte dasselbe überhaupt angesehen worden ist, davon gibt uns nachstehender Beschluß eines Hirtenbriefs den Beweis welchen der Kardinal Maury beim Eintritt der Fastenzeit in seiner Diözöß erlassen hat. Derselbe lautet wie folgt:

„Von nun an ist die erwünschteste und vollkommenste Harmonie zwischen dem apostolischen Stuhle, dem Mittelpunkte der Einheit, und unserm Monarchen, dem ältesten Sohne der Kirche, gesichert. Ein neuer Traktat, dessen vorsehende Mäßiggung seine Dauer verbürgt, knüpft jetzt diesen heiligen Verein durch die sanftesten und festesten Bande noch enger, und sichert die ewige Dauer der gallikanischen Kirche in dem mütterlichen Schooße der römischen Kirche. Die Hand des Helden, der unsre Altäre wieder aufrichtete, und den öffentlichen Gottesdienst dotirte, hat ihr schönes Werk für immer befestigt, indem sie das heilige Gebiet des Gewissens vor aller Veränderung und Besorgniß sicherstellt. Dieses unsterbliche Denkmal der höchsten Weisheit wird in unsern Jahrbüchern, durch den unaufhörlichen Beifallsruf der

Nachkommenschaft, unter die denkwürdigsten Wohlthaten einer Regierung gezählt werden, mit der eine neue Zeitrechnung von Ruhm in der europäischen Geschichte beginnt. Das erlauchte und heilige Oberhaupt der Kirche hat, ohne Zwischenperson, mit dem Größten der Souverains eine feierliche Uebereinkunft geschlossen, deren Wirkungen auf die öffentliche Meinung stets von großer Wichtigkeit seyn werden. Fünf Tage vertrauter, und für die theilnehmenden Parteien ewig ruhmwürdiger Konferenzen haben allen Irrungen ein Ende gemacht, ohne irgend weder das Interesse des Staats, noch die Majestät des Fürsten, noch die Disciplin der Kirche, noch das Zartgefühl, das Gewissen und die höchste Würde des Stellvertreters Jesu Christi zu verletzen. Die Zukunft ist von aller Ungewißheit über die Ruhe der Kirche befreit, die stete Erhaltung der rechtmäßigen Kirchendiener ist verbürgt. So viele und so große Vortheile gaben gerechten Grund zu dem edeln Vertrauen, welches der würdige Nachfolger des heiligen Petrus in den mächtigen Schutz Sr. Majestät des Kaisers zu Gunsten der Religion setzte. Diese kostbaren Hoffnungen werden erfüllt werden; schon haben Se. Heiligkeit das Ihrem Herzen theuerste Pfand davon empfangen, indem Sie die erlauchte Auswahl der römischen Kirche mit heiliger Freude um Ihre geheiligte Person versammelt sehen. Eine so historische Begebenheit erinnert in diesem Augenblicke alle einsichtige und kluge Gemüther an die gleichsam prophetischen Worte des unsterblichen Bousset, der sprach, als ob ihm Gott die Zukunft im Voraus enthüllt hätte, wie er am Schlusse des zweiten Theils seiner herrlichen Rede über die Einheit der Kirche zur französischen Geistlich-

keit sagte: „Ein so heiliges und uneigennütziges Pontifikat muß vor Allem durch den Frieden und die Früchte des Friedens denkwürdig bleiben; diese werden, wie ich vorauszusagen wage, die Demüthigung der Ungläubigen, und die Herstellung der Kirchenzucht seyn. Sie sind der Gegenstand unserer Wünsche, und wenn man für ein so großes Gut Etwas aufopfern müßte, würde man wohl Tadel befürchten dürfen?“

27.

Krieg

Frankreichs und seiner Alliirten, mit Rußland. Preusen trennt sich von der französischen Allianz und schließt ein Off- und Defensiv-Bündniß mit Rußland.

Ehe wir der großen Folgen gedenken, welche der Rückzug der großen französischen Armee bis an den Niemen und von da über die Weichsel und Oder und bis über und an die Elbe hatte, müssen mir eine folgenreiche Begebenheit darstellen. Diese ist der Abfall des Königs von Preußen von der französischen Allianz und der Abschluß eines Off- und Defensiv-Bündnißes zwischen Rußland und Preussen.

Die französische Regierung hat alle auf diesen Gegenstand Beziehung habende Aktenstücke und Urkunden

im Moniteur bekannt machen lassen. Sie sind von so hoher Wichtigkeit, sie gehören so wesentlich zur Geschichte des Krieges selbst, die Sache an sich hat bis jetzt schon für einen Theil des Rheinischen Bundes so wichtige Folgen gehabt, wie wir im nächsten Hefte erzählen werden, daß es durchaus nothwendig ist, diese sämmtliche Aktenstücke und Urkunden in unserer Zeitschrift aufzubewahren. Zwar sind dieselben theils vollständig, theils im Auszuge in mehreren deutschen Zeitungen abgedruckt worden; allein welche Lücke würde in unserer Zeitschrift entstehen, wenn wir unsere Leser auf diese Zeitungen hin verweisen wollten.

Am 1. April versammelte sich zu Paris der Erhaltungssenat unter dem Vorsitze des Fürsten Reichs-Erzkanzlers. Der Minister des Innern war in der Sitzung gegenwärtig.

Der Herr Graf von Termont, Staatsminister, Staatsrath und der Herr Graf Boulay, Staatsrath wurden eingeführt.

Der Herr Herzog von Bassano, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, verlaß folgenden an Sr. Maj. den Kaiser erstatteten Bericht:

Sire,

Die Schlachten von Jena und Friedland hatten die ganze preussische Monarchie der Disposition Ew. Maj. überlassen. Mächtige Erwägungen riethen die Früchte des Sieges zu bewahren, oder auf den preussischen Thron einen Fürsten zu setzen, der kein Interesse hatte, das jenem Frankreichs entgegen wäre, der von demselben nichts zu reklamiren hätte, und der sich be-

sonders nicht durch jenen schwankenden Geist leiten ließ, welcher seit hundert Jahren die Politik des Hauses Brandenburg karakterisirt.

Allein der Kaiser von Rußland erbot sich zu Tilsit England den Krieg zu erklären, dazu mitzuwirken, das Kontinent für seinen Handel zu verschließen, um dasselbe zu zwingen den Frieden zu wünschen, wenn der König von Preussen wieder in den Rang der Souveraine eingesezt würde.

Diese Aussicht vermochte Ew. Maj. einer Versuchung zu unterliegen, welcher sie nicht widerstehen konnten. Sie überließen sich der Hoffnungen, die Ruhe der Welt wieder hergestellt und den Handel Frankreichs endlich jenen Glanz genießen zu sehen, welchen ihm der Reichthum unsers Bodens und die Industrie seiner Völker zusichert. Allerhöchstsie opferten so großen Interessen die Berechnungen einer argwöhnischen Politik auf, und bei ihrer 2ten Zusammenkunft mit dem Kaiser Alexander, willigten sie darin den König von Preussen zu empfangen, dessen Gegenwart Sie aus gerechtem Haß vermeiden wollten.

Es war überdieß eine allgemeine Meinung, daß der König von Preußen wider seinen Willen in den Krieg gezogen worden sey. Se. Maj. glaubten, daß die von ihm gemachte Erfahrung ihn für immer gegen gefährliche Verführungen und nachtheilige Täuschungen schützen würde; endlich überredeten sich Ew. Maj. für Allerhöchstwelche die Großmuth ein Bedürfniß ist, leicht daß diejenige, deren Sie Sich hier bedienten, nie vergessen werden würde.

Die preußische Morarchie wurde wieder aufgerichtet und das Haus Brandenburg fuhr fort zu regieren.

Ew. Maj. mußten daſſelbe von den Gränzen des Rheins entfernen und ihm das Protektorat der Küſten entreiſen. Allerhöchſtſie ſchufen das Königreich Weſtphalen, und ſtipulirten, daß Danzig, Glagau, Cüſtrin, Stettin bis zum Frieden mit England in Ihren Händen bliebe. Sie verlangten, daß die Zurückgabe dieſer wichtigen Plätze in den Unterhandlungen mit England einen Entſchädigungsgegenſtand für unſere Seebeſitzungen abgeben ſollten.

Der König von Preußen war nicht in der Lage, ſich über dasjenige, was er von der Großmuth Ew. Maj. erhielt und deſſen Wichtigkeit ſich über ſeine Hoffnungen hinaus erhob, in Diskuſſionen einzulaſſen. Die auf das preuſſiſche Gebiet gelegten Krieaskontributionen wurden als billige und nothwendige Entſchädigungen für die Unkoſten des ungerechten Kriegs angeſehen, den Preuſſen angefacht hatte.

Die Armeen Ew. Maj. ſollten das dem Könige von Preußen abgetretene Gebiet erſt nach der gänzlichen Bezahlung der Kontributionen räumen. Indeſſen Sire willigten Ew. Maj. durch die am 5. Nov. 1808 abgeſchloſſene Konvention, in Folge der Konferenzen von Erfurt ein, Preuſſen für einen Theil ſeiner Schuld längere Termine zu geben und die franz. Truppen von ſeinem Gebiet wegzuziehen, ehe die ganze Bezahlung geleiſtet würde.

Frankreichs Allianz mit Rußland ſchien Preuſſens Treue zu verbürgen. Ew. Maj. zählte darauf, allein die Schwäche, und die zur Gewohnheit gewordene Unentſchloſſenheit dieſes Kabinets, betrog von einem Augenblick zum andern dieſes Vertrauen. Preuſſens Be-

tragen in den ersten, auf den Frieden von Tilsit folgenden Jahren, verrieth Empfindungen, welche jenen der Dankbarkeit sehr entgegengesetzt waren. Weit entfernt, seine eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, schien Preussen auf Gelegenheiten zu lauern, und Veränderungen der Dinge abzuwarten, wodurch es denselben entschlüpfen könnte. Im Jahre 1809 gab es ganze Regimenter, welche unter dem Einflusse verborgener aufrührischer Gesellschaften stunden, und unter die Fahnen der Feinde Ew. Maj. flohen. Keine Regierung hat in ihren Annalen ein solches Scandal aufzuweisen.

Als im Jahr 1811 eine sichtbare Veränderung in Rußlands Gesinnungen kundbar wurde, und im Norden einen neuen Krieg befürchten ließ, sah Preussen ein, daß nun sein Schicksal lediglich von seiner eigenen Vorsicht abhing, daß wenn es sich dem Gange der Ereignisse überliese, es alsdann nicht mehr von ihm abhängen würde, eine Partei zu ergreifen, und daß es dieses dennoch thun müsse, so lange ihm die Wahl dazu frei stunde. — Damals bat Preussen Ew. Maj. um die Aufnahme in die Allianz von Frankreich.

Dieser Umstand wurde mit aller ihm geziemenden Wichtigkeit vorgetragen. Es schien der Klugheit und einer wahren Politick angemessen zu seyn, von den Beschwerden, welche Preußen durch sein immer schwankendes Benehmen veranlaßt hatte, Vortheil zu ziehen, und sollte ein Krieg mit Rußland ausbrechen, auch Preussen denselben zu erklären, um keine zweideutige Macht in dem Rücken zu haben. Preussen ließ es an Sollicitationen und Bitten nicht fehlen.

Die Schritte, welche Preussen in Petersburg zu der Zeit machte, wo es noch Zeit war, auf Rußlands Beschlüsse Einfluß zu erhalten, hatten einen so freimüthigen Karakter und waren so ganz auf Frankreichs Interesse berechnet, daß Ew. Maj. darüber erstaunten. Preussen wurde in die verlangte Allianz aufgenommen und dadurch noch einmal gerettet.

In Dresden hat Ew. Maj. der König von Preussen besucht, und daselbst mit lauter Stimme die Versicherung einer unverletzlichen Anhänglichkeit an das von ihm ergriffene System wiederholt.

Solange Ew. Maj. Herr über die Ereigniſſe waren und Sie waren es so lange, als Geist und Muth sie zu beherrschen vermochten, blieb Preussen getreu, und das preussische Korps that seine Schuldigkeit; so bald aber die französische Armee dem Glückswechsel unterlag, hörte in dem Berliner Kabinet alle Mäßigung auf. Der Abfall des General York öffnete dem Feinde die Staaten des Königs von Preußen und nöthigte unsere Truppen die Weichsel zu verlassen, und sich nach der Oder zu begeben.

Preussen erbot sich, um seine Absichten zu verheimlichen, zur Stellung eines neuen Kontingents. Preussen hatte damals in Schlesien und jenseits der Oder eine hinlängliche Anzahl ganz formirter Truppen und eine Kavallerie, welche gegen die leichten feindlichen Truppen sehr gute Dienste hätte leisten können. Allein es war beschlossen, das gegebene Wort zu brechen.

Ganz unvermuthet verließ der König Potsdam, verließ eine Residenz, in welcher er durch die Oder gedeckt war, um sich in eine offene Stadt zu begeben und dem Feinde entgegen zu gehen.

Kaum war er in Breslau angekommen, als der einige tausend Mann an der untern Oder kommandierende Gen. Bülow, dem verrätherischen Beispiele des Gen. Yorck nachfolgend, den leichten russischen Truppen seine Kantonierungen öffnete, und ihren Uebergang über die Oder beförderte.

Neuangeworbene preusische Truppen haben diesen Truppen den Weg gezeigt, auf welchem sie an den Thoren von Berlin scharmuzirt haben.

Endlich nahm das preusische Kabinet die Maske ab. Der König rief durch drei auf einander gefolgten Befehle sein Volk unter die Waffen. Zuerst diejenigen, welche begütert genug waren, sich selbst zu equibiren und zu kleiden, dann alle Jünglinge von 17 bis zu 24 Jahren, und darauf alle dienigen, welche über dieses Alter hinaus reichten. Dieser Aufruf, sollte Preussen für die Schmerzen entschädigen, die es bei dem Verlangen nach einer Allianz, und so lange es treu geblieben war, zu verbergen suchen mußte. Der Herr Staatskanzler versammelte die Spiesgesellen jener Partheigänger um sich her, deren aufrührischer Fanatismus Umsturz der bürgerlichen Gesellschaft und Zerstörung der Throne predigte. Man schickte mit lärmendem Aufsehen preusische Offiziere in das russische Hauptquartier, zu Breslau folgte ein russischer Agent auf den andern. Endlich am 1. März setzte die preusische Regierung allem diesem dadurch die Krone auf, daß sie durch einen förmlichen Traktat mit Rußland dasjenige vollendete, was der General von Yorck angefangen hatte.

Die Minister des Königs von Preußen kündigten am 17. März zu Berlin und am 27. zu Paris offizielan, daß ihr Herr gemeinschaftliche Sache mit dem Feinde mache.

Preußen hat also Ew. Maj. zum Lohn des Traktats von Tilsit, welcher den König wieder auf den Thron

gabe, auf der Tschudi-Karte Bezug nehmen.

Die Karte ist in 4 Blättern gedruckt.

Die Karte ist in 4 Blättern gedruckt.

Die Karte ist in 4 Blättern gedruckt

Wunsch, mit Frankreich in engere Verbindungen zu treten, ich habe mich nicht betrogen. Der Staatskanzler Baron v. Hardenberg ist zu mir gekommen, und hat mir folgendes eröffnet: „Der König ist fest entschlossen seine Sache nie von jener Frankreichs zu trennen und dem Kaiser ganz und gar ergeben und getreu zu bleiben. Ich habe Ihnen oft gesagt, daß ich die halben Maasregeln nicht liebe. Se. Maj. ist durchaus der nämlichen Meinung und sein grösstes Verlangen geht nunmehr dahin, sich mit Frankreich auf das Innigste zu verbinden, wodurch auf einmal alle Leidenschaften und Intriguen zum Schweigen gebracht wurden, die Regierung ihren vorigen Kredit wieder erhielte und in der ganzen Monarchie Sicherheit und Vertrauen wiederhergestellt wurde."

Drei viertel Stunden darauf, als mich der Staatskanzler verlassen hatte, kam er gerade von dem König wieder zu mir; um mir zu sagen, er hätte von demselben den Auftrag erhalten, mich zu ersuchen, dem Kaiser sein lebhaftes Verlangen vorzutragen, Preussens Schicksal unwiederruflich an jenes von Frankreich zu ketten und darüber die Gesinnungen Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu sondiren ꝛc.

Nro. 2.

Auszug einer Depesche des Herrn von St. Marsan.

Berlin, den 5. April 1811.

Der König und seine beiden Minister erwarten mit vieler Sehnsucht den Erfolg der zur Aufnahme in die franz. Allianz gemachten Eröffnungen.

Der König hat darüber eine sehr bestimmte Parthie ergriffen, und sollten die darüber gemachten Eröffnungen Sr. k. k. Maj. angenehm seyn, so wird er sich an Allerhöchstdieselben auf die loyalste Weise bei jeder Gelegenheit so anschliessen, wie es Se. Maj. von ihm nur immer verlangen wird.

Nro. 3.

Auszug einer Depesche des Hrn. von St. Marsan.

Berlin, den 16. Mai 1811.

Ein preuß. Kurier, der einige Stunden vor dem meinigen abgegangen ist, überbrachte dem Hrn. Baron v. Krusemark eine Depesche S. Maj. des Königs von Preußen. Hr. v. Krusemark ist beauftragt, Ew. Exz. die ganze Depesche vorzulesen. (Man sehe dieses Aktenstück weiter unten.) Sie ist die Folge des entscheidensten Willens des Königs und seiner beiden Minister, sich mit Frankreich enge zu verbinden.

Der König hat mir sagen lassen, daß er den größten Werth in die von ihm vorgeschlagene Allianz setze, und er hoffe, daß Se. k. k. Maj. geruhen werden, dieselbe anzunehmen, wenn auch gleich die Umstände die Aufrechthaltung des Friedens mit Rußland vermuthen lassen, so würde doch diese Allianz Frankreich keine so beträchtliche und so nahe Vortheile darzubieten scheinen, als wenn der Krieg mit dieser Macht schon ausgebrochen wäre, ein Fall, in welchem dieselbe wenigstens Sr. k. Maj. die Garantie einer vollkommenen Ruhe im Rücken der franz. Armee und in dem ganzen Norden von Deutschland darbieten würde.

Allein der König glaubt überdies, daß diese Allianz die Wirkung haben wird, alle Meinungen, welche über

die Coalitionen des Nordes existiren können, zu zernichten und durch die Vertilgung jeder Hoffnung in den aufrührischen Gemüthern, zur Ruhe von Deutschland beizutragen.

Er glaubt ferner, daß da die Allianz sich an die Konföderation und an das Herzogthum Warschau anknüpft, so würde dadurch eine glückliche Verbindung mit diesen Mächten hervorgehen, welche vermuthen, daß Preussen ein verschiedenes System befolge.

Nro. 4.

Schreiben des Königs von Preussen an seinen Minister zu Paris.

Den 14. Mai 1811.

Die Art und Weise, womit der Kaiser nach Ihrer Depesche vom 16. April die provisorischen Erklärungen anzunehmen geruhete, in welchen ich meinen Staats-Kanzler beauftragt habe, sich mit Hrn. von St. Marsan für den Fall eines Bruchs zwischen Frankreich und Rußland, einzulassen, hat mir einen kostbaren Beweis der freundlichen und wohlwollenden Gesinnungen dieses Monarchen in Hinsicht meiner, dargeboten. Von denselben lebhaft gerührt, war ich nicht weniger erfreut, durch seine Antwort, deren Organ der Herzog v. Bassano geworden ist, mich zu überzeugen, daß die Besorgnisse eines Kriegs zwischen Frankreich und Rußland, so allgemein verbreitet sie auch wären, grundlos seyen, und ich kann nur die aufrichtigsten Wünsche für die ununterbrochene Fortdauer der zwischen diesen beiden Mächten noch bestehenden Verhältnissen von guter Harmonie hegen. Da ich mich selbst für sehr nahe dabei interessirt hielt. Zur Aufrechthaltung so glückli-

cher Verhältnisse, nach Maasgabe der Mittel, welche mir die persönliche Freundschaft, die zwischen mir und dem Kaiser von Rußland herrscht, zu liefern schien, mitzuarbeiten, so habe ich zu Petersburg stets die Sprache der Mäßigung und der Versöhnung geführt. Sehr oft habe ich zu einem unbegränztern Beitritt zu dem Kontinentalsystem angerathen; und ich erneuere diesen nämlichen Rath nochmals in einem eigenhändigen Schreiben an den Kaiser Alexander, wovon ich mich beeifere, Ihnen beischließlich eine Abschrift mitzutheilen, um dieselbe durch den Hrn. Herzog von Bassano zur Kenntniß Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen zu bringen.

Was auch die Wirkung dieses Schreibens und die Parthie, zu welcher sich der russische Hof entschließt, seyn mag, so brauche ich dieselbe nicht erst zu kennen, um darnach die meinige zu bestimmen. Dem System Frankreichs unwandelbar getreu, schmeichle ich mir in dieser Hinsicht Proben abgelegt zu haben. Wenn es möglich wäre, daß dem Kaiser Napoleon über meinen ernsthaften Willen zu dem großen Zwecke, den er sich vorsetzt, mitzuwirken, noch einige Zweifel übrig bleiben könnten, so würden für mich, um sie zu verscheuchen, ohne Widerspruch die strengen Befehle hinreichend gewesen seyn, durch welche ich den absoluten Verbot jedes Handels und jeder Verbindung mit England, und die energischen Maasregeln erneuert habe, welche ich freiwillig zur Vertheidigung meiner Küsten gegen die möglichen Versuche des gemeinschaftlichen Feindes ergriffen habe; Maasregeln, deren kostspielige Ausführung die Anwendung von 2 Drittheilen meiner

Armee erheischt. Nachdem ich in diesem Punkte alle Wünsche des Kaisers, selbst ehe ich sie noch kannte, also befriediget habe, und mich überdies durch jene offizielle Erklärung über den nahen Ausbruch eines Kriegs zwischen Frankreich und Rußland beruhigt habe, würde ich vielleicht in Verlegenheit seyn, in dem gegenwärtigen Augenblick, den erstern dem Grafen v. St. Marsan hier gemachten vertraulichen Eröffnungen mehr Nachdruck zu geben, wenn mir nicht daran gelegen wäre, meine Ideen über die Mittel, auf immer, und ohne die gegenwärtigen politischen Konjunkturen in Erwägung zu ziehen, die Bande der Freundschaft und Eintracht enger zu knüpfen, welche zu meiner großen Zufriedenheit zwischen Frankreich und mir schon existiren.

Ich benutze daher mit Vergnügen die Dazwischenkunft Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen, um ihm zu diesem Ende und für alle Fälle, eine Off- und Defensivallianz vorzuschlagen, in Folge derselben, diese in allen Kriegen, die dem Interesse meiner Monarchie nicht fremd sind, und in welche Frankreich sowohl in Deutschland, als an den Gränzen Preussens verwickelt ist, dieser Macht ein mit seinen Kräften im Verhältniß stehendes Auxiliartruppenkorps zur Disposition überläßt, über dessen Stärke man noch besonders übereinkommen wird. Se. k. Majest. würden Ihrerseits die Unabhängigkeit und Integrität des gegenwärtigen Zustandes der preussischen Besitzungen garantiren, und mir jedesmal Ihren mächtigen Beistand und nothwendige Hülfe zusichern, wo ich mich in den Fall versetzt sähe, dieselbe zu reklamiren. Allerhöchstdieselben würden außerdem, durch Ihre hohe Dazwischenkunft die

Mitglieder des rheinischen Bundes und das Herzogthum Warschau in diese Allianz mit eintreten lassen.

Die preuß. Auxiliartruppen würden nur vereint in einem einzigen Korps, von einem Oberoffizier ihrer Nation angeführt, und blos von seinen Spezialbefehlen abhängig, agiren. Dieses Korps würde vorzugsweise zur Vertheidigung Preussens und seiner Gränzen angewendet werden; allein es würde zur Ausführung des Hauptoperationsplans mitwirken, und in dieser Hinsicht unter den unmittelbaren Befehlen Sr. Maj. des Kaisers und Königs oder jenen des Oberbefehlshabers stehen, den Se. kais. Maj. der ganzen Armee vorschlagen würde.

Im Falle eines beendigten Krieges würde man über dasjenige, was den Marsch und die Passage der Truppen betrifft nach dem Bedürfnisse und den Umständen des Augenblicks übereinkommen; indessen aber könnten die franz. Truppen, welche meine Staaten betreten, oder dieselben durchziehen, nur auf den in Gemäßheit der vorhandenen Konventionen stipulirten Militairstraßen marschiren.

Da mich die Erschöpfungen der Hülfsquellen Preussens in die Unmöglichkeit versetzen, die Ausgaben, welche mir neue Verbindlichkeiten verursachen würden, zu bestreiten, in sofern es nicht dem Kaiser gefiele, mir die Mittel zu ihrer Realisirung zu erleichtern, und diese Verbindungen nur überdies als dauerhaft angesehen werden könnten, in soferne sie auf ein gänzliches und gegenseitiges Zutrauen gegründet sind, zu welchem ich durch meine standhafte Ehrerbietung für Se. k. Maj. durch eine unwandelbare Anhänglichkeit und besonders durch das Anerbieten meiner Allianz,

welches unter den gegenwärtigen Konjunkturen gemacht, keinen von jenen Beweggründen von Schatten übrig lassen kann, welche einige Artikel der Konvention vom 8. Sept. 1808. diktirten, alle Ansprüche erworben zu haben glaube, so rechne ich darauf, mich keiner eitlen Hoffnung zu überlassen, indem ich mir schmeichle:

1) daß seine k. Maj. auf die gerechte Reklamation der Zurückgabe von Glogau, deren Räumung, nach den Ausdrücken der Traktaten, gegenwärtig, wo die erste Hälfte der Kontribution vollkommen abgetragen ist, statt haben soll, Rücksicht nehmen wird. Nicht aus Mangel an Zutrauen mache ich diese Forderung in dem Augenblicke selbst, wo engere Verbindungen, wie ich hoffe, mein Interesse mit jenem des Kaisers verknüpfen werden. Der Grund liegt in den ungeheuern Unkosten, die mir die Unterhaltung und Verproviantirung der Festungen an der Oder und der fremden Garnisonen, welche sie besetzt halten, verursachen. Diese Last übersteigt so sehr Preussens Kräfte, sie ist mit der Ausgabe, welche dessen neuen Verbindungen erheischen so unverträglich, daß Se. k. Maj. mir keinen ausgezeichnetern Beweis Ihrer wohlwollenden Gesinnungen und Ihres Zutrauens geben könnte, als wenn Sie Mittel fände, meine Monarchie von dieser Last zu befreien;

2) Daß, für den Fall, wo das Auxiliarkorps auf die Beine gebracht werden sollte, der Kaiser mir einen verhältnißmäßigen Aufschub der Kontribution und ihre gänzliche Aufhörung, sobald der Krieg wirklich ausbricht, bewilligen möchte, da Preussen schlechterdings außer Stand gesetzt ist, die Unokstен desselben zu be-

ſtreiten, und zu gleicher Zeit eine ſo drückende Kontribution zu bezahlen;

3) Daß endlich Se k. Maj. nicht mehr auf dem Artikel der Konvention vom 8. Septemb. 1808. beharren möge, welcher die Vermehrung der preuſſiſchen Armee verhindert, eine Vermehrung, welche evident nach Maasgabe des Bedürfniſſes, das mir dann obliegt, für den übereingekommenen Zweck und zur Vertheidigung meiner Staaten, um ſo mehr Truppen zu haben, unumgänglich nothwendig iſt.

Was die Vortheile betrifft, welche Preuſſen im Falle des Siegs, zu welchem daſſelbe durch die Verwendung ſeiner Streitkräfte und ſeiner Hülfsquellen beigetragen haben wird, ſich verſprechen könnte, ſey es nun an Territorialacquiſitionen oder Entſchädigungen anderer Art, ſo verlaſſe ich mich mit Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Freundſchaft meines erhabenen Alliirten. Allein es gibt einen andern Punkt, über welchen ich ſehr gerne im voraus mit ihm übereinkommen möchte. Da die geographiſche Lage Preuſſens ſo beſchaffen iſt, daß ein Theil ſeines Gebiets nothwendiger Weiſe, wo nicht das Kriegstheater ſelbſt werden muß, doch wenigſtens alle Unannehmlichkeiten des Krieges zu empfinden hat; ſo wünſchte ich meiner Familie einen Zufluchtsort zuzuſichern, wo dieſelbe gegen alle Ungemächlichkeiten des Kriegs, geſchützt ſeyn würde. Ich ſchmeichle mir daher, daß der Kaiſer nicht nur ſelbſt darin einzuwilligen geruhe, ſondern auch allenthalben, wo es nöthig ſeyn wird, ſich dahin verwende, daß ein Theil des an die öſtreichiſchen Staaten anſtoßende Schleſien in dieſer Hinſicht für neutral erklärt werde, damit ich im nöthigen Falle mit den

Weinigen, während der Dauer des Krieges, mich daselbst aufhalten kann.

Dies sind im Wesentlichen die Vorschläge, welche die Einladung Sr. k. Maj. mir in Folge der vorläufigen Erklärungen, die hier von Seiten meines Staatskanzlers und meines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Allerhöchst Jhrem Minister gemacht worden, Derselben zu thun mich verpflichtet.

Ein Auszug hiervon ist dem Grafen v. St. Marsan mitgetheilt worden, was jedoch nicht verhindert, daß sie dieselbe Jhrerseits für den Text einer vertraulichen Eröffnung, welche Sie von dem Hrn. Herzoge v. Bassano verlangen werden, ansehen, dem Sie die gegenwärtige Depesche vorlesen können. Ich hoffe, daß Se. k. Maj., wenn Sie durch Jhn von deren Jnhalt unterrichtet ist, in der Freimüthigkeit, mit welcher ich mich über dasjenige, was ich wünsche, oder vielmehr über dasjenige, was mir meine Lage und meine Bedürfnisse diktiren, nur einen unwidersprechlichen Beweis meines unbegränzten Zutrauens und meines heißen Verlangens erblicken wird, meine Verbindungen mit Sr. k. Maj. auf sichere und dauerhafte Grundpfeiler zu stützen.

Es bleibt mir wenn Sie denselben Jhren hohen Beifall schenken, nichts zu wünschen übrig als das Allerhöchstdieselben geruhen mögen, Jhren Minister an meinem Hofe zu ermächtigen, dieselbe in die hier eröffnete Negotiation zuzulassen, welche mein Minister alsdann fortzusetzen und schleunig mit ihm zu beendigen sich bestreben werde. Berlin den 14. Mai 1811.

Friedrich Wilhelm.

Nro. 5.

Schreiben des Hrn. Baron v. Krusemark an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Den 30. August 1811.

Herr Herzog,

Unter den Schreiben aus Berlin, welche mir Ew. Exz. zukommen ließen und wofür ich ihnen meinen verbindlichsten Dank abstatte, hat sich eins von dem Baron v. Hardenberg befunden, dessen wichtiger Inhalt nicht verfehlen kann, Ihre Aufmerksamkeit zu reizen. Ich wage es mit Zuversicht, Ihnen beifolgend das Schreiben in Original zu übermachen. Ich bitte Ew. Exz. auf diese vertrauliche Mittheilung aufmerksam zu seyn, und ich beschwöre Sie, das Ihren Augen dargestellte getreue Gemälde in Erwägung zu ziehen.

Die Lage, in welcher wir uns befinden, ist dringend, der Kaiser kann uns aus derselben ziehen, sein großes Herz gibt uns dazu eine sichere Hoffnung. Es wäre unmöglich, daß die Freimüthigkeit und Rechtlichkeit der Schritte des Königs und die Reinheit, der Absichten, welche dieselbe diktirten, nicht auf Se. k. Maj. Eindruck gemacht haben sollten.

Die Momente sind nicht weniger kostbar, und wenn Ew. Exz. dazu beitragen, denjenigen zu beschleunigen, in welchem Se. Maj. in die Vorschläge des Königs einwilligen werde, dann erlaube ich mir zu glauben, daß Sie dem Interesse Ihres erlauchten Herrn dienen und zu gleicher Zeit dem Könige von Preußen

die Verpflichtung des aufrichtigen Dankes auflegen werden.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Krusemark.

Paris den 9. Sept. 1811.

Abschrift-Schreiben des Baron von Hardenberg an den Baron von Krusemark.

Berlin, den 30. August 1811.

Mein Herr,

Wenn die Beweggründe von Schonung für Rußland, welche den Kaiser Napoleon dahin vermocht haben jede Erklärung über die Allianz-Vorschläge, welche der König ihm im Laufe des verflossenen Monats Mai gemacht hat, Sr. Maj. Beifall zu erhalten, schienen, so hat sich gegenwärtig wo die Kriegsrüstungen Frankreichs gegen jene Macht einen imposanten Charakter angenommen haben und noch täglich annehmen, und wo Sr. k. Maj. zu groß um sich verstellen, dem Petersburger Hof selbst, den eventuellen Zweck dieser Maasregel nicht verhehlt, dieses Verhältniß geändert. Die Furcht Ihm zur Unzeit Besorgnisse einzuflößen, haben jene Maasregeln nicht verschoben, wie könnte es daher der Fall seyn, daß sie zwischen Frankreich und Preussen diese innigste Verbindung, den Gegenstand der Wünsche des Königs, verzögerte, eine Verbindung, welche, sey nun blos von einer Demonstration die Rede, die dahin abzielt, die Aufrechthaltung der Ruhe im Norden zu sichern, oder sey es wenn wirklich die Dinge zwischen den beiden Kaiserhöfen unglücklicherweise zu einem Bruche kommen, in beiden Alternativen Frankreich offenbare Vortheile darbietet. Dieses waren die Ueberlegungen, auf welche der

König die Hoffnung gründete, daß wenigstens gegenwärtig der Kaiser Napoleon, in Antwort auf unsere besagten Eröffnung geruhen würde, sich in eine Erklärung mit ihm einzulassen und theils um dieselbe herbeizuführen hatte Se. Majest. Sie beauftragt die rechtmäßige Forderung der Räumung von Glogau offiziel zu machen.

Mit lebhaftestem Kummer sahen wir diese Hoffnung durch Ihre Depeschen vom 13. und 17. dieses Monats vereitelt.

So gültig auch in mehr als einer Hinsicht die Ursachen sind, welche Sie dahin bestimmt haben, diesen Schritt zu verschieben, so hätte der König doch vorgezogen, daß sie sich buchstäblich an seine Befehle gehalten hatten.

Wenn er Sie dermalen authorisirtt, die wirkliche Vollbringung bis zu einem günstigeren Zeitpunkte zu verschieben, so geschieht es vorzüglich darum, weil sich Se. Maj. schmeichelt, daß dieser Zeitpunkt nicht mehr weit entfernt seyn wird. Ich hatte in der Folge abermals eine Unterredung mit dem Herrn Grafen v. St. Marsan, bei welcher ich demselben von Preussens gezwungener Lage eine eben so umständliche als wahre Schilderung machte, so wie von den höchst dringenden Ursachen, welche uns zu dem heißen Wunsch bewegten, der Kaiser möge die freimüthigen und loyalen Anträge des König in Erwägung ziehen und endlich der grausamen Ungewißheit ein Ende machen, in welcher sich derselbe über Frankreichs Absichten in dieser Hinsicht befande. Soll ich Ihnen mein Herr die Hauptzüge dieses Gemäldes noch einmal entwerfen? Ich fange da-

mit an Ihnen die Bemerkung zu machen, daß unsere Finanzen bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in einen Zustaud gerathen sind, welcher sie einem vollkommnen und unvermeidlichen Ruin preis gibt. Nur den augenblicklichen Resourcen des eingeführten Continentaltarifs haben wir es zu verdanken, daß wir monatlich bis zu dem verflossenen Monat Julius 2 Mill. Fr. an Contribution abtragen konnten. Diese Quelle ist ganz erschöpft. Zu den Verlegenheiten, welche die Beraubung alles Handels, den wir ehemals zur See gehabt haben, wodurch die Nationalindustrie erhalten und unsere Produkte eine Ausfuhr erhielten, kommen auch noch unerwartete Unglücksfälle, zu welchen die Feuerbrunst in Königsberg und die beinahe in allen unsern Provinzen so übel ausgefallene Erndte gehört. Vielleicht hätten wir auch aller dieser unglücklichen Umstände ungeachtet die erwähnten monatlichen Zahlungen ohne Unterbrechung fortsetzen können, wenn die beträchtlichen Vorschüsse, welche wir der franz. Regierung selbst zu machen in der Nothwendigkeit sind nicht einen großen Theil derjenigen Gelder hinweg rafften, welche zu den Contributionen bestimmt waren. Sie werden darüber leicht urtheilen können, wenn Sie bedenken, daß wir eine große Summe Geldes für den Transport der in Frankreich verkauften Colonialwaaren bezahlen mußten, und wenn Sie an die ungeheuern Ausgaben gedenken, welche uns die Unterhaltung der franz. und alliirten Truppen kosten, die zum Theil durch des Königs Lande marschieren, um sich nach Danzig zu begeben, und Theils in der Absicht zu uns geschickt werden, um die ohnehin schon sehr zahlreichen Garnisonen unserer eigenen Festungen zu vermehren. Die

Unterhaltung der einzigen Festung Stettin kostete nach der dort befindlichen conventionsmäßigen Garnison während den letzten 5 Monaten 1,081,593 Fr. ohne die Unterhaltung und die Tafeln der Offiziere und was dazu gehört in Anschlag zu bringen. Glogau hat uns in dem nämlichen Zeitraum eine halbe Million gekostet. Es gehört zu den absoluten und erwiesenen Unmöglichkeiten, daß Preussen bei dem gegenwärtigen Zustande seiner Revenüen zugleich solche große Vorschüsse machen und die laufenden Contributionen abtragen kann, und der Kaiser ist ohne Zweifel zu gerecht, als daß er nicht dazu seine Einwilligung geben sollte, daß in Zukunft von Monat zu Monat der gemachte Vorschuß compensirt werden solle.

Des Königs Sorgen beschränken sich jedoch nicht blos auf unsere Geldverlegenheiten, so groß und drükkend sie auch sind, unsere politische Lage beunruhiget uns weit mehr, denn man mag es nehmen wie man will, so ist der Zustand unserer Finanzen eine nothwendige Folge derselben. Rings um uns her steht alles unter den Waffen. Auf der einen Seite stehen die Russen an unsern Gränzen, auf der andern steht die Armee von Warschau, sie soll gegen Rußland fechten — allein sie kann auch eben so gut gegen Preussen losbrechen. Die sächsische Armee hat in unserer Nachbarschaft Kantonnirungsquartiere bezogen, sie kann aus denselben in zwei Märschen des Königs Residenz erreichen. In Danzig allein befindet sich eine ganze Armee. Statt der in dem Friedenstraktat stipulirten 10,000 Mann hat Frankreich nach und nach in unseren drei Festungen an der Oder 23,000 Mann angehäuft, deren mo-

natliche Unterhaltung die Staatskasse die ungeheuere Summe von 250,000 Thalern kostet. In dem Augenblicke, wo ich dies schreibe beläuft sich die Garnison von Stettin auf 17,546 Mann. Denken Sie sich nun Hr. General, wie tief es den König schmerzen muß, wenn er mitten unter allen diesen Bedrängnissen auch hören muß, alle diese verschiedenen Armeen hätten nur eine Meinung und nur eine Stimme, nämlich die, Preussens Untergang sey ganz nahe! Stark in seinem Vertrauen auf S. Maj. den Kaiser, kann zwar der König für seine Person einen solchen Verdacht weit von sich schleudern, allein kann er dadurch zugleich verhindern, daß eine solche, selbst von franz. Generalen mitten in seine Staaten geäußerte Meinung, nicht zur herrschenden öffentlichen Meinung werde? Hängt es von ihm ab, da Sie ihrer Seits gar nichts thun, um diese Meinung zu widerlegen, den beklagenswerthen Einfluß derselben auch Preussen Kredit in dem In- und in dem Auslande zu hemmen? Darf er es bei der Ungewißheit, in welcher ihn Frankreich über seine Absichten läßt, ungeachtet der so oft gemachten Anerbietungen und des fortdauernden Verlangens Sr. Maj. alles was der König besitzt, unter Bedingnissen, über die man so leicht übereinkommen könnte, der Disposition des Kaisers zu überlassen, darf er es, sage ich, wohl wagen, so wenig Rücksicht auf die Besorgnisse seines Volks zu nehmen, um keine einzige Maasregel zu seiner Vertheidigung zu ergreifen? Eine so weit getriebene Sicherheit wäre in der That verdammungswerth, und der Kaiser, dessen Achtung und Freundschaft der König, über alles ambitionirt würde, selbst den König mit Recht darüber tadeln.

Wir bewaffnen uns daher, mein Herr, weil gebiethe-rische Umstände dieses dem König zur Pflicht machen, und weil es, wie ich auch schon dem Herrn von St. Marsan gesagt habe, besser ist, mit dem Degen in der Hand sterben, als mit Schande bedeckt unterliegen. Allein wir bewaffnen uns für Frankreich, wenn es an uns einen getreuen Alliirten haben will, und dadurch, daß es sich mit uns nach und nach arrangirt, unsere freiwillige Beihülfe mit Aufrichtigkeit einem Kampfe vorzieht, womit uns die Stimme seiner Krieger bedroht, und welcher für den König allemal der letzte Kampf der Verzweiflung seyn würde. Dies, mein lieber General, war es, was ich dem Herrn von St. Marsan mit Freimüthigkeit auseinandersetzte, indem ich ihm zu gleicher Zeit authentische Aufschlüsse, über die in unsern Händen befindlichen Mitteln vorlegte, unsere Allianz seinem erhabenen Souverain nützlich zu machen. Er weiß es, daß alle unsere Festungen dermalen schon wirklich in einem respektabeln Vertheidigungszustand sind, oder es doch bald seyn werden. Er weiß es, daß sobald wir darzu aufgefordert werden, es uns nur wenige Zeit kosten wird 100,000 M. in das Feld zu stellen. Der Graf v. St. Marsan schien von der Loyalität unserer Gesinnungen durchdrungen zu seyn und hielt sie für ganz dazu geeignet auf des Kaisers großmüthigen Sinn eine günstige Wirkung zu machen.

Vor 3 Tagen hat er damit einen Kurier abgeschickt. Ich hielt es für zweckmäßig, Sie darüber zu Ihrer Privatnotiz nicht in Unwissenheit zu lassen, betrachten Sie jedoch, das was ich Ihnen hier sage, nur als eine vertrauliche Eröffnung. Sie werden dadurch kei-

neswegs aufgefordert, irgend einen Schritt zu thun, weil alles dasjenige, was ich in der Ergießung meines Herzens dem Hrn. v. St. Marsan gesagt habe, in Ihrem Munde einen diplomatischen Karakter annehmen würde, und vielleicht so ausgelegt werden könnte, als ob ich meinen Eröffnungen einen Anstrich von Drohung geben wollte, woran ich doch nicht gedacht habe, und von denen der König lebhaft wünscht, der Kaiser möge keinen Augenblick die Reinheit der Absichten mißkennen, welche sie diktirt haben.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Hardenberg.

Nro. 6.

Auszug einer Depesche des Herrn v. St. Marsan.

Berlin, den 22. Februar 1812.

Herr v. Krusemark hat seiner Regierung berichtet, er hätte die gröste Hoffnung seine Allianznegociation glücklich beendigt zu sehen. Herr v. Hardenberg und Herr von Golz haben mir gestern über diese erhaltene Nachricht ihre groſte Zufriedenheit bezeigt.

Nro. 7.

Auszug Schreibens des Herrn Grafen v. St. Marsan.

Vom 8. März 1812.

Se. Maj. der König von Preußen ist sehr geschäftig, auf alle mögliche Art und Weise sein vergnügen über die mit Frankreich getroffenen Arrangements an den Tag zu legen.

So eben hat der Fürst von Hatzfeld den schwarzen Adlerorden mit einem Billet erhalten, in welchem ihm

der König seine Zufriedenheit darüber bezeugt, daß er zu dem glücklichen Ausgang der Negociationen mit Frankreich beigetragen habe, und die Hoffnung äußert er würde auch in Zukunft geneigt seyn, ihm seine Dienste zu widmen.

Mehrere andere Gesandtschaftsmitglieder und Agenten haben ebenfalls von Sr. Maj. Ordensdekorationen erhalten.

Der König hat dabei die Absicht, laute Proben von dem großen Werth zu geben, welchen er in seine franz. Agenten in dem Augenblicke setzt, wodurch die Unterzeichnung der Allianz alle Wünsche seines Herzens erfüllt worden sind.

Nro. 8.

Auszug einer Depesche des Herrn von St. Marsan.

Berlin den 13. April 1812.

Ew. Exz. kann überzeugt seyn, daß Se. Maj. der König von Preußen und sein Ministerium von einer lebhaften Sehnsucht nach einer Allianz durchdrungen sind, als das einzige Mittel zur Erhaltung ihrer Monarchie, und daß sie dieselbe für den wahren Anker der Hoffnung einer glücklichen Zukunft ansehen. Es ist keine vorübergehende Maaßregel, Hr. v. Hardenberg hält dieselbe für die Grundfeste der ganzen preuß. Politik. Bei meinen öftern Unterredungen mit ihm, habe ich gefunden, daß er fest an diesem Grundsatze hängt.

Preussens Unruhe bestand immer nur darin, daß man an der Allianz zweifelte und fürchtete sie nicht zu Stande zu bringen. Dies war auch die einzige Waffe, deren sich unsere Feinde bedienen konnten, um den König zu falschen Schritten zu verleiten und die

Nation zu allarmiren. Nunmehr sind alle Zweifel geschwunden. Der König und seine Minister denken an nichts anders mehr, als das neue System redlich zu befolgen und des Kaisers Absichten mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln zu unterstützen, man kann dieses aus der Aufmerksamkeit und dem Eifer schliessen, mit welchem man selbst Kleinigkeiten behandelt. Die Nation, welcher es im allgemeinen nie an gesundem Menschenverstande fehlte, hat dem neuen Plane ihren lauten Beifall gegeben. Ich will damit nicht sagen, daß es hie und da noch übelgelaunte Menschen giebt, die sich über alles beklagen, und daß im Fall eintretender widriger Ereignisse der Widersetzungsgeist nicht Proselyten machen würde. Ich begnüge mich damit zu glauben, daß Preussen ein eben so getreuer Alliirter Frankreichs sey als Baiern und Sachsen und vielleicht in politischer Hinsicht in dieser Allianz grössere Vortheile erblickt, als jene Mächte in der ihrigen.

Traktaten und Conventionen zur Errichtung einer Allianz.

Nro. 1.

Allianztraktat zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und König, und Sr. Maj. dem König von Preußen vom 24 Febr. 1812.

Se. Maj. der Kaiser und König der Franzosen ꝛc. und Se. Maj. der König von Preussen Willens, die sich vereinigten Bande noch fester zu knüpfen haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sr. Maj. der Kaiser der Franzosen den Herrn Hugo Bernhard Grafen Maret, Herzog von Basano ꝛc. und Se. Maj. der König von Preu-

ßen den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark.

Beide sind nach Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen:

Art. 1. Zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und Sr. Maj. dem Könige von Preußen ihren Erben und Nachfolgern, soll eine Defensivallianz gegen alle diejenigen europäischen Mächte statt haben, mit welchen der eine oder der andere contrahirende Theil jetzt oder künftig in einen Krieg verwickelt seyn wird.

Art. 2. Die beiden hohen contrahirenden Theile garantiren sich wechselseitig die Integrität ihrer dermaligen Länder.

Art. 3. Wenn der Fall der Erfüllung dieser Allianz eintritt und so oft dieses geschehen wird, so sollen die von den besagten contrahirenden Theilen in dieser Gemäßheit zu machenden Dispositionen durch eine Spezialkonvention regulirt werden.

Art. 4. So oft England die Rechte des Handels beeinträchtigen wird, es sey nun durch eine Blokatenerklärung gegen die Seeküsten der einen oder der andern contrahirenden Parthei, oder durch irgend eine andere Verfügung, welche dem durch den Utrechter Frieden sanctionirten Seerechte zuwider ist, so sollen alle Seehäfen und Küsten der besagten Mächte auch den Schiffen derjenigen neutralen Völker verschlossen seyn, welche die Unabhängigkeit ihrer Flagge mißhandeln lassen.

Art. 5. Der gegenwärtige Traktat soll ratifizirt und die Ratificationen in einem Zeitraum von 10 Tagen, oder wenn es seyn kann, auch noch eher zu Berlin ausgewechselt werden.

Gegeben und unterzeichnet den 24. Febr. 1812.

H. B. Herzog v. Bassano.
Der Freiherr v. Krusemark.

Ratifizirt zu Berlin den 4. März 1812.

Nro. 2.

Separat und geheime Atikel.

Art. 1. Die an dem heutigen Tage zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen ꝛc. und Sr. Maj. dem Könige v. Preußen abgeschlossene Allianz, soll in allen Kriegen der beiden kontrahirenden Theile in Europa eine Off- und Defensivallianz seyn.

Art. 2. Hierbei ist jedoch von nun an bedungen worden, daß in allen den Kriegen, welche Frankreich etwa jenseits der Pyrenäen, in Italien oder in der Türkei zu führen haben wird, Preussen nicht gehalten seyn soll sein Kontingent zu stellen, außerdem aber in jeder andern Rücksicht mit Frankreich gemeinschaftliche Sache zu machen habe.

Art. 3. Diese Artikel sollen geheimgehalten, nie bekannt gemacht werden, noch irgend einem der beiden contrahirenden Theile, ohne Einwilligung des andern Theils mitgetheilt werden können.

Art. 4. Sie sollen ratifizirt werden und die Ratificationen sollen in einem Zeitraum von 10 Tagen oder wenn es geschehen kann noch früher zu Berlin aus-

gewechselt werden. Gegeben und unterzeichnet zu Paris den 24. Februar 1812.

H. B. Herzog v. Bassano.
Der Freiherr v. Krusemark.

Mit dem Allianztraktat zugleich ratifizirt.

Nro. 3.

Spezialconvention zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen ꝛc. und Sr. Maj. dem Könige von Preußen, unterzeichnet zu Paris den 24. Februar ratifizirt zu Berlin den 4. März 1812.

Nachdem Se. Maj. der Kaiser der Franzosen ꝛc. und Se. Maj. der König von Preussen ihre Aufmerksamkeit auf die Deklaration gerichtet haben, welche in dem vorigen Monat April die russischen Minister an verschiedenen Höfen und besonders an jenem von Berlin übergeben haben, so wie auf die Bewaffnungen, welche hie und da darauf gefolgt sind, und auf das neue in Rußland eingeführte die Colonialwaaren betreffende Handelssystem, welches mit dem Friedenstraktat von Tilsit im Widerspruch steht, so halten sie sich durch alle diese Umstände für authorisirt, in den Gesinnungen des Hofs von Petersburg eine Veränderung voraus zu sehen, so wie die Möglichkeit eines nahen oder fernen Bruches; sie behalten indessen noch immer die Hoffnung bei, daß diese ihre Wahrnehmungen so gegründet sie auch in diesem Augenblicke seyn mögen, von der Zukunft nicht werden bestätigt werden; da sie jedoch Willens sind, daß auf den eintretenden Fall unter ihnen im Voraus alles regulirt und abgemacht seyn soll, um den an dem heutigen Tage abgeschlosse-

Die Kommandos an Matrosen zu beweisen, die Befehle in Betreff der Ausführung der Strafe, die Meldungen, die Strafen an solche Leute, welche von einander Abschied genommen haben, ohne sich zu melden, sind Dienstsachen. (Erk. v. 1. Juli 1874).

Ob Ehe, die durch den Tod des Ehemanns, dem dem Ehegatten auf Grund Preußischen Rechts ein Erbrecht zusteht, aufgelöst ist, ist Civilsache. (Erk. v. 1. Juli 1874).

Ob Ehe, die durch den Tod des Ehemanns, dem dem Ehegatten

Art. 3. Dieſes Kontingent wird, ſobald es nur immer möglich iſt, zu einem Armeekorps gebildet und vorzugsweiſe zur Vertheidigung der preuß. Provinzen verwendet, ohne daß Se. Maj. der König v. Preußen dabei im geringſten die Militairdispoſitionen derjenigen Armee zu genehmigen gehalt, bei welcher ihre Truppen vereinigt werden.

Die Truppen, aus welchen gedachtes Kontingent beſtehen ſoll, werden ſich verſammeln, die Folgt jene welche ſich in Schleſien befinden, zu Breslau, jene welche jenſeits der Oder liegen, zu Berlin, und die, welche ſich in Oſtpreußen befinden, zu Königsberg.

Sie werden ſämmtlich am 15. März in Vertheidigungszuſtand, von ihren verſchiedenen Standpunkten aufbrechen.

Art. 4. Außer dem oben gedachten Korps werden 2000 Mann preußiſcher Truppen die Garniſon von Colberg ausmachen, und auf den Fall der Noth Detaſchements zur Vertheidigung der Küſten liefern. Ein Korps von 1200 Mann wird die Garniſon von Potsdam ausmachen. Auf den Fall, wo der König ſeine Reſidenz ſelbſt nehmen würde, ſo kann dieſe Garniſon bis auf 2000 Mann vermehrt werden. Die ſchleſiſchen Feſtungen ſollen mit einem 10,000 Mann ſtarken Armeekorps belegt werden. Die Feſtung Graudenz ſoll eine Garniſon von 3000 Mann erhalten.

Die Kommendanten von Colberg und von Graudenz ihre Rapporte und Liſten über den Befeſtigungen und Garniſonen dem Generalſtab abſtatten laſſen; ſie ſind zugleich gehalten,

nen Allianztraktat in Vollzug zu bringen, so haben sie beschlossen in Gemäßheit des 3. Artikels des besagten Traktats in dieser Beziehung eine eventuelle Spezialkonvention abzuschließen, und haben hiezu zu ihren Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen ꝛc. den Herrn Hugo Bernhard Graf Maret Herzog v. Bassano ꝛc. seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Und Se. Maj. der König von Preußen den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn v. Krusemark ꝛc. seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen;

Welche, nach Auswechselung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Auf den Fall, wo zwischen Frankreich und Rußland der Krieg ausbrechen sollte, so macht Se. Maj. der König von Preußen mit Sr. Maj. dem Kaiser und Könige gemeinschaftliche Sache.

Art. 2. Se. Maj. der König von Preußen stellt ein Kontingent aus 20,000 Mann; 14,000 Mann Infanterie, 4000 Mann Kavallerie und 2000 Mann Artillerie bestehend, nebst 60 Kanonen mit doppelter Provision versehen, und einem hinlänglichen Militairfuhrwesen, um Lebensmittel von 10 — bis 20 Tage transportiren zu können.

Das besagte Kontingent wird immer nach der oben angeführten Anzahl komplett unter den Waffen erhalten.

Art. 3. Dieſes Kontingent wird, ſobald es nur immer möglich iſt, zu einem Armeekorps gebildet und vorzugsweiſe zur Vertheidigung der preuß. Provinzen verwendet, ohne daß Se. Maj. der König v. Preußen dabei im geringſten die Militairdispoſitionen derjenigen Armee zu geniren gedenkt, bei welcher ihre Truppen verwendet werden.

Die Truppen, aus welchen gedachtes Kontingent beſtehen ſoll, werden ſich verſammeln, wie folgt: jene welche ſich in Schleſien befinden, zu Breslau, jene welche jenſeits der Oder liegen, zu Berlin, und die, welche ſich in Oſtpreußen befinden, zu Königsberg.

Sie werden ſämmtlich am 15. März in Bereitſchaft ſeyn, von ihren verſchiedenen Standpunkten aufzubrechen.

Art. 4. Außer dem oben gedachten Korps werden 4000 Mann preuſſiſcher Truppen die Garniſon von Colberg ausmachen, und auf den Fall der Noth Detaſchements zur Vertheidigung der Küſten liefern. Ein Korps von 1200 Mann wird die Garniſon von Potsdam ausmachen. Auf den Fall, wo der König ſeine Reſidenz daſelbſt nehmen würde, ſo kann dieſe Garniſon bis auf 3000 Mann vermehrt werden. Die ſchleſiſchen Feſtungen ſollen mit einem 10,000 Mann ſtarken Armeekorps beſetzt werden. Die Feſtung Graudenz ſoll eine Garniſon von 3000 Mann erhalten.

Die Kommandanten von Colberg und von Graudenz werden ihre Rapporte und Liſten über den Zuſtand ihrer Feſtungen und Garniſonen dem Generalſtab regelmäßig zukommen laſſen; ſie ſind zugleich gehalten,

den ihnen von demselben zukommenden, den Dienst der Armee betreffenden Ordres Folge zu leisten. Sie werden in ihre Festungen diejenigen Offiziere aufnehmen, welche ihnen der Generalstaab in Dienstsachen zuschickt, so wie auch kleine Artillerieabtheilungen die an sie abgeschickt werden, um Munition zu verfertigen, jedoch soll nie ein Truppenkorps in dieselben gelegt werden.

In den Festungen soll ohne die Uebereinstimmung der franz. Generale kein neues Werk angelegt werden.

Art. 5. Se. k. k. Maj. verspricht und verbindet sich von ihrer Seite, den Krieg mit allen disponibeln Streitkräften zu führen.

Art. 6. Die franz. und alliirten Truppen können durch alle preussische Provinzen ziehen und sie besetzen, jedoch mit Ausnahme von Oberschlesien, der Grafschaft Glatz und der Fürstenthümer Breslau, Oels und Brige Sie werden weder in diesen Theil von Schlesien, noch in jene Länder eindringen, welche ausserhalb der Operationslinie liegen.

Die Stadt Potsdam wird von Truppendurchmärschen und von einer franz. oder alliirten Garnison befreit bleiben.

Die Garnison von Potsdam kann eine Kompagnie detaschiren, um das Schloß von Charlottenburg zu bewachen, und eine andere zur Bewachung der königl. Palläste in Berlin. Kein Offizier oder Employé kann ohne die Erlaubniß des von dem König v. Preußen bestellten Gouverneurs, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, in einem königl. Pallast oder Schloß und was dazu gehört, einquartiert werden.

Art. 7. Die Operationslinien kommen in das Land zwiſchen der Elbe und der Oder, in jenes zwiſchen der Oder und der Weichſel, und dann zwiſchen die Weichſel und die Memel oder den Niemen. Auf dieſen beſagten Operationslinien kommen keine andere preuſſiſche Truppen zu ſtehen, als die Bürgermiliz, die Gend'armerie, und außerdem ſo viel Mann, als zur höchſten Noth erfordert werden, um in Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft die Ordnung zu handhaben.

Art. 8. Die auf den Operationslinien kommandirenden Offiziere können ſich weder mittelbar noch unmittelbar in bürgerliche Regierungs- oder Adminiſtrationsſachen miſchen. Sie werden mit allem demjenigen verſehen werden, was zu den Requiſitionen, der Verpflegung der Truppen, zum Dienſte der Militairhospitäler, zur Polizei, Handhabung der Ordnung und zur Sicherung des Rückens der Armee erforderlich iſt.

Art. 9. Die franz. Adminiſtrationen und Kommandanten können im Fall der Noth bei preuß. Lokalauthoritäten und Kommiſſairen Lebensmittel und Fuhren requiriren.

Die Abrechnung darüber ſoll von dem Generalintendanten der Armee alle 3 Monate gemacht werden. Die Privatempfangſcheine ſollen in allgemeine Empfangſcheine verwandelt werden und deren Betrag entweder durch Kompenſation der von Preuſſen noch ſchuldigen Kontribution, oder am Ende des Feldzugs vergütet werden.

Art. 10. Sollte es die Noth erfordern, aus den preuß. Feſtungen Artillerie, Pulver, Kugeln, Patro-

nen oder andere Kriegsmunition zu beziehen, so macht sich Se. Maj. der König von Preußen verbindlich, solche den franz. oder alliirten Truppen zu überlassen, jedoch gegen Kompensation an der Kontribution oder baare Bezahlung am Ende des Feldzugs und mit der Einschränkung, daß Se Maj. der König die erwähnten Gegenständen für den Dienst seiner Festungen und zu dem Gebrauch seiner Armee nicht für nöthig erachtet.

Art. 11. So lange sich die franz. Armee auf preuß. Boden befindet oder in des Feindes Land stehen wird, kann in Preussen keine Mannschaft ausgehoben, keine Truppen zusammengezogen, und keine militairische Bewegung gemacht werden, es seye denn zum Vortheil der Allianz und mit Uebereinstimmung der beiden Mächte.

Art. 12. Die Verbrechen, welche gegen Individuen der alliirten Armee begangen werden, sollen durch Militairkommissarien, welche aus Generalen der besagten Armee bestehen, abgeurtheilt werden. Jeder Angeklagte soll einen Vertheidiger von seiner Nation haben.

Art. 13. Auf den Fall eines glücklichen Ausgangs des gegen Rußland zu führenden Krieges, wenn es noch gegen die Wünsche und Hoffnungen der hohen kontrahirenden Partheien dazu kommen sollte, verbindet sich Se. k. k. Maj., Sr. Maj. dem Könige von Preußen zur Belohnung für die von demselben gebrachten Opfer und während dem Kriege gemachten Anstrengungen, eine Entschädigung an Land zu verschaffen.

Art. 14. Was die Festungen Glogau, Küstrin und Stettin betrifft, welche dermalen mit franz. Truppen besetzt sind, so sollen die Unterhaltungskösten ihrer Garnisonen und die Approvisionirung der Plätze selbst ꝛc. und zwar für Glogau, vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konvention an, für Stettin und Küstrin aber von dem Tage an, wo Se. Maj. der König v. Preußen die in der Konvention wegen Abtragung der Kontribution auf sich genommenen Verbindlichkeiten erfüllt haben wird, von Sr. Maj. dem Kaiser übernommen werden. Wie lange noch die franz. Truppen die obgedachten Festungen besetzt halten sollen, darüber wird zwischen den beiden Souverainen noch ein eigenes Arrangement getroffen werden.

Art. 15. Die gegenwärtige Konvention soll geheim gehalten werden, und kann auf keinen Fall öffentlich bekannt gemacht, oder einer fremden Regierung durch einen der hohen kontrahirenden Theile kommunizirt werden.

Sie soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen in Berlin in einem Zeitraum von 10 Tagen, oder auch noch früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden

Gegeben und unterzeichnet zu Paris den 24. Febr. 1812.

H. B. Herzog v. Bassano.
Der Freiherr v. Krusemark.

Nro. 4.

Zweite Spezialkonvention zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und König ꝛc. und Sr. Maj. dem Könige v. Preußen, unterzeichnet zu Paris den 24. Februar und ratifizirt zu Berlin den 4. März 1812.

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen ꝛc. und Se. Maj. der König von Preussen Willens, die Vollziehung der Konvention vom 8. Sept. und 5. Dez. 1808. durch ein neues Arrangement zu reguliren, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, wie folgt:

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen ꝛc. den Hrn. Hugo Bernhard Grafen Maret, Herzog von Bassano, Grosadler der Ehrenlegion ꝛc. seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und Se. Maj. der König von Preußen den Hr. Heinrich v. Bueguelin, Staatsrath ꝛc. seinen Bevollmächtigten; welche nachdem sie ihre respektiven Vollmachten ausgewechselt hatten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. So lange die franz. Truppen sich auf dem Gebiethe Sr. Maj. des Königs von Preussen befinden, und während der ganzen Dauer des Krieges mit Rußland, wenn derselbe anders ausbrechen sollte, bleibt die Bezahlung der von Sr. Maj. dem Könige von Preussen noch schuldigen Contribution in baarem Geld suspendirt; jedoch fallen die Interessen besagt Sr. Maj. zur Last.

Art. 2. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen wird dagegen auf Rechnung der besagten Contribution und statt baarem Gelde Lebensmittel und Munitionen annehmen, welche sich Se. Maj. der König von Preußen in nachfolgenden Quantitäten zu liefern anheischig macht.

Art. 3. Se. Maj. der König von Preußen macht sich verbindlich:

4. Was sehen wir nächtlicher Weile? Wir sehen in der Himmelsluft den Mond, Sterne funkeln in ihrer Nähe.

Adjectiv: Nächtlich.

Adverb: Nächtlicher Weile.

Substantiv: Der Mond, die Himmelsluft, die Sterne, das Funkeln, die Nähe.

Verb: Sehen, funkeln.

5. Was ist uns das glänzende Licht? Es ist uns ein Zeichen der Freude.

Adjectiv: Glänzend.

Substantiv: Das Licht, das Zeichen, die Freude.

Verb: Glänzen.

6. Wer kommt da? Wenn wir gehörten Schritt erkennen, so ist es unser Vater.

Adjectiv: Gehörten.

Verb: Kommen, gehören, erkennen.

7. Wenn wir Blumen und Früchte sehen, so erkennen wir die Güte Gottes.

Substantiv: Die Blumen, die Früchte, die Güte, Gottes.

Verb: Sehen, erkennen.

8. Wenn wir Blumen und Früchte sehen, so erkennen wir die Güte Gottes.

Substantiv: Die Blumen, die Früchte, die Güte, Gottes.

Verb: Sehen, erkennen.

9. Wenn wir Blumen und Früchte sehen, so erkennen wir die Güte Gottes.

Substantiv: Die Blumen, die Früchte, die Güte, Gottes.

Verb: Sehen, erkennen.

10. Wenn wir Blumen und Früchte sehen, so erkennen wir die Güte Gottes.

Substantiv: Die Blumen, die Früchte, die Güte, Gottes.

Verb: Sehen, erkennen.

11. Wenn wir Blumen und Früchte sehen, so erkennen wir die Güte Gottes.

Substantiv: Die Blumen, die Früchte, die Güte, Gottes.

Verb: Sehen, erkennen.

12. Wenn wir Blumen und Früchte sehen, so erkennen wir die Güte Gottes.

Substantiv: Die Blumen, die Früchte, die Güte, Gottes.

Verb: Sehen, erkennen.

6) Zum Transport der Armee werden geliefert
3,600 bespannte Wagen nebst Fuhrleuten, deren jeder 15 Zentner tragen kann, sie werden aus 120 Brigaden bestehen, jede Brigade zu 30 Wagen und in 3 Divisionen abgetheilt seyn, nämlich:
Die erste von Magdeburg nach der Oder,
Die zweite von der Oder nach der Weichsel,
Die dritte von der Weichsel nach der russischen Grenze.

7) Hospitäler für 20,000 Kranke zu errichten und die dazu nöthigen Gebäude, Möbeln, Wäsche, Lebensmitteln, Arzneien, Aufwärter und Aerzte zu stellen, welche letztere mit den franz. Aerzten den Dienst gemeinschaftlich versehen werden.

Art. 4. Die Lebensmittel sollen an die Orte hingeliefert werden, welche der Generalintendant der Armee anzeigen wird und zwar so, daß die eine Hälfte in die Festungen an der Oder und Weichsel Modelin mit dazu gerechnet, die andere Hälfte aber in die Festungen von Ost- und Westpreussen geliefert werden.

Art. 5. Die Pferde sollen in diejenigen Depots gebracht werden, welche der Generalintendant der Armee dazu bestimmen wird.

Art. 6. Das Pulver und Blei soll in die Festungen Modelin, Thorn und Danzig in solchen Quantitäten geliefert werden, wie sie der Kommandant der Artillerie bestimmen wird.

Art. 7. Die Hospitäler sollen an denjenigen Orten errichtet werden, welche der Generalintendant der Armee anweisen wird.

Art. 8. Alle Transporte an die von dem General-intendanten angewiesenen Orte hat die preussische Administration zu besorgen.

Art. 9. Die Schatzung der gelieferten Lebensmittel so wie der täglichen Unterhaltungskosten, der Transporte, der Hospitäler und der 3600 Wagen soll mit gemeinschaftlichem Einverständniß von dem General-intendanten und einem von Sr. Maj. dem Könige v. Preussen zu ernennenden Kommissair vorgenommen werden.

Art. 10. Die für die gelieferten Lebensmittel auszustellenden Empfangsscheine sollen nach Maasgabe der gemachten Lieferung ausgestellt werden.

Die Abrechnung geschieht alle 3 Monate von dem General-Intendanten der Armee und die besondere Empfangscheine werden in allgemeine Empfangscheine umgeschaffen, um die Epochen der Rückzahlung für Rechnung der Contributionen, und den zu laufen aufhörenden Antheil der Interessen zu konstatiren.

Art. 11. Alle Lebensmittel und Verproviantirungen, welche sich in den Festungen von Colberg und Graudenz befinden, und die nöthigen Quantitäten zur Verproviantirung der besagten Plätze während einem Jahre übersteigen, nämlich: von Colberg für eine Garnison von 4000 Mann und von Graudenz für eine von 3000 Mann, sollen in den 8 Tagen, welche auf die Auswechslung der Ratificationen der gegenwärtigen Convention folgen, nach den Magazinen von Cüstrin, Stettin und Danzig gesendet und für Rechnung der in Gemäßheit des obigen Art. 3. zu liefernden Quantitäten empfangen werden.

Art. 12. Die von den Ständen der preuſſiſchen Provinzen gelieferten Garantie-Akten, zur Sicherheit der Bezahlung der Kriegscontributionen, ſollen Sr. Maj. dem König von Preußen zurückgegeben und gegen einen Schuldſchein der preuſſiſchen Regierung ausgewechſelt werden, deſſen Betrag ſich eben ſo hoch belauft als jener der beſagten Garantie-Akten.

Art. 13. Sobald die in Ausführung der gegenwärtigen Convention zu leiſtenden Zahlungen und Lieferungen ganz und gar bewerkſtelligt ſeyn werden, wird die Hauptrechnung ihrer Quantität und ihres Werthes abgefaßt, ſo wie auch die Definitivrechnung an Kapital und Intereſſen der von Sr. Maj. dem Könige von Preußen ſchuldigen Contributionen. Zwiſchen den beiden hohen kontrahirenden Theilen ſollen hierauf zur Quittirung des Saldo, der aus beſagten Rechnungen zu Laſten des einen oder des andern hervorgehen wird, neue Arrangements getroffen werden.

Art. 14. Gegenwärtige Convention ſoll geheim bleiben.

Art. 15. Dieſelbe wird ratifizirt, und die Ratificationen werden zu Berlin in dem Zeitraume von 10 Tagen oder früher noch wenn es ſeyn kann, ausgewechſelt.

Geſchehen und unterzeichnet zu Paris den 24. Febr. 1812.

H. B. Herzog v. Baſſano.
H. de Bueguelin.

Aktenſtücke den Abfall des Generals von York betreffend.

Nr. 1.

Schreiben des Gen. York an den Marſchall Herzog v. Tarent.

Tauroggen, den 30. Dez. 1812.

Gnädiger Herr,

Nach sehr beschwerlichen Märschen war es mir nicht möglich dieselbe fortzusetzen, ohne auf meinen Flanken und im Rücken angegriffen zu werden. Dieses ist die Ursache der Verspätung meiner Vereinigung mit Ew. Exz.; und da ich in der Alternative schweben mußte, den grösten Theil meiner Truppen und das ganze Fuhrwesen, das allein meinen Unterhalt sicherte, zu verlieren, oder alles zu retten, so hielt ich es für meine Pflicht, eine Konvention abzuschließen, durch welche die Versammlung der preuß. Truppen in einem Theile von Ostpreussen, der sich durch den Rückzug der franz. Armee in der Gewalt der russischen befindet, statt haben soll.

Die preussischen Truppen werden ein neutrales Korps bilden, und sich keine Feindseligkeiten gegen irgend einen Theil erlauben. Die künftigen Ereignisse, eine Folge der Unterhandlungen, welche zwischen den kriegführenden Mächten statt haben werden, werden ihr künftiges Schicksal entscheiden.

Ich beeifre mich Ew. Exz. von einem Schritte zu benachrichtigen, zu welchem ich durch die gebieterischen Umstände gezwungen wurde.

Die Welt mag über mein Betragen ein Urtheil fälle, wie sie will, ich bin beruhigt. Die Pflicht gegen meine Truppen und die reifste Ueberlegung, diktirten mir dasselbe, die reinsten Beweggründe, ihr Anschein mag seyn, wie er will, leiten mich.

Indem ich Ihnen gnädiger Herr, diese Erklärung ablege, entledige ich mich der Verpflichtung gegen

Sie und bitte Sie die Versicherungen des tiefsten spekts anzunehmen ꝛc., womit ich bin ꝛc.

v. Yor

Nr. 2.

Schreiben des General-Lieutenants v Massenbach an den Marschall, Herz von Tarent.

Gnädiger Herr,

Das Schreiben des General von Yorck wird Ew Exz. schon benachrichtiget haben, daß mir mein letzt Schritt vorgeschrieben ist, und ich daran nichts abän dern kann, da die Vorsichtsmaasregel, welche Ew Exz. diese Nacht nehmen ließ, mir verdächtig schien, vielleicht meine Truppen zurückzuhalten, oder in dem gegenwärtigen Falle dieselbe zu entwaffnen. Ich mußte diese Parthie ergreifen, deren ich mich bediente, um meine Truppen an die Convention anzuschliessen, welche der Obergeneral unterzeichnet hat und wovon er mir diesen Morgen Nachricht ertheilt.

Ew. Exz. werden mir verzeihen, daß ich nicht selbst gekommen bin, um Sie von dem Vorgang zu benachrichtigen; es geschah um meinem Herzen eine sehr schwere Sensation zu ersparen, weil die Gefühle von Respekt und Hochachtung für die Person Ew. Exz. die ich bis zum Ende meines Lebens hegen werde, mich würden verhindert haben meine Pflicht zu thun.

Am 31. Dezember 1812.

Der Gen. Lieutenant Massenbach.

Convention.

Heute haben die Unterzeichnete, nämlich: der Ober-befehlshaber des preussischen Auxiliarkorps, General-Lieutenant v. Yorck, einer, und der Generalquartiermeister der kaiserl. russischen Armee, unter den Befehlen des Grafen Wittgenstein, Generalmajor v. Diebitsch, anderer Seits, nach reifer Berathschlagung folgende Convention abgeschlossen:

Art. 1) Das preussische Korps hält innerhalb des preussischen Gebiets die Linie längs der Grenze von Memel und Niemerat bis an die Strasse von Woinuta nach Tilsit besetzt. Von Tilsit aus endigt die Strasse, welche durch Schillapischken und Melanken bis Labian geht, mit Inbegriff der Städte, welche sie berührt, die Strecke des Landes, welches das besagte preussische Korps besetzen soll. Dieses Gebiet grenzt auf der andern Seite an das Curische-Haff, so daß diese ganze Strecke, so lange die preussischen Truppen dieselbe besetzt halten, als neutral angesehen werden soll.

Es ist wohl verstanden, daß die russischen Truppen auf den vorerwähnten Landstrassen freie Passage haben, allein sie können sich in den Städten dieses Bezirks nicht einquartiren.

2) Die preussischen Truppen verbleiben in dem, im Art. 1. bezeichneten Bezirk, bis zur Ankunft der Befehle Sr. Maj. des Königs v. Preußen in vollkommener Neutralität; allein sie verpflichten sich in dem Falle, wo besagte Se. Maj. ihnen Befehl ertheilte, sich an die franz. kaiserl. Truppen an-

zuschließen, gegen die russischen Armeen, von dem heutigen Tage angerechnet, zwei Monate lang nicht zu fechten.

3) In dem Falle, wo Se. Maj. dem König von Preussen oder Se. Maj. der Kaiser aller Reussen sich weigern sollte, die gegenwärtige Convention zu ratifiziren, soll es dem preussischen Corps frei stehen, sich dahin zu begeben, wohin die Befehle seines Königs dasselbe berufen.

4) Man wird dem preuß. Korps alle Nachzügler ausliefern, die man auf der Landstraße von Mitau findet, so wie überhaupt alles, was zum Fuhrwesen der Armee gehört. Alle Proviant- und Traintransporte dieses Korps können ohne Hinderniß die rüss. Armeen passiren, um von Königsberg oder noch weiter das preuß. Armeekorps einzuholen.

5) In dem Falle, wo die Befehle des General-Lieutenant v. Yorck den General-Lieutenant v. Massenbach noch erreichen können, sollen die Truppen, die sich unter dem Kommando dieses letztern befinden, in der gegenwärtigen Konvention mitbegriffen seyn.

6) Alle diejenigen Gefangenen, die, die unter dem Kommando des russischen Generalmajor Diebitsch stehenden Truppen von dem Armeekorps des Gen. Massenbach machen werden, sind in dieser Konvention mitbegriffen.

7) Dem preuß. Korps steht es frei, mit den Provinzialregierungen von Preussen alles zu verabre-

den, was sich auf seine Verproviantirung bezieht, den Fall nicht ausgenommen, wo diese Provinzen von den russ. Armeen besetzt werden sollten.

Vorstehende Konvention ist doppelt ausgefertigt und mit der Unterschrift und dem Privatsiegel der Unterzeichneten versehen worden.

So geschehen auf der Mühle von Poscheran, den 30. Dez. 1812.

v. Yorck, Gen. Lieutenant in preussischen Diensten.

v. Diebitsch, Gen. Major in russischen Diensten.

Der General v. Yorck hat folgenden Artikel in der Königsberger Zeitung bekannt machen lassen:

Nach einem Artikel in einigen Exemplaren der Berliner Zeitung vom 19. d. M. soll der Hr. Major und Flügeladjutant von Natzmer an den Hrn. General-Major v. Kleist abgeschickt worden seyn, um ihm den Befehl zu überbringen, mir das Generalkommando des königl. Armeekorps in Preussen ab- und dagegen es selbst zu übernehmen. Der Hr. v. Natzmer ist jedoch weder zu dem Hrn. General v. Kleist, noch zu mir gekommen, und ich werde daher auch um so unbedenklicher fortfahren, das Generalkommando des Korps und die andern Funktionen nach den Bestimmungen der Kabinetsordre vom 20. Dez. v. J. ferner auszuüben, da bekanntlich im preuß. Staat eine Zeitung kein offizielles Staatsblatt ist, und bis jetzt noch kein General seine Verhaltungsbefehle durch die Zeitungen erhalten hat. Um jede Irrung zu verhüten,

habe ich für nöthig erachtet, diese Erklärung öffentlich bekannt zu machen.

Königsberg, den 27. Jan. 1813.

v. Yorck, k. preuß. Gen. Lieutenant, General-Gouverneur und kommandirender General des Armeekorps in Preussen.

Proklamation des General v. Yorck.

Da mir die Anzeige eingegangen, daß mehrere Krümper und beurlaubte Soldaten der Einberufungsordre nicht Folge leisten wollen, sondern sich von ihrem Wohnort entfernen oder daselbst verstecken, so werden sämmtliche Magistrate, Beamte und Gutsbesitzer hiermit aufgefordert, die Widerspenstigen ergreifen und als Arrestanten an das nächste preuß. Militairkommando abliefern zu lassen, oder in Königsberg an den Platzmajor Hrn. Major v. Montowe zu übergeben, wo sie alsdann bei den Truppentheilen, zu welchen sie gehören, sofort in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzt werden sollen.

Auch entlaufen mehrere der eingezogenen Kantonisten, und geben vor, entlassen worden zu seyn. Es dient demnach zur allgemeinen Nachricht, daß alle entlassene Kantonisten mit einem Entlassungspaß von dem Kommandeur des Depots, Herrn Major v. Lettow, oder wenn sie bereits einem Regiment oder Bataillon zugetheilt worden sind, mit einem dergleichen von dem Kommandeur ausgefertigten Paß versehen werden. Diejenigen also, welche keinen dergleichen Paß vorzeigen können, sind sofort als Deserteure zu ergreifen,

und an gedachten Major v. Lettow zu Königsberg per Transport abzuschicken. Allen städtischen Behörden sowohl wie den Beamten und Gutsbesitzern wird es zur unerläßlichen Pflicht gemacht, die Pässe der zurückkehrenden Kantonisten sich vorzeigen, und diejenigen, welche damit nicht versehen sind, sogleich verhaften zu lassen und zurück zu schicken, widrigenfalls sie sich der gesetzlichen Ahndung zu gewärtigen haben.

Alle Beurlaubte und Krümper des Garde und ostpreußischen Jägerbataillons haben sich unverzüglich in Eibing zu stellen und bei dem Major v. Clausewitz, Kommandeur letztgenannten Batallions, zu melden.

Königsberg den 9. Febr. 1813.

Königl. preuss. Gen. Lieutenant, General-Gouverneur in Preußen und Litthauen und kommandirender General v. Yorck.

Aktenstücke in Betreff der von Preussen getroffenen Verfügungen in Hinsicht des Abfalls des General v. Yorck.

Nro. 1.

Auszug einer Depesche des Hrn. von St. Marsan.

Berlin, den 5. Jan. 1813.

Der König war erstaunt und aufgebracht über den Abfall des Generals v. Yorck. Seine ersten Worte waren: „Da möchte einem der Schlag treffen. Was ist nun zu thun?“ Der Kanzler machte ihm einen Vorschlag worüber wir vorher übereingekommen waren und wovon ich in meiner gestrigen Depesche Nro. 3. Bericht erstattete, und der König entschied auf der Stelle:

1) Der General v. Kleist solle zum General-Lieutenant und Kommandant des Contingents ernannt werden.

2) Dieser General soll wo möglich den General v. York arretiren lassen, um nach Berlin gebracht zu werden.

3) Er soll, wenn es möglich ist die preussischen Truppen unter die Befehle Sr. Maj. des Königs v. Neapel, und wohin es ihm dieser Fürst anzeigen wird, führen.

4) Hr. von Natzmer sein Adjudant solle diesen Morgen mit einem Schreiben an Se. sizilianische Maj. nach Königsberg abreisen; Se Maj. solle gebeten werden, diesen Adjudanten von einem franz. Offizier begleiten zu lassen, um seinen Auftrag zu vollziehen.

5) Se. Maj. der König v. Neapel solle auch gebeten werden, in den Tagsbefehl der franz. Armee die Mißbilligung des Königs und den Ausdruck seines Unwillens setzen zu lassen.

6) Ein gleicher Befehl soll zu Berlin, zu Potsdam in Schlesien, zu Colberg, Graudenz und in den Zeitungen bekannt gemacht werden.

7) Wenn der General v. York nicht arretirt werden könne, so solle er in contumaciam verurtheilt werden.

8) Der Fürst von Hatzfeld soll sich sofort nach Paris begeben, um Sr. Maj. dem Kaiser den Ausdruck der Gesinnungen des Königs darzubringen, und diese [illegible]mlichen Gesinnungen ganz Europa durch diese eklatande Seundung zu beweisen.

Nr. 2.

Preussische Bekanntmachung.

Berlin, den 29. Januar 1813.

Der Generallieutenant v. Yorck, Chef des unter den Befehlen des Marschalls Herzog v. Tarent gestellten preuß. Hülfskorps, hat auf dem Rückmarsch von Kurland, den 30. Dez. 1812. bei der Poscheranschen Mühle mit dem kaiserl. russischen Generalmajor von Diebitsch kapitulirt.

In dem hierüber Sr. königl. Maj. erstatteten Bericht, führt der Generallieutenant v. Yorck an, daß er durch die schlechte Beschaffenheit der Wege, durch die strenge Kälte und daraus entstandene Ermattung der Truppen, durch den Mangel an Kavallerie, welche nebst einem Theile der Infanterie mit der Avantgarde anderthalb Tagemärsche, unter den Befehlen des Marschalls Herzogs v. Tarent, vorausgegangen, hauptsächlich aber dadurch, daß er von drei ihm sehr überlegenen feindl. Armeekorps umzingelt war, zu dieser Maasregel gezwungen worden sey, und setzt hinzu, daß er dieses Mittel ergriffen habe, um dem Könige das Korps zu erhalten. Se. Maj. haben bei dieser unerwarteten Nachricht den höchsten Unwillen empfunden und Ihrem Bündniß mit Frankreich getreu, nicht allein die wegen obiger Kapitulation abgeschlossene Konventidn nicht ratifizirt, sondern auch sofort verfügt, daß

1) dem Generallieutenant von Yorck das Kommando des preuss. Hilfskorps genommen, und dem General v. Kleist übertragen,

2) der Generallieutenant v. Yorck sogleich verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

(1) von Sonnenf. Amtsschreiben, welches alle an Beamte ergehenden Verfügungen bes. allgemeiner Art enthält, 3. Aufl. 1784, 1. Theil, 1. Abschn.

(2) Die Bedeutung dieser Worte ist nicht klar. Sonnenfels vergleichbare Aufsätze scheinen sie allerdings zu enthalten, wenn sie auch nicht ausdrücklich als Gutachten bezeichnet sind. Vgl. Sonnenf. Amtsschreiben, 1. Theil, 1. Abschn.

(3) Vgl. Sonnenf. Amtsschreiben, 1. Theil, 1. Abschn.

(4) Vgl. Sonnenf. Amtsschreiben, 1. Theil, 1. Abschn.

(5) Vgl. Sonnenf. Amtsschreiben, 1. Theil, 1. Abschn.

(6) Vgl. Sonnenf. Amtsschreiben, 1. Theil, 1. Abschn.

(7) Vgl. Sonnenf. Amtsschreiben, 1. Theil, 1. Abschn.

werden. Dieſe Maasregel hat bei mir eben ſo großen Abſcheu als Erſtaunen erregt. Mein Adjutant der Major v. Natzmer, welcher Ewr. Maj. gegenwärtiges Schreiben zuſtellen wird, überbringt meine Befehle dem General v. Kleiſt, unverzüglich das Kommando meines Armeekorps zu übernehmen, und den General v. Yorck abzuſetzen und arretiren zu laſſen. Ich brauche nicht, zu ſagen, daß ich die Konvention nicht ratifizire. Was die in Hinſicht der Truppen zu treffenden Dispoſitionen betrifft; ſo gehören dieſelben nach dem Allianztraktat Sr. Maj. dem Kaiſer, und gegenwärtig Ew. Maj. als ſeinem Lieutenant. Sie belieben daher dem General v. Kleiſt Ihre Befehle zu ertheilen, und dieſelben dem Major v. Natzmer bekannt zu machen. Ich bin ꝛc.

Aktenſtücke die Sendung des Fürſten von Hatzfeld nach Paris betreffend.

Nr. 1.

Auszug einer Depeſche des Hrn. v. St. Marſan.

Berlin, den 7. Jan. 1813.

Der Fürſt v. Hatzfeld wird übermorgen abreiſen, um ſich nach Paris zu Sr. Maj. dem Kaiſer zu begeben, ihm die Empfindungen des Königs auszudrücken, ihn zu verſichern, daß wenn man das Korps des Gen. von Yorck zurückziehen kann, die Vermehrung des Kontingents bis auf 30,000 Mann bald bewerkſtelligt ſeyn wird; daß wenn das Korps verloren iſt, Se. Maj. nicht weniger alles aufopfern werde, um ein neues von 20,000 Mann zu bilden, welches er durch die Traktaten verbunden iſt, zur Dispoſition Sr. k. k. Maj. im kompletten Zuſtande zu erhalten.

Nro. 2.

Auszug einer Depesche des Hrn. von St. Marsan.

Berlin, den 11. Jan. 1813.

Der Fürst v. Hatzfeld reist diesen Abend ab. Er hatte gestern eine lange Audienz bei dem Könige. Er versicherte mich, daß Se. Maj. das wahre Interesse Preussens, welches nach der unabänderlichen Meinung stets die Verbindung mit Frankreich unter jeden Umständen ist, aufs beste beurtheile. Das Schreiben des Königs, welches der Fürst Sr. Maj. dem Kaiser überbringt, ist in Betreff der Anhänglichkeit dieses Fürsten für die Allianz sehr bestimmt und sehr klar. Die Instruktionen, welche der Baron v. Hardenberg mich im Original hat lesen lassen, sind in dem nämlichen Sinne abgefaßt. Sie bevollmächtigen den Fürst von Hatzfeld, Sr. Mai. dem Kaiser den Abscheu zu bezeigen, welchen der König über die Kapitulation des General v. Yorck empfunden hat, ihm die in dieser Hinsicht genommenen Entschlüsse anzukündigen, und dahin zu arbeiten, den ganzen nachtheiligen Eindruck, welchen dieses Ereigniß in dem Gemüthe Sr. k. k. Maj. hätte machen können, zu verscheuchen.

Man gab ihm alle von der Armee gekommenen Aktenstücke und Berichte mit, um ihn in den Stand zu setzen, die Details dieser Angelegenheit gehörig zu beurtheilen.

Auszug eines Berichts über das nachsichtige Benehmen des Generals Bülow.

Der Unterzeichnete, welcher aus dem Hauptquartier des preussischen Hrn. General von Bülow abgefertigt wurde, ist am 10. Febr. in der Nacht zu Neu-

stettin angekommen, er sah am nämlichen Tage bei seiner Durchreise durch Tempelburg 10 — 12 Kosacken welche für 500 ihrer Leute Quartier machten. In der Stadt selbst befand sich ein preussisches Bataillon, welches sie ruhig gehen ließ; allein auf die Vorstellung des Bürgermeisters, daß sie eine preussische Garnison hätten, quartirten sie sich anderwärts ein. Einige Tage vorher hatte man in dem nämlichen Orte ungefähr 5 Kosacken zu Gefangenen gemacht, welche auf gemachte Reklamationen auf höheren Befehl wieder frei gegeben wurden. Zwischen den Kosacken und Preussen (welche mit hölzernen Flintensteinen auf die Wache ziehen) herrscht das beste Einverständniß und es scheint, daß die Kommunikationen zwischen den russischen und preussischen Hauptquartieren sehr lebhaft waren. Bei meiner Ankunft zu Neustettin befand sich ein russischer Generaladjutant, Czernicheff, auf dem Ball. Er unterhielt sich eine ganze Stunde lang mit dem General Bülow. Der General Bülow sagte mir, daß er nicht unter den Befehlen Sr. k. H. des Prinzen Vicekönigs stehe, und keinen Theil des Kontingents ausmache; daß er sich nur da befände, um sich zu kleiden, seine Kavallerie zu remontiren und seine Regimenter zu rekrutiren.

Unter diesen Truppen, welche, obgleich nicht alle gekleidet, sehr schön sind, befinden sich 2 Bataillone alter Truppen und Kavallerie, die man sogleich benutzen könnte.

van Zwielen, von Niewelt, Eskadronschef beim Generalstaab des Fürsten von Neufchatel.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Digitized by Google

Inhalt der zwei und zwanzigsten Nummer.

Was seit Jahrgang 1818.

15. Ueber den Verfasser, Inhaltsanzeige, Preis, Erscheinen und Versendung dieser Blätter 1
16. Verfassung und Verkehr mit dem Auslande. Ueber den Verkehr mit Getreide und Mehl 1
17. Bekanntmachung, die Verfassung der Stadt Frankfurt betreffend 17
18. Bekanntmachung, die Verfassung der Stadt Bremen betreffend 18
19. Bekanntmachung, die Verfassung der Stadt Hamburg betreffend 19
20. Bekanntmachung, die Verfassung der Stadt Lübeck betreffend 20
21. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 21
22. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 22
23. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 23
24. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 24
25. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 25
26. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 26
27. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 27
28. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 28
29. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 29
30. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 30
31. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 31
32. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 32
33. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 33
34. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 34
35. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 35
36. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 36
37. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 37
38. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 38
39. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 39
40. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 40
41. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 41
42. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 42
43. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 43
44. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 44
45. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 45
46. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 46
47. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 47
48. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 48
49. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 49
50. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 50
51. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 51
52. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 52
53. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 53
54. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 54
55. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 55
56. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 56
57. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 57
58. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 58
59. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 59
60. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 60
61. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 61
62. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 62
63. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 63
64. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 64
65. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 65
66. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 66
67. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 67
68. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 68
69. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 69
70. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 70
71. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 71
72. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 72
73. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 73
74. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 74
75. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 75
76. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 76
77. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 77
78. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 78
79. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 79
80. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 80
81. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 81
82. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 82
83. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 83
84. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 84
85. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 85
86. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 86
87. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 87
88. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 88
89. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 89
90. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 90
91. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 91
92. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 92
93. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 93
94. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 94
95. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 95
96. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 96
97. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 97
98. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 98
99. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 99
100. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 100
101. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 101
102. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 102
103. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 103
104. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 104
105. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 105
106. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 106
107. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 107
108. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 108
109. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 109
110. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 110
111. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 111
112. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 112
113. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 113
114. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 114
115. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 115
116. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 116
117. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 117
118. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 118
119. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 119
120. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 120
121. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 121
122. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 122
123. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 123
124. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 124
125. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 125
126. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 126
127. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 127
128. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 128
129. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 129
130. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 130
131. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 131
132. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 132
133. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 133
134. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 134
135. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 135
136. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 136
137. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 137
138. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 138
139. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 139
140. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 140
141. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 141
142. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 142
143. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 143
144. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 144
145. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 145
146. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 146
147. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 147
148. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 148
149. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 149
150. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 150
151. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 151
152. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 152
153. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 153
154. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 154
155. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 155
156. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 156
157. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 157
158. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 158
159. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 159
160. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 160
161. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 161
162. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 162
163. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 163
164. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 164
165. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 165
166. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 166
167. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 167
168. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 168
169. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 169
170. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 170
171. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 171
172. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 172
173. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 173
174. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 174
175. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 175
176. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 176
177. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 177
178. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 178
179. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 179
180. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 180
181. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 181
182. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 182
183. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 183
184. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 184
185. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 185
186. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 186
187. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 187
188. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 188
189. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 189
190. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 190
191. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 191
192. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 192
193. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 193
194. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 194
195. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 195
196. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 196
197. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 197
198. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 198
199. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 199
200. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 200
201. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 201
202. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 202
203. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 203
204. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 204
205. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 205
206. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 206
207. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 207
208. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 208
209. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 209
210. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 210
211. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 211
212. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 212
213. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 213
214. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 214
215. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 215
216. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 216
217. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 217
218. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 218
219. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 219
220. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 220
221. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 221
222. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 222
223. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 223
224. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 224
225. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 225
226. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 226
227. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 227
228. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 228
229. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 229
230. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 230
231. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 231
232. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 232
233. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 233
234. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 234
235. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 235
236. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 236
237. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 237
238. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 238
239. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 239
240. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 240
241. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 241
242. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 242
243. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 243
244. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 244
245. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 245
246. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 246
247. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 247
248. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 248
249. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 249
250. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 250
251. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 251
252. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 252
253. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 253
254. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 254
255. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 255
256. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 256
257. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 257
258. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 258
259. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 259
260. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 260
261. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 261
262. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 262
263. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 263
264. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 264
265. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 265
266. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 266
267. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 267
268. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 268
269. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 269
270. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 270
271. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 271
272. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 272
273. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 273
274. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 274
275. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 275
276. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 276
277. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 277
278. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 278
279. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 279
280. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 280
281. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 281
282. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 282
283. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 283
284. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 284
285. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 285
286. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 286
287. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 287
288. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 288
289. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 289
290. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 290
291. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 291
292. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 292
293. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 293
294. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 294
295. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 295
296. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 296
297. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 297
298. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 298
299. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 299
300. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 300
301. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 301
302. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 302
303. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 303
304. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 304
305. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 305
306. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 306
307. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 307
308. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 308
309. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 309
310. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 310
311. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 311
312. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 312
313. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 313
314. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 314
315. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 315
316. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 316
317. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 317
318. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 318
319. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 319
320. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 320
321. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 321
322. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 322
323. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 323
324. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 324
325. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 325
326. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 326
327. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 327
328. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 328
329. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 329
330. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 330
331. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 331
332. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 332
333. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 333
334. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 334
335. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 335
336. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 336
337. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 337
338. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 338
339. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 339
340. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 340
341. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 341
342. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 342
343. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 343
344. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 344
345. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 345
346. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 346
347. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 347
348. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 348
349. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 349
350. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 350
351. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 351
352. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 352
353. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 353
354. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 354
355. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 355
356. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 356
357. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 357
358. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 358
359. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 359
360. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 360
361. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 361
362. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 362
363. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 363
364. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 364
365. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 365
366. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 366
367. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 367
368. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 368
369. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 369
370. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 370
371. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 371
372. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 372
373. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 373
374. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 374
375. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 375
376. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 376
377. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 377
378. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 378
379. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 379
380. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 380
381. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Frankfurt betreffend 381
382. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Bremen betreffend 382
383. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Hamburg betreffend 383
384. Bekanntmachung, die Verfassung der Freyen Stadt Lübeck betreffend 384
385. Bekanntmachung, die Verfassung der Frey

6) Fortsetzung der vollständigen Sammlung aller Aktenstücke welche auf die Naturalisation der Franzosen im Auslande Bezug haben..... Seite 93

7) Bestimmung der Besoldungen der Administrativen und Justizstellen des Großherzogthums Frankfurt..... — 96

8) Ueber deutsche Landstände
(Vom Herrn Geheimen-Rathe und Konsistorial-Präsidenten Gruner zu Koburg.)..... — 112

9) Königlich Würtembergische Generalverordnung die Aufhebung von Steuerbefreiungen und Nichtzulassung dießfallsiger Entschädigungsgesuche betreffend; d. d. 13. Dezember 1812..... — 154

10) Miszellen..... — 156

Fünf und sechzigstes Heft.

11) Königlich Würtembergisches Generalreskript, die Anordnung einer allgemeinen Vermögens- Besoldungs- und Pensionssteuer für das Jahr 1813. betref..... — 591

12) Verordnung, die künftige Gerichtsverfassung des Großherzogthums Frankfurt betref..... — 175

13) Veränderungen in der Konstitution des Herzogthums Anhalt-Köthen..... — 204

14) Bemerkungen zu dem Königlich Sächsischen Mandate d. d. Dresden d. 9. Juli 1812, Die Einführung eines neuen Ab-

gabesyſtems überhaupt, und einer neuen Grundabgabe insbeſondere, zum Behufe der Aufbringung der erhöheten, neuen oder außerordentlichen Staatsbedürfniſſe, betref..... .... Seite 237

15) Vorſorge für die katholiſchen Einwohner im Königreiche Würtemberg..... — 254

16) Ueber den Verſuch einer Erörterung der Frage: Kann von einem bürgerlich Todten ein vor jenem Zuſtand von ihm errichtetes Teſtament nach Eintretung deſſelben zurückgenommen werden?
(Siehe Heft 64. Nr. 5. S. 86.)..... — 263

17) Krieg Frankreichs und ſeiner Alliirten, mit Rußland.
(Siehe Heft 63. Nr. 22. Seite 418.)..... — 268

18) Auch ein Wort über die vom Hr. Kammeraſſeſſor Schuchardt im 64. Hefte eingerückte Erörterung einer Rechtsfrage — 318h

Sechs und ſechzigſtes Heft.

19) Beſchluß der im vorigen Hefte Nr. 12. Seite 175. abgebrochenen Verordnung, die künftige Gerichtsverfaſſung des Großherzogthums Frankfurt betref..... — 319

20) Fernere Nachrichten vom transrheniſchen Suſtentationsweſen. Bericht der Subdelegationskommiſſion, den Zuſtand des Suſtentationsweſens im Jahre 1812. betref..... — 349

21) Königl. Würtembergische Verordnung, die Rechte des Oberlehenherrn und die Sicherstellung oder Entschädigung desselben bei Verwandlung der zu einem Königl. Lehen gehörigen Afterlehengüter betref ..... Seite 362

22) Versuch einer Erörterung der Frage: Succedirt der französische Successor aus einem Universaltitel, bei der Verjährung seinem Antecessori blos in possessione, oder auch in fide? ..... — 367

23) Von dem Militair in kleineren Staaten, dessen Geist und dessen Werth ..... — 374

24) Neuestes ausserordentliches Steuerausschreiben im Königreich Westphalen ..... — 485

25) Königlich Baierische Verordnung, die Auflösung der Oettingen-Spielbergischen Justizkanzlei betref ..... — 408

26) Beilegung der Mißhelligkeiten zwischen Sr. K. K. Majestät von Frankreich, und Sr. Päbstlichen Heiligkeit Pius VII. — 411

27) Krieg Frankreichs und seiner Alliirten, mit Rußland.

Preussen trennt sich von der französischen Allianz, und schließt ein Off- und Deffensiv-Bündniß mit Rußland ..... — 426

Digitized by Google

Digitized by Google

D.D.
K9
v.2
1812

STACK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

Digitized by Google